Kostet 3 ½ ng

Beiträge
zur
älteren deutschen Geschichte.

Zweiter Band.

Geschichte
der
Grafen von Everstein
und ihrer Besizungen
aus Urkunden und andern gleichzeitigen Quellen
zusammen gestellt
von

Burchard Christian von Spilcker,
Fürstl. Waldeckischem wirkl. Geheimen = Rathe und Regierungs-
auch Consistorial = Präsidenten, mehrerer gelehrten Gesellschaften
Mitgliede und Correspondenten, des Königl. Preuß.
St. Johanniter = auch des Königl. Hannov.
Guelfen = Ordens Ritter.

Arolsen,
in der Speyer'schen Buchhandlung.
1833.

Geschichte
der
Grafen von Everstein
und
ihrer Besizungen
aus
Urkunden und andern gleichzeitigen Quellen
zusammen gestellt
von

Burchard Christian von Spilcker,
Fürstl. Waldeckischem wirkl. Geheimen Rathe und Regierungs- auch Consistorial-Präsidenten, mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede und Correspondenten, des Königl. Preuß. St. Johanniter- auch des Königl. Hannov. Guelfen-Ordens Ritter.

Arolsen,
in der Speyer'schen Buchhandlung.
1833.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Vorrede.

Zu der Geschichte der Grafen von Everstein haben Nachrichten und Urkunden gesammelt vorzüglich Leyser, a) Falcke, b) Harenberg, c) und Gebhardi d). Die von ihnen gelieferten, so wie *noch von Andern mitgetheilten* Urkunden sind in dem beigefügten Urkundenbuche angezeigt und die noch weiter entdeckten theils ganz, theils abgekürzt abgedruckt. Bei dem ausgedehnten Güterbesize der Eversteinschen Familie hat in vielen verschiedenen Archiven nachgeforscht werden müßen. Ueber die älteren Verhältniße war zunächst in Fulda und Hameln zu suchen, wo sich indeßen nur eine geringe Ausbeute gefunden hat. Bedeutend ist die, welche aus den Archiven der westphälischen Provinzen und aus den reichhaltigen, von Kindlinger

a) In histor. Comit. Eberstein. in Saxonia. Helmst. 1724. b) in trad. Corb. u. i. d. Zugaben z. d. Hann. gel. Anz. v. 1752 S. 90. c) in hist. eccl. Gandersh. d) in d. Hannov. gelehrt. Anz. von 1752 S. 94 u. f.

handschriftlich zurückgelaßenen Sammlungen geschöpft werden kann. Der in Paderborn gestiftete Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westphalens ist durch den König, welcher Alles was gut und edel ist kräftig unterstüzt, in den Stand gesezt, Forschern das Quellenstudium zu erleichtern. Der Verfaßer erkennt mit dem lebhaftesten Danke die Bemühungen der würdigen Vorsteher dieses Vereins, seiner Materialien-Sammlung Vollständigkeit zu geben. Manches, was aus Paderbornschen Archiven in der Umwälzungs-Periode verlohren ist, ersezt die in Cassel befindliche reichhaltige Sammlung von Urkunden, welche Raspe auf Befehl des Landgrafen Friedrich II. in Paderbornschen Klöstern 1773 abschrieb, deren Benuzung Hr. Director von Rommel freundlich gestattete.

In Hannover hat man dem Verfaßer, wie er es dankbar zu rühmen hat, den Zugang zum königlichen Archive erleichtert; in den Amelungsbornschen, in Braunschweig befindlichen Urkundenbüchern ist eine reiche Quelle von Urkunden entdeckt. Das Waldeckische Archiv,

besonders das des ehemaligen Klosters Arolsen, hat schöne Beiträge liefern dürfen. Der Verfaßer hat von so vielen Seiten freundliche Unterstüzung erfahren, daß er ein langes Namen-Verzeichniß hieher sezen müste, wenn er jedem besonders danken wollte. Er beschränkt sich darauf seinen Dank hier allgemein auszusprechen. Den Wunsch kann er nicht unterdrücken, daß alle Regierungen dadurch Forschungen unterstüzen mögen, daß die Vorsteher der Archive auf die in diesen verschloßenen Schäze aufmerksam machen dürfen.

Es sind Materialien zur älteren deutschen Geschichte versprochen, und dieses Versprechen ist nach Kräften erfüllt. Die Bearbeitung der Geschichte der Grafen von Everstein konnte nur unvollständig sein. Es würde eine weitläuftige und wenig nuzbare Arbeit erfordert haben, alle von den Vorgängern aufgenommenen Sagen, welche diplomatisch nicht erwiesen sind, zusammen zu stellen und kritisch zu prüfen. Einzelne wichtige Begebenheiten sind einer Prüfung unterworfen; vielleicht gestaltet sie sich unter einer geschickteren Feder anders.

So reichhaltig auch der zusammen gebrachte Vorrath von Urkunden ist, so hat es doch dem Verfaßer nicht glücken wollen, eine vollständige Stammtafel zu liefern. Er hat es vorziehen müssen, die ihm erscheinenden Lücken lieber anzuzeigen, als nicht erwiesene Säze aufzunehmen.

Bei dem Verzuge, welchen die Erscheinung dieser Beiträge, theils durch des Verfaßers erweiterten Geschäftskreis, theils durch Hinderniße in der Druckerei erlitten hat, ist nichts verlohren, vielmehr die Sammlung von Urkunden noch reichhaltiger geworden.

Arolsen im Mai 1833.

§. 1.

Die Grafen von Eberstein in Schwaben.

Zwei reiche, zum hohen Adel gehörige Geschlechter, die Grafen von Eberstein auf dem Schloße Eberstein, zwischen Stuttgard und Straßburg und die Grafen von Everstein auf der Burg Everstein am rechten Weserufer bei Holzminden, erscheinen gleichzeitig. Ob sie einen gemeinschaftlichen Stammvater haben, ist bis jetzt nicht nachzuweisen. a) Dieses kann nicht aus der Aehnlichkeit des Familiennamens allein erwiesen werden; die Verschiedenheit der Wappen — die Ebersteine in Schwaben führten zuerst eine Rose, später

a) Die Grafen von Eberstein werden von Einigen aus dem Salisch-Conradinischen Hause, von einem Sohne des Eberhards, eines Bruders K. Conrads I., hergeleitet. Kremer in Origin. Nass. I. 118 — 120. sucht mit Anführung mehrerer Schriftsteller diese Meinung wahrscheinlich zu machen, ist jedoch von Wenck in der Heß. Landesgesch. II. 655. ziemlich widerlegt.

einen Eber, die Eversteine im alten Sachsen a) einen Löwen — beweiset nicht das Gegentheil. Beide Geschlechter gehörten wahrscheinlich früher schon zum hohen Adel, ehe sie eigene Namen und Wappen annahmen, welches, wenn gleich beim hohen Adel es früher geschah wie beim niederen, vor dem Ende des eilften Jahrhunderts nicht eingetreten ist. Beide können zusammen gehören und doch verschiedene Wappenzeichen gewählt haben. Eine frühere Verbindung mit dem Stifte in Fulda hat zu Ansiedelungen der Eversteinschen Familie in anderen Orten vielleicht beigetragen.

In Urkunden ist bisher keine Spur angetroffen, daß diese Familien sich als Verwandte anerkannt haben. b) Wenn man auch beide als Stammverwandte ansehen könnte, so würde man immer noch zweifelhaft seyn, ob der gemeinschaftliche Stammsitz beider an der Weser oder am Rhein zu suchen sey. Die schwäbische Familie kann eben sowol aus Sachsen stammen, als die sächsische aus Schwaben.

---

a) Die Familie, welche die Burg Everstein, nicht weit von der Weser besaß, werden wir zur Unterscheidung von der in Schwaben, die sächsische nennen.

b) Leibnitz in praef. ad T. II. S. Rer. Bruns. p. 47. ist nicht abgeneigt, die sächsische Familie von der schwäbischen abstammen zu laßen. Er hat keine Gründe angegeben.

In einzelnen Fällen muß man zweifelhaft seyn, ob man einen Genannten zu der schwäbischen, oder sächsischen Familie rechnen soll. Wenn das Siegel nicht entscheidet, oder nicht kundbar Everstein geschrieben ist — so nannte sich gewöhnlich die sächsische Familie — müßen Nebenumstände, als: Aussteller der Urkunden, Wohnort der Zeugen rc. die Bestimmung an die Hand geben, wenn es überhaupt wichtig erscheint, den Zweifel zu lösen.

Obgleich die Geschichte der schwäbischen Grafen von *Eberstein*, deren *Mannsstamm* mit dem Grafen Casimir (22. Dec. 1660) erlosch und deren Besizungen dem markgräflich Badenschen Hause zufielen, hier nicht behandelt wird, so dienet die bis zum Jahre 1461 — zu welcher Zeit die Everstein an der Weser verschwinden — mitgetheilte Stammtafel (s. Stammtafel I.) dazu, Mißverständnisse zu vermeiden. a)

Kundbar gehören die Grafen von Everstein

a) Diese Stammtafel ist aus G. E. L. Preuschen's Beitr. z. Erläut. der Succeßionsordnung in teutsch. Reichsländern s. Carlsruher nüzl. Saml. Bd. I. S. 426. abgedruckt, wo von dem Verfaßer bemerkt wird, daß er mehreren Personen, als Adelheit, des Grafen Gotfried von Sponheim Frau; Mathilde, des Pfalzgrafen Rudolf in Tübingen Frau; Conrad V. Bischof von Speyer; (1238 — 1245. Würdtwein nov. subs. d. I. 147.) Conrad, Abt zu Clingemünster; Luccard (1313) des Rudolf, Mark-

stein, welche an der Weser, an der Diemel und im Paderbornschen, an der Leine, bei Göttingen und in der Umgegend begütert waren, zu einer Familie, von welcher und deren Gütern hier zunächst die Rede seyn wird.

Die Grafen von Everstein im Vogtlande, in Pommern und in Dännemark müßen zu dieser Familie gezählt, ihrer kann jedoch nur im Allgemeinen erwähnt werden.

---

grafen von Baden Frau; und der Maria, Heinrichs Frau († 1419) keine Plätze anzuweisen wiße. Eine Stammtafel über die Nachkommenschaft des Grafen Johann, eines Sohnes Bernhard I. von 1461 bis zum Tode des letzten Grafen Casimir, findet man bei Imhof in not. proc. p. 344. Bei Wenck H. L. G. II. Urk. B. nr. 147 p. 175 kommen 1251 Otto der jüngere, nebst seiner an Heinrich Edlen von Lichtenberc verheiratheten Tochter Adelheid und seinen Brüdern Eberhard dem älteren und einem Probst in Straßburg vor, so wie bei Würdtwein in subs. dipl. IX. 194. 1272 Otto, ein Onkel des Bischofs Eberhard von Worms und Heinrichs, Bischofs von Speyer (Graf von Leiningen s. Würdtwein in nov. subs. dipl. I. 148) nebst seinem Sohne Wolfelin, welche in die mitgetheilte Stammtafel auch nicht eingeschaltet werden können.

Diese Stammtafel wird aus neueren Urkunden-Sammlungen, namentlich aus Günther's Cod. dipl. Rheno mosellan. aus Würdtwein's Urkunden-Büchern, Schannat's vindem. liter. Coll. I. und besonders dem p. 164 mitgetheilten Necrologio Abbat Lucidae-Vallis und anderen noch berichtigt werden können.

Von Jenen ist also die Rede und es wird nicht unangemeßen seyn, zuerst ihre Güter aufzuzählen, indem aus diesen Verhältnißen, unter Berücksichtigung der alten Verfaßung, vielleicht die ältere dunkelere Geschichte einige Erläuterung findet.

§. 2.

Burg Everstein. Adeliche von Everstein. Marschälle von Corvey.

Zuerst wenden wir uns an die Weser, in deren Nähe, unterhalb Corvey, die Burg Everstein lag. Ob sie zum Gau Auga zu rechnen, ist zweifelhaft, an deßen Gränze ist sie aber zu suchen. a) Entweder die Burg trägt von den Grafen ihren Namen, oder sie hat der Familie diesen gegeben.

Auf dem Burgberge, welcher sich am rechten Weserufer, nicht weit von Holzminden, von Forst bis Negenborn erstreckt, lag dieses alte, längst verschwundene Schloß. Zwei Bergspitzen an der östlichen Seite des Burgberges führen noch den Namen des großen und des kleinen Eversteins. b)

---

a) s. Wigand im Corveyischen Güterbesitz S. 124.

b) s. Holzmindensches Wochenblatt für 1786. St. 4. S. 325. Vielleicht steht auch die Ruine der Lauenburg, auf einem Berge zwischen Kreipcke und Heyen, am Wege von Halle

Das Alter dieses längst zerstöhrten Schloßes, deßen Ruinen jetzt nur in Kellern entdeckt werden und der Name des ersten Erbauers sind unbekannt. Zuerst wird sie uns von einem Schriftsteller des zwölften Jahrhunderts, dem Geistlichen Helmold in der Geschichte des heiligen Vicelin, genannt. Jener erzählt: Vicelin habe als ein junger Mann, nachdem er seine Aeltern in Hameln verlohren, sich nach der Burg Everstein gewandt und dort eine freundliche Aufnahme bei der Mutter des Grafen Conrad gefunden, die Burg jedoch, wegen einer vom Schloß-Geistlichen erlittenen Beschämung, bald wieder verlaßen. Dieses muß sich im Anfange des zwölften Jahrhunderts zugetragen haben, da Vicelin, wenn er 1149 Bischof in Oldenburg im Holsteinschen wurde, schon ziemlich bejahrt, seit 1124 in Holstein und in der Zwischenzeit in Paderborn, einige Jahre magister scolarum in Bremen und in Frankreich gewesen war. a)

Aus dem zwölften Jahrhundert haben wir von dieser Burg weiter keine Nachricht; zuerst wieder wird sie uns in einer Urkunde vom 8. Dec. 1226

---

nach Hameln mit den Grafen von Everstein in Verbindung. s. d. angef. Wochenblatt St. 1. S. 81. u. f.

a) s. Helmold in Chr. Slav. I. 42 — 47. 69. 78. bei Leibnitz in S. R. B. II. 574 seq.

XLII genannt, welche die Brüder Conrad IV, Ludwig III, Hermann I, Albert IV und Otto IV, daselbst ausstellten. Der Graf Otto IV fertigte hier am 4. März 1239 LVIII eine Urkunde aus; der Graf Ludwig III nahm daselbst 1252 XCV. die von dem v. Arnimschen Lehnmanne, Heinrich v. Borie geschehene Auflaßung des Zehntens in Haversford ein; Friedrich I, Probst in Nörten stellte hier am 8ten Nov. 1253 für die Geistlichen im Stifte Nörten eine Urkunde aus, welche sein Bruder Ludwig III für ihn besiegelte; a) und Graf Herman I und seine Frau Hedwig waren hier, wie sie 1263 CXXXIV dem Kloster Falckenhagen Güter gaben.

Die Burg scheint ein gemeinschaftliches Besitzthum der Söhne des Grafen Albert III gewesen zu seyn, indem die Grafen Otto, Hermann, Ludwig und Conrad, am 3. Jan. 1265 CCCCXCVII dem Erzbischof Engelbert von Cöln das Eigenthum der größern Burg Everstein, 100 dabei liegende Allodial-Hufen und die Hälfte der Stadt Quernhameln übertrugen, auch der Graf Conrad IV in der Urkunde vom 29. (nicht 23. wie fehlerhaft gedruckt ist.) März 1283 CCIII von seinem vierten Theile des Schloßes redete. b) Ob noch eine klei-

a) s. Wolf in der Gesch. des Stifts Nörten Beil. II S. 4.

b) Gelenius hat diese Urkunden gekannt; s. deßen lib. I. de magnit. Colon. synt. 7. p. 75.

nere Burg Everstein vorhanden gewesen, wie man hieraus und aus der Benennung des großen und kleinen Everstein vermuthen kann, muß vorerst unentschieden bleiben. Wahrscheinlich ist der Erzbischof von Cöln damit zufrieden gewesen, daß er das Obereigenthum erhielt, und die Grafen deshalb seine Lehnmänner wurden. Wenigstens erkannte der Graf Conrad VI in der Urkunde vom 29 März (nicht 23) 1283 CCIII die Lehnbarkeit des ganzen Schloßes an. Es muß vielleicht darüber einiger Zweifel erregt seyn, weil er in dieser Urkunde zugleich dem Erzbischof Siegfried von Cöln einen vierten Theil an der Burg aufträgt und zu Lehn wieder empfängt. Ein Graf Ludwig war am 26. Nov. 1272 CLVIII im Schloße Everstein und gewiß noch Herr dort, indem er die in der Urkunde angeführten Burgmänner s e i n e Burgmänner nennt.

Die Cölnische Lehnschaft, durch welche der Erzbischof, welcher immer darauf dachte, Herzogs Rechte auszudehnen, in der Nähe Braunschweigischer Besizungen einen festen Punkt mehr erhielt, hat es wahrscheinlich veranlaßt, daß der Herzog Heinrich (der Wunderliche) zu den Waffen griff und die Burg vor dem 30 Sept. 1284 belagerte. Eine Urkunde von diesem Tage CCX, durch welche der Herzog dem nahe gelegenen Kloster Amelungsborn einen Ersaz, wegen des demselben während der Belagerung zugefügten Schadens

gibt, sezt die Thatsache selbst außer Zweifel. Wer die Belagerung ausgehalten, ist nicht bekannt, auch nicht, ob die Burg eingenommen worden. Wahrscheinlich ist aber die Veräußerung derselben an den Herzog das Resultat der Fehde. Dieser hat das Schloß gekauft. Ueber den Handel besitzen wir keine Urkunde, solchen bezeugt aber der Herzog in der Urkunde vom 24. Juni 1285 CCXV und nennt nun das Schloß Everstein das seinige. Von jezt an erscheinen mehrere herzogliche Vögte in selbigem. Johann, genannt von Salder, a) Ritter mit dem Beinamen der schwarze am 28. Oct. 1286 CCXXIV; Johann von Deseldeßen 1302 CCLXXV; Striger am 22. Nov. 1304 CCLXXX; auch wird am 27. Febr. 1306 CCLXXXVI Arnold v. Haversforde des Herzogs Burgmann in Everstein genannt. In der Gränzbeschreibungsurkunde des Grafen Ludwig des III vom 26 März 1300 CCLXVIII welche er, wenn auch nicht Herr in Everstein, doch wegen anderer Güter in der Nachbarschaft ausstellen konnte, ist Conrad Udede

a) In der v. Hardenbergischen Familie führten einige Mitglieder den Namen von Saldern. s. Wolf's Gesch. d. H. v. Hardenberg Th. I. S. 74. Ob dieser Johann genannt v. Salder, mit dem Beinamen der Schwarze, zu dieser Familie gehört, läßt sich nicht bestimmen. Ein Joh. de Saldere war 1269 des Herzogs Albrecht v. Braunschweig Marschall. s. Orig. gu. IV pr. p. 13.

als Vogt in Everstein genannt und es sind mehrere Burgmänner aufgeführt, jedoch ohne Bezeichnung, ob sie dem Herzoge oder den Grafen, oder wem sonst angehörten. Nach einer im Königl. Archive in Hannover befindlichen Urkunde versezten 1300 Syverd, Herr zu Homburg und seine Söhne, Herr Heinrich und Juncker Bernhard an Ghevers Ritter und Cord Knecht, genannt von Saldern das Schloß Everstein, welches sie von Albrecht Herzog von Braunschweig zu Lehn trugen.

Die Burg Everstein ist, so viel bekannt geworden, nie wieder in den Besitz der Grafen gekommen, vielmehr in dem der von des Herzogs Albrecht des Großen Sohne, Heinrich dem Wunderlichen gestifteten Grubenhagenschen Linie geblieben. Sie wurde nicht unter denjenigen Schlößern genannt, welche Hermann Graf v. Everstein dem Bischof v. Paderborn am 7. Jan. 1399 CCCCXXIX zusicherte, und es wird auch ihrer in dem, zwischen jenem und den Herzögen Heinrich und Bernd am 20. Januar 1408 CCCCLXVI wegen Ueberlaßung der Eversteinschen Güter abgeschloßenen Vertrage nicht erwähnt.

Das Schloß hat nächstdem manche Schicksale erfahren, deren hier noch kürzlich zu gedenken ist.

Durch Pfandschaft war es in andere Hände gekommen, aus welchen es der Herzog Ernst, mit demjenigen Gelde, welches er vom Kloster Ame-

lungsborn, für verkaufte zum Schloße gehörige Waldungen erhalten hatte, (s. Urk. vom 30. April 1327 CCCXLIV) lösete. Wer der Pfand-Inhaber gewesen und wie sich die Verhältniße in der Burg von 1327 bis 1336 gestaltet, ist nicht ausgemittelt. Wir erfahren nur aus einer gleichzeitigen Nachricht, daß der Landgraf von Heßen, Heinrich der Eiserne damals mit bedeutender Macht vor das Schloß gerückt ist und die Herzöge von Braunschweig, welche vor demselben gelegen, verjagt hat. a)

Ueber die Veranlaßung zu dieser Fehde schwebt noch ein Dunkel; anscheinend war sie gegen den unruhigen Herzog Albrecht, deßen Vater Ernst, ein Sohn Heinrichs des Wunderlichen, damals noch lebte, gerichtet. Ansprüche auf das Schloß Everstein und dessen Oeffnung konnte der Landgraf aus dem Vertrage vom 8. Nov. 1293 CCLI nicht geltend machen. Hatte gleich Graf Otto v. Everstein oder von Polle dem Landgrafen Hein-

a) s. Fasti Limpurgenses. Wetzlar 1720. In Beziehung auf diese (Chronick von Limpurg) welche den Herzog, Albert v. Sachsen nennen, erzählt auch die Begebenheit Wigand Gerstenberg's Chronick bei Schminck in mon. Hass. II. 467 und sezt sie in das Jahr 1335; s. a. Heß. Reim-Chronick bei Kuchenbecker in anal. hass. coll. VI. p. 172. Gerhard Graf v. Dietz, ein Bundesgenoße des Landgrafen war 1355 von diesem noch nicht entschädigt. s. Arnoldi Naßau - Oran. Gesch. II. 86.

rich die Oeffnung aller Eversteinschen Schlößer zugesagt, so konnte das Schloß Everstein unter diesen nicht begriffen seyn, weil es damals schon verkauft war. Davon, daß ein Graf von Everstein oder ein Inhaber des Schloßes des Landgrafen Hülfe gesucht, ist nichts bekannt.

Den Ausgang dieser Fehde, in Beziehung auf die Burg Everstein kennen wir nicht. a)

Des Herzogs Ernst Söhne, Albrecht und Johann verpfändeten dieses Schloß am 24. März 1364 CCCLXXXVII zur Hälfte für 500 Mark an Siegfried, edlen Herrn zu Homburg und deßen Sohn Heinrich. Von diesem forderte es der Herzog Friedrich in Osterode für sich und den Herzog Erich, seines Bruders Albert Sohn zurück und er wurde von der Sicheln-Gesellschaft am 7. Mai 1392 CCCCXV zur Herausgabe des Schloßes verurtheilt. b) Diese Entscheidung muß entweder nicht

a) s. a. Rommel. i. d. Gesch. v. Heßen II. 133. u. Anm. S. 99. not. 10 welcher die Vermuthung ausdrückt, daß der Landgraf den Grafen v. Everstein zur Hülfe gezogen sey und aus dem Vertrage vom 8 Nov. 1293 CCLI Rechte geltend gemacht habe.

b) Nach der, dem in no. CCCCXV gelieferten Auszuge beigefügten Bemerkung ist nicht daran zu zweifeln, daß Burchard von Schonenberg die Urkunde, Namens der Sicheln-Gesellschaft untersiegelte. Er nennt sich Königer, (vielleicht Kündiger oder Verkündiger) der Herren und der

zur Ausführung gekommen, oder ein anderes Verhältniß wieder angeknüpft seyn, weil Moritz Graf von Spiegelberg am 10 Aug. 1400 CCCCXXXV; dem Herzoge Otto v. Braunschweig die Einräumung der Hälfte des Schloßes, welche an Heinrich Edlen von Homborg für 400 rheinische Gulden versetzt war, für den Fall zusicherte, wenn er nach Heinrichs Tode sie erhalten würde. a)

Gesellen von der Seckelen. (Sichel) Zu dieser, im Nov. 1291 von dem Herzoge Otto dem Quaden und dem Herzoge Friedrich v. Braunschweig, den Bischöfen von Paderborn und von Hildesheim, auch dem Grafen Otto von Holstein (Schaumburg), zuerst in Bodenwerder und Braunschweig gestifteten Gesellschaft, welcher der Landgraf Herman von Heßen beitrat, gehörten auch die Schonenberge. In dieser Familie lebte damals ein Burchard, (s. Wenck. II. 942.) daher ihm jene Verkündigung hier um so mehr zugeschrieben ist, weil damals kein Burchard von Schaumburg gefunden wird. Wenn der Zweck dieser Gesellschaft eigentlich nur einen Landfrieden und Sicherung von Kirchen, Kirchhöfen, Geistlichen, Pilgern, Kaufleuten und Landbauern betroffen haben soll, so ist nicht zu erklären, wie dieser Verein über die Pfandschaft von Everstein erkennen konnte.

S. übrigens Rommel II. 228. Anm. S. 167. not. 18. Die Sichel, welche an des Herzogs Otto Halse, auf dem ihm in Wibrechtshausen errichteten Denkmale sichtbar ist, (s. Rethmeyer Br. Lün. Chron. I. 616.) wird wol auf jene Gesellschaft zu beziehen seyn. s. v. Praun Br. Lün. Siegelcabinet 5ter Abschn. S. 14.

a) Ueber die Verhältniße, in welchen Moritz Graf v. Spie-

Nächstdem muste das Schloß 1416 CCCCLXXVI. eine Belagerung aushalten, wie die Herzöge unter sich wegen des Besitzes uneinig waren; a) und noch einmal 1435 wurde ein Rauschenplatt in selbigem, weil er es mit den Grafen v. d. Hoya und von Spiegelberg gegen den Herzog gehalten, belagert und erobert. b) Aus welchem Grunde Rauschenplatt das Schloß besaß, ist nicht bekannt. Das letzte, was wir von dieser alten Burg erfahren, ist: daß es mit Bewilligung des Herzogs Wilhelm von dem Amelungsbornschen Abt, Gerhard Masco 1493 niedergerißen seyn soll. c)

In der Burg Everstein waren Burgmänner, welche wahrscheinlich auch Wohnungen daselbst hatten. Die von Haversford, Herren der nahe gelegenen, unterhalb Holzminden nach der Weser

gelberg zu Heinrich von Homburg stand, geben zwei Urkunden von 1403 u. 1409 in den Orig. guelf. IV. 513. 514. Nachweisung.

a) s. Koch Vers. e. pragm. Gesch. d. H. Braunschw. Lün. S. 280 u. d. daselbst nota a. angeführte Chron. Luneb. in Leibn. scr. R. B. III. 198. wo erzählt wird, daß Everstein in dem Kriege zwischen dem Bischofe von Hildesheim und den Herzögen Bernhard und Wilhelm v. Braunschweig verbrannt sey.

b) Krantz in Sax. II. c. 24. s. a. Piderit's Lipp. Chron. S. 552. s. a. Corner in Chron. bei Eccard in corp. hist. med. aevi II. 1341.

c) Leuckfeld in chronol. Abb. Amelunxborn. p. 43 nach Lezner.

hin zu suchenden Villa Haversford, a) (s. U. v. 27 Febr. 1306 CCLXXXVI) vielleicht auch die v. Hacke, b) Conrad v. Ellenhusen und Ernst Reboc (s. U. v. 26 März 1300 CCLXVIII) gehörten zu den Burgmannen in Everstein; gewiß aber vor allen stand die adeliche, in der Nachbarschaft von Everstein begüterte (s. Urk. von 1302. CCLXXV) Familie von Everstein in der genauesten Verbindung mit der Burg, von welcher sie den Namen führte. Es ist kein Grund vorhanden, sie von den Grafen von Everstein herzuleiten, deren Ministerialen sie waren. Sie bekleideten das wichtige Drostenamt (Dapiferi Truchseßen). Wahrscheinlich ist der Heinrich von Everstein, welcher in der Urkunde von 1222 oder 1223 XXXIX als Dapifer erscheint, derselbe, welcher früher 1197 XXII mit seinem Familiennamen und in Urkunden von 1206, 1207, 1217 ohne denselben als Henricus Dapifer, und 1207 und 1217 mit seinem Bruder Florentius (ein in der adlichen Familie mehr gehörter Name,) vorkommt, (s. d. Namen-Register.) Diejenigen von ihnen, welche in Eversteinschen und andern Urkunden genannt werden, sind von den Grafen wol zu zu unterscheiden. Diese werden mit Ausnahme weniger zum geistlichen Stande gehörigen Personen

a) s. Wigand's Corv. Güterbesitz §. 42.

b) Sie hatten Güter in Everstein; s. Vergleich vom 25. März 1569 bei Falcke in trad. Corb. p. 628. 629.

gewöhnlich als comites oder nobiles Domini bezeichnet, dagegen jene als Ritter oder Knapen und nur unter ihren Standesgenoßen erscheinen.

In dieser adlichen Familie war auch das Marschallamt des Stiftes Corvey. Die Grafen haben solches nie beseßen. Keine Urkunde bezeichnet irgend ein Mitglied der gräflichen Familie als Corveyischen Marschall und der Heinemann v. Everstein, welcher in einem Corveyischen Lehnregister als Inhaber des Marschallamtes genannt wird, (CCCCXCII) gehört zu der adlichen Familie. (s. Namen-Register.) In der gräflichen erscheint Keiner dieses Namens. a)

Von einem besondern Gerichtsplaze, welchen die Grafen vor dem Schloße, oder in deßen Nachbarschaft gehabt haben, redet keine bis jezt bekannte Urkunde; indeßen deutet eine vom 8 Juni 1304 CCLXXIX dahin, daß die Nachbarschaft zu einer Gerichtsbarkeit der Burg gehöret hat, indem das Kloster Amelungsborn Güter in dem benachbarten Orte Lotbeck (Lobach) gegen Reiner v. Vornholte, einen Eversteinschen Lehnmann,

a) Mein verehrter Freund, Hr. Aßeßor Wigand schreibt im Corveyischen Güterbesiz S. 127. den Grafen von Everstein das Corveyische Marschallamt zu, wahrscheinlich in der Voraussezung, daß der angeführte Heinemann v. Everstein ein Mitglied der gräflichen Familie gewesen und verleitet durch Kindlinger's Ansicht.

welcher jene 1303 (s. nr. CCLXXVII) dem Kloster verkauft hatte, vor dem Herzoge Heinr. v. Braunschweig in Anspruch nahm, und dieser, weil die Güter in seiner Gerichtsbarkeit belegen, aus königlicher Macht ein Erkenntniß abgab. Auffallend ist übrigens, daß der von dem Herzoge ausgefertigte Gerichtsschein, in Herzberg, im jezigen Fürstenthum Grubenhagen, ausgestellt ist, und auch die Handlung daselbst geschehen zu seyn scheint, indem die Urkunde *Actum et datum* sagt. Die Urkunde von 1327 CCCXLV deutet gleichfalls auf ein Gericht in der Nachbarschaft der Burg. An der Quelle der dürren Holzminde, nicht weit von Everstein, haben sich zwei alte Denkmäler, unter dem Namen Königsstühle erhalten. a)

In der Burg war ein Geistlicher, wie uns Vicelin's Geschichte davon unterrichtet. Die eigentliche Pfarrkirche, zu welcher sie gehöret hat, ist nicht bekannt. Vielleicht ist diese die Kirche in dem nahe gelegenen, längst verschwundenen Dune, und auch hier das Erbbegräbniß der Grafen, welche in Everstein wohnten, gewesen. b)

---

a) Holzmind. Wochenblatt von 1786 St. 1. S. 45.

b) s. Wigand a. a. O. S. 130. Ueber Dune s. a. das Orts-Register dieses Buches. Des Pfarrherrn in Dune erwähnet eine Urkunde vom 15. Mai 1303 CCLXXVI.

Die Burg Everstein wird in Corveyischen Nachrichten als ein Corveyisches Lehn angegeben, (s. nr. CCCCXCII) welches die Herzöge von Braunschweig empfangen. Keine Urkunde ist bis jetzt gefunden, welche eine Lehns-Verbindung der Grafen mit Corvey wegen dieser Burg bestätigte. Eine solche ist auch, wenn man die von den Grafen mit dem Erzbischofe von Cöln 1265 und 1283 angeknüpften Verhältniße s. S. 7. 8. berücksichtigt, sehr unwahrscheinlich. a) Von einem Widerspruche des Stifts Corvey, welcher gewiß erfolgt sein würde, ist nicht die geringste Spur entdeckt. Bei Abfaßung der Urkunde vom 3 Jan. 1365 wurden von den Grafen v. Everstein sehr sorgfältig die Rechte des Mindenschen Bischofs wegen Hameln (Quernhameln) s. §. 12 vorbehalten. Ein Gleiches würde gewiß in Beziehung auf Everstein für Corvey geschehen sein, wenn dieses Rechte gehabt hätte.

Es darf überhaupt nicht unbemerkt bleiben, daß die Grafen v. Everstein, am wenigsten in der früheren Zeit, in vielseitigen Verbindungen

---

es war diese Kirche daher damals noch vorhanden. Ob die Villa Thiunun s. Wigand S. 130 zu dieser Zeit schon verschwunden war, läßt mit Gewißheit sich nicht bestimmen. Lobach wird in Urkunden von 1303 (s. Orts-Register) genannt.

a) Wigand a. a. O. vermuthet Everstein sei ein Corveyisches Schloß gewesen.

mit Corvey nicht standen, so nahe ihre Güter bei Everstein, Holzminden, Polle rc. dem Stifte auch lagen. Sie hatten nur wenige und geringe Lehne von Corvey, wie die Urkunden-Sammlung und das aufgestellte Lehn-Register s. §. 54 ergeben. Ihre Besizungen in dem Gau Auga, aus deßen grösten Theile sich das Corveyische Territorium bildete, werden nur in der nächsten Umgebung des Schloßes Everstein und an der Gränze des Gaues Tilithi in welchem sie vorzüglich begütert waren, angetroffen.

§. 3.

Besizungen im Gau Auga. In Stahle. Holzminden. Ellersen (Allersheim). Bevern. Lobach. Lütgenrade (Lütteken-A). Forst. Ahrholzen.

Sie hatten am linken Ufer der Weser im Gau Auga a) allein in Stahle, Holzminden gegenüber (s. Urk. v. 1113 u. vom 20 Mai 1315 CCCXIV) Besizungen. Unter den übrigen am rechten Ufer erscheint vorzüglich Holzminden, jezt eine dem Herzog von Braunschweig gehörige Stadt.

Des Ortes Holzminden Holtesminne gedenken ältere Corveyische Register b) und in des

a) Dieses Gaues Beschreibung s. bei Wigand a. a. O.

b) Falcke in trad. Corb. p. 112. 287. Reg. Sarr. p. 9. nr. 117.

Bischofs Meinwerk Urkunde von 1036 über die Stiftung des Bustorfs in Paderborn a) werden unter den zu dem Haupthofe Heinsen (Heginhuson) bemerkten vier Vorwerken Holtesminne duo gerechnet.

Heinsen der Haupthof ist sehr wahrscheinlich in dem zum Hannöverischen Amte Polle gehörigen Kirchdorfe Heinsen b) zu suchen, wie die beiden Vorwerke Holzminden vermuthlich in der jezigen Stadt Holzminden und dem dabei liegenden Altendorf zu finden sind. c) Einer Burg in Holzminden gedenkt unter bekannten Urkunden zuerst diejenige von 1240 (LXV) durch welche Otto IV Graf v. Everstein nebst seinen fünf Brüdern und seinem Sohne Albert dem Kloster Amelungsborn gewiße, von dem Stifte Corvey zu Lehn getragene Einkünfte aus dem Salzwerke bei Hemmendorf im Hannoverschen Amte Lauenstein überließ.

Die Grafen v. Everstein sind wol um so mehr als die Herren dieser Burg anzusehen, da in einer andern fünf Jahre später (1245) ausgestellten Urkunde, der Graf Otto Holzminden seine Stadt nennt. (LXXIV)

---

a) Falcke p. 461.

b) s. Wigand a. a. O. S. 107.

c) Derselbe a. a. O. S. 140.

In dieser Urkunde bestätigt er dieser seiner Stadt diejenigen Rechte, welche sie von ihrem Ursprunge an von seinen Vorfahren gehabt hat. Aus selbiger erhellet klar, daß ihm allein das Gericht in der Stadt zustand. Er stellte die Richter an, und gönnte der Stadt dabei nur eine Einwirkung. Von den aus⸗erkannten Strafen bezog der Graf zwei Theile; einen hatte er der Stadt überlaßen. Er besaß das Patronat-Recht der Kirche, indem er auch bei der Anstellung des Priesters der Stadt eine Einwirkung zugestand.

Wenn daher für die Ansicht, daß Graf Otto IV v. Everstein Herr in Holzminden war, nicht die wichtigen Umstände, daß er es seine Stadt nannte, und eine vorzügliche Handlung der Herrschaft, durch Bestätigung des Stadtrechtes, wie es wahrscheinlich durch alte Gewohnheit ausgebildet und von andern Städten entlehnt war, ausübte, schon allein entscheidend sein sollten; so erhält sie eine besondere Unterstützung darin, daß der Graf einziger Richter in Holzminden war. Aber auch darin, daß ältere Rechts-Normen aufgehoben werden, erkennt man den Herrn der Stadt. Der Graf Otto hob nämlich ausdrücklich den Var-Eid, a) welcher anscheinend bis dahin

a) Durch diesen Eid mußte die angenommene praesumtio doli entfernt werden und die Vögte konnten durch die Eidesworte großen Mißbrauch treiben. s. a. v. Wersebe in dem schätzbaren Werke: über die niederländischen Colonien. Bd. I. 166.

im Gerichte gefordert war, auf. Es scheint auch, als ob es eine neue Verfügung sei, daß der Unfreie, welcher Jahr und Tag ohne Ansprache in der Stadt gewesen, die Freiheit erworben haben solle. a) Von den früher hörig gewesenen Einwohnern in Holzminden hatten die Grafen den Zehnten, Ochtmund (Ogtme) bezogen, wie aus der Urkunde von 1245 LXXIV erhellet. Dieser Umstand und der Wortzins, welchen sie noch 1309 (CCXCVIII a) besaßen, unterstüzen gleichfalls die Ansicht, daß die Grafen Herren in Holzminden waren.

---

a) Die übrigen Bestimmungen des Holzminder Stadtrechts findet man gröstentheils auch in andern. Als etwas besonderes mag es bemerkt werden, daß ein Todtschlag mit dem Tode bestraft werden sollte. (Si quis alium occiderit collum pro colle). Eine öffentlich gegebene Maulschelle wurde durch 20, Blutrunst durch 15, und Zänkerei durch 5 leichte Schillinge gebüßet; wer einen Andern ohne scharfes Instrument verlezte, mußte 18 Denare geben; im Allgemeinen sollte bei einer Verlezung das jus talionis eintreten. (lesionem pro lesione). Fremde konnten in der Stadt in der Regel kein Zeugniß ablegen. Zu einem vollgültigen Zeugniße waren zwei Bürger erforderlich. Für einen Flüchtigen konnten die Bürger durch ihr bürgerliches Besiztbum bürgen; Gerade und Heergewette wurden nicht entrichtet; der Beweis durch Zweikampf oder ein glühendes Eisen, war nur erlaubt, wenn beide Theile einwilligten; der Hausfrieden wurde einem Jeden zugesichert bis ein rechtliches

Von besondern Berechtigungen des Stiftes Corvey in Holzminden weiß man aus dieser Zeit nichts, und es ist nicht glaublich, daß wenn es solche gehabt hätte, damals seiner und seiner Mitwirkung nicht gedacht sein sollte. Es ist aber auch nicht die geringste Spur aufzufinden, daß die Grafen v. Everstein ihre Berechtigungen in Holzminden von dem Stifte Corvey erhalten haben. Ein Otto Graf v. Everstein veräußerte etwa am Ende des 13ten Jahrhunderts das Schloß und die Stadt Holzminden für 2000 Mark an den Cölnischen Erzbischof Siegfried, deßen Marschall von Westphalen beides einem Lippold Hoye verpfändete, dieser aber an einem Herrn zu Lippe verkaufte, aus deßen Händen es Reinher v. Vornholte und Albert v. Amelungeßen pfandweise bekamen. (CCLXX) Vielleicht war Simon, edler Herr zu Lippe deshalb 1288 dem Marschall Johann von Bilstein mit 100 Mark verpflichtet. a)

Erkenntniß ihn aufhob; Der Nachlaß eines Fremden war den Erben Jahr und Tag offen behalten; sein Gut haftete Bürgern, mit welchen er nach seiner Ankunft Verträge geschloßen, und der älteste der Gläubiger hatte den Vorzug.

Nach einem Zusaze war noch den Erben eines Verbannten oder Flüchtigen der ruhige Besiz des Nachlaßes zugesichert, bis daß eine Sühne eingetreten oder der Richter gesprochen.

a) s. Lamey in cod. dipl. Ravensb. p. 61.

Ein Simon v. d. Lippe folgte 1302 dem Johann v. Plettenberg im Marschallamte.

Bei diesen Vorfällen ist auch kein Widerspruch von Corveyischer Seite bekannt geworden. a)

Ueber die Zeit wann die Burg angelegt, wann die Stadt gegründet worden, fehlen uns Nachrichten. In einer Urkunde von 1204 (XXIV) wird der Ort noch eine Villa genannt. Auffallend ist es, daß die Grafen v. Everstein so nahe bei Everstein in früher Zeit eine Burg gebauet haben, wenn sie jene noch besaßen; indeßen können manche Verhältniße, und unter diesen selbst die Lage an der Weser gewirket haben. Aus dem Inhalte der Urkunde von 1204 (XXIV) läßt sich die Vermuthung wagen, daß die Grafen schon damals eine Haupt-Besizung in Holzminden hatten, indem sie einen nahe liegenden Theil des Sollinges besaßen; diesen trugen sie auch nicht von Corvey sondern von Paderborn zu Lehn. In Holzminden sind viele Eversteinsche Urkunden ausgefertigt; s. Urk. vom 5 May 1246 LXXIX; 1249 LXXXII; 15 März 1271 CLV; 15 März 1272 U. B. S. 154 not.; vom 24. Dec. 1274 CLX; 1275 CLXI; 21. Juli 1277 CLXXI; 6ten März 1278 CLXXVII; b) vom 14. Apr.

---

a) Mein verehrter Freund, Herr Aßeßor Wigand im Corveyischen Güterbesiz S. 131 und folg. räumt dem Stifte Corvey größere Rechte ein, als hier geschehen ist, und leitet die der Grafen v. Everstein von Jenem ab.

b) Im Urk. B. S. 169 u. 171 sind die Zahlen CLXXVII. u. CLXXVIII. zu sezen.

1283 CCIV; 1285 CCXVIII. Einzelne Glieder der Eversteinschen Familie nannten sich allein de Holtesminne (s. Urk. vom 17. Mai und 1. Juni 1298 CCLXII. CCLXIII).

Das Schloß in Holzminden ist von Cöln an das Haus Lippe gekommen. s. S. 23. Simon edler Herr zu Lippe gab an Arnold v. Haversvorde am 13. März 1317 ein Burglehn in Holzminden; und am 27. März 1323 an Conrad Ritter und Johann Knape, genannt von Oldenburg zu einem beständigen Burglehn 100 Mark Denare, wofür sie im Schloße Holzminden, wenn es Lippesches Eigenthum bleibe, sonst nach ihrer Auswahl Burgmannen in Blomberg, Schwalenberg oder Oldenburg sein wollten. Wie Otto Herr zu Lippe mit seinem Bruder Bernd 1344 theilte, überwieß jener diesem Holzminden, a) welcher es nach Urkunden vom 26. Februar und vom 12. März 1365 seinen Schwiegersöhnen, dem Grafen Heinrich von Holstein und dem Junker Otto von Tecklenburg für den Brautschaz versezt hatte. b) Simon edler Herr zu Lippe bestätigte am 9. Februar 1369 der Stadt Holzminden oder vielmehr seinen Bürgern ihre alten Rechte, wie sie solche von den Grafen v. Everstein erhalten. Bis dahin war daher von den

a) s. die Theilungs-Urkunde bei Grupen in Orig. Germ. III. 247.

b) s. ungedruckte Urkunden von 1317 — 1365.

Herren zu Lippe gehandelt, wie Herren einer Stadt handeln.

Der Vertrag, welchen Bodo Abt zu Corvey, Otto Herzog zu Braunschweig, Hermann Graf v. Everstein, und Heinrich edler Herr zu Homburg am 30 September 1389 CCCCXIII schloßen, war gegen das Haus Lippe und besonders wegen Holzminden gerichtet. Indem auf den Fall, daß Holzminden erobert würde, eine Theilung verabredet wurde, darf man wohl vermuthen, daß damals Lippe es noch besaß. Zugleich war ausgemacht, daß eine Burg vor Holzminden errichtet werden sollte, was auch geschehen sein muß, da 1637 bei Holzminden Ruinen einer Burg gefunden sind, a) und noch gefunden werden. b) Jener Vertrag erwähnt keiner vorzüglicheren Rechte des Grafen Hermann v. Everstein auf Holzminden; derselbe sicherte ihm und seinen Man-

a) s. Bericht von Gabriel Campe vom 14. October 1637 v. d. Gränzen und der Hoheit der alten Herrschaft Everstein. MS. Dieser Bericht wurde zu dem Zwecke erstattet, um nach dem Absterben des Herzogs Friedrich Ulrich v. Braunschweig, von dem Amte Fürstenberg, welches Corvei als ein zurückgefallenes Lehn in Anspruch nahm, dasjenige trennen zu können, was zur Herrschaft Everstein gehörte. Gabriel Campe bezieht sich auf ein Fürstenbergisches Amtsbuch von 1581, auf eine Gränzbeschreibung und ein Erb-Register von 1561.

b) s. Gilberts Handb. f. Reisende d. Deutschl. III. 269.

nen allein das bei Holzminden gelegene, ihnen gehörige Gut.

Die Eroberung scheint geschehen zu sein, indem am 25. April 1393 (CCCCXIX) a) Graf Hermann v. Everstein und der Abt v. Corvey über ihre Antheile einen Vertrag, und beide, nebst Heinrich, Herrn zu Homburg am 5 August 1394 CCCCXXII eine Burghude und einen Burgfrieden schloßen. Von dem Herzoge Otto ist keine Rede, indeßen ergibt der zwischen ihm und dem Corveyischen Abt Wulbrand am 14. April 1405 CCCCXLIX geschloßene Burgfrieden, daß er den vierten Theil an Holzminden hatte b). Graf Hermann v. Everstein besaß nur einen gleichen Theil von Holzminden, wie auch das schiedsrichterliche Erkenntniß vom 20. April 1404 CCCCXLIII bezeugt. Simon und Bernd Herren zu der Lippe gelobten wahrscheinlich nur in Beziehung auf die mit dem Grafen Hermann am 14 August 1402 geschloßene Erbverbrüderung, dem Abt Wulbrand von Corvey am 8 Juni 1403 (ungedruckte Urk.) eine Burghude und einen Burgfrieden wegen des

a) S. 383 d. Urk. B. ist die Zahl CCCCXIX. zu sezen, und Apr. 25.

b) Von einem frühern Besize des Hauses Braunschweig ist nichts bekannt. Der Herzog Otto stellte 1232 juxta Holtesminne super Wirram für die Stadt Goettingen eine Urkunde aus. s. Goett. Zeit. und Gesch. Beschr. I. B. II. Kap. S. 54.

Schloßes Holzminden. Nachdem der Graf Hermann am 5. April 1408 CCCCLXVIII seine Güter, seinem künftigen Schwiegersohne dem Herzoge Otto v. Braunschweig abgetreten hatte und auch die Homburgischen Güter dem Hause Braunschweig zugefallen waren, a) war dieses in dem Besitze von drei Viertheilen von Holzminden. Es waren diese jedoch nicht in einer Hand. Den Eversteinschen Antheil hatte Herzog Bernd 1408 erhalten; was Herzog Otto nach 1389 eroberte scheint sein Sohn Otto, welcher 1414 der Stadt Holzminden ihr altes Recht bestätigte, beseßen und den Homburgischen Antheil Herzog Bernd 1409 erworben zu haben. Corvey blieb im Mitbesitze und befand sich am 1. Nov. 1409 CCCCLXXIII in selbigem, da der Herzog Bernd und sein Sohn Otto mit dem Abte Dieterich einen Burgfrieden schloßen. Der Abt Hermann verpfändete noch 1483 seinen Antheil an Holzminden, der Burg und dem Flecken an Joh. v. Hovensen b). Neben Holzminden hatten die Grafen v. Everstein Güter in Ellersen, jezt Allersheim nahe bei Bodendal. Die älteste Nachricht, eine Urkunde vom 4 April 1197 XXII.

---

a) Falcke p. 931.

b) Ungedr. Orig. Urk. s. a. Wigand a. a. O. S. 134 — 139.

läßt den Graf Albert III als Paderbornischen Lehnmann wegen $5\frac{1}{2}$ Mansen erscheinen (s. a. Urk. vom 1. Mai 1254 C. von 1258 CXII. und vom 1 Mai 1318 CCCXXII).

Eine Lehns-Verbindung mit Corvey wegen dieser Güter ist bis jezt nicht nachgewiesen a). Jener Graf Albert hatte auch in Bevern Besizungen, welche er am 4. April 1197 XXII der Kirche in Paderborn zu Lehn auftrug. Bevern und die Besizungen der Herren v. Bevern rechnete Herzog Ernst v. Braunschweig 1594 zur Herrschaft Everstein b). In Lobach (Lotbeck) s. Urk. von 1303 CCLXXVII und vom 28. Februar 1319 CCCXXX; und in Lütteken-A (vielleicht noch das unter dem Namen Lütgenrade, zwischen Golmbach und Reileffsen zu findende Dorf) hatten die Grafen Güter, s. Urk. von 1281 CXCI, vom 24 Juni 1285 CCXV, v. 2. Mai 1312 CCCIV u. v. 26. Jan. 1322 CCCXXXV.

Dieses Lütteken-A muß übrigens nahe bei Everstein gelegen haben, da aus dem Orte Dienste dahin geleistet wurden, wie aus der Urkunde von

---

a) Wigand a. a. O. S. 142 macht die Grafen v. Everstein wegen Besizungen in Ellersen zu Lehnmännern des Stifts Corvey; es waren aber die nicht zu diesem Geschlechte gehörigen Herren v. Everstein, welche das Marschall-Amt und die damit verbundenen Güter zu Lehn vom Stifte trugen. s. S. 15.

b) s. Lehnbrief f. Statius v. Münchhausen von 1595 bei Treuer in d. Münchh. Geschl. Hist. U. B. S. 296.

1322 zu ersehen. Mit völliger Sicherheit läßt sich nicht bestimmen, ob es zum Gau Auga oder zum Gau Tilithi gehörte. Aus dem ehemaligen Dorfe Forst an der Weser, welches als eine Eversteinsche Besizung angegeben wird, sollen sich dahin die Einwohner, wie das Amthaus hieher gelegt worden gezogen haben a). Von Adololdeßen (Ahrholzen) bei Everstein, melden uns Urkunden keine Eversteinsche Güter. Einem Grafen Otto, welcher den Aussatz gehabt, wird eine besondere Wohnung daselbst zugeschrieben. Seine Betstunden soll er im Sommer in einer Höhle, Ottenshöhle genannt, gehalten haben a).

§. 4.

Schloß Fürstenberg.

Ehe wir den alten Gau Auga verlaßen, ist noch des innerhalb deßen Gränzen, oberhalb Höxter am rechten Weser-Ufer, am Fuße des Sollinger-Waldes liegenden Braunschweigischen Schloßes Fürstenberg zu gedenken, welches als eine Eversteinische Besizung angegeben wird b).

In älteren Urkunden geschieht seiner keine Erwähnung. Die Nachricht, daß 1131 Adolf Graf

---

a) s. Bericht des Gabr. Campe s. S. 26. Die adeliche Familie v. Everstein hatte hier Corveyische Lehne s. nr. CCCCXCII.

b) s. Leyser p. 13.

v. Daßel es nebst dem dazu gehörigen Theile des Sollinges an Otto Graf v. Everstein verkauft, ist ohne allen Beleg a). Die Grafen v. Daßel sowohl als die Grafen v. Everstein besaßen Theile des Sollinger-Waldes. Der Graf Albert III v. Everstein überließ einen nahe an Holzminden gränzenden Theil des Sollinger Waldes, welchen er von Paderborn zu Lehn trug, 1204 dem Kloster Amelungsborn. Jene die Grafen v. Daßel hatten wie mehrere Urkunden von 1272 und 1274 nachweisen b) vorzüglichen Antheil am Sollinge.

Daß das Schloß Fürstenberg im Besize der Grafen v. Everstein gewesen, ist bis jezt durch Urkunden nicht unterstüzt, da auch die Nachricht, daß sie es an die v. Berlepsch verpfändet haben, ohne Beleg ist c). Fürstenberg war ein Corveyisches Lehn (nr. CCCCXCII) von dem jedoch nicht bekannt ist, daß die Grafen v. Everstein es gehabt.

a) Lezner in d. Daßelsch. Chronick IV Buch VII Kap. 10. Leyser p. 21 Meyer antiq. Pless. p. 168.

b) s. Urk. v. 1272 nach welcher Ludolf Graf v. Daßel dem Herzoge Albert v. Braunschw. einen Theil seiner Grafschaft nebst der Hälfte des Sollinges übertrug; und Urk. v. 1274 Inhalts deren derselbe nebst Adolf, seines Bruders Adolf Sohn gedachtem Herzoge das Schloß Nienover mit dem Sollinger-Walde verkaufte. Bei Scheid in Cod. dipl. p. 577. 578.

c) s. Lezners Stammbuch der v. Berlepsch bei Kuchenbecker in anal. Hass. VII. 194.

§. 5.

Kloster Amelungsborn.

Sehr bemerkenswerth erscheinen die Verhältniße, in welchen die Grafen v. Everstein zum Kloster Amelungsborn standen.

In Amelungsborn hatte die Familie der Grafen von Nordheim Güter, welche Otto Herzog von Bayern dem von ihm in Nordheim gestifteten Kloster schenkte, und wo neben dem Nordheimschen Schloße Homburg der Graf Siegfried sein Großsohn, nachdem sie zurückgegeben waren, ein Kloster gründete a). Dieses scheint theils auf Homburgischen, theils auf Eversteinschen Grund und Boden erbauet zu sein. Von dem in der Klostermauer befindlich gewesenen Backhausthore, dem mittleren Thore, und der Kirche wird dieses namentlich in einem Berichte vom 14. Oct. 1637 behauptet b). Der Berichts-Erstatter beruft sich desfalls vorzüglich auf einen alten Gränzstein, welcher zwischen der Linde zu Osten und dem Kloster am Berge stehe. „Sonst, sagt er, mögen „die Homburgischen Gränzen wol hinter jezt gemeldeten Gebäuden durch des Klosters Baum- „und andere Gärten auf den Krug, der außer

---

a) Falcke p. 138.

b) s. den vorhin S. 26 angeführten Bericht des Gabr. Campe.

„dem Kloster in Homburgischer Hoheit belegen, „gehen." Mit diesem Berichte stimmen auch ältere Urkunden überein, indem sowol Graf Ludwig v. Everstein, als auch der Herzog Heinrich v. Braunschweig welcher damals das Schloß Everstein besaß und Bodo v. Homborg 1304 und 1303 CCLXXX Erlaubniß ertheilten, daß die Klostermauern in Amelungsborn vorgerückt werden dürften. Hierin liegt ein sicherer Beweis, daß diese sowol Eversteinsches als Homburgisches Territorium berührten. Die Leznersche Angabe, daß das Kloster ganz auf Eversteinschem Grund und Boden erbauet, und desfalls von dem Stifter eines Grafen von Everstein Einwilligung eingehohlet sei a), kann daher etwas Wahres enthalten.

§. 6.

Güter im Gau Wickanafelde. Negenborn. Holenberg. Nienhagen. Golmbach (Goltbeck). Dune.

In dem Gau Wickanafeld, in welchem ein großer Theil der Homburgischen Besizungen, und vielleicht auch das Schloß Homburg b) lagen, hatten die Grafen v. Everstein deren gleichfalls zwischen Homburgischen Gütern.

a) s. Leuckfeld in Chronolog. Abh. Amelunxborn. S. 4.

b) s. Wigand i. Corv. Güterbes. S. 187 u. f. Ueber diesen Gau s. v. Wersebe Beschreib. d. Gaue zwischen Elbe ꝛc.

Regenborn nennt Graf Albert III am 4. Apr. 1197 XXII seine villa, wie er dem Kloster Amelungsborn einen dabei befindlichen Wald überließ und am 1. Mai 1271 CLVI rechnet Graf Ludwig III diesen Ort zu seiner Herrschaft (Dominio).

In sofern Golmbach und Holenberg zum Gau Wickanafeld wirklich gehöret haben, so sind auch die Eversteinschen Besitzungen daselbst dahin zu rechnen. Von Holenberg und dem wahrscheinlich dabei liegenden Nienhagen, redet die Urkunde vom 4. April 1197; bei Holenberg verkaufte Graf Conrad IV 1217 XXXIII dem Kloster Amelungsborn einen Wald nebst einem andern Gute für Geld und Wein. Von ihren Besitzungen in Golmbach (Goltbeck), einer Mühle (Duner-Mühle), einem Zehnten, einem Kornspeicher und andern Gütern geben die Urkunden von 1240 und 1251 (LXII und XCII) von 1260 und 1266 (CXXIV und CXLII) auch vom 29. Sept. und 15. Oct. 1268 (CXLVI. CXLVII) und von 1272 (CLIX) a) ferner von 1271 (CLVII) von 1284 (CCXI) 24. Juni 1287 (CCXXVI) von 1302 (CCLXXIII), vom 24. Juli 1312 (CCCV.) vom 4. Juli 1319 (CCCXXXII) und von 1398 (CCCCXXVIII) Nachricht.

Der Graf Ludwig V v. Everstein mag auch wol in Beziehung auf seine Besitzungen in dieser Gegend am 26. März 1300 (CCLXVIII) die

a) p. 156 des Urk. B. steht unrichtig die Zahl CLXI.

Gränze am Vogler-Gebirge a) zwischen dem Kloster Amelungsborn und den Einwohnern in Lütteken-A, Goltbeck, Drovenhagen und vielleicht auch dem Herzoge von Braunschweig in Everstein berichtigt haben.

Der Weinberg, deßen diese Urkunde gedenkt, ist noch in einem so benannten Berge bei Holenberg zu finden. Auf diese Gränzberichtigung verweiset auch ein zwischen Heinrich d. j. Herzoge v. Braunschweig und dem Kloster Amelungsborn am 3 Nov. 1556 geschloßener Schnade-Rezeß.

Am Vogler, welcher sich bis gegen Bodenwerder hin erstreckte, waren noch mehrere Eversteinsche Besizungen, deren §. 12 erwähnt wird.

§. 7.

Güter im Gau Suilbergau. Merxhausen. Oderickeshausen.

Ehe wir jezt diejenigen an beiden Seiten der Weser, im alten Gau Tilithi bemerken, ist noch

a) Der Vogler ist in der bekannten Urkunde K. Ludwig's des frommen über die Gränzen des Bisthums Hildesheim (s. Leibnitz in S. R. B. II. 155 auch bei Harenberg in hist. eccl. Gand. p. 524 und bei Blum in d. Gesch. d. F. Hildesheim I. 83 abgedruckt) als ein Gränzpunkt angegeben. Die Sage verlegt in diese Gegend, bei Bodenwerder des K. Heinrichs des ersten Vogelheerd.

anzuführen, daß 1222 XXXIX der Graf Conrad im alten Suilbergau a) von dem Erzstifte Maynz die Zehnten von Merxhausen (Martakeshusen) b) und Oderikeshausen, zu Lehn trug.

§. 8.

Güter im Gau Tilithi. Deßen Beschreibung.

Viele Schlößer und große Besitzungen hatten die Grafen v. Everstein in dem alten Gau Tilithi, deßen nähere Bezeichnung hier der Aufzählung der bedeutenden, zahlreichen Güter vorangehen mag, da Herr v. Wersebe solchen nur in so weit er am rechten Ufer der Weser liegt beschrieben hat.

Der Gau Tilithi, war ein nach seinem Umfange großer Gau an beiden Seiten der Weser. Er gränzte südlich an den Gau Auga, westlich an den Wetigow, nördlich an die Gauen Bucki und Mersteme und östlich an die Gauen Gudingau und Wickanafeld. In Schenkungs-Registern von Fulda wird dieser Gau auch Eigilde und Zilgide genannt. Die Orte Stocheim und Helen, welche in den Gau Eilgidi (Zilgidi) gesetzt werden, liegen indeßen kundbar innerhalb der Gränzen des in den Corveyischen Schenkungs-Regi-

a) Ueber diesen Gau s. v. Wersebe a. a. O.

b) s. Falcke in trad. Corb. p. 106.

stern und in andern Urkunden bezeichneten Gaues Tilithi a). Die Villa Heli rechnen die Fuldaischen Register zum Gau Zilgide, das Sarracho-

a) s. Ebirhardi summ. trad. Fuld. bei Schannat in trad. Fuld. p. 300 c. V. nr. 5. 8. 25. 27. 32. 35. 57. v. Wersebe Beschr. d. Gauen zwischen Elbe ꝛc. S. 205. Den Gau Cilidi unterscheidet Grupen in disc. forens. p. 546. von dem Gau Tilithi, sezt ersteren in die Gegend von Münder, und leitet den Namen von der Benennung Süntel, welche ein Gebirge daselbst führet, ab. (s. deßen obs. nr. XXXIV. p. 585). Er ist zu dieser Unterscheidung wahrscheinlich durch eine Urkunde von 1033 (s. meine Beiträge z. ält. d. Gesch. I. 132) verleitet. (s. deßen Orig. Germ. III. 123). Die in dieser Urkunde nach den Worten: in pago Cilide angemerkten 27 Orte können wol nicht alle zu diesem Gau gerechnet werden. In dem zuerst genannten Herisviroda ist das im Sarrachonischen Register nr. 484 angeführte Hiriswitherothe und wahrscheinlich Harderode, westlich vom Idtgebirge, zwischen Bisperode und Eschershausen im Braunschweigischen Amte Wickensen zu erkennen. Das folgende Münder (Munnere) kann seiner Lage nach, und da es noch zum Osenschen Archidiaconate gehörte (s. m. Beiträge I. 288) sehr wol zum Gau Tilithi gerechnet werden, dagegen aber sind die andern von Bodukun an angeführten Orte, wie sie noch erkannt werden können, diesem Gau nicht, vielmehr andern beizuzählen. Wenn Bodukun und Beddebure, die nordwestlich von Münder liegenden Backede und Böbber oder Bebber sein sollten, welche vielleicht zum Gau Bucki zu rechnen sind, so liegen die ferner genannten Orte in einer weitern, nach Minden und deßen

nische aber Heloon zum Gau Tilithi a). Eine Urkunde des K. Arnulf von 892 nennt diesen Gau eben so, eine andere von diesem Jahre Algide, wahrscheinlich Eilgide b).

Die Burg Everstein, von welcher es zweifelhaft ist, ob sie zum Gau Auga oder zum Gau Tilithi gehörte, kann immer als ein Gränzpunkt des leztern angenommen werden. Es läßt sich übrigens mit Bestimmtheit nicht nachweisen, daß die Burg Everstein unmittelbar an dem Gau Tilithi gelegen. Das nördlich von der Burg liegende Dorf Golmbach wird zum Gau Wickanafeld gezählt c); ist dieses richtig, so kann, da das in östlicher Richtung von Everstein anzutreffende Regenborn zu eben diesem Gau gehörte d), das westlich liegende braunschweigische Forst

Nachbarschaft gezogenen Linie. (s. meine Beiträge I. 139) Nur zwei der ferner genannten Orte können in den Gau Tilithi gelegt werden, nämlich Helan und Honredere, wenn diese Helen bei Kemnade und Honroder ein verlaßenes Dorf bei Hameln sein sollten. Sie würden indeßen ganz außer der Reihe in der Urkunde aufgeführet sein und mögen daher auch wol in der Gegend von Münder gesucht werden.

a) s. Ebirhard l. c. nr. 35. p. 301. Reg. Sar. p. 14. nr. 208

b) s. Eccard in hist. geneal. princ. Sax. sup. p. 295—298.

c) Registr. Sarrach. nr. 478.

d) Ibid. nr. 452.

aber dem Gau Auga zugerechnet wird a), die Burg nur dann an den Gau Tilithi stoßen, wenn dieser, zu welchem kundbar Dolme (Telmere) am rechten Weser-Ufer zu zählen ist b), an der Weser herauf bis Reilessen und bis Polle gegenüber sich erstreckte. Gegen die bestimmte Angabe des Sarrachonischen Registers, daß Golmbach, welches wol unter dem genannten Goldbiki zu verstehen ist, in dem Gau Wickanafeld gelegen, erheben sich indeßen bedeutende Zweifel, da jener Ort zum Osenschen Archidiaconat, c) mithin zur Mindenschen Diöcese gehörte, auch der Mindensche Bischof nach Urkunden vom 29. Sept. und 15. Oct. 1268 CXLVI. CXLVII. den Zehnten daselbst hatte. Der Gau Wickanafeld lag im Hildesheimischen Kirchensprengel.

Gegen den Gau Auga können wir von dem Gau Tilithi das schon erwähnte, am rechten Weserufer liegende Dolme, und vielleicht auch Ruesen, welches gleichfalls zum Osenschen Archidiaconate, nnd daher zum Mindenschen Sprengel gehörte, als Gränzpunkte ansehen.

Lütgenrade, wenn es das in Urkunden erschei-

---

c) Ibid. nr 435. s. a. Urk. v. K. Heinrich II. von 1004 bei Falcke in trad. Corb. p. 905.

b) Reg. Sarrach. nr. 477.

c) s. m. Beitr. z älteren d. Geschichte Th. I. S. 288.

nende Lütteken-A ist und Reinlessen, aus welchen Orten der Zehnten dem Bischofe in Minden zustand, können zum Gau Tilithi gehöret haben. s. S. 29.

Die Linie ist diesemnach in oder an der Weser herauf bis unterhalb Heinsen, welches im Gau Auga lag, auf das linke Ufer nach Vahlbruch im Hannoverischen Amte Polle hin zu leiten, und Polle einzuschließen.

In einer Urkunde des Kaisers Conrad vom 19 Febr. 1031 werden dem Paderbornischen Bischofe Meinwerk Güter in Bennanhusun, Valebroch und Dodenbroch in den Gauen Wetigau und Tilithi in der Grafschaft des Grafen Widekind geschenkt. a) Da nicht angemerkt ist, welchem dieser Gauen das eine oder das andere der namhaft gemachten Güter zugeschrieben wird, so muß diese Bestimmung aus andern Umständen gesucht werden. Nach diesen darf man einen der beiden Orte Bennanhusun und Dodenbrok dem Gau Wetigau zuzählen, mithin Vahlbruch dem Gau Tilithi.

Eine Urkunde des K. Conrad von 1031 b) durch welche dem Bischof Meinwerc das Gut

---

a) Falcke p. 211. s. Vita Meinwerci in Leibnitii S. R. B. I. 559. nr. CVI,

b) Falcke p. 527.

Sannanbeck geschenkt wurde, gibt nämlich die Bestandtheile deßelben an und nennt darunter die Besizungen in Bennanhusun. Jenes Sannanbeck scheint das zwischen der Paderbornschen Stadt Nieheim und der Lippeschen Stadt Horn liegende Sandbeck zu sein. Die Uebereinstimmung der Namen führt nicht allein zu dieser Behauptung, sondern auch der Umstand, daß mehrere der zu jenem Haupthofe gehörigen Orte, noch jezt in der Nachbarschaft von Sandbeck angetroffen werden, nämlich Horn, (Hornan) Vinsebeck, (Vinesbiki) Bergheim bei Vinsebeck (Berchem) und Holzhausen zwischen Horn und Detmold (Holthusen).

So wie diesemnach Bennanhusen in der Gegend von Sandbeck a) zu suchen und dem Gau Wettigau zuzuschreiben ist, so muß auch Dodenbrock, welches in einer Urkunde des Bischofs Meinwerc von 1036 als ein Vorwerk von Lügde (Luthide et duo uoreuuerc Dodenbroke Berca) angegeben wird b) zum Gau Wettigau gehören, wenn

a) Das südlich von Lippspringe liegende Bennhausen kann nach seiner Lage nicht das zum Haupthofe Sonnenbeck gehörig gewesene sein. In einem Bennenhusen hatten 1244 die Grafen v. Pyrmont, die Nachkommen des Grafen Witekind, in deßen Grafschaft das 1031 erwähnte Bennanhusen lag, Besizungen. Gotschalk und seine Söhne Gotschalk und Hermann v. Pyrmont übertrugen damals dem Kloster Amelungsborn 3 Hufen daselbst, welche Heinrich Kolkorf Ritter von ihnen zu Lehn trug.

b) Falcke p. 461.

dieses Luthide Lügde bei Pyrmont ist. Die Aehnlichkeit des Namens erlaubt diese Voraussezung um so mehr, als sonst kein Ort eines ähnlichen Namens in einem der beiden Gauen zu finden ist. Zu den Mannen der Grafen von Pyrmont gehörte auch eine Familie von Dodenbroke, a) deren Besizung, von welcher sie den Namen führte, daher nicht weit von Pyrmont und Lügde gesucht werden kann.

Bei Lügde, in deßen Nachbarschaft sumpfige Gegenden sind, wohnten mehrere Familien, deren Namen auf Wohnungen in Brüchen deuteten b).

Vahlbruch bleibt demnach, da Lügde kundbar zum Gau Wettigau gehörte, allein übrig, um es dem Gau Tilithi zuzuzählen.

---

a) Wie 1231 Gotschalk v. Pyrmont unter Einwilligung seiner Söhne genehmigte, daß Hildebrand v. Reinleveßen dem Kloster Amelungsborn 2 Höfe in Reinleveßen, Freihöfe (Vrighove) genannt, überließ, war nebst des Grafen Priester, dem Marschall Amelung Rebock, Bruno v. Vrenke, Heinr. Kannen ꝛc. auch Winand v. Dodenbroke Zeuge, welcher in einer andern Urkunde eben dieses Gotschalks von 1233 über 3 Hufen in Ellersen (Allersheim bei Bevern), welche dem Kl. Amelungsborn überlaßen waren, sein Burgmann in Pyrmont genannt wird.

b) In Pyrmonter und andern Urkunden dieser Gegend erscheinen häufig Zeugen von der Familie von Uppenbroke.

Die Lage von Vahlbruch ist nicht entgegen diesen Ort zum Gau Tilithi zu rechnen. Die Tilideßer Mark bei Radsieck (Rodensike in Tilidessen marcu) a) zwischen Vahlbruch und dem Schwalenberger Walde scheint die Gränze des Gaues Tilithi hier gebildet, und mit der Schiederschen, zum Gau Wettigau gehörigen Mark gegränzt zu haben b). Vahlbruch gehörte auch zum Osenschen Archidiaconate c). Ueber die Linie, welche um den Gau Tilithi weiter zu beschreiben, von Vahlbruch ab zu ziehen ist, bleibt man in Zweifel. Sie ist indeßen auf zwei noch bekannte Punkte zu leiten, nämlich auf Amelgatzen und Stöcken an der, bei Osen in der Weser mündenden Emmer.

Das erstere legt das Sarrachonische Register (nr. 496 Amalgateshus), das leztere ein Fuldaisches Schenkungs-Register d) in den Gau Tilithi.

Obgleich Stöcken in dieser Gegend nicht mehr aufzufinden ist, so kann man aus den Benennungen Stöckener Feld und Stöckener Wiesen, welche noch jezt Grundstücke bei dem Dorfe Emmern im

---

a) Reg. Sarr. nr. 643.

b) Falcke p. 531. Er rechnet p. 6 not. e. nach der Urkunde von 1031 Vahlbruch zum Gau Wettigau.

c) s. m. Beitr. I. 288.

d) Ebirhardi Mon. Fuld. summar. trad. vet. c. V. nr. 5 bei Schannat l. c. p. 300.

hannoverischen Amte Osen führen, so wie aus der Belehnung welche das Haus Hannover dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont unter andern über eine Wehrstätte in Stöckheim und der Fischerei daselbst auf der Emmer ertheilt, die Lage dieses alten Ortes erkennen. Die Familie von Klenke in Hämelschenburg wird auch jezt noch mit dem Stöckheimer Zehnten beliehen CCCCXCI.

Das Dorf Emmern und deßen Umgebung ist indeßen um so gewißer zum Gau Tilithi zu rechnen, als das oberhalb liegende Dorf Snesle a), welches eingegangen, und deßen Lage nur noch durch Benennung von Feldern zwischen Grohnde und Osen zu erkennen ist, so wie das unterhalb liegende Dorf Ohr (Othere) b) zu diesem Gau gehörten.

Ob das obere Fürstenthum Pyrmont zum Gau Tilithi oder zum Gau Wettigau gehöret hat, kann jezt nicht bestimmt werden. Keiner der zu dem einzigen Kirchspiele Neerßen gehörigen Orte wird in alten Urkunden genannt, und man findet der Kirche in Neerßen auch in keinem Paderbornischen und in keinem Mindenschen Archidiaconat-

a) Reg. Sarr. nr. 571.

b) Urk. K. Heinr. über die Stiftung von Kemnade von 1004 bei Falcke p. 905 und bei Grupen in orig. Pyrm. p. 10.

Register gezählt a). Das untere Fürstenthum Pyrmont oder die Parochie Oestorf gehörte zum Wettigau, indem diese erst im eilften Jahrhundert unter dem Paderbornischen Bischofe Immad von der in dem Wettigau liegenden Lügder Pfarrkirche getrennt wurde und eine eigene Pfarrkirche für Oestorf, Löwensen und Vesper erhielt b).

Die Gränze zwischen dem Gau Tilithi und dem Gau Wettigau, ist hier wahrscheinlich auch die Gränze des nach Minden gehörigen Archidiaconates in Osen.

Verfolgt man die Gränzen dieses Archidiaconates weiter, so ist die Linie auf das zur ehemaligen Grafschaft Sternberg gehörige Bösingfeld, dann auf die im Lippeschen Amte Vahrenholz liegenden Kirchdörfer Ludenhausen und Langenholzhausen und von da bei Möllenbeck und Rinteln

a) In dem Mindenschen Archidiaconat-Register s. meine Beitr. I. 288 ist eine Kirche in Hardeßen, in der Herrschaft Polle angeführet. Diese ist wol eher in der bei Ottenstein liegenden Haddenser Kirche, (s. Müllersche Charte von Hannover) als in dem zum Fürstenthum Pyrmont gehörigen Neerßen zu suchen.

b) s. d. Urk. ohne Datum (zwischen 1052 und 1076) bei **F. v. Fürstenberg in Mon. Paderb. ed. de 1714 p. 188.** In dem Abdrucke lieset man Thesper, welches wol in Vesper verwandelt werden darf. Von einem Orte Thesper findet sich keine Spur, dagegen von einem Vesper, deßen Andenken sich bei Lügde, durch die Benennung des Vesper-Feldes erhalten hat.

vorbei nach dem zur Grafschaft Schaumburg gehörigen Exter a) zu ziehen. Mit Ausnahme von Ludenhausen, wenn darunter das in einer Urkunde des Hildesheimischen Bischofs Bernward vom 1sten November 1022 über die Stiftung des Michaelis Klosters in Hildesheim genannte Luidinghusen b) zu verstehen ist, findet man keinen Ort in dieser Linie, welchen alte Urkunden und Nachrichten dem Gau Tilithi zuschreiben, indeßen auch keinen, welcher dem Wettigau oder dem Gau Thiatmalli beigezählt ist. Nur Exten scheint nach der von Kaiser Arnulf 896 ausgestellten Urkunde über die Stiftung des Klosters Möllenbeck bei Rinteln zu einem andern Gau, Osterburg genannt, gehöret zu haben c) und außerdem für diesen nur ein sehr beschränkter Raum zu bleiben.

Folgt man der Gränze des Osenschen Archidiaconats weiter über die Weser hin an deren rechtes Ufer, so kommt man an die Gränze

a) In dem mehrerwähnten Archidiaconat-Register ist Eckberstein genannt. Ein solches ist nicht zu finden. Paulus in d. Gesch. des Kl. Möllenbeck S. 34 nennt es Eckerstein.

b) Grupen in antiq. Hanov. p. 107. Falcke p 905.

c) Kuchenbecker in anal. Hass. coll. X. p. 377. Grupen in orig. Germ. III. p. 123 Paulus a. a. O. S. 54.

des Gaues Bucki a) und würde die Linie auf das Bückeburgische Steinbergen, auf Katharinenhagen, Hattendorf im Heßen-Schaumburgischen b), nach Nettelreder im Hannoverischen Amte Lauenau und dann nach der Hannoverschen Stadt Münder zu ziehen sein. Es ist kein Beweis zu führen, daß die Linie am rechten Ufer der Weser in angegebener Weise gezogen werden müße, indeßen findet sich auch keiner dagegen. Bis auf Nettelreder wird keiner der von dieser Linie begränzten Orte zu einem andern Gaue gerechnet, und so mag vorerst die angegebene Osensche Archidiaconats-Gränze wol angenommen werden können, um so mehr, da andere bekannte Orte nahe an dieser Linie in den Gau Tilithi gesezt werden. Hameln, bei welchem unmittelbar das zu diesem Gau gerechnete Wenge lag c), muß

a) Wegen dieses Gaues kann man sich auf die schäzbare Abhandlung des verstorbenen Herrn Landdrosten v. Wersebe, Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale und Unstrut, Weser und Werra S. 217. beziehen.

b) Die Angabe von Grupen in observ. p. 198. daß Bückeburg im Gau Tilithi gelegen, ist ohne Beweis und falsch.

c) s. zwei Urk. d. K. Arnulf von 892 bei Eccard in hist. geneal. princ. Sax. sup. p. 295 — 298. In dem Abdrucke ist der Ort Unange zu lesen, man darf indeßen wol einen Schreibfehler und annehmen, daß geschrieben war Uuange.

zu diesem gezählt werden, da zu ihm mehrere Dörfer bei dieser Stadt, wie Hilligsfeld a), Ohr b) und Tundern c) kundbar gehörten. Unterhalb Hameln sind Fischbeck und die Dörfer Haddeßen, Wickboldeßen und Bensen am südwestlichen Abhange des Süntel-Gebirges gleichfalls diesem Gau beizulegen d). Nettelreder wird übrigens in der vorhin S. 46 erwähnten Urkunde von 1022 über die Stiftung des Michaelis-Klosters in Hildesheim zum Gau Merstem gerechnet, welcher Angabe wol eher zu folgen ist, als der aus der Archidiaconat-Gränze gezogenen Vermuthung e). Zuweilen wurde bei besondern Umständen diese verändert. Die Stadt Münder kann dagegen wol zum Gau Tilithi gerechnet werden. Die Urkunde des K. Conrad von 1033 das vom Mindenschen Bischofe Sigbert gestiftete Mar-

---

a) Reg. Sarr. nr. 434.

b) s. Urk. von 1004 bei Falcke p. 905 u. Grupen in orig Pyrm. p. 10.

c) Reg. Sarr. nr. 124. (Tundirun) a. die angeführten Urk. v. 1004 (Tundinun).

d) s. Urk. v. 1002 u. 1025 d. Kloster Visbeck betr. in Maderi antiq. Bruns. p. 205 u. 211 u. Paullini hist. Visb. §. VIII. Ob das in den angeführten Urkunden genannte Trackanhusun das Dorf Zerßen ist, wie Herr v. Wersebe a. a. O. S. 205 glaubt, mag dahin gestellt sein.

e) Nach einer Urkunde (ungedr.) des Pabstes Innocenz von 1245 durch welche er das kürzlich in der Hildesheimischen

tini=Kloster in Minden betreffend a), nennt nach dem in diesen Gau gehörigen Ort Herisuiroda (Harderode) gleich Münder, und obgleich die folgenden Orte nicht alle jenem zuzurechnen sind, so ist nichts entgegen, um das zum Osenschen Archidiaconat gehörige Münder hierher zu zählen. Nicht fern von dieser Stadt, freilich nach der Weser hin, werden andere Orte des Gaues Tilithi genannt, namentlich Flegeßen b) am Süntel=Gebirge.

Von Münder aus kann man wol unbedenklich die Hildesheimische Diocesangränze als die Gränze des Gaues ansehen. Sedemünder, jezt eine Ruine südwestlich von dem in der Hildesheimischen Diöcese liegenden Springe, (Hallerspringe) gehörte zum Osenschen Archidiaconate. Die alte Beschreibung der Hildesheimischen Archidiaconat=Gränze ist der Behauptung, Sedemünder in den Gau Tilithi zu legen, auch dann nicht entgegen, wenn das in selbiger genannte Sidinum Sedemünder sein sollte, da dieses nur als ein Gränzpunkt angegeben ist.

Diöcese gestiftete Kloster Wülfinghausen, in seinen Schuz nahm und deßen Besizthum bestätigte, wird zu diesem auch ein Hof und die Kapelle zu Netelrodhere (Netelreder) gerechnet.

a) Meine Beiträge ꝛc. I. p. 132.

b) Reg. Sarr. nr. 330. Falcke p. 505.

Coppenbrügge in der Grafschaft Spiegelberg lag im Hildesheimischen Sprengel und von da kann die anfangs in dem gelben Bache begonnene Linie sich nächstdem ganz wol an Sedemünder her auf Springe gewendet haben.

Von Sedemünder mag die Linie nach Coppenbrügge hinzu gezogen, und es können Hachmühlen a), Hohnsen und Bentorf, eine jezt mit Brüniehausen vereinigte Kirche, welche unter dem Namen von Bedinctorp in einem Osenschen Archidiaconat-Register aufgeführt ist b), noch innerhalb des Gaues Tilithi gesucht werden.

Hohnsen ist vielleicht das Heienhusen, deßen die Seite 46 angeführte Urkunde von 1022 gedenkt, und das Heianhus, welches das Sarrachonische Register Nr. 466 in den Gau Tilithi verlegt c).

---

a) In dem mehr angeführten Mindenschen Archidiaconat-Register ist zwischen Sedemünder und Flegeßen, Hochhameln genannt, welches in dem Osenschen Archidiaconat-Sprengel sonst nicht zu finden ist. Vielleicht ist es ein Schreibfehler und soll Hachmühlen heißen.

b) s. meine Beitr. Th. I. S. 288. In einer Güterbeschreibung des Stiftes S. Bonifacii in Hameln (nach 1461) wird eines Kirchherrn in Bedingtorp erwähnt.

c) Herr Aßeßor Wigand im Corveyischen Güterbesiz S. 108 u. 190 hat überzeugend dargethan, daß das im Hannov. Amte Polle an der Weser liegende Heinsen zum Gau

Bei Coppenbrügge westlich zeigt sich Berensen, welches unter dem Namen Biarunhus in diesen Gau gesezt wird a); südlich und hart an der auf dem Idt herlaufenden Hildesheimischen Gränze Harderode Hriswitherode auch Herisuiroda b); daneben Bremcke (Bredanbeke) c); südlich davon Dohnsen (Dodonhus) d); daneben Halle (Hallu) e). Von hier würde die Linie über Hunzen, Diedelmißen, Kirchbrack, über das Vogler-Gebirge nach Holenberg, wo nach der Urkunde vom 4ten April 1197 der Bischof von Minden den Zehnten hatte, auf Lütgenrade? und Reilefsen?, Rühle an der

---

Auga gehörte und nicht dasjenige **Heienhus** sein kann, welches für den Gau Tilithi bestimmt ist. Eine andere Kemnadesche Urkunde vom 6. Juli 1359 **CCCLXXIX** erwähnt eines Ortes Heyenhusen.

a) **Reg. Sarr. nr.** 498. **Falcke p.** 243. 616.

b) Urk. v. 1033 in meinen Beitr. I. 134 und **Reg. Sar. nr.** 484.

c) **Reg. Sarr. nr.** 408. **Falcke p.** 243.

d) **R. Sarr. nr.** 348. 418. **Falcke p.** 243. 500. 554. In Dodensen verpfändeten für 10 Mark Joh. v. Borye, Statius und Albert v. Hüpede und Florechin ein Bruder Alberts des Knapen 1335 dem Hugo v. Halle, Friedrich dem Schulten (**Sculteto**) Rittern, Hartwig v. Brenke Knapen und Diet. Stenecken einem Bürger in Hameln ein Gut. Dieses Dodensen darf man in der Nachbarschaft der Gläubiger und Schuldner suchen.

e) **Reg. Sarr. nr.** 515.

Weser und Dölme, wohin die erste Linie von Everstein gezogen ist, zu ziehen sein. Von Münder an ist hier dem Gau Tilithi eine Ausdehnung bis an den Hildesheimischen Sprengel gegeben a) und es stehen keine andere Nachrichten über einzelne Orte, nach welchen diese zu andern Gauen, dem Gau Gudingo, Wickanafeld und Suilbergau gerechnet werden, entgegen.

Die sonst in Urkunden und ältern Nachrichten am rechten Weserufer zum Gau Tilithi gerechneten Orte hat Herr v. Wersebe sorgfältig zusammengestellt. Ob indeßen Hohmareshusen das im Amte Lachem gelegene Hemeringen ist, möchte wol zweifelhaft sein, so wie überhaupt ob das Fuldaische Schenkungs-Register diesen Ort in diesen Gau legt. Vielleicht ist auch das in der mehr bemerkten Urkunde von 1022 angezeigte Ilisun (Ilisim) da zu suchen, wo im Hannoverschen Amte Grohnde die Ilse fließt, von welcher eine Mühle zwischen Börrie und der Weser den Namen führt. In der Urkunde wären jedoch alsdann die genannten Orte ganz außer der Reihe genannt, wenn Drespen das dem gräflich Schuenburgischen Gute Hehlen gegenüber, am rechten Weser-Ufer liegende Daspe und das folgende Lui-

a) Ueber die Gränze des Hildesheimischen Sprengels an dieser Seite s. v. Wersebe a. a. O. Seite 21 u. f. S. 151 u. f.

dinghusen, das Dorf Ludenhausen im Lippeschen Amte Vahrenholz und Heienhusen Hohnsen bei Coppenbrügge ist, Ilisin aber erst nach zwei andern unbekannten Orten genannt wird. Wollte man hierauf nicht sehen, so würde man das folgende Aldendorp in der bei Fischbeck am rechten Weser-Ufer liegenden Heßen-Schaumburgischen Stadt Oldendorf finden können.

In den Corveyischen Schenkungs-Registern werden noch folgende Orte zum Gau Tilithi gerechnet: nämlich villa Graftingeshus, Walkium und Osthoven a). Das erstere erkläret Falcke b) für Grave am linken Weserufer zwischen Brevörde und Pegestorf, (Perderestorpe) welches als zu diesem Gau gehörig, genannt wird c).

Ob Walkium in einem der beiden zum Hannoverischen Amte Aerzen, welches im Gau Tilithi lag, gehörigen Dörfer Waaltzen oder Welsede an der Emmer zu erkennen ist d), muß dahin gestellt bleiben. Osthoven ist nicht entdeckt.

Außer den schon angeführten Orten am linken Weser-Ufer, welche alte Urkunden und Nachrichten zum Gau Tilithi rechnen, sind noch Gellersen

---

a) Reg. Sarr. nr. 429. 446. 470.
b) In trad. p. 243. 558.
c) Reg. Sarr. nr. 128. 400.
d) s. Falcke p. 569.

im Amte Aerzen bei Hämelschenburg Gellishus a) Helen b) und Kemnade c), beide an der Weser anzumerken.

In einer Urkunde des Bischofs Meinwerk (II) wird noch eines Ortes Gelanthorp erwähnt, welcher im Gau Tilithi lag. Falcke sezt ihn in der von ihm entworfenen Gau-Charte an das linke Weser-Ufer nördlich von Vahlbruch, ohne jedoch einen Beweis für seine Meinung zu liefern. Die Lage dieses Ortes kann nicht angegeben werden d).

Des Gaues Tilithi geschieht noch im Allgemeinen Erwähnung in einer vom König Heinrich II. für den Erzbischof von Magdeburg ausgefertigten Urkunde, in welcher er demselben civitatem Scidere mit allen Zubehörungen in den Gauen Hessigenegau, Wetego, Thilethe, Lingau, Sarethvelth, Tietmelle und Lethgau und die Waldung inner-

a) Reg. Sarr. 445.

b) Heloon. Reg. Sarr. 208. Heli. Mon. Ebirhardi trad. Fuld. nr. 35. p. 301.

c) s. Urk. v. 1004 bei Falcke p. 905. von 1016 bei Schaten in ann. Pad. I. 422.

d) Dieses Gelanthorps erwähnt auch Meinwerk's Urkunde von 1031 über die Stiftung des Klosters zu S. Peter und Paul in Paderborn, ohne des Gaues zu gedenken. Sie ist abgedruckt bei Schaten I. 483. jedoch sehr fehlerhaft.

halb der drei Flüsse Emmer (Hambrina) Nise und Wermana schenkte a). Orte sind nicht genannt.

§. 9.

Güter im Gau Tilithi. Dolme. Reinleffen. Polle. Brevörde. Pegestorf. Grave. Ottenstein.

In diesem Bezirke, dem alten Gau Tilithi, waren die Grafen v. Everstein mit vielen Gütern und Schlößern angeseßen. Wir wollen der, bei Beschreibung des Gaues gezogenen Linie vom Schloße Everstein ab folgen. Der Güter in Lütgenrade und Golmbach ist schon S. 29 u. 34 gedacht. Bei Dolme besaß der Graf Otto VIII. eine Mühle, (s. Urk. v. 2. Jul. 1308 CCXCV.) die Steinmühle genannt, vielleicht da, wo jetzt romantisch die Teufelsmühle an einem, aus einem Gestein über der Weser ausfließenden Bache liegt. Ob diese Mühle dieselbe ist, welche nach der Urkunde von 1266 (CXL) die Mühle in Dolenstene genannt, von dem Grafen Ludwig dem III. nach Anordnung seiner verstorbenen Frau Adela dem Kloster

a) de Ludewig in Reliq. Ms. XII. 358 hat diese Urkunde mit der Jahrszahl 1005 abdrucken laßen. Diese fehlt bei dem von Gercken in cod. dipl. Brand. III. 45 nach dem Originale gemachten Abdrucke. Bei dem Originale ist jedoch von neuerer Hand auf der Rückseite bemerkt confirm. Henr. II — 1005. Nach diesem Abdrucke muß der bei Ludewig verbeßert werden.

Amelungsborn übertragen wurde, und von welcher unter der Benennung der Mühle in Dulsten eine Urkunde des Domicelli Ludwig v. Everstein vom 9. April 1281 CLXXXIX redet, läßt sich nicht bestimmen. In Reinlessen hatte Graf Ludwig 1268 (CL) einen Zehnten und Graf Otto VIII. 1308 (s. Urk. v. 2. Juli) einen Hof. Ein Amelungsbornscher Hof daselbst mußte dem Grafen Hermann VIII. (s. Urk. v. 4. Jan. 1413) Hunde halten, wie er anscheinend vom Dorfe Dienste und andere Pflichten zu fordern gehabt, indem er am 2 Juni 1408 CCCCLXIX die Freiheit des Klosterhofes anerkannte.

Polle am linken Weserufer, jezt der Siz eines Hannöverischen Amtes, gehörte den Grafen v. Everstein. Von einem alten Schloße, welches Falcke 1738 zusammenfallen sah, sind noch die Ruinen zu sehen. Im dreißigjährigen Kriege wurde der Amthof ganz zerstöret und alle Gebäude mit sämmtlichen Papieren sind aufgebrannt. Aus dieser Zeit schreiben sich wol die Spuren von Verschanzungen und Mauern auf dem Heinberge, nicht weit vom Amthofe. Von Polle hören wir mit Gewißheit zuerst in einer Urkunde vom 19. März 1285. CCXIII. Damals überließ dort Graf Otto dem Kloster Loccum Güter in Gestorf.

Ueber das Alter der Burg haben wir keine Nachricht und wißen nicht ob sie schon war, wie

das Schloß Everstein noch im Besitze der Grafen sich befand. Erst nachdem Everstein verkauft und in der Zeit wie auch das Schloß Holzminden in andern Händen war, s. S. 9. 23. wird Polle genannt a) und von dieser Zeit an wurden von Grafen v. Everstein hier mehrere Urkunden ausgestellt, nämlich von Otto einem Bruder des Grafen Conrads 1286 CCXX, vom Grafen Otto, dem Marschall von Westphalen 1291 (CCXLV a) und am 6 Sept. 1292 CCXLVIII., vom Grafen Otto am 30. Juni 1298 CCLXIV, 14. April 1299 CCLXV, vom Grafen Otto VIII am 22. Juni 1305 CCLXXXII und am 2. Juli 1308 CCXCV auch vom Grafen Otto 1310. CCCI.

Einzelne Glieder der Eversteinschen Familie nannten sich von diesem Schloße theils mit dem Namen Everstein, theils ohne diesen.

Graf Otto, wie er als Marschall von Westphalen am 7. Januar 1290 dem Erzbischof von Cöln einen Revers gab, nannte sich v. Everstein oder von Polle; am 26. März 1293 CCXLIX. Gr. v. Everstein, Herr des Schloßes Polle und der Erzbischof Heinrich von Cöln redet in der Urkunde vom 7. Dec. 1309 CCXCVIII von Otto genannt von Polle, Graf v. Everstein.

---

a) Nach Leyser p. 43 soll eine Urkunde von 1280 vorhanden sein, in welcher ein Graf Otto v. Everstein und v. Polle genannt wird.

Hermann Graf v. Everstein fertigte am 20. Jan. 1325 CCCXLIII eine Urkunde mit dem einzigen Namen de Pollis aus, und der Cölnische Amtmann in Lugde, Graf Hermann heißt am 1. (nicht 13. s. U. B.) Aug. 1337 CCCLVIII Graf von Polle. Das Schloß in Polle blieb bei der Eversteinschen Familie, bis es in der Lippe-Eversteinschen Fehde am 8. Febr. 1407 von des Herzogs Heinr. von Braunschweig Leuten erobert wurde a).

Graf Hermann besaß es noch, wie er mit dem Abte v. Corvey und Heinr. v. Homburg am 5. Aug. 1394 einen Burgfrieden wegen des Schloßes Holzminden errichtete und in dem mit Paderborn am 7. Januar 1399 geschloßenen Erb-Vertrage wird es noch unter den Eversteinschen Schlößern genannt. In dem Vertrage vom 6. Apr. 1408, durch welchen alle Eversteinsche Besitzungen an das Haus Braunschweig kamen, ist es nicht aufgezählet, vielleicht nicht, weil es damals in des Herzogs Händen war.

In Polle waren Burgmänner, wie in andern Schlößern. In der Urkunde vom 2. Juli 1308

a) s. Clostermeyer's Beitr. z. geschichtl. u. natürl. Kenntniß d. F. Lippe S. 1 — 23. a. Chron. vet. bei Meibom in R. G. T. I. p. 548. Nach Herm. Corner im Chr. bei Eccard in corp. hist. II. 1188 hat Herz. Heinr. 1406 in der Nacht vor Ostern (Apr. 10.) Polle eingenommen.

CCXCV werden uns, wenn Burchard v. Stenem, der Ritter nicht dazu gehöret, Florecken v. Holthusen, Lambert v. Brach und Dieterich Keerto genannt. Noch jezt sind zwei Rittersitze daselbst, welche wahrscheinlich früher Burgmanns-Güter waren. In Polle, welches noch gegenwärtig ein mit einigen städtischen Rechten versehener Flecken ist, war am 5. Juni 1374 CCCXCVIII ein eigener Rath.

Ob die Spuren von Mauerwerk, welche vor mehreren Jahren auf einem Berge, Bomburg genannt, an dem Wege von Brevörde nach Ottenstein, nahe bei dem ersten Orte gefunden sind, oder die an der Polle-Forstschen Gränze liegende Gropenburg auf eine andere alte Eversteinsche Burg deuten, muß dahin gestellt bleiben. Von einem besonderen Gerichtsplaze bei Polle ist bis jezt keine Nachricht gefunden.

In dem Amte Polle hatten die Grafen Besizungen in Brevörde an der Weser und in Pegestorf. In Brevörde, deßen ein Helmershauser Schenkungs-Register aus dem Anfange des zwölften Jahrhunderts unter dem Namen Bredenvörde — breite Furth? —, wie ältere Urkunden nur diesen gebrauchen, schon erwähnt a), besaßen sie

a) s. bei Wenk i. d. H. L. G. II. U. B. p. 74. Die Helmershauser Villicatio Bredenvörde ist wol um so mehr an der Weser zu suchen, da zu ihren Lieferungen auch Fische, namentlich Neunaugen gehörten.

außer andern Gütern s. Urk. von 1266 CXL. einen Zehnten s. Urk. v. 1243 u. 1259. LXX. CXX. v. 8. Apr. und 13. Dec. 1282 CXCVI. CXCIX. Graf Otto X nannte am 12. Juni 1351 CCCLXXIII diesen Ort sein Dorf.

Der Zehnten zwischen Grave und Brevörde, deßen die Urkunde von 1266 (CXL) gedenkt a), kann wohl ein anderer sein. Wahrscheinlich hatte auch Graf Otto das Patronat der, vielleicht von einem seiner Vorfahren gestifteten, schon 1298 CCLIX. CCLX mit einem Pfarrer versehenen Kirche in Brevörde b), indem er am 6. Sept. 1306 CCXCI dem Abte von Amelungsborn gestattete, auf dem Kirchhofe einen Hofplaz mit einem Gebäude zu haben c). Bei dem zum Amte

a) Bei den Worten der Urkunde: decimam sitam in monte per viam lapideam de graven usque bredenvorde scheint etwas zu fehlen. Durch den bemerkten Steinweg hat die Lage des Zehntens wahrscheinlich bezeichnet werden sollen. Dieser Steinweg, also eine Kunststraße, deutet übrigens wol auf eine größere Straße, welche an die Weser geführet hat.

b) Gegenwärtig besizt das Fürstl. Haus Waldeck das Patronat über die vereinigten Kirchen in Brevörde und Polle mit dem Königl. Hause Hannover. Es fehlt bisher jede Nachweisung, wie und ob vielleicht mit dem Schloße Ottenstein es an die Herren zu Pyrmont gekommen ist.

c) Es ist auffallend, daß auf Kirchhöfen so häufig Ansiede-

Polle gehörigen Dorfe Pegestorf an der Weser, sonst Perdestorp genannt, verkaufte Graf Ludwig am 25. Jan. 1319 CCCXXVII sein Fischwehr in der Weser an Ernst Hacke Ritter und andere, nebst einer area, Dochtwort genannt, im Dorfe a).

Wir wenden uns jezt zu dem benachbarten Herzogl. Braunschweigischen Amte Ottenstein, welches in einem Lehnbriefe von 1594 zur alten Grafschaft Everstein gerechnet wird b). Graf Hermann VIII nennt es auch unter seinen, in dem am 7. Jan. 1399 mit Paderborn geschloßenen Erbvertrage, und in dem mit den Herzögen Heinr. und Bernhard am 5. Apr. 1408 gemach-

---

lungen gestattet und sogar Benuzungen darauf angewiesen wurden. In der mitgetheilten Sammlung gibt die Urkunde von 1263 (CXXXIV) schon ein Beispiel, welchem hier noch ein anderes hinzugefügt werden kann. Heinrich von Ousterhusen der alte und Albrecht v. Brunhartzen (Brunhardeßen) verpfändeten am 21. März 1406 an Cord v. Roden und seine Frau Alheid den halben cerkhof to Ousterhusen, der auf der Twiste lag, um ihn zu Korn oder zu Gras zu nuzen.

(Orig. Urk. im Arolser Archive.)

a) Die verkaufte area scheint zu dem Fischwehr gehört zu haben. In der Benennung Dochtwort oder Tochtwort erkennt man in der lezten Silbe Wort einen erhöheten Plaz (Wurth).

b) s. Treuer's Münchhaus. Geschl. Historie S. 296.

ten Ceßions-Vertrage angegebenen Schlößern. Ueber die ältere Geschichte von Ottenstein fehlen Nachrichten; ein Otto und vielleicht ein Otto Graf v. Everstein mag es erbauet haben.

Die Leznersche Nachricht a), daß der Herzog Heinrich der Löwe es an einen Moritz Grafen v. Everstein zu Lehn gegeben, ist ungegründet. Der Name Moritz ist bei den sächsischen Grafen v. Everstein nicht, wohl aber in der Spiegelbergischen und auch Pyrmontischen Familie gehört worden. Die Behauptung, daß Heinrich Graf v. Pyrmont Ottenstein von des Grafen Moritz Sohne Albert, verpfändet erhalten und es bis 1533 bei jener Familie geblieben b), ist eben wenig begründet. Wenn gleich nach einer Urkunde der Grafen Heinrich und Moritz zu Pyrmont vom 14. Jan. 1448 CCCCLXXXVI das Schloß Ottenstein schon früher in dem Besitze ihrer Familie war, so folgt nicht, daß sie diesen so früh, wie angegeben erhalten. Ein Graf Heinrich v. Pyrmont ist aus jener Zeit nicht bekannt c).

---

a) s. Leyser p. 27. s. a. Felleri monum. inedita. p. 359. Rethmeyer in d. B. L. Chron. I. 362 beruft sich auf eine aus dem Kloster Falckenhagen mitgetheilte Abschrift eines alten Lehnbriefes von 1185.

b) Hamelmann in op. geneal. hist. p. 379.

c) Grupen in Orig. Pyrm. p. 98 theilt aus v. Klettenberg's Wald. Helden- nnd Regentensaal Ms. I. 651 eine Pyrmontische Stammtafel mit, in welcher ein Heinrich, welcher 1212 gestorben seiu soll, angeführt wird.

Ueber den Zehnten und andere Güter in dem benachbarten Grave, (s. a. S. 60) reden Urkunden vom 1. Mai 1254 C und 16. Juli 1394 CCCCXXI.

§. 10.

Grohnde. Osen. Emmern. Ohr. Hastenbeck. Snesle.

In dem an Ottenstein anstoßenden, Hannoverischen Amte Grohnde waren die Grafen v. Everstein Herren des Dorfes Grone, wenn nicht in der Urkunde vom 18. Nov. 1305 CCLXXXIV statt Grone Grove (vielleicht Grave) zu lesen ist. Der Auszug einer Urkunde vom 22. Dec. 1309 CCXCVIII a. ist zu unbestimmt, um aus diesem mit Sicherheit auf Besitzungen in Grohnde schließen zu laßen, da auch hier es Groue heißen kann. Nach jener Urkunde vom 18 Nov. 1305 war bei dem Dorfe in der Weser eine Insel, Stembull genannt. Alte Nachrichten versichern, daß bei Grohnde eine Insel gewesen, auf welcher das Schloß gestanden. Jene soll durch den Hauptstrom und einen Arm deßelben, welcher durch eine Straße, jezt Ort genannt, gefloßen, und der sich unterhalb der Marsch mit jenem vereinigt, gebil-

Allein diese ist, wie Grupen auch schon bemerkt, in der obern Reihe nicht richtig. Margaretha von Naßau, Wittwe des Grafen Moritz von Pyrmont hatte ihre Leibzucht in Ottenstein. Sie entsagte derselben am 27. Dec. 1498 (ungedr. Orig. Urk.) gegen ihre Schwäger Moritz und Friedrich Grafen v. Spiegelberg.

det sein. Im vorigen Jahrhundert will man noch Spuren einer über diesen Arm gelegt gewesenen Brücke wahrgenommen und von einem, in der Nachbarschaft des, dem Herzoge Albert von Sachsen, Domherrn in Hildesheim († 1421) gesetzten Denkmales b) befindlich gewesenen Thore, in der Benennung eines dort wohnenden Köthners Brackman „Brackmann unter dem Thore" ein Andenken finden. Uebrigens ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Grafen auch an diesem Orte, welcher mitten zwischen andern Eversteinschen Gütern lag, Besitzungen hatten.

Grohnde scheint kein alter Ort zu sein. Eine Kirche war hier nicht; erst 1556 stiftete der Drost Jürgen v. Holle hier eine Kapelle; bis dahin wird es wahrscheinlich zur Pfarrei Osen gehört haben. Eines Schloßes in Grohnde gedenkt kei-

---

a) Das Denkmal ist von Sandstein. Man sieht den Herzog vor einem Crucifix knieen und liest die Umschrift: āno d̄ni (+) **M. CCCC. XXI obiit Albertus Dux S a x o - n i a e i n d i e c r u c. c. aīa. r q e s c a t i n p a c e.** Die mit gesperrten Buchstaben abgedruckten Worte sind nicht mehr deutlich. Nach **Botho in Chr. pict.** bei **Leibnitz in S. R. B. III.** 399 soll das Treffen zwischen dem Herz. Wilhelm v. Braunschweig und dem Bischofe Johann v. Hildesheim auch dem Grafen von Spiegelberg wegen der Hallermundischen Erbschaft, in welchem der Herzog Albert blieb, 1422 geliefert sein, welchem dieses Denkmal hinsichtlich des Jahres widerspricht.

ner derer Verträge, in welchen Graf Hermann v. Everstein, der letzte in dieser Gegend, seine Güter aufzählt, nämlich die mehrbemerkten Erb-Verträge vom 7. Januar 1399 und 5. Apr. 1408.

Wie die Herzöge Bernhard und Wilhelm v. Braunschweig 1428 nach dem Ausspruche des Landgrafen Ludwig von Heßen theilten, wurde des Schloßes zu Grohnde gedacht, welches dem Herzoge Bernd zufiel a). Nach einem alten Corveyischen Lehn-Register CCCCXCIV hatte der Herzog Bernd und sein Sohn Otto dieses Schloß von Corvey zu Lehn empfangen.

Grohnde scheint mit Osen an Heinrich v. Homborg verpfändet gewesen zu sein. s. Urk. v. 1409 CCCCLXXII. Wahrscheinlich war es nebst Osen früher in den Händen der Homburgischen Familie. Wie Sifried und seine Söhne Rolf und Heinrich v. Homburg am 10 Nov. 1358 (ungedr. Urk.) an Dieterich Hacke die Güter in Nord-Osen, welche er von den Böcken in Nordholz eingelöset, verpfändeten, war bestimmt, daß sie nicht zu dem Hause Grohnde, damals also vermuthlich in Pfandschaft bei den Hacken, gehören sollten. Von andern Besitzungen in dem kleinen Amte Grohnde ist nichts bekannt, es möchte denn das Ylsa, wo Graf Hermann am 22. Febr. 1317

a) s. Erath v. Erbtheilungen S. 47 u. f.

CCCXIX dem Corveyischen Probst in Rodde, Friedrich, Güter überließ, sich da befunden haben, wo, bei Börrie, am rechten Weser-Ufer die Ilse fließt und die Ilse-Mühle ist. Bei Ohr am rechten Weser-Ufer soll auch ein Ort dieses Namens gelegen haben a).

Grohnde wird, da das nahe liegende Snesle in der Parochie Osen und deßen Gericht war, wol früher an das Schloß und Gericht Osen gehört haben, welche wir als eine Eversteinsche Besizung kennen. In dem Amte Grohnde sind zwei Pläze, welche vielleicht alte Gerichtsstätten waren. Der eine ist bei Frenke, der Dageort, in deßen Nähe, zwischen Frenke und Daspe auch eine heilige Eiche stand. Der andere liegt zwischen Brockensen und dem Eichberge bei Frenke und heißt: in den Richtebänken, bei welchem ein Feld das Ruhestück genannt, zu finden ist. Es fehlt bis jezt an hinreichenden Gründen, diese Pläze, wenn sie auch Gerichtsstellen waren, mit Eversteinschen Gerichten in Osen und Grohnde in Verbindung zu bringen. Frenke b), welches früher zum Braun-

a) s. Falcke p. 244.

b) Die v. Frenkesche Familie erscheint früh schon in Urkunden. Mit Harborth ist sie 1558 erloschen und sehr zu bedauern, daß deren nach Braunschweig gebrachtes Archiv, bei den nächstdem in dieser Stadt ausgebrochenen Unruhen, in das Brandenburgische zerstreut ist. s. Braunschw. Anz. v. 1746 St. 65 v. 1749 St. 74.

schweigischen Amte Wickensen und daher wahrscheinlich zu der Herrschaft Homburg gehörte, wurde erst 1591 von dem Herzoge Heinrich Julius an das Amt Grohnde gelegt, welchem es allein in Hoheitssachen, sonst dem Gräflich Schulenburgschen Gerichte folgte.

Osen, ehemals der Sitz eines Mindenschen Archidiacons, zwischen Grohnde und Hameln, wird in den Corveyischen und Fuldaischen Schenkungs-Registern nicht genannt. Wahrscheinlich ist aber die villa Osen, wo K. Heinrich am 19. Juli 1104 für das benachbarte Kloster Fischbeck eine Schuz-Urkunde ausfertigte a), dieses Osen. Eversteinscher Güter in Nord-Osen gedenkt die Urkunde vom 4. Apr. 1197, von einem Eversteinschen Schloße Osen erhalten wir die erste Nachricht durch die Urkunde vom 24. Nov. 1259 CXVIII. Eine angeblich vom Grafen Albert 1212 geschehen sein sollende Verpfändung von Osen an einen Friedrich Grafen von Spiegelberg b) ist nicht bewiesen. Nach der Urkunde von 1259 trat der Graf Conrad VI mit Einwilligung seiner Frau Irmengard und seiner

a) s. Mader in antiq. Bruns. p. 209. Einer Sage nach soll der Thurm, welcher die beiden Abtheilungen des Amthauses, jezt der Pächterwohnung verbindet, der Aufenthalt Wittekind's gewesen sein.

b) s. Bünting in d. Br. Lün. Chronick S. 525. Leyser p. 28

Tochter Luchard die Hälfte des Schloßes, welches er nach seiner Versicherung bisher von der Cölnischen Kirche zu Lehn getragen, dem Erzbischofe Conrad v. Cöln eigenthümlich ab.

Er überließ ihm zugleich die Hälfte der Einkünfte von dem Geleits-Rechte auf der Weser und auf dem Lande und bekannte wegen der andern Hälfte des Schloßes ein Cölnischer Lehnsmann zu sein. Zugleich war verabredet, daß eine vor dem Burgthore in gemeinschaftlichem Einverständniße anzulegende Befestigung des Orts, gemeinschaftlich sein solle, in der Burg auch ein Jeder, beiden verpflichtete Burgmänner ansezen könne a). Drei und zwanzig Jahre später, am 29. März (nicht 23. März, wie unrichtig abgedruckt ist) 1283 CCIII übertrug eben dieser Graf Conrad dem Erzbischofe Sifried v. Cöln, die Burg Osen, die Vorburg, (suburbium) den Ort wo sonst die Befestigung war, (locum ubi quondam oppidum fuit) b) die Gerichtsbarkeit in dem Osenschen Pfarrsprengel und das Gericht daselbst, wie es ihm zuständig gewesen. Er behielt sich nur die Wohnung im Schloße vor.

Werdere

a) Durch diese Urkunde ist die Angabe Gelenii in lib. I. de magnitudine Colon. synt. 7. p. 75 gegen Koch im Vers. e. pragm. Gesch. d. H. Br. Lün. S. 103. gerechtfertigt.

b) Das Wort oppidum ist um so mehr in dieser Bedeutung hier genommen, indem Osen nie eine Stadt war.

Wie Cöln zu dem Ober-Lehnseigenthume, welches Graf Conrad als schon bestanden 1259 anerkannte, gekommen ist, hat bis jezt nicht ermittelt werden können. Der Erzbischof von Cöln suchte die Rechte eines Herzogs überall geltend zu machen und in schon vorhandenen Schlößern festen Fuß zu faßen.

Wie sich die Cölnischen Verhältniße in Osen von 1259 an gestaltet haben, ist nicht bekannt, und auch seit 1283 erfährt man von diesen nichts weiter. Sie müßen, wie die Geschichte der folgenden Zeit ergibt, beendigt sein; über das wann? und wie? vermag hier nichts mitgetheilt zu werden.

Der Graf Conrad VI. nannte sich 1266 (CXLIII a.) Graf v. Osen; sein ältester Sohn Engelbert führte 1291 eben diesen Namen s. Urk. v. 5. Jan. u. 13. Juli CCXL. CCXLIV; so auch seine Brüder Heinrich s. Urk. vom 30. Juli 1312 CCCVI und Wedekind, Probst in Hameln s. Urk. v. 25. Febr. 1314. CCCXI a. Es gab auch eine adeliche Familie von Osen a), welche wahrscheinlich zu den Burgmanns-Familien in Osen gehörte.

Es muß eine besondere Veranlaßung gehabt haben, daß Graf Hermann II. v. Everstein bei Osen noch ein Schloß, Lewenwerder genannt er-

a) s. Falcke im Namen-Register, auch Würdtwein.

bauete und ihm dazu die Herzöge Otto und Wilhelm von Braunschweig behülflich waren. Jene und die Zeit der Erbauung kennen wir nicht, und es sind keine Spuren dieses Schloßes entdeckt worden. Des Grafen Hermann Bruder, der Hildesheimische Domherr Otto, genehmigte am 24. Aug. 1329 CCCXLVII, daß dieses Schloß den Herzögen immer offen sein und nach 6 Jahren abgetreten werden solle. Vielleicht ist der Besitz von Osen damals von einer Linie in eine andere übergegangen. Das Schloß Osen muß zum Theil wenigstens in den Besitz des Herzogs Wilhelm v. Braunschweig gekommen sein, indem dieser am 7. März 1361 (oder 1365) CCCLXXXVI an Siegfried v. Homburg und deßen Sohn Heinrich, die Hälfte deßelben für 724 Mark verpfändete.

Es scheint, als ob dieser Siegfried schon früher in Osen Rechte gehabt hat, indem der Hildesheimische Domherr und Probst in Hameln, Otto IX Graf v. Everstein ihm 1353 (CCCLXXIV) versprach, ein zwischen dem Schloße und Nord-Osen angelegtes Fischwehr ungestöret laßen zu wollen. Die Hälfte des Schloßes Osen ist aber in dem Besize der Eversteinschen Familie geblieben, wie die Gräfin Agnes v. Everstein, geb. von Homburg in dem am 5. Juni 1374 CCCXCVIII mit ihrem Schwager dem Cölnischen und Hildesheimischen Domherrn, Hermann VI Grafen v. Everstein geschloßenen Vertrage ausdrücklich erklärt

Wie der Graf Hermann VIII v. Everstein am 7. Jan. 1399 mit Paderborn einen Erb-Vertrag schloß, übertrug er auch seinen Theil an Osen, und verpfändete am 24. Aug. 1402 an den Bischof Wilhelm von Paderborn die Hälfte seines Antheils am Schloße Osen.

Obgleich es auffallend ist, daß bei diesem Vertrage keines andern Herrn erwähnt wird, so muß doch damals Siegfried v. Homburg noch Pfandbesitzer der einen Hälfte des Schloßes gewesen sein.

Osen gehörte zu denen Gütern, welche in der von Hermann Grafen v. Everstein und Simon und Bernd edlen Herren zu Lippe am 6ten Juni 1403 geschloßenen Erb-Verbrüderung begriffen waren, wesfalls diese auch dort die Huldigung einnahmen.

Es kam jene Homburgische Pfandschaft bei der Braunschweig-Lippe und Eversteinschen Fehde gleichfalls in Frage, und der gefangene Herzog Heinrich mußte, wie er ranzionirt wurde, in der desfalls am 22. Juni 1405 CCCCLIII ausgestellten Urkunde sich auch die Bedingung gefallen laßen, daß die Herren zu Lippe und der Graf Hermann den, dem Herzoge gehörigen, von Heinrich von Homburg in Pfandschaft beseßenen Theil von Osen einlösen könnten.

Wie die Everstein-Lippesche Erb-Verbrüderung aufgehoben war, trat Graf Hermann v.

Everstein in seine alte Rechte und übertrug die Hälfte des Schloßes Ösen — ein Mehreres besaß er also nicht — am 5. April 1408 für seinen künftigen Schwiegersohn, den Herzog Otto v. Braunschweig. Die Homburgische Pfandschaft scheint nach dem zwischen Heinr. Herrn v. Homborg und Bernd Herz. v. Braunschweig am 9ten October 1409 über die Homburgischen Besitzungen geschloßenen Vertrage a) beendigt zu sein. Schon am 8. Oct. d. J. verpfändeten Herzog Bernd und sein Sohn Otto das Schloß Osen mit der Vogtei Tundern an Moritz Grafen v. Spiegelberg und seinen Sohn Moritz für 10000 löthige Mark. Ein Revers, welchen Gerd, Johann und Mauricius Brüder, Grafen v. Spiegelberg am 15. Apr. 1436 ausstellten b), spricht davon, daß der Herzog Wilhelm v. Braunschweig ihnen für eine Schuld von 4200 vollwichtigen rheinischen Gulden gedachtes Schloß auf vier Jahre verpfändet und eingeräumt habe. Hier wird der ältern Pfandschaft nicht erwähnt und mag diese vielleicht gelöset gewesen sein. Die Spiegelbergische Familie

a) s. Orig. guelf. IV. 513 nr. 45.

b) Orig. Urk. im Arolser Archive. Für die Grafen waren Bürgen: Moritz Graf v. Perremund, die Ritte Hermann Bock u. Joh. v. Frenke, ferner Wilken Klencke, Joh. v. Molinbeke, Aschwin v. Cramm d. ält. Hermann v. Halle, Ernst Hake d. jüng., Joh. Bussche und Heinr. Holtgreve.

ist in dem Pfandbesitze geblieben, und die Nachricht, daß sie solchen 1423 verlohren a), falsch. Am 1. Juni 1497 stellten die Grafen Moritz, Friedrich und Simon v. Spiegelberg hier noch eine Urkunde aus, in welcher sie beim Domkapitel in Paderborn anhielten, ihnen als Nachfolgern des Grafen Moritz v. Pyrmont deßen Lehngüter zu verleihen. (Ungedr. Orig. Urk.) Unter Vermittelung des Landgrafen Philipp v. Heßen wurde zwischen dem Herzoge Erich v. Braunschweig und dem Grafen Friedrich v. Spiegelberg und Pyrmont vermöge einer von ersterem am 21. März 1532 ausgestellten Urkunde ein Vergleich wegen des Schloßes und Hauses Osen, auch des Dorfes Esforth, dahin getroffen, daß der Herzog Osen für 10000 Gulden unter Vorbehalt des Wiederkaufs, verkaufen sollte. In dieser Urkunde wird der alten Pfandschaft ausdrücklich gedacht. Der Herzog stellte am 26. März 1532 diesem gemäß den Kaufbrief, und der Graf Friedrich an eben diesem Tage einen Revers aus. Am 25. December 1533 kündigte jener die Pfandschaft und verpflichtete sich zur Zahlung auf Ostern 1534 b). Graf Friedrich v. Spiegelberg, wel-

a) s. Engelhusen in Chr. bei Leibnitz in S. R. B. II 1142.

b) Die Original-Urkunden sind im Arolser Archive. Für die Ausfertigung der herzogl. Urkunde vom 26. März 1532 mußte der Graf 40 Goldgulden in die herzogliche Canzlei geben.

cher nach dem Tode seines Bruders Moritz (1524) das Schloß in Pyrmont, wohin er kurz vor 1539 die Residenz von Lugde verlegte, in das von denen von Rebock gekaufte Speckholz zu bauen anfing, verwandte zu diesem, etwas über 100000 Goldgulden gekosteten, von seinem Sohn Philipp fortgesezten, von deßen Schwager Simon Hermann zu Lippe 1562 vollführten Bau auch den Pfandschilling von Osen a).

In Emmern, Amts Osen und in Ohr waren die v. Hacken wegen einiger Güter Lehnleute der Grafen v. Everstein b) s. Urk. vom 29. März 1307 CCXCIII, 20. Jan. 1325 CCCXLIII und 13. Dec. 1357 CCCLXXVIII. Graf Conrad IV hatte 1247 (LXXX b) Besizungen in Ohr, (Odere) und Wangelist. In Hastenbeck c) bei Osen, war Graf Albert III am 4. Apr. 1197 begütert.

---

a) s. Klettenberg im Wald. Helden- u. Regent. Saal (Hdschr.) I.

b) Die Lehne, welche die v. Hackesche Familie 1307 von den Grafen v. Everstein empfing, hat sie nächstdem von den Grafen v. Schowenburg empfangen und in neuerer Zeit von dem Kurfürsten v. Heßen.

c) Es gab eine adeliche Familie v. Hastenbeck welche im Mannsstamme mit Hartung, der des Johann v. Reden Schwester zur Frau hatte, 1543 erloschen ist. Hermann v Hastenbeck und sein Sohn Arnold kommen in Urkunden von 1228 vor. Ueber Hastenbeck s. Braunschw. Anz. v. 1758 St. 87 S. 1396.

Bei Ohr (Oder) in der Marsch war ein Plaz, Burgstätte genannt, von welcher nicht mitgetheilt werden kann, ob und welches Schloß hier gestanden. In Snesle, einem im eilften Jahrhundert bekannten Orte des Gaues Thilithi a), welcher verwüstet, und deßen Andenkung noch in der Benennung des Snesler Feldes bei Grohnde erhalten ist, hatten die Grafen v. Everstein zu Osen, Mindensche Lehngüter, welche sie am 6. März 1288 CCXXIX aus dem Lehns-Verbande hoben. In Snesle soll der Sage nach eine Burg gewesen sein. In dem Felde, in den sogenannten Höfen finden sich noch Spuren von Mauerwerk. Die Grafen v. Schwalenberg, welche in diesem Orte 1274 und 1298 mehrere Güter besaßen, hatten hier auch 1309 einen Burghof b).

Bei Osen liegt an der Emmer, noch ein, jezt der Familie v. Klenke c) gehöriges Schloß Hämel-

a) s. Reg. Sarr. nr. 571.

b) Falcke p. 893 u. 683.

c) Das Stammhaus dieser alten Familie, welche den Namen Clencock führte, ist an der Unter-Weser im Mindenschen und Hoyaischen zu suchen. In vielen Urkunden dieser Gegenden werden Clencoc, Klenckoc genannt. Aus dieser Familie zeichnete sich am Ende des 14ten Jahrhunderts der Augustiner, Joh. Clenckock durch seinen Eifer gegen den Sachsenspiegel aus. s. Scheid über das Vorgeben, daß der Sachsenspiegel auf der Kirchenversammlung zu Basel verboten in d. Hann. gel.

schenburg. Nach dem Lehnbriefe vom 15. März 1821 CCCCXCI war es nebst andern Gütern in der Gegend ein Eversteinsches Lehn. Nach einem alten Mindenschen Lehnregister CCCCXCVI a) hatten die Grafen v. Everstein Hemerschenborg und das Schloß Woltau von der Mindenschen Kirche zu Lehn. Hermeßen lag nach jenem Lehnbriefe nahe bei Hämelschenburg, wo auch noch der Name: die Burg Woldau auch Hünenschloß gehöret wird. Von dem Orte Hermerßen scheint die Burg ursprünglich den Namen Hermerschenburg b)

Anz. von 1753 S. 1241 u. f. Spangenberg in d. Beitr. z. d. teutschen Rechten d. Mittelalters S. 94.

Agnes Klenke, eine Nonne in Fischbeck schrieb ein in Hannover befindliches martyrologium s. Hannov. gel. Anz. v. 1753 S. 1274. Der als deutscher Ordens-Comthur in Goettingen 1664 gestorbene Ludolph Klenke, welcher in Rom zum katholischen Glaubensbekenntniße übertrat, veranlaßte 1614 in Hämelschenburg eine Disputation zwischen einem Hildesheimischen Jesuiten und Geo. Calixtus, welche ihn jedoch nicht bestimmte, sein neues Glaubensbekenntniß zu ändern. s. Goett. Zeit- u. Gesch. Beschr. Buch IV. Cap. 2. S. 52.

a) s. a. Hannöv. gel. Anz. v. 1752 St. 99 S. 1306.

b) Vielleicht ist auch das Hinnerstenborch, deßen eine Mindensche Urkunde vom 18. Juli 1319 erwähnt, (s. Würdtwein in nov. subs. dipl. IX, 164) dieses Hermerschenburg, und in der Abschrift dieser Name verschrieben. Jenes wird zwar zur Pfarrei Osen gerechnet, zu welcher Hämelschenburg früher wol gehöret haben kann.

geführet zu haben. Hermerschenborg und Hermerßen unterscheidet die Urkunde von 1375 (nr. CCCXCIX a). Das Mindensche Lehnregister spricht von einem oppido Hemerschenborg und nennt daneben das Schloß Woldau; vielleicht ist die am Berge unter Woldau liegende Besitzung auch später befestigt worden. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Ort Hermannsbergk, welchen Graf Hermann v. Everstein in der am 6. Dec. 1328 CCCXLVI ausgestellten Urkunde oppidum nostrum nennt, dieses Hermerschenborg ist a). Bis auf

Jezt bildet es mit Amelgatzen, Detleveßen, Gellersen und Welsede eine eigene Parochie, über welche die Familie v. Klenk das Patronatrecht ausübt. Wahrscheinlich ist diese Pfarrei erst aus Stücken benachbarter Pfarren gegründet. Gellersen gehörte 1264 noch zur Parochie Osen (s. Würdtwein in subs. dipl. XI. 32); und Welsede, jezt eine Kapelle, in welcher zuweilen von dem Prediger in Hämelschenburg das Abendmahl ausgetheilt wird, soll vor der Reformation eine, mit einem eigenen Priester besezte Kirche gewesen sein, deren Alter auch wol aus dem Umstande abgeleitet werden kann, daß man neuerlich bei einer Beerdigung, unter dem Altar eine Urne mit Spreu gefüllt antraf. In dem Mindenschen Archidiaconats-Register (s. diese Beiträge Th. I. S. 288) geschieht der Kirchen in Hämelschenburg und Welsede keiner Erwähnung.

Das Patronatrecht der Kirche in Hämelschenburg ist übrigens ein Lehn der Herrschaft Everstein. (s. Lehnbrief v. 1821).

v) Nach einer gütigen Mittheilung des Hrn. Pastors Lim-

den Geistlichen und den Grafen Heinrich von Sladen sind die Zeugen in der Nachbarschaft heimisch und unter allen Eversteinschen Besizungen ist keine andere, deren Namen sonst eine Aehnlichkeit mit dem genannten Hermannsbergk hätte. Das Wort oppidum, welches in unserer heutigen Bedeutung nicht auf Hämelschenburg paßt, hatte zu jener Zeit diese nicht immer, sondern bezeichnete oft einen befestigten Ort.

In den beiden Erbverträgen vom 7. Januar 1399 und 5. Apr. 1408 führt Graf Hermann VIII v. Everstein Hämelschenburg unter seinen Schlößern auf. Das alte Schloß Hämelschenburg ist nicht mehr; das jezige ist von Jürgen Klenk 1567 gebauet. Früher hatte die Familie Bock dieses Lehn; von dem Herzoge Otto erhielt es die Klenkesche. Der älteste Lehnbrief ist von 1469.

§. 11.

Güter in Aerzen und dem Amtsbezirke.

Wir wenden uns jezt zu dem benachbarten Aerzen, auch Artelsen, Ertelsen und Arcesloin genannt, einem Eversteinschen Schloße zwischen Hameln und Pyrmont. Dieses soll einer, davon benannten Dynastenfamilie gehöret haben und

---

mer in Gera findet sich im Vogtlande keine Spur von einem Schloße Hermannsberg.

durch Heirath an die gräflich Eversteinsche Familie gekommen sein. Diese Nachricht erscheint jedoch völlig unbegründet. s. §. 30. Es ist zwar möglich, daß durch eine Heirath Aerzen erworben ist, indeßen fehlt eine jede gehörige Nachweisung.

Ueber Aerzen als Eversteinsche Besitzung gibt uns zuerst eine Urkunde vom 29. März 1283 CCIII (s. S. 68) Nachricht. a).

Der Graf Conrad VI, welcher auch Osen besaß, übertrug damals das Eigenthum von Aerzen (des *oppidi Artheslein Arcesloin*) nebst dem Gerichte und die Rechte innerhalb des Grabens b) dem Erzbischofe Siegfried v. Cöln und empfing die eine Hälfte von ihm wieder zu Lehn, dagegen die andere dem Erzbischofe bleiben sollte. Das Ganze war also in dieser Art unter ihnen vertheilt. Weitere Nachrichten über die Cölnischen Verhältniße und wie diese sich beendigt haben, wenn sie überhaupt in Wirklichkeit getreten sind, fehlen.

Aerzen oder Artelsen, wie es in älterer Zeit genannt wird, war bis 1408 ein Eversteinsches Schloß. Wahrscheinlich ist dieses da zu suchen,

---

a) Gelenius in libr. I. de magnit. Col. synt. 7. p. 75 erwähnt auch dieser Urkunde.

b) Von einem solchen Graben findet sich außer dem, welcher beim Amthause ist, keine Spur.

zu suchen, wo die Domaine angebauet ist, obgleich etwa ¼ Stunde vom Orte, nördlich von der nach Hameln führenden Heerstraße ein 7 bis 8 Morgen großer, dem Vollmeyer Mügge in Selxen gehöriger Plaz, die alte Burg genannt zu finden ist a). Der Ausdruck oppidum mit welchem die Urkunde den Ort bezeichnet, kann nur auf einen befestigten Ort bezogen werden b). Aerzen gehöret zwar zu den Flecken, ist aber nie eine Stadt gewesen. Uebrigens wird in der Urkunde von 1399 CCCCXXIX der Burg und Stadt Artelsen erwähnt.

In den mehr angeführten Eversteinschen Erbverträgen mit Paderborn vom 7. Jan. 1399, mit Lippe vom 6. Juni 1403 und mit Braunschweig vom 5. Apr. 1408 wird Ertelsen als ein Eversteinsches Schloß bemerkt. Nach dem Vertrage mit Lippe sollte es der Gräfin Ermgard v. Everstein zur Leibzucht dienen, wie es ihrer Tochter Elisabeth, des Herzogs v. Braunschweig Frau auch eingeräumt wurde. s. Urk. von 1468 nr. CCCCLXXXIX.

Der größte Theil des ehemaligen Amtes Aer-

a) Am Fuße dieser alten Burg ist eine Quelle, in welcher Moos, Holz ꝛc. incrustirt wird.

b) Die Rathleute in Geismar (Hofgeismar) nennen in einer Urkunde von 1279 s. de Gudenus Cod. dipl. I. 776 den Ort Gieselwerder oppidum und unterscheiden ihn von dem Schloße, oder wörtlich von zwei Schlößern.

zen wird wol der zum Schloße gehörigen Gerichtsbarkeit unterworfen gewesen sein. Von dem Gerichte besitzen wir keine weitere Nachrichten, wie die von 1283.

In dem Amtsbezirke waren noch mehrere Eversteinsche Güter: in Selxen, Amelgatzen, Welsede, Dethleveßen, Stöckem an der Emmer; (s. S. 43. und Urk. vom 15. März 1821, vom 24. Aug. 1377 CCCCI und 18. April 1395 CCCCXXIII) in Grupenhagen, Schwöbber? (Swicbere) und in Berkel s. Urk. von 1282 CXCV. CXCVI. CXCIX. In dieser Gegend ist wahrscheinlich auch das Vulideginvelde zu suchen, wo die Grafen begütert waren. s. Urk. v. 8. April 1282. CXCVI.

§. 12.

Hameln (Quernhameln). Stift zu St. Bonifacii. Entstehung der Stadt. Rechte der Grafen über das Stift und in der Stadt. Vogtrechte. Münder.

Hameln, in früherer Zeit Quernhameln genannt, gehörte vielleicht zu den ältesten Eversteinschen Besitzungen in dieser Gegend. Diese jezt am rechten Ufer der Weser, an der Mündung der Hamel liegende Hannöverische Stadt, verdankt ihre Entstehung wahrscheinlich dem alten Stifte daselbst, welches den heiligen Bonifacius als seinen Patron verehrte. Hamelnsche Kirchen-Nachrichten, welche ein Geistlicher in dem Stifte

etwa 1374 zusammen getragen hat, a) erzählen: Bonifacius, welchem die Lage von Hameln gefallen, habe hier, nachdem er Kirchen in Fulda, Fritzlar und Eresburg gestiftet, den Grafen Eberhard und die Gräfin Odegund, von Osten genannt, welche aus Wittekind's Stamme entsproßen und kinderlos gewesen, mit den Namen Bernhard und Christine getauft, eine Kirche zu Ehren des Romanus, seines Vorgängers in Maynz geweihet, auch nachdem der Graf und die Gräfin ihre Güter derselben gegen Erlangung eines Begräbnißes in der Kirche und einer am 31. October zu haltenden Memorie zugewandt, Benedictiner aus Fulda hierher berufen, sie als Canonici regulares bestellt, und diese Kirche dem Kloster in Fulda übergeben. Wie der Papst Leo und K. Karl von Paderborn in Begleitung des Erzbischofs Lullus und des Fuldaischen Abts Sturm nach Hameln gekommen, erzählen die Kirchen-Nachrichten weiter, sei auf Bitte der genannten beiden Geistlichen die Kirche daselbst dem heiligen Bonifacius geweihet. Von dieser Erzählung kann man zuvörderst dasjenige, was von den

a) s. Joh. de Polda in Chron. eccl. Hamel. supplet. bei Leibnitz in S. R. Br. II. 508 seq. s. a. Lerbec in Chr. Ep. Mind. ibid. p. 186. Bei de Ludewig in reliq. Ms. X 3. befindet sich gleichfalls das Chron. des Joh. de Polda jedoch fehlerhaft.

Handlungen des Bonifacius in Hameln mitgetheilt wird, ausscheiden, indem bis jezt nicht hat nachgewiesen werden können, daß er in dieser Gegend war. Auch mag die Erzählung von der Anwesenheit des Pabstes, des Kaisers, des Lullus und Sturm in Hameln auf sich beruhen. Dagegen kann man als sehr wahrscheinlich annehmen, daß die Kirche in Hameln ihre Gründung dem Kloster in Fulda zu danken hat. Nicht allein war jene, wie dieses, dem heiligen Bonifacius gewidmet, sondern sie hing auch von diesem Kloster ab. Hameln lag in der Mindenschen Dioecese entfernt von Fulda; und da keine andere Verhältniße bekannt sind, durch welche das Stift in Hameln dem von Fulda untergeben worden, so kann man den Theil der Erzählung, daß von Fulda aus Hameln gestiftet worden, als wahrscheinlich annehmen.

Eine solche Thatsache wird das Verhältniß zwischen Hameln und Fulda hinlänglich begründen, ohne auf die angeblich von Kaiser Karl dem Großen ausgestellte, nur in Abschrift vorhandene a), schon ihrer Form nach sehr verdächtige b) Urkunde, nach welcher der Kaiser dem Stifte Fulda

a) s. Schannat in trad. Fuld. p. 23 nr. XLIII. a. Urk. d. Abts Heinr. v. Fulda v. 1259. (CXIX).

b) s. Eckhard in reb. Wirceb. I. 650.

Hameln (res quasdam proprietatis Nostrae, id est Hamalo nuncupatum situm in Pago Saxoniae) schenkte, Rücksicht zu nehmen. Die Behauptung, daß das Stift in Hameln, vor seiner Verbindung mit Fulda, dem Stifte in Corvey untergeben gewesen a), ist bis jezt nicht begründet. Vielleicht war in Hameln eher eine Fuldaische Pflanzung, ehe Corvey (816) und Minden (803?) gestiftet wurden. Die Erzählung, daß ein Graf Eberhard in Hameln die Hamelnsche Kirche zuerst ausgestattet, läßt sich zwar nicht begründen; indeßen erscheinen in der ältern Zeit ein Graf Bernhard und eine Gräfin Christine — diese Namen sollen Graf Eberhard und seine Frau Odegund in der Taufe erhalten haben — in dieser Gegend begütert, und als Wohlthäter geistlicher Stiftungen, welche dem Bonifacius gewidmet waren. Die Fuldaischen Schenkungs-Register gedenken eines sächsischen, im Gau Eigildi (Tilithi) begüterten Grafen Bernhard; sie erzählen, daß Adalhart, zum Seelenheil seines Bruders, des Grafen Bernhard, den ganzen Nachlaß deßelben und seiner Frau Christine dem h. Bonifacius übergeben; und daß ein Eberkar diesem Heiligen alles dasjenige übertragen, was der Graf Bernhard und deßen Frau

a) Dieses geschieht von Leibnitz a. a. O. in introd. p. 46 in Beziehung auf gewiße Corveyische Urkunden, welche nicht angegeben und nicht bekannt sind.

Christine zu ihrem Gedächtniße angewiesen hatten a).

Nach älteren Corveyischen Nachrichten hat in dieser Gegend ein Graf Bernhard gelebt, welcher den Kaiser Ludwig für das Stift Corvey eine Mark an der Weser, nördlich von Hörter verkauft hat b). Ein Graf Bernhard und seine Frau Christine lebten also nicht fern von Hameln, aus deren Gütern die Kirche daselbst erhalten hat. Ob er oder sie aus Wittekind's Stamme entsproßen, wie die Kirchen-Nachrichten sagen, ist nicht aufgekläret, und es läßt sich nicht ausmitteln, ob er von fränkischer Abkunft gewesen c).

In Hameln legte man ihm einen Familien-Namen: von Osten bei; später nannte man ihn einen Grafen v. Büren. d). Es bedarf keiner

a) s. Ebirhardi Mon. Fuld. Summaria trad. vet: C. V. nr. 25. 54. 55. bei Schannat in corp. trad. Fuld. p. 301. 302.

b) s. Kindlinger in der Samml. merkw. Urk. u. Nachr. Heft I. S. 169 — 171 — emit marcam a quodam Bernhardo comite ita distinctam: ab oriente terminatur fluvio Wisera ab aquilone Beringison et Albachtessen a meridie Gudolmon et Meingotessen ab occidente Luitmaressen.

c) s. Wigand im Corveyischen Güterbesitz S. 4.

d) s. Joh. de Polda l. c. a. Moller's kurzgefaßte Gesch. d. Stadt Hameln S. 7. (s. Büsching's Magaz. f. die neueste Historie VII. 497.

Widerlegung, daß in der Zeit, in welcher er lebte, von keinem Familien=Namen die Rede sein konnte. Jene, wenn gleich in einer spätern Zeit hervorgerufenen Namen erregen jedoch in Beziehung auf die Eversteinsche Familie und deren Verhältniße zu Hameln einige Aufmerksamkeit. Mehrere Grafen v. Everstein nannten sich Grafen v. Osen und es steht dahin, ob nicht beim Stifte in Hameln dieser bekannte Name dem Stifter beigelegt, und statt deßen demnächst Osten gelesen war.

Der Name v. Büren wird aber dadurch bedeutender, daß bei Hameln, wahrscheinlich da, wo nächstdem eine Befestigung, das Fort George angelegt ist, ein Ort Büren lag, und Mitglieder der Eversteinschen Familie sich später v. Büren schrieben. s. §. 40. Von der Lage des Ortes Büren bei Hameln, wo die Stadt, nach 1360 und 1366 geschehener Auflaßung der Kannen in Lugde, Güter, 1373 den Zehnten und 1498 den Forst (ungedr. Urk.) von dem Probste des Stifts Hameln zu Lehn erhielt, zeugt noch, daß ein Weg zu jener Befestigung der Bürensche Weg genannt wird. a). Vielleicht hat auch dieser Ort, wenn er eine Eversteinsche Besizung war, die Veranlaßung gegeben, daß der Graf Otto v. Everstein sich de Buren nannte, wozu sonst kein Grund kennbar ist. s. §. 40.

---

a) s. Moller's Gesch. v. Hameln.

Die älteste Geschichte von Hameln, sowol von dem Stifte als von der Stadt, liegt im Dunkeln. Das Hamelnsche Stiftsarchiv war etwa 1209 verbrannt a) und in Fulda und Minden ist vergeblich nach älteren, als den bekannten Nachrichten geforscht.

Die geistliche Stiftung in der Villa Hameln, wie der Ort noch in der, in der Note a. bemerkten Urkunde von 1209 genannt wird, hat wol zum Anbau derselben gewirkt. Nach einer Urkunde vom 1. Mai 1231 XLVIII. mußte wegen zunehmender Bevölkerung für mehrere Priester gesorgt werden; und eine Urkunde von 1243 (LXXI) erwähnt einer Brücke, wahrscheinlich über die Weser.

Die gräflich Eversteinsche Familie erscheint in der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts mit großen Rechten in Hameln. Die ältesten Urkunden über Eversteinsche Besitzungen in und bei Hameln sind von 1245. nr. LXXVI u. LXXVII. Die erste erwähnt der Eversteinschen

---

a) Heinr. Abt in Fulda bezeugt dieses in einer Urkunde von 1209, durch welche er dem Stifte in Hameln, den Zehnten daselbst, und die große Mühle, auch den Besitz der Güter Permolder (Pemolder nach einem Hamelnschen Urk. B.) genannt, bestätigt. s. Joh. de Polda Chron. eccl. Hamel. bei Leibnitz l. c. 512. s. a. Schannat in Dioec. et Hierarch. Fuld. in prob. nr. XLIV. p. 269

Vogtei über die größere Mühle in Hämeln, welche dem Stifte gehörte a), von der auch die Urkunde vom 2. Mai 1257 CIV. redet; die zweite gedenkt der Vogtei eines dem Stifte überlaßenen Hofes in Honroder, einer Hamelnschen Obedienz, nahe bei Wedel, bei der Kapelle des h. Johannes und bei Groningen und Holthusen. b) In Wangelist, welches unter dem Klütberge, (Fort George) nicht fern von Büren lag, deßen Andenken noch ein Armenhaus bewahret, hatte Graf Conrad IV. 1247 eine Mühle (LXXX b.) Die Grafen] v. Everstein scheinen auch den Zehnten von Hameln gehabt zu haben indem sie dort als Mindensches Lehn einen Zehnthof c) (curia decimalis) besaßen. Zu der Villication des Ritters Heinrich v. Hameln c) gehörte ein solcher, welcher von deßen Erben am 14. März 1250 LXXXIII dem Stifte überlaßen wurde. Wahrscheinlich hatte er diesen von den Grafen v. Everstein, indem Ludwig III mit Einwilligung

a) Diese und die nr. CI von 1254 mitgetheilte Urkunden scheinen dieselben zu sein.

b) s. ein nach 1461 aufgeschriebenes Verzeichniß Hamelnscher Stiftsgüter. Ms.

c) Nach einem alten Register gehörten 1405, wie der Zehnthof durch Heinr. von Lüde Tod erledigt wurde, außer mehreren Geldzinsen, über 130 Morgen Land, 10 Morgen Wiesen und mehrere Gärten zu diesem Hofe.

d) In einer Urkunde von 1255 (CII a.) wird er Heinr. Thiederi und in einer vom 25. März 1281 CLXXXVIII Thegedere genannt.

seines Neffen Conrad VI die, von Minden zu Lehn tragende, an Hilmar oder Helmrich, oder Helmich v. Hastenbeck und andere wieder zu Lehn gegebene Vogtei deßelben nach Urkunden vom 27. Juni 1276 und 25. März 1281 CLXII. CLXXXVIII auch dem Stifte Hameln übertrug.

Die vorzüglichen Rechte der Grafen v. Everstein in Hameln lernen wir erst durch Urkunden von 1259 und von folgenden Jahren kennen, wie das Stift Fulda Hameln größtentheils dem Stifte Minden abtrat. Dieses hatte wahrscheinlich längst ungern die Fuldaischen Verhältniße mitten in seiner Dioecese gesehen und ließ daher durch den Loccumschen Prior Isfrid und den Mindenschen Domherrn Widecho von Stelingen mit dem Fuldaischen Abte Heinr. v. Erthal Unterhandlungen anknüpfen. Diese glückten a) und am 13. Febr. 1259 CXIII verkaufte der Abt zu Fulda dem Bischofe v. Minden Hameln, welche er seine Stadt nannte, das Patronatrecht der Kirche daselbst, mit allen Ministerialen und Leibeigenen, auch mit allem Zubehör, wie des Kaisers Karl Schenkungs-Urkunde enthalte. Er übertrug zugleich das Recht der Vogtei über die Stadt und Kir-

---

a) Wahrscheinlich hatte man in Fulda Geld nöthig; bald nachher 1282 wird das Stift als sehr verarmt angegeben. s. Schannat hist. Fuld. in Cod. prob. p. 210. Schannat macht über diesen Verkauf dem Abt Heinrich einen starken Vorwurf.

chengüter, welche die Grafen v. Everstein von der Fuldaischen Kirche hatten. Wie der erste Termin des ausbedungenen Kaufgeldes von 500 Mark reinen und löthigen Silbers, oder gesezmäßiger Sterlinge, die Mark zu 13 Schillingen und 4 Denaren gerechnet, berichtigt war, erhielt Minden den zugesagten Besiz. In einer andern Urkunde von 1259 (CXIX) stellten der Abt Heinrich und das Kapitel in Fulda noch ein besonderes Zeugniß über diesen Handel aus. In diesem war ausgedrückt, dem Bischofe sei das Fuldaische Eigenthum an dem Kloster, auch an der Kloster- und Stadtkirche übertragen.

Wegen der Vogtei über die Stadt und einige Kirchengüter bestimmt diese Urkunde, daß die Edlen v. Everstein solche nebst andern dazu gehörigen Lehnen von dem Bischofe in Minden empfangen, einiger Lehne wegen aber beim Stifte Fulda bleiben sollten. Ferner wurden die übrigen Ministerialen, Lehnleute und Bürger der Kirche und Stadt verpflichtet erklärt, der Mindenschen Kirche den Eid der Treue zu leisten. Endlich versprach man Fuldaischer Seits dasjenige was Reichslehn und verkauft sei zum Besten des Stiftes Minden beim Reiche aufzulaßen.

Es ergingen von dem Abte Heinrich und dem Kapitel in Fulda am 2ten Juli 1259 in Gemäßheit dieses Vertrages die nöthigen Anweisungen theils an den Schulzen, die Schöffen und die

Gemeinheit in Hameln, theils an sechs benannte Grafen von Everstein, von denen drei, Otto, Ludwig und Hermann, als Söhne Albert des III., Conrad als deßen Großsohn und Ludolph als ein Sohn Conrad des III. zu erkennen sind. Wäre dieser nicht, und nicht noch ein Graf Hermann, welchen man in die Stammtafel nicht einzureihen weiß, genannt, so könnte man sehr geneigt sein, die vier Söhne Albert des III als Herren in Hameln anzusehen, da auch Graf Conrad VI sein Großsohn 1266 CXXXVII nur den vierten Theil der Vogtei in Hameln besaß. In derjenigen Ueberweisungs-Urkunde, welche an die Stadt gerichtet war, wurde dieser es von einer angenehmen Seite dargestellt, daß sie künftig den Dioecesan-Bischof als ihren weltlichen Herrn zu erkennen habe. Im Mai 1260 war der lezte Termin des Kaufgeldes in Cöln a) berichtigt und es bezeugten nun zur Vollendung des Geschäftes der Abt und das Kapitel in Fulda, daß der Zoll und die Münze zu den Einkünften des Bischofs,

a) Nach der Urkunde vom 13. Febr. 1259 mußte in Cöln die erste Zahlung geleistet werden, daher auch die mehrsten Urkunden, diesen Handel betreffend, in Cöln ausgestellt sind. Die lezte Zahlung geschah daselbst am 2. Mai 1260. s. Würdtwein in nov. subs. dipl. V. 12. Diese Urkunde ist p. 25 noch einmal mit der unrichtigen Jahrszahl 1266 abgedruckt. Das zu dem Worte nonis gehörige sexto ist auf die Jahrszahl bezogen.

die Vergebung der Hamelnschen Präpositur und des Schulzenamtes (collatio villicationis quod dicitur scultheit ammet) zu seinen Rechten gehöre a).

Der Abt und das Kapitel in Fulda baten im Mai 1260 (CXX a) den Kaiser Richard um Genehmigung des Verkaufs der Stadt Hameln nebst Zubehör, als der Vogtei, des Zolles und der Münze und ersuchten bald nachher, am 23. Juni 1260 den Erzbischof Conrad v. Cöln dem Bischofe v. Minden die königliche Belehnung mit demjenigen, was königlich war, zu verschaffen. b). Die Bürger in Hameln müßen mit diesem Handel und der dadurch bewirkten Veränderung in der weltlichen Herrschaft nicht sehr zufrieden gewesen sein, da sie in einen Kampf mit dem Bischofe von Minden verwickelt wurden, welcher an einem Pantaleonstage 28. Juli bei dem Dorfe Sedemünder c) ungünstig für die Stadt ausfiel.

---

a) s. Würdtwein l. c. V. 13. In den Orig. guelf. IV 207. ist diese Urkunde ohne Datum abgedruckt und p. 205. not.*), jedoch ohne Gründe, verdächtig gemacht.

b) Würdtwein l. c. p. 17. Von dem Abte Heinrich von Fulda finden sich bis 1261 Urkunden. Bei Rommel in d. Gesch. v. Heßen II Anm. S. 59. 60. wird bemerkt Berthous, sein Nachfolger sei schon 1255 Abt gewesen.

c) An der Straße von Springe nach Hameln, nicht weit von Münder steht noch ein Stück Mauerwerk, eine Ruine des ehemaligen Dorfes Sedemünder. Von dem

Dieses Treffen ist wahrscheinlich geliefert ehe der Hauptvergleich zwischen dem Bischofe einer, und den Grafen v. Everstein und der Stadt Hameln anderer Seits am 9. Oct. 1259 gemacht wurde a). Dieser Vergleich beendigte nämlich,

daselbst gelieferten Treffen, in welchem viele Hamelnsche Bürger gefangen genommen und nach Minden geführet wurden, soll die Entstehung der Geschichte von Entführung Hamelnscher Kinder durch einen Rattenfänger (s. über diese: Fein von der entlarvten Fabel vom Ausgange Hamelnscher Kinder) hergeleitet werden. Sie ist indeßen wol eher mit einem wunderlichen Zuge, welchen 7000 Knaben unter Anführung eines gewißen Nicolaus, eines Priesters oder eines älteren Knaben, zwischen 1198 und 1216 nach Palästina unternommen, wie ihn die Zeitung für die elegante Welt von 1830 nr. 74 S. 585 — 587 ohne Angabe der Quellen erzählt, in Verbindung zu bringen. Des Zuges, jedoch ohne den Anführer zu nennen, erwähnt ein fragment: histor. incerti Auctoris bei Urstisius in Germ. script. II. 88 zum Jahre 1212. In der Bungelosen Straße, wo die Kinder verschwunden sein sollen, soll deshalb ehemals keine Trommel gerühret sein.

In Sedemünder war das Stift S. Bonifacii v. Hameln begütert. An diesen Gütern hatten 1407 (ungedr. Urk.) die v. Cramme Vogteirechte.

a) Bei dieser Urkunde s. Urk. B. S. 119 wo statt 1229 zu lesen ist 1259, sind schon Gründe angemerkt, weshalb sie in das Jahr 1259 gesezt worden. Es spricht auch dafür, daß sie nicht vom Jahre 1265 ist, noch der Umstand, daß, weil 1260 der Bischof von Minden Ha-

wie er ausdrücklich erwähnt, eine Streitigkeit und Fehde, und scheint von dem ersten feierlichen Empfange des Bischofs in Hameln zu reden, worüber die Grafen und die Bürger ein Versprechen ablegten. Der Bischof war also noch nicht in Hameln gewesen.

Wahrscheinlich ist daher jenes Treffen bei Sedemünder in das Jahr 1259 zu sezen. a)

Die Grafen v. Everstein scheinen nach dem Inhalte des Vertrages vom 9. October 1259 an jener Hamelnschen Fehde Theil genommen zu haben. Ob sie überhaupt mit der Veränderung der Verhältniße nicht zufrieden gewesen, oder nur wegen der Ausdehnung ihres Vogtei-Rechtes und ihrer ganzen Stellung zum Bischofe in Streitigkeit gerathen sind, ist nicht ausgemittelt. Es wurde in Beziehung auf die Grafen v. Everstein verglichen, daß sie, wie es gewöhnlich sei, als Lehnleute der Mindenschen Kirche, dem Bischofe den Eid der Treue leisten, und ihn nebst den Bürgern feierlich empfangen auch sein Eigen-

---

meln an die Herzöge von Braunschweig zur Hälfte übertragen hatte CXXII er 1265 nicht wol erst versprechen konnte, solches nicht zu thun.

a) In dem Chron. Hamel. des Joh. de Polda l. c. p. 510 wird das Jahr 1251. vielleicht durch einen Fehler des Abschreibers genannt.

thumsrecht und Herrschaft, wie es die Fuldaische Kirche gehabt, erkennen sollten.

Ueber den Umfang der vogteilichen Rechte war nichts gesagt; die streitige Frage, ob die Bürger den Grafen, als Vögten, oder dem Bischofe als Eigenthums-Herrn der Stadt einen Eid der Treue leisten müßten, wurde zur Entscheidung des Erzbischofs v. Cöln und des Bischofs von Münster ausgesezt.

Wahrscheinlich ist auch mit der Stadt oder den Grafen streitig gewesen, wem die Camerlingi (Kaiserliche Schuzgenoßen. Fiscalini. Homines Regis.) und Litonen der Kirche einen Eid leisten sollten, indem die bisherige Observanz, daß dieses dem Probste geschehe, bestätigt wurde. Sowol die Stadt als die Grafen müßen darüber besorgt gewesen sein, daß jene in die Hände des Braunschweigischen Hauses komme, indem besonders ausgemacht wurde, daß das Eigenthum derselben nie an den Herzog von Braunschweig übertragen werden dürfe.

Die Herzöge von Braunschweig sahen die Veränderungen in Hameln nicht gleichgültig an. Albert und Johann erreichten durch die Vermittelung des Abts Hermann v. Loccum und des Priors Isfried daselbst, daß der Mindensche Bischof Wedekind, mit ihnen einen Vergleich abschloß. Nach diesem sollte der Bischof ihnen

Hameln, (praedium Hamelense) wie er es von Fulda gekauft, nebst allen theils freien, theils zu Lehn ausgegebenen Gütern, ferner mit den Rottzehnten, welche nicht zu Lehn gegeben, zur Hälfte abtreten. Die Herzöge versprachen dieses unter dem Krumstabe von der Kirche zu empfangen (de altari b. Petri cum baculo episcopali), ohne jedoch zu einer Eidesleistung verpflichtet sein zu wollen. Es war ferner verglichen, daß keiner von ihnen die Vogtei der Stadt, deren Besitzer und Rechte nicht bezeichnet sind, für sich allein erwerben, vielmehr mit allen dazu gehörigen Gütern inner- und außerhalb der Stadt auf gemeinschaftliche Kosten erworben, die Einkünfte vom Geleite, Zolle und der Münze getheilt, und die Lehne, auch die Probstei gemeinschaftlich ausgegeben werden sollten.

Die Gegend um Hameln muß damals noch zum Theil nicht angebauet gewesen sein, da auch die Theilung der Früchte von neu auszubrechendem Lande verabredet wurde. a).

Der Grafen von Everstein geschieht bei diesem Vergleiche keiner Erwähnung.

Aus dieser Urkunde ist noch zu bemerken, daß der Bischof auch Münder halb an die Herzöge abtrat.

---

a) Nach zwei ungedr. Urkunden von 1350 und 1370 unterschied man in Hameln damals domus glebeae et ligneae.

dem h. Bonifacius — nach der Nachbarschaft zu urtheilen — wahrscheinlich dem in Hameln hatte früher ein gewißer Gibiho für sich und seine Frau Abba Güter, auch in der Villa Münder (Munimeri) geschenkt a) und es kann sein, daß auf diese Weise Münder mit Hamelnschen Gütern an die Kirche in Minden gekommen ist. In dem Mindenschen Lehnregister (nr. CCCCXCV) ist der Herzog von Lüneburg wegen der Hälfte von Münder als Lehnmann aufgeführt b). In Münder hatten die Grafen v. Everstein 1300 und 1350 Salzgüter CCLXIX. CCCLXXI. Ob jener Vertrag von 1260, und wie er zur Ausführung gekommen, ist bis jezt nicht ermittelt. Nach demselben hätte die Stadt-Vogtei auch von beiden, dem Bischofe und den Herzögen, den Grafen v. Everstein zu Lehn gegeben werden müßen. In dem erwähnten Mindenschen Lehn-Register ist von Hameln nichts gesagt. Vermuthlich ist der bald nach jenem Vertrage erfolgte Tod des Mindenschen Bischofs Wedekind

a) s. Ebirhardi monachi Fuld. summaria trad. Fuld. vet. bei Schannat in trad. Fuld. p. 304 nr. 87.

b) Münder war 1338 anscheinend im gemeinschaftlichen Besize des Bischofs von Minden und des Hauses Braunschweig. Am 16. Oct. dieses Jahrs versprach die Stadt, auch dem Bischofe huldigen zu wollen, wenn sie dem Herzoge huldige. s. (Culemann's) Mind. Gesch. II. S. 21.

(† 20. Sept. 1260) der Ausführung deßelben hinderlich gewesen.

Bald darauf wurde wegen Hameln ein neuer Handel geschloßen. Engelbert Erzbischof v. Cöln suchte hier gleichfalls festen Fuß zu faßen, wie er schon früher in dem Eversteinschen Schloße Osen s. S. 65 f. sich festzusetzen gesucht hatte. Die Grafen Otto IV., Hermann I., Ludwig III. und Conrad VI. v. Everstein übertrugen ihm am 3. Jan. 1265 CCCCXCVII, wie sie ihm das Schloß Everstein übergaben, auch die Hälfte der Stadt Quernhameln (Hameln) und sämmtlicher Aufkünfte und Rechte, welche sie bisher genoßen, theils in der Vogtei, theils im Zolle, theils im Schulzenamte ohne Unterschied, ob diese Allodial, Reichs oder Mindensches Lehn seien. Sie bedungen es besonders aus, daß wenn die Einkünfte sich vermehren würden, das Mehrere unter ihnen getheilet werden solle, und verpflichteten sich besonders die Einwilligung des Bischofs von Minden zu verschaffen. Der Erzbischof versprach die Grafen in ihren Rechten zu schüzen. Die Veranlaßung zu diesem Handel und die Vortheile, welche die Grafen aus diesem gezogen haben, liegen nicht vor. Vielleicht waren sie in ihren Rechten durch die Herzöge gedrängt. Der Herzöge von Braunschweig war bei diesem Vertrage gar nicht gedacht, und die Grafen übertrugen Einkünfte vom Zolle und vom Schulzenamte, obgleich bei-

des zu den Rechten des Bischofs gehört zu haben scheint. s. S. 105. Ob dieser Vertrag mit Cöln zur Ausführung gekommen, ist nicht bekannt.

Zu vermuthen ist das Gegentheil, wenn man auf eine Urkunde vom 9. October 1265 CXXXV sieht, nach welcher die Grafen v. Everstein dem Bischof in Minden zusagten, die Vogtei der Kirche und Stadt Hameln, nicht ohne seine Einwilligung zu veräußern. In dieser Urkunde wird des Erzbischofs von Cöln so wenig, wie der Herzöge gedacht. Der Graf Conrad VI verpfändete auch am 28 Januar 1266 a) CXXXVII für 13 Mark Silber das ihm zustehende Viertheil der Vogtei an den Bischof von Minden, und es scheint, als ob auch die anderen ¾ von seinen Oheimen demselben verpfändet waren, indem er für den Fall der Einlösung auch für die von diesen zu leistende Zahlung eintreten wollte. Die Einlösung muß geschehen sein, da bald hernach die Vogtei an den Herzog Albert v. Braunschweig verkauft wurde. Indem er 1277 CLXXV die zur Hamelnschen Kirche gehörigen und in Hameln woh-

a) Unter den Zeugen dieser Urkunde finden sich: **Henr. de Eylenhusen dapifer (Comitis Conradi) et scultetus Hamelensis, Hartwicus de Mengershusen, Bern. de Stockem** und **Conrad de Hoge**, welche Graf Conrad seine Ritter nennt.

7*
Staatliche Bibliothek Bamberg

nenden Leute von Entrichtung eines besonderen servitii frei erklärte, gab er den Grund an, daß die Grafen, wie sie ihm die Vogtei in Hameln verkauft, versichert hätten, daß jene nie dazu verpflichtet gewesen. Wahrscheinlich wurde dieser Handel in dem Jahre 1277 gemacht, da der Herzog am 28. Oct. 1277 CLXXIII der Stadt Hameln ihre Rechte, unter namentlicher Aufzählung derselben bestätigte, welches bei einem Wechsel des Herrn sehr natürlich geschah. Dieser Ansicht steht auch die Urkunde vom 10. Mai 1335 CCCLIII nicht entgegen. Obgleich der Herzog Ernst von Braunschweig damals, wie ihm die Bürger den Eid der Treue leisteten, der Stadt diejenigen Rechte bestätigte, welche sie bisher unter den Grafen v. Everstein gehabt, so kann diesem gebrauchten Worte bisher um so weniger die Bedeutung beigelegt werden, daß jezt erst der Besiz der Grafen v. Everstein aufgehöret habe, da man nach Vergleichung dieser Urkunde mit der von 1277 (nr. CLXXIII) deutlich ersieht, daß der Verfaßer diese vor Augen gehabt und den Anfang aus dieser beinahe wörtlich abgeschrieben hat a). Die Urkunde vom 27. Sept. 1407

a) Nach den Urkunden vom 10. Mai 1335 und vom 27. Sept. 1407 (CCCCLXIV) ist der Abdruck der von 1277 zu verbeßern und statt daß in diesem, wie vom

Staatliche Bibliothek Bamberg

CCCCLXIV, durch welche die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig der Stadt diejenigen Rechte bestätigen, welche sie bis anhero unter denen Grafen von Everstein und auch unter denen Herzögen gehabt, ist eine beinahe wörtliche Uebersezüng der Urkunde des Herzogs Ernst vom 10. Mai 1335 a). In den mehrbemerkten Erbverträgen

Schulzenamte geredet wird, zu lesen ist: in quo officio judex multum ius habet muß für multum gelesen werden nullum.

a) Pufendorf in obs. jur. T. II. in app. p. 270 seq. hat die Abweichungen beider Urkunden in den Noten angegeben, jedoch nicht bemerkt, daß nach der Urkunde von 1407 derjenige, welcher von dem Gerichte, dem er sich dingpflichtig gemacht, zorniglich entweicht, nur 6 Schillinge, (s. de Ludewig X. p. 73.) nach der Urkunde von 1335 aber 60 Schillinge (Pufendorf l. c. p. 272) geben soll. Vielleicht ist in jener ein Fehler des Abschreibers vorhanden. Auch ist es auffallend, welches ebenfalls von Pufendorf nicht angezeigt ist, daß in der Urkunde von 1277 der Einkünfte der Stadt von der Brücke und der Vehre, welche sie vom Probste hatte, erwähnt, derselben jedoch in der Urkunde von 1335 nicht gedacht ist. Diese Vere oder Feere war eine, in der unteren Schlacht befindliche Oeffnung, welche, um einen künstlichen Fall des Wassers zu bewirken, gelaßen war. Für die Schiffe ist die Fahrt beschwerlich gewesen, wenn sie, um herauf zu fahren, entladen und über den Fall gehoben werden musten: sie war auch ihnen gefährlich, wenn sie Strom abwärts mit großer Kraft herunterschoßen. Dafür, daß

des Grafen Hermann VIII von Everstein mit Paderborn und Braunschweig vom 7. Jan. 1399 und 5. April 1408 geschieht Eversteinscher Besizungen und Rechte in Hameln keiner Erwähnung. Aus mehreren andern Vorfällen kann auch festgestellt werden, daß die Herzöge von Braunschweig seit 1277 sich, anscheinend mit Ausschluß von Minden a) als Herren in Hameln benahmen. Des Herzogs Albrecht Sohn, Heinrich verpfändete es und

die Stadt diese Fahrt unterhielt, wurden Abgaben entrichtet. Diese sind ohne Zweifel in der Urkunde von 1277 gemeint. Der in Gemäßheit eines schiedsrichterlichen Spruches, am 25. Febr. 1314 **CCCXI** a. zwischen dem Hamelnschen Probst Wedekind von Osen (Everstein) und der Stadt Hameln geschloßene Vergleich, nach welchem diese die Weser nebst der Insel und der Brücke bei der Stadt, von dem oberhalb liegenden Orte, Schlacht genannt an, bis an das Ende der Insel an beiden Ufer-Seiten frei von allen Abgaben besizen sollte, kann nicht die Ursache sein, daß jener Abgabe in der Urkunde von 1335 nicht gedacht ist.

Durch die zwischen 1732 — 1734 angelegte Schleuse ist dieser gefährlichen Waßerfahrt ein Ende gemacht. s. Büsch in der Uebersicht des gesammten Waßerbaues **II.** 152—158. Köhler in den Münzbelustigungen **IX.** 9. u. f.

a) Ein Graf Albert v. Schwalenberg hat 1278 einige Rechte ausgeübt. Eine von ihm in diesem Jahre ausgestellte Urkunde (ungedr.) bezeichnet ihn, wenn die Abkürzung richtig gelesen ist — als Curator von Hameln.

die Herzöge Otto und Wilhelm befanden sich 1334 im Pfandbesitze, welchen Herzog Ernst, Albrechts Großsohn 1335 durch Ablösung aufhob.

Die Vogtei und das Gericht in Hameln, nebst 40 Pfund Renten, welche die Stadt vermöge der Urkunde des Herzogs Albrecht von 1277 geben mußte, wurden von dem H. Ernst am 9. Juni 1336 an Friedrich Scultete, Arnold Hacke und den Rath in Hameln; von seinem Sohne Albrecht 1365 an Johann Grafen von Spiegelberg und deßen Sohn Moritz und 1372 an Otto Grafen von Schowenburg verpfändet, welche Pfandschaft unter deßen Sohne Adolf durch die Herzöge Bernhard und Heinrich 1407 beendigt ist a). Der Herzog Heinrich verkaufte am 20. Febr. 1342 seinen dritten Theil an der Stadt Hameln nebst andern Schlößern rc. an Heinrich Erzbischof von Maynz b). In keiner dieser Urkunden ist die

---

Der Inhalt der Urkunde und andere Umstände zeigen nicht an, wie seine Verhältniße und von wem sie ihm aufgetragen waren.

a) Die Urkunden von 1334 und 1335 finden sich bei Scheid in cod dipl. p. 719 — 727.; die von 1372 — 1407 daselbst p. 730 — 746. In einer Urkunde (ungedr.) von 1381 erscheint ein Vogt und Richter des Grafen Otto von Schaumburg in Hameln.

b) Wenk H. G. II. U. B. p. 254 nr. 346.

geringste sichere Spur anzutreffen, daß die Grafen v. Everstein in Hameln noch wesentliche Rechte und bedeutendes Besitzthum hatten. Die Urkunde vom 19 October 1379 CCCCII, nach welcher die Grafen Hermann und Bernd von Everstein diejenigen in Hameln wohnenden Leute, welche sich von ihrem verstorbenen Vetter, dem Grafen Otto oder deßen Sohn Hermann frei gekauft haben, als frei erkennen, kann allein das Gegentheil nicht beweisen, indem diese unfrei gewesenen Eversteinschen Leute von andern Orten nach Hameln sich begeben haben können. Wären die Grafen jezt noch Herren in Hameln gewesen, so würden sie die Stadt auch wol die ihrige genannt haben. Unfreie Leute konnten sie in der Nachbarschaft besizen; in dem nahe bei Hameln gelegenen Wenge a) hatten sie 1377 CCCCI Güter.

Der Umstand, daß die von Dryburg in einer, vielleicht zwischen 1329 — 1360 verfaßten Lehnsrolle (CCCLXXXV) als Eversteinsche Lehnleute wegen 3 Pfund von der Münze in Hameln auf=

a) Dieser Ort ist in der Stadt verschmolzen. s. Moller a. a. O. Johann Graf v. Schowenberg erklärt, in einer Urk. vom 17. August 1244, daß die Kapelle daselbst, welche wahrscheinlich aus seiner Familie gestiftet ist, innerhalb der Parochie Hameln liege. Der Kirche in Wenge geschieht noch in einem, nach 1461 verfaßten Verzeichniße Hamelnscher Stiftsgüter Erwähnung.

geführt werden, begründet allein eben wenig die Behauptung, daß die Grafen damals noch Herren von Hameln waren, da wahrscheinlich eine frühere Verleihung zum Grunde liegt. Die Münze in Hameln hat auch anscheinend nie den Grafen gehöret; nach der Urkunde vom 13. Sept. 1260 stand sie dem Mindenschen Bischofe zu. Der Probst des Stiftes S. Bonifacii befand sich nach einem Mindenschen Kapitelschluße vom 11. Aug. 1296 in dem Besitze der Münze, indem ihm damals die Veräußerung des Schulzenamtes, der Fähre über die Weser, des Zolles und des Münzmeisteramtes untersagt wurde a). Von ihm empfing auch die Stadt 1498. 1620. 1623. 1645 die Münze zu Lehn. b).

---

a) s. Würdtwein in N. S. V. 28. Die Umprägung des Geldes war nach der Urkunde von 1277 nur für den Fall gestattet, wenn ein neuer Stiftsprobst komme.

b) Die älteste bekannte Silbermünze der Stadt Hameln ist von 1544, die neueste von 1672. Nach einer angestellten Probe sind die $1/6$ Stücke aus der lezteren Zeit 7 Mgl. 1 Pf. und die $1/3$ Stücke 13 Mgl. $6 3/4$ Pf. im 20 Fl. Fuße werth. Die neueste Kupfermünze ist von 1695. Ueber Hamelnsche Münzen s. Numophylac. Molano-Boehmer. P. III. c. XI. Sect. XVI. p. 825 — 835. Vollst. Br. Lün. Münz- und Med. Cabin. S. 399 — 401. (v. Praun). Madai im vollst. Thaler-Cabin. Th. I. nr. 2248 Th. II. nr. 4942 — 4949.

Wann und unter welchen Verhältnißen die Grafen v. Everstein zu den verschiedenen Rechten und Besitzungen in Hameln gelangt sind, läßt beim Mangel archivalischer Nachrichten sich mit Gewißheit nicht bestimmen. Durch die Urkunden von 1259 erfahren wir zuerst, daß sie dort vorzügliche Rechte hatten. Sie besaßen hier freies Erbe, Reichslehne und Mindensche (vormals Fuldaische) Lehne. s. Urk. von 1265 (nr. CCCCXCVII) Aus welchen Gütern die Reichslehne bestanden haben, ersieht man nicht, eben so wenig, ob die Grafen solche unmittelbar vom Kaiser, oder von dem Stifte Fulda als Afterlehn empfingen.

Sie hatten vorzüglich die Vogtei über die Stadt und Kirchengüter, und waren desfalls Lehnleute des Stifts Fulda. Diese Verhältniße mögen wol früh schon angeknüpft und vielleicht darin begründet sein, daß sie mit der Familie der ältesten bekannten Wohlthäter der Hamelnschen Kirche, des Grafen Bernhard und seiner Frau Christine in einer Verbindung gestanden haben.

Wenn nicht die älteren Nachrichten über Hameln überhaupt in den Fuldaischen und Mindenschen Archiven fehlten, so müßte es sehr auffallend sein, daß die Grafen v. Everstein in den ältesten Fuldaischen Lehn-Registern nicht als Lehnleute aufgeführt sind a). Nach Hamelnschen

a) s. Collect nov. trad. Fuld. bei Schoettgen u. Kreysig

Nachrichten ist der Umstand, daß ein Graf Friedrich v. Everstein zum Probst in Hameln erwählet worden, die Veranlaßung gewesen, daß einer seiner Brüder die Vogtei des Stifts erhalten. Das Stift in Hameln soll, so lauten jene, weil vier edle Brüder, Friedrich, Otto, Ludolf und Johann, Edle von der Burg Everstein zwischen Basel und Oppenheim sich sehr wohlthätig gegen daßelbe bewiesen, den Grafen Friedrich, den ältesten Stifts-Geistlichen auch custos oder thesaurarius in Maynz, zum Probst erwählet, das Stift Fulda diese Wahl angefochten, Graf Friedrich derselben entsagt, darauf aber von dem Stifte Fulda er die Probstei und sein Bruder Otto die Vogtei und die Vertheidigung des Stifts Hameln als ein Lehn erhalten haben. Bei dieser Erzählung wird auf eine von dem Grafen Friedrich 1224 ausgestellte Urkunde Bezug genommen. a).

Bei einer nähern Prüfung dieser Nachrichten ergibt sich Folgendes:

Ein Graf Friedrich v. Everstein erscheint um diese Zeit als Custos in Maynz und Probst in Hameln

---

in diplom. et scr. hist. Germ. I. 50. Dieses Lehnregister ist nur ein Fragment.

a) Joh. de Polda Chron. l. c. p. 510 Sie ist wie hier im Bruchstücke, auch angeführt bei Schannat in dioc. et hierarch. Fold. p. 208.

und als Probst in Nörten. a) In der Urkunde vom 1. März 1234, welche J. v. Polda und Schannat in das Jahr 1224 sezen, bezeugt der Graf Friedrich v. Everstein, Custos der Maynzischen Kirche, daß er, obgleich er vom Stifte in Hameln zum Probste deßelben erwählet worden, und er einige Jahre die Probstei beseßen, diese dem Abte C. (Conrad) in Fulda, welchem die Vergebung derselben zustehe, zurückgegeben und darauf wieder übertragen erhalten habe. Daß früher über die Probstwahl überhaupt zwischen dem Abte in Fulda und dem Stifte Hameln Streitigkeiten entstanden waren, ergibt eine vom Fuldaischen Abte Conrad etwa 1191 aufgesezte Nachricht. (XIX a.) Die von dem Grafen Friedrich in der von ihm 1234 ausgestellten Urkunde angegebenen Verhältniße, finden in einer andern des Fuldaischen Abts Heinrich vom 1. Mai 1261 CXXX volle Bestätigung. Diese enthält übrigens die merkwürdige Angabe, daß der Abt C. (Conrad) dem

a) s. Stammtafel. Der Friedrich, welcher in Maynzischen Urkunden von 1236. 1237 und 1239 als Maynzischer Custos erscheint s. de Gudenus III. 862. 863. I. 550. ist dieser Graf Friedrich nicht. In der Urkunde von 1239 würde er sonst eben sowol als ein Bruder des Grafen Conrad bezeichnet sein, wie dieses bei den übrigen, und sogar bei dem Halbbruder, Otto Bischofe von Lüttich geschah.

Grafen Friedrich deswegen die Probstei übertragen habe, weil seine Brüder Vögte der Hamelnschen Kirche, und von ihnen daher Vortheil oder Schaden zu erwarten gewesen. Nach 1234 kann der Graf Friedrich nicht lange Probst in Hameln gewesen sein, als solcher ist er wenigstens in spätern Urkunden nicht angeführt. Nach dem Inhalte der Urkunde vom 14. October 1256 CIII scheint zum Besten des Stifts Fulda eine Sequestration der Einkünfte der Probstei eingetreten zu sein, wozu die Kirchenvögte und die Stadt ihre Einwilligung gaben.

Wenn gleich ein Theil der Hamelnschen Kirchen-Nachrichten begründet erscheint, so fehlt es doch der Behauptung, daß die Wahl des Grafen Friedrich zum Stiftsprobste die Veranlaßung gewesen, daß seinen Brüdern die Vogtei des Stifts übertragen worden, an weiteren Beweisen.

Die eben bemerkte Urkunde vom 1. Mai 1261 drückt vielmehr ziemlich deutlich aus, daß die Vogtei schon bei der gräflichen Familie war, wie der Graf Friedrich Probst wurde; und man kann aus jener selbst die Vermuthung schöpfen, daß die Berechtigungen seiner Brüder ihm diese Würde beim Stifte Hameln und beim Abte in Fulda verschafft haben. Wie der Verfaßer der Hamelnschen Kirchen-Nachrichten dazu gekommen ist, ihm noch zwei, sonst völlig unbekannte Brüder Ludolf

und Johann zu geben und sie zu der schwäbischen Familie zu rechnen, ist nicht zu ersehen.

Der Umfang sämmtlicher Rechte der Grafen v. Everstein in Hameln ist nicht zu übersehen. Es fehlt an älteren Urkunden über Handlungen, welche sie vermöge des ihnen zugestandenen Vogtei-Rechtes ausgeübt haben. In dem Vergleiche vom 9. October 1259 CXVII findet man, daß sie von den Bürgern in Hameln einen Eid der Treue verlangten. Ihnen muß durch die in dieser Uebereinkunft ernannten Schiedsrichter diese Befugniß auch zugesprochen sein, indem sie am 9. October 1265 CXXXV die Bürger für den Fall, wenn sie die Vogtei der Kirche in Hameln und der Stadt ohne Bewilligung ihrer Lehnsherrschaft, der Kirche in Minden, an einen Andern übertragen würden, von diesen Eidespflichten im Voraus frei sprachen.

Die vogteilichen Rechte haben sie wahrscheinlich durch einen bestellten Vogt ausgeübt, wie ein solcher, nachdem die Herzöge von Braunschweig Herren in der Stadt waren, daselbst gefunden wird. Die Rechte deßelben mögen daher wol als die Rechte der Grafen anerkannt werden. Ueber die städtische Verfaßung gibt uns die erste Nachricht eine Urkunde des Herzogs Albert von Braunschweig vom 28. Oct. 1277 CLXXIII, welcher jene, als damals schon vorhanden, bestätigte.

Er bezeichnet einen Burmester, Rathmänner (Consules) einen Frohn, einen Schultheißen und einen Vogt als diejenigen Personen, welche die Stadtregierung zu führen gehabt haben. Der Wirkungskreis derselben, mit Ausnahme des Vogts ist ziemlich genau bestimmt. Der Burmester, wahrscheinlich einer der Rathmänner a) führte die Aufsicht über die Gebäude, Umzäunungen, wachte über die städtischen Abgagen (pro juribus civilibus et arbitrariis); entschied über Gesindelohn, b) und übte einen Theil der niedern Polizei aus c). Die Rathmänner verfügten mit dem Frohnboten Pfändungen; straften Scheltworte; gaben denen, welche ein Einlager in der Stadt halten oder sich daselbst aufhalten wollten, sicheres Geleit; bestätigten die Innungen (Zünfte) und konnten dem, welchen der Richter wegen Blutrunst (de percussione vel capillacione) auf ein Jahr aus der Stadt verwiesen, wenn der Verwundete gesühnet war,

---

a) In Hannover war der magister civium anscheinend, was hier der Burmester gewesen. s. meine Beschreibung von Hannover S. 28.

b) Meinasne vel hure s. de Pufendorf in obs. jur. II. in app. p. 16. 56 und 267.

c) Namentlich heißt es auch: habet judicare super animalia pennata. Vielleicht ist damit die polizeiliche Aufsicht auf gefiederte Hausthiere angedeutet. s. a. Glossarium von Du Fresne unter pluma.

eine frühere Rückkehr gestatten. Der Schultheis, deßen Amt die Stadt angekauft hatte und von dem Stiftsprobste zu Lehn trug, führte die Aufsicht über die Kornfrüchte (cibaria) und entschied mit Ausschluß des Richters (in quo officio Judex nullum jus habet s. S. 101) über einige nicht benannte Sachen. Von dem Wirkungskreise des Vogts wird nur gelegentlich geredet, wie bemerkt ist, daß die Rathmänner ohne seine Einwilligung kein sicheres Geleit, um in die Stadt zu kommen, geben könnten, ihm auch Nachricht gegeben werden müße, wenn Jemand zum Einlager dahin sich begebe.

Ueber das eigentliche Stadtrecht äußert sich umfaßender die Urkunde des Herzogs Ernst von Braunschweig vom 10. Mai 1335 CCCLIII, welche in der, der Herzöge Bernhard und Heinrich vom 26. Sept. 1407 CCCCXXIII in deutscher Sprache wörtlich wiederholet ist. Was den Vogt betrifft, so wird zuerst erwähnt, daß diesen der Herr der Vogtei ernenne. Neben diesem ist der Frohn, (Preco vel Bedellus) welcher über Schuldsachen unter einem Schilling richten konnte. Die Vorladungen und öffentlichen Anklagen verrichtete, genannt und bemerkt, daß er von den Rathmännern angestellt werde. Der Vogt war Richter, wie die Bestimmung, daß dasjenige, was vor ihm, vor gespannter Bank verglichen und entschieden

sei, auch vor dem höchsten Vogte a) und Herrn als verglichen und entschieden angesehen werden solle, (quecunque causa terminata et composita fuerit coram Aduocato, qui sedet Judicium in banko, terminata et composita debet esse coram summo Aduocato et Domino) deutlich ausspricht. Es scheint indeßen das Vogtsgericht von dem, jährlich dreimal gehaltenen Echteding unterschieden (haec jura — spectant ad iudicium et Aduocatum) gewesen zu sein. In welchen Verhältnißen der Vogt zu diesem gestanden, ist nicht klar; vielleicht haben sogar Beschwerden über ihn bei diesem Gerichte zur Sprache gebracht werden können b). An-

a) Unter diesem obersten Vogte kann hier kein, zwischen dem Herrn der Vogtei und dem Vogte stehender Beamter, gleich den ehemaligen Großvögten in Celle, (s. de Knesebeck s. de Selchow de advocatis et jure magni advocati in Ducatu Cellensi) in Calenberg (s. N. Vaterl. Archiv II. 62) und in dem zur Herrschaft Homburg gehörig gewesenen Lauenstein verstanden werden. Wahrscheinlich ist hier allein auf den Herrn der Vogtei gedacht. Die Urkunde von 1407 übersetzt die Worte, coram summo Aduocato et Domino: vor dem Oberrichter als dem Rath.

b) Die dunkeln Worte der Urkunde von 1335: Item si super Advocatia pro aliquibus contingit violentia et insolentia, istam violentiam accusabit Preco in civitatis Plebiscito etc. übersezt die Urkunde von 1407 ebenfalls

dere Urkunden, welche von der Wirksamkeit des Vogts zeugen, sind wenig bekannt. Diejenige, welche der Vogt Helmich von Hastenbeck und die Rathmänner von Hameln am 23. Juni 1284 ausstellten CCIX, kann hierauf nicht bezogen werden, da anscheinend Helmich v. Hastenbeck hier als Kirchenvogt auftrat. In gleicher Eigenschaft mag auch der Vogt Lynewever, ein Hamelnscher Bürger erscheinen, wie 1424 vor ihm, und den Knapen Arnold und Lüdeken von Tzerssen den Schultheißen der Probstei des Stifts Hameln, über die Rechte der Erbenzinsleute des Probstes ein Urtheil gefunden wurde. (Ungedr. Urk.). Wie indeßen 1337 Adelheid, die Frau des Knapen Johann von Hastenbeck ihrer Leibzucht (dotalitio quod vulgari nomine dicitur liffucht) in einem Zehnten in Rohrsen entsagte (ungedr. Urk.), so geschah dieses vor Gerhard von Stochem, dem Vogte des Herzogs Ernst von Braunschweig, vor dem Knapen Everhard von Cersne und den Hamelnschen Bürgern, Dieterich Stenecke, Bertold v. Emberen d. j., Hermann Hodt und Hermann Meineringh im Gerichte. (coram nobis tamquam judicio) Noch in neuerer Zeit war ein königlicher Stadtvogt in Hameln, welcher, abgesondert vom Magistrate

---

dunkel: **Item ob über der Vogtei durch jemand Unrecht oder Gewalt begegnet, solche Gewalt soll der Frohne der Stadt zum Echtendinge — anklagen etc.**

die bürgerliche Gerichtsbarkeit über Juden, Forensen und den Weserstrom, über diesen auch die peinliche ausübte.

Ueber die besonderen Verhältniße der Grafen v. Everstein, als Vögte der Kirche in Hameln, wie sie sich in der Urkunde vom 9. October 1265 CXXXV bezeichnen, ist nichts bekannt.

Von einer gräflichen Burg in Hameln ist keine Spur entdeckt. Der Herzog Albert versprach 1277 eine solche nicht zu bauen. Die Eversteinsche Familie hatte Schlößer in der Nähe, in Aerzen, Hermersenburg (Hämelschenburg) und Osen, vielleicht auch in dem der Stadt zunächst liegenden Büren oder auf dem Klütberge.

In der ältesten Zeit waren einige rittermäßige Familien in Hameln wesentlich begütert. Der Ritter Heinrich von Hameln besaß hier 1250 LXXXIII einen Hof und ist vielleicht derselbe, welcher 1255 CII a. unter den Namen Tyderus und Tegdederus als der Besizer einer Villication daselbst, des 1276 CLXIV dem Helmig von Hastenbeck gehörigen Zehnthofes, (s. Urk. von 1281 CLXXXVIII) erscheint. Mit den erstern Besizern dieser Villication scheint eine andere Familie, deren Mitglieder sich Sculteti nannten, (s. Urk. v. 1245. 1257. 1267. 1268. 1319. 1336.) in Verbindung gestanden zu haben, welche im Wappen ein

Mühlenrads-Eisen führte a), wie es noch in dem Siegel der Stadt Hameln zu sehen ist. Vielleicht waren die Vorfahren dieser Familien in der alten Villa Hameln, oder in den in die Stadt gezogenen zehn Dörfern b) begütert, und es mögen die noch in der Stadt befindlichen adlichen Güter der von Reden und von Post mit jenen Besitzungen in

---

a) Dieses Wappen findet sich an einer ungedruckten Urkunde vom 24. Febr. 1329 über eine zwischen Arnold v. Hastenbeck und seinen Brüdern gemachte Theilung ihrer väterlichen Güter, welche der Ritter Friedrich Sculthete besiegelte. Dieser beschloß vor 1360 seinen Stamm. Die durch seinen Tod erledigten Zehnten zu Herserode gab am 6. Juli 1360 Wedekind v. d. Berge edler Vogt des Stifts Minden mit Einwilligung seiner Brüder, des Mindenschen Domprobstes Wedekind, des Hildesheimischen Domprobstes Gerd, Simon, Otto und Johann an Diederich Hacke. (Ungedr. Urk.).

b) In Ansehung der Hude und Weide sind immer zwei Dörfer zusammen getreten, welche fünf nach den Thoren der Stadt genannte Huden bilden. Eine jede derselben hat zwei Vorsteher, welche über die Gerechtsame wachen, den Hirten miethen und lohnen, und daher Lohnherren genannt werden. Als eingegangene Ortschaften bei Hameln, erkennen wir Büren, Haddeßen 1265, Halrestorp 1337, Harthem 1305, Honroder 1284. 1335. 1338. 1360, Nyenstedt bei Wangelist in der Oder-(Ohrer) Marsch, Sunden, Schillingsberg 1337, Wangelist 1274. 1295. 1343., Wenge 1245. 1265. 1292. 1295. 1297. 1326. 1377., Wedel, Groningen und Holthusen bei Honroder, Oydeßen bei Hilligsfeld.

Verbindung stehen. Die bemerkte Villication kann man wol als ein Eversteinsches Lehn erkennen. (s. Urk. v. 1281).

Das Stift Fulda hat in Hameln bis in die neüeren Zeiten bedeutende Rechte ausgeübt, indem der Abt den Magistrat und die Stadt mit den Regalien, Halsgericht, Jagd ꝛc. belieh, (s. Urk. von 1763 CCCCXC b.) wie zulezt 1790 geschehen ist. Wie aber Heinrich, Abt in Fulda noch am 6. Juni 1326 (CCCXLIII a.) a) Geistlichen in Hameln eine Ansiedelung gestatten, und sich als Herrn der Stadt ansehen konnte, ist nicht zu erklären.

In dem alten Gau Tilithi, am rechten Weserufer waren die Grafen v. Everstein noch begütert: in Halle bei Bodenwerder 1240 LXV; am Voglergebirge in Rene, in obern und niedern Berebom b) 1290 CCXXXVII. 1291 CCXLIX. und in Wabecke, Kemnade gegenüber, wo jezt eine Mühle, die Trane genannt liegt 1280 CLXXXVII. Hier stießen die Eversteinschen und Homburgischen Besizungen wieder zusammen. s. S. 32.

---

a) Ueber den in der Urkunde von 1326 genannten Doctor der Theologie Heinrich v. Frimaria in Paris s. Cave saec. Wiclev. a. a. 1340. p. 27. a. Trithem de scr. eccl. p. 241.

b) Das S. 26 nota a bemerkte Erb-Register nennt die Feldmark zu Bierbaum bei Bodenwerder.

§. 13.

Güter in den benachbarten Gauen: Gudingau, Wettigau u. a.

Oestlich von Hameln, im alten Gau Gudingau, hatten die Grafen v. Everstein Güter in dem Salzwerke zu Salzhemmendorf, 1240 LXV als Corveyische Lehne; im Wettigau: in Dodenbroke 1309 CCXCVI s. a. S. 40.; bei Falckenhagen (früher Burghagen genannt) 1263 CXXXIV; ferner in Smidersen, 1266 CCXX und in Hilverndorf 1304. (CCLXXXVIII a.)

Die bisher angeführten Güter sind höchst wahrscheinlich zum größten Theile altes Familiengut; ob auch die Besizungen des Hildesheimischen Domherrn Otto in Oldendorp bei Hemmendorf 1329 CCCXLVII und des Grafen Hermann in Völxen im Amte Springe 1343 CCCLXX, muß dahin gestellt sein.

§. 14.

Güter in der Gegend der Diemel. Sächsischer Heßengau.

Wir wenden uns jezt zu den Besizungen der Grafen von Everstein in den Gegenden der Diemel, welche vorzüglich bedeutend in dem sächsischen Heßengau erscheinen, in welchem einst Graf Dodico in Warburg reich begütert war. Den Umfang dieses Gaues beschreibt eine Linie, welche

nördlich über Wolfsanger bei Cassel an dem linken Ufer der Fulda bis zu deren Mündung, an der Weser herunter über Herstelle, an dem Nethegau und Padergau her, über Pickelsheim und Scherpede, an der Diemel herauf bis nach Eresburg, (Marsberg, Stadtberg) an dem Almengau, Ittergau und dem fränkischen Heßengau her, bis wieder an die Fulda gezogen wird a).

---

a) Wenk hat in d. Heß. L. G. II. S. 358 u. f. diesen Gau erläutert und durch die beigefügte Charte dargestellt. Ueber die südliche Gränze deßelben erhebt er S. 361 einen Zweifel und es mag hier bemerkt werden, daß in dieser Gegend die alte kirchliche Verfaßung nicht durchaus einen richtigen Maaßstab zur Bestimmung darbietet. Wahrscheinlich hat sich die Diöcesan-Verfaßung geändert, nachdem der Maynzische Erzbischof Aribo von des Grafen Dodico Gütern im sächsischen Heßengau erhielt, und aus diesem Theile die Präpositur in Hofgeismar gebildet wurde. s. §. 28. Wenk S. 365 not. d hält das in dem Sarrachonischen Register nr. 391 in diesen Gau gelegte Nyanthorp für das Waldeckische Dorf Neudorf bei Eilhausen. In einem Waldeckischen Land-Register oder Verzeichniß sämmtlicher Obrigkeit, Zinsen, Renten und Aufkommen von 1541, welches die Gräfin Anna von Waldeck, geb. Herzogin zu Cleve und Walrabe Graf v. Waldeck durch ihre Diener Heinr. Otten und Hermann Nellen aufnehmen ließen, ist dieses Neudorf mit der Bemerkung: „so neulich gebauet" aufgeführt.

§. 15.

Gericht am Donnersberge bei Warburg.

Zuerst wird des Gerichts am Donnersberg zu erwähnen sein, welches in diesem Gaue lag und wahrscheinlich einst zu den Besizungen des Grafen Dodico in Warburg gehörte, auch anscheinend den Distrikt des Paderbornschen Archidiaconats in Warburg und den größten Theil der Maynzischen Präpositur in Hofgeismar umfaßte a).

Innerhalb eines durch drei Orte im Fürstenthume Paderborn, nämlich Wormeln, Germete und Welda gebildeten Dreiecks, liegt am linken Ufer der Twiste an einem, von Wormeln nach Germete führenden Fußpfade, nahe bei Wormeln eine felsigte Anhöhe, welche der Donnersberg genannt wird. Diese Benennung ist nicht neu; in einem nach 1468 geschriebenen Wormelnschen Hausbuche kommt sie öfterer vor.

Der Raum auf dieser Anhöhe ist beschränkt; nach Welda hin ist sie ziemlich schroff abgeschnitten, nach Germete hin dagegen von einem sich sanft erhebenden geräumigen Felde begränzt. Auf derselben sieht man die Schlößer Desenberg und Calenberg, auch die Stadt Volcmarsen.

---

a) s. meine Abhandl. über einen alten Gerichtsplaz am Donnersberge bei Warburg und Welda in Wigand's Archiv I 65.

Die älteste Nachricht von einem Gerichte beim Thuneresberg, wo vielleicht schon in vorchristlicher Zeit ein Versammlungsplaz und eine Opferstätte gewesen a), ertheilt uns eine Urkunde vom 22. August 1100 b). Ein über ein Gut in Oßentorp zwischen dem Abte Gumpert zu Abdinghof und einem gewißen Bodico geschloßener Handel wurde in diesem Gerichte von einem Erpho unter königlichem Banne bestätigt. Wie eine Helmburg, mit Einwilligung ihres Vormundes, Bernhard v. Lippe 1123 IX. dem Stifte Heerse vier Mansen in Overide in der Pfarrei Löwen übergab, bemerkt die darüber ausgefertigte Urkunde, daß sie in der Grafschaft Friedrichs, Grafen am Thunersberhc lägen. In bekannten Urkunden wird bis 1205 vom Donnersberg nichts weiter gehöret. In diesem Jahre XXVI fertigte aber Siegfried Erzbischof von Maynz dem Kloster Arolsen eine Urkunde aus, nach welcher er demselben gestattete, Güter in der Grafschaft Dunrisberg zu erwerben, die erworbenen und die zu erwerbenden, nach vorgängiger Einwilligung des Grafen frei, und wenn sie bis-

a) Nicht weit von Wormeln in einem Holze ist eine heilige Eiche, zu der noch jährlich Einwohner aus Wormeln und Calenberg feierlich ziehen. s. Westphal. u. Rheinland v. 1824 St. 24 S. 194.

b) Schaten in ann. Pad. I. 649.

her vogteilichen Rechten nicht unterworfen gewesen, auch frei von diesen und Abgaben zu besizen. Wenige Jahre nachher bestätigte der Graf Conrad IV. mit Einwilligung seiner Brüder Ludwig III., Hermann I., Albert IV. und Otto IV. v. Everstein, durch eine am 8. Dec. 1226 XLII im Schloße Everstein ausgestellte Urkunde eine Schenkung von Gütern in Pickelsheim, welche ihre Voráltern dem Kloster Gerden gemacht hatten. Es war zugleich bemerkt, daß die unrechtmäßigen, namhaft gemachten Besizer, vor dem Grafen und seinen Brüdern im Gerichte, an dem Orte, welcher Thuneresberch genannt werde, ihren angemaaßten Rechten mit Hand und Mund entsagt hätten. Die lezte urkundliche Nachricht, welche wir von dem Gerichte Donnersberg haben, ist vom 8. April 1239 LX und diese zeigt uns den Grafen Otto IV. von Everstein a) als den Inhaber deßelben.

Derselbe bestätigte mit Einwilligung seiner Frau Ermgard und seiner Kinder (puerorum) dem Kloster Arolsen gegen den Empfang von sechs Mark den freien Besiz aller seit der Stiftung

a) Daß von diesem Grafen Otto die Rede ist, beweiset der Umstand, daß er von der Theilung mit seinen Brüdern spricht und nach der Urkunde von 1252 XCVI diese Brüder Conrad, Hermann und Ludwig, alle kundbar Söhne Albert des III. die Theilung machten.

erworbenen Güter, namentlich in Hilsen, Remmenchusen, Meinherinchusen, und Huninchusen, oder wo sie sonst liegen möchten, wenn nur innerhalb seiner Grafschaft und wenn sie von seinem Gerichte Thonrseberch abhängig wären. Er versicherte, daß er diese Begünstigung an dem Orte Thonrseberch mit Beistimmung Aller, welche zu diesem Gerichte gehörten, wie es Recht und Gewohnheit sei, unter königlichem Banne bestätigt habe. Er erklärte auch ferner ausdrücklich, daß diese Güter von allen vogteilichen Rechten und allen Abgaben befreiet sein sollten, und daß gegen seine Bewilligung keine Einrede daher genommen werden könne, daß die Einwilligung seiner Brüder nicht bemerkt und deren Siegel nicht angehängt seien, indem in der Gütertheilung ihm die Grafschaft, in welcher die Güter lägen, zugefallen wäre und zu deren Erbtheil nicht gehöre a).

Ohne Zwang darf man die in den erwähnten Urkunden vorkommenden Benennungen Thuneresberg, Dunrisberg und Thonrseberg wol auf einen

a) Diese im Arolser Archive vorhandene Original-Urkunde zeigt etwas Auffallendes darin, daß des Grafen Otto Siegel zweimal daran hängt. Außerdem aber enthält sie darin einen Widerspruch, daß sie die Handlung nach Volcmarsen verlegt, obgleich die vorzüglichste am Donnersberge geschah.

Ort und auf den bei Wormeln liegenden Donnersberg beziehen, in deßen Nachbarschaft die dem Gerichte angewiesenen Orte liegen und wo die Familie des lezten Gerichts-Inhabers stark begütert war. Einen andern Plaz, welcher in dieser Gegend einen ähnlichen Namen führt, findet man nicht. Der Donnersberg bei Wormeln war auch, wenn gleich in dem Raume auf selbigem vielleicht nur für die Gerichtsbank Plaz war, zur Hegung eines öffentlichen Gerichtes paßend, indem der Umstand auf dem Felde nach Germete hin in großer Zahl versammelt sein und der Richter von Allen gesehen werden konnte. In der Voraussezung, daß Güter-Uebertragungen gewöhnlich nur in dem Gerichte geschahen, in deßen Bezirk jene lagen, darf man den des Gerichtes am Donnersberge über alle diejenigen Orte erstrecken, welche in den bemerkten Urkunden angegeben sind. Wenn man in dem, 1226 genannten Orte Peckelsen, das im Fürstenthume Paderborn liegende Städtchen Pickelsheim erkennt, so kann man von hier eine Linie bis nach Oßendorf am linken Diemel-Ufer ziehen, indem dieser Ort 1100 in dieses Gericht gelegt wird, und das 1122 genannte Overide, zur Pfarrei Löwen, zwischen Pickelsheim und Oßendorf gehörte. Die Urkunde von 1239 bezeichnet uns mehrere am linken Ufer der Twiste nahe bei Arolsen liegende Orte, als innerhalb der Grafschaft am Don-

nersberge belegen. Hilsen ist in dem Kirchdorfe Helsen, Mengerinchusen in der Stadt Mengeringhausen, und Huninchusen in der Meierei Hünighausen, alle neben Arolsen zu erkennen, wo auch Remmenchusen a) zu suchen ist. Bringt man diese Linie mit dem Orte, wo das Gericht gehalten wurde, mit dem Donnersberge in Verbindung, so ist zu vermuthen, daß alle zwischen jener und diesem liegenden Orte demselben untergeben gewesen sind. Die mitgetheilte Urkunde von 1236 LV. nach welcher damals in Cülte, innerhalb dieser Linie ein Gericht war, zu welchem Leiborn bei Mengeringhausen gehörte, erregt übrigens Zweifel, welche nicht völlig zu lösen sind. War 1236 das Gericht am Donnersberge vielleicht schon zersplittert und hatte der Verfaßer der Urkunde von 1239 damals noch den frühern Umfang vor Augen? s. a. §. 18. Schwerlich ist der Siz des Gerichtes an der Gränze gewesen, daher man den Kreis auf der östlichen und südöstlichen Seite des Gerichtsplazes noch ausdehnen darf.

Die Vermuthung, daß der zum Donnersberge gehörige Distrikt nicht auf jene vorher angegebene bestimmte Linie zu beschränken sei, wird sich mehr bestärken, wenn wir erst die andern Eversteinschen Besizungen in dieser Gegend, und be-

a) s. Varnhagen's Wald. Gesch. S. 57.

sonders die später erscheinenden einzelnen Gerichte in der Nähe des Gerichts (placiti) am Donnersberge haben kennen lernen.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß da, wo ein Graf ein bedeutendes Gericht und viele Güter hatte, auch ein festes Schloß sein und seiner Familie Wohnsiz war.

§. 16.

Schlößer in Warburg und Calenberg.

In der Nachbarschaft des Donnersberges sind deren drei, auf welche gedacht werden kann, nämlich auf die Burg in Warburg, auf das Schloß in Calenberg und auf die Burg Kogelnberg.

Die Burg in Warburg war wol nie ein Eversteinsches Gut, wenigstens findet eine solche Ansicht keine Unterstüzung. Diejenigen Rechte, welche Hermann VIII. Graf v. Everstein am 5. Apr. 1399 in Warburg ausübte CCCCXXX, gründen sich in dem zwischen ihm und dem Bischofe von Paderborn am 7. Januar 1399 CCCCXXIX geschloßenen Vertrage a). Mit dem Schloße Calenberg und deßen Besizern stand das von einigen

a) Der Hermann Graf von Wartburg welcher 1204 genannt wird, s. Schaten in ann. Pad. I. 940 ist wol nur ein Amts- oder Burggraf. s. Wenk II. 681 not. w.

Grafen v. Everstein gestiftete Kloster Wormeln, von welchem gleich die Rede sein wird, in einer nahen Verbindung.

Nach Nachrichten aus dem nach 1468 verfaßten Hausbuche, waren die Ravene zu Calenberg von den Grafen von Everstein zu Schuzvögten des Klosters in Wormein ernannt und ihnen deswegen mehrere Güter zu Lehn gegeben. Unter diesen wird zwar des Schloßes in Calenberg nicht gedacht, und wie der Paderbornsche Bischof Otto 1307 den Ritter Raven von Papenheim mit dem Schloße Calenberg belieh, nannte er es sein Schloß a); indeßen da die früheren Schicksale dieser Burg noch zu wenig aufgeklärt sind, b) so

a) Schaten ad ann. 1307.

b) Es ist zu vermuthen, daß die noch blühende Familie von Calenberg die Burg inne gehabt und sich davon benannt hat. Die Ravene von Calenberg, Schuzvögte des Klosters scheinen auch Mitglieder der bekannten von Calenbergschen Familie gewesen zu sein. Nach einer Nachricht hat die Familie von Calenberg zu Wettesingen, vermöge der Schuzherrlichkeit und der Vogtei noch 1594 auf das Wormelnsche Büchenholz Ansprüche gegründet, welche 1613 dahin verglichen sind, daß gegen vom Kloster zu leistende Zahlung von 300 Rthl. daßelbe $1/4$ des Holzes, die von Calenberg aber $3/4$ erhielten. Uebrigens sollen die von Calenberg und von Papenheim zu einem Geschlechte gehören, wodurch sich denn der Besiz der Papenheime in Calenberg leicht erklären läßt.

kann mit Sicherheit ein Urtheil darüber nicht gefällt werden, ob die Grafen von Everstein an selbiger Antheil gehabt haben oder nicht. Das Patronatrecht, welches sie nach einer Urkunde aus dem vierzehnten Jahrhundert über die Kirche in Calenberg ausübten a), deutet auf einen früheren Grundbesiz, wenn ihre Vorfahren diese Kirche stifteten.

§. 17.

Das Schloß Kogelnberg und die dazu gehörige Grafschaft. Stadt Volemarsen und Freigrafschaft daselbst. Witmar und die Cometia bei der Kirche. Wormeln. Stiftung des Klosters. Andere Güter in der Nachbarschaft bei Wormeln, Witmar und dem Kogelnberg.

Das an der Straße zwischen Cöln und Berlin, nahe bei Arolsen liegende, im siebenjährigen Kriege zerstöhrte, jezt nur in Ruinen noch sichtbare Schloß Kogelnberg kann vielleicht als ein Eversteinsches angesehen werden. Bei mangelnden durchschlagenden urkundlichen Beweisen ist diese Ansicht nur durch Vermuthungen, welche sich aus der Lage der Burg zwischen andern Eversteinschen Besizungen, und aus Verhältnißen mehrerer neben der Burg liegenden Gütern vorzüglich ergeben, zu begründen.

---

a) s. Westphal. u. Rheinland St. 30 S. 244.

Die älteste Geschichte des Schloßes Kogelnberg ist noch dunkel. Mit der unter demselben liegenden, jezt Kurheßischen Stadt Volcmarsen scheint es in einer engen Verbindung gestanden zu haben. Der Pabst Gregor IX gedenkt beider Orte neben einander, wie er 1233 das Corveyische Besitzthum daselbst bestätigte a); beide gemeinschafftlich waren mehrmals verpfändet: von Heinrich Abt zu Corvey an Wicbold Erzbischof von Cöln 1304 b); von Walram Erzbischof von Cöln an Herbold v. Papenheim und deßen Verwandten; c) und an die Burgmänner im Schloße auch die Rathmänner und die Gemeinheit der Stadt Volcmarsen, von dem Stifte Corvey. s. Urk. vom 3. Oct. 1336 CCCLV a. U. B. S. 305. Mehrere Urkunden stellten die Burgmänner des Schloßes und die Rathmänner der Stadt s. a. Urk. v. 19. Jan. 1288 CCXXVIII gemeinschafftlich aus.

Zu dem Schloße Kogelnberg gehörte eine Gerichtsbarkeit. (Graffschaft) Wie Heinrich Graf v. Waldeck und das Kloster Arolsen über das Ei-

---

a) s. Schaten ad ann. 1233.

b) s. Kindlinger's Hdschr. XI. 455. In einem Verzeichniße Cölnischer Urkunden s. Verzeichniß über die Kindlingersche Handschr. Samml. S. 35. nr. XVI. ist dieser Urkunde ohne Angabe eines Jahrs gedacht.

c) s. Kindlinger's Hndsch. Th. XL. S. 589.

genthum von Dorlar, und des dazu gehörigen Kanstein gegen den Cölnischen Erzbischof Walram stritten, legten die Schiedsrichter 1343 CCCLXVII dem Kloster den Beweis auf, daß der Kanstein deßen Erbe und von ihm 30 und 40 Jahre und mehr und auch lange Zeit, eher der Kogelenberg und die Grafschaft die dazu gehöre an das Stift Cöln gekommen, beseßen sei. Die Güter, welche den Gegenstand des Streites ausmachten, scheinen nach diesem Erkenntniße in dem Bezirke dieser Gerichtsbarkeit gelegen zu haben, also wahrscheinlich innerhalb des Bezirkes des Gerichtes am Donnersberge. s. S. 120. Es verdient gewiß einer Betrachtung, ob das von dem Grafen Otto von Everstein mit seinen Mannen gehaltene Gericht, in welchem 1259 CXIV. dem Kloster Hardehausen Güter in Vorstin, einem nicht mehr vorhandenen Orte bei Volcmarsen a), nachdem daßelbe die Ansprache zweier Volcmarser Bürger gütlich entfernt hatte, durch ein Erkenntniß (per sententiam adjudicata sunt bona in Vorstin) zugesprochen waren, nicht mit diesem Kogelnbergschen Gerichte zusammenhängt? Von dem geistlichen Gerichte in Paderborn, wohin das Kloster die Streitsache gezogen hatte, wurde sie an den Grafen gebracht, und er scheint nicht allein Vermittler, sondern Richter gewesen zu sein. Von einem zum

a) s. Varnhagen a. a. O. S. 45.

Schloße Kogelnberg gehörig gewesenen Gerichtsbezirk ist sonst nichts bekannt. Eines Richters in Volcmarsen geschieht früh Erwähnung; mehrere daselbst ausgestellte Urkunden (vom 20. Apr. und 3. Jul. 1276 CLXIX. CLXVII von 1277 CLXXII) gedenken deßelben. Später war hier ein Freistuhl. Es erscheinen als Cölnische Freigrafen: 1413 Joh. Grop zu Volcmarsen und dem Kogelnberg; 1455 Eghard Allerman zu Volcmarsen: 1469 Heinrich Schmid zu Folcmarsen auf dem Ried; derselbe 1480; a) Heinrich Kleinschmid 1490 und der Cölnische Amtmann zum Kogelnberg, Hans v. Stockhausen hatten 1513 den Freistuhl in Volcmarsen b). Der Cölnische Amtmann in dem Schloße Kogelnberg scheint auch mit dem freien Stuhl in dem nicht fern liegenden Schervede, s. §. 19. in Verbindung gestanden zu haben. Noch in der neuesten Zeit wurden Güter in der Nachbarschaft, bei Roden im Fürstenthume Waldeck, zum Amte Kogelnberg gerechnet und von dem Erzbischof von Cöln, wie jezt von dem Fürsten von Waldeck, wie

---

a) s. Usener's Frei- und heimliche Gerichte Westphalens S. 29. 144 u. f. 197. 222. 51. 209. 63. 210. 174.

b) s. Kopp über die Verfaß. d. heimlichen Gerichte in Westphalen S. 164. §. 153 u. Beil. nr. XVIII. XIX S. 392. u. f. s. a. v. Steinen Westphäl. Gesch. IV. 1101.

freien Stuhls und freien Guts Recht ist zu Lehn ausgegeben. In dem Schloße Kogelnberg waren Burgmänner, unter den bekannten: Herbord Rave (corvus) und Anton von Allenhusen 1234 LI; Tyder von Medricke und sein Bruder Dieterich 1318 CCCXXV; Dieterich und Herbold von Medricke CCCXCII; Herbord v. Mederich, sein Sohn Friederich und Johann Runst a) 1336; (CCCLV a. s. Urk. B. S. 305); Heinrich v. Benvelt und seine Söhne Conrad und Burchard. (1356 CCCLXXVII a). Vielleicht führten auch mehrere Mitglieder aus der v. Papenheimschen Familie den Namen von Kogelnberg wegen Burgsitze in dem Schloße. Raveno und Johann Brüder werden in einer ungedruckten Urkunde vom 1. Oct. 1348 milites de Cogelenberch genannt. b) s. a. Urk.

---

a) Die Familie Runst hatte 1421 eine Einnahme von der Münze in Volcmarsen CCCCLXXIX und nach einer (ungedr.) Urk. von 1440 von Corvey den Pfandbesitz des Schloßes Kogelnberg. Damals überlieferte sie dem Landgrafen Ludwig von Heßen die Pfandbriefe, welche der Cölnische Erzbischof Dieterich einlösete.

b) Dieterich Abt zu Corvey und das Kapitel verkaufen an Burchard Probst in Bustorp und den Knapen Herbold deßen Bruder, 16 Malter Korn, welche sie und Raven auch Johann Brüder, Ritter v. Cogelenberg von ihrem Zehnten in Rimbeck, und 4 Malter Korn, welche vorgedachte Brüder von Canstein jährlich zu entrichten hatten, für 43 Mark Warburgischer Währung. (puri ar-

von 1356 CCCLXXVII. Mit diesen Burgmanns-familien standen zwar die Grafen von Everstein in vielfacher Beziehung; es ist indeßen nicht ermittelt, daß jene ihre Rechte in der Burg von den Grafen gehabt haben. Zum Theil erscheinen sie als Corveyische Burgmänner.

Die übrigen mitgetheilten Urkunden über das Schloß Kogelnberg und Volcmarsen, von 1370. 1376 oder 1377. 1382 CCCXCI. CCCXCIII. CCCC.

---

genti et albi) A. e. Papenheimschen Lagerbuche. Zur Erläuterung der Familienverhältniße derer von Canstein und von Papenheim mag hier einer ungedruckten Urkunde von 1361 nach S. Matth. erwähnt werden. Rave der ältere, Herbold und Rave der junge Brüder von deme Kanstene, Johann von Papenhem der zum Kogelenberge wohnt Ritter, und Herbold von Papenhem Knape der zur Liebenau wohnt, auch Herbord, Volkart und Ludolph (Lippold?) Raven des jüngeren Söhne, Rave, Johann's von Papenhem Sohn, endlich Herbold und Burchard, Herbold's von Papenhem Söhne bekennen, daß Heinrich Abt von Corvey und das Kapitel ihnen den drei Brüdern v. Canstein und den beiden Töchtern Mechtild und Permannla, dann dem Johann und Herbold von Papenhem, mehrere Güter zu Papenhem, ihnen allen von Canstein und v. Papenhem, 10 Hufen: 2 zu Wepelde, 3 zu Lütken-Bune, 2 zu Wedene, 1 zu Oldendorp und 2 zu Herwardeßen frei übergeben, wogegen sie des Stifts Erbmänner und von aller Ansprache wegen des Genußes des Amtes Papenhem, bis solches vom Stifte eingelöst worden, frei sein wollten.

CCCCIII. geben über die Verhältniße der Grafen von Everstein keine Aufklärung a). Nach der vorhin schon erwähnten Urkunde des Pabsts Gregor von 1233, war damals das Stift Corvey im Besitze von dem Schloße Kogelnberg und der Stadt Volcmarsen.

In Volcmarsen waren die Grafen von Everstein begütert; außer einer Mühle vor dem Thore aus welcher Graf Otto dem Kloster Wormeln eine Rente verschrieb CLXXVI, hatten sie das Patronatrecht der Kirche, von welchem bei der folgenden Darstellung der Verhältniße der Kirche in Witmar die Rede sein wird.

In Volcmarsen sind von mehrern Grafen von Everstein zu verschiedenen Zeiten Urkunden ausgestellt. In der von Conrad III. 1225 XL ausgefertigten Urkunde ist statt des unbekannten Ortes Engelenberg gewiß Cugelenberg zu lesen; die Urkunden des Grafen Otto von 1255 CII; von 1258 CXI; des Gr. Otto IV. von 1266 CXXXVIII und von 1276 CLXVII; eines Grafen Otto von 1276 CLXIX; vielleicht auch die des Grafen Otto, Herrn zu Polle von 1293 CCXLIX und der Brü-

---

a) Es mag hier noch bemerkt werden, daß nach einer ungedruckten Urkunde vom 25. Jan. 1364 dem Ritter Dieterich von Twiste das Schloß Kogelnberg verpfändet und vom Corveyischen Abte Heinrich eingelöset war.

der Otto VI und Friedr. II von Holtesminne von 1298 CCLXIII sind in Volcmarsen verfaßt.

Mit Volcmarsen stand die Kirche in Witmar in einer nahen Verbindung. Das Andenken dieses, schon in den Corveyischen Schenkungs-Registern genannten a) Ortes wird noch in einer zwischen Volcmarsen und Welda liegenden Witmar-Kapelle und dem daneben befindlichen Witmarfelde erhalten. Der älteste bekannte Grundbesitzer in diesem Orte war Wedekind v. Schwalenberg, welcher 1189 wie er nach Palästina zog, zur Deckung des ihm vom Stifte Paderborn gegebenen Vorschußes von 300 Mark Silbers, die Einkünfte aus einer Curie nebst andern daselbst anwieß b). Bis in neüere Zeiten hatte das Haus Waldeck hier Besitzungen, und namentlich den Zehnten, deßen die Urkunde vom 18. Juni 1294 (CCLII a.) gedenkt c).

Die zur Maynzischen Dioecese gehörig gewesene (s. Urk. von 1241 und 1247 (LXXX a. LXXX)

a) Falcke p. 726.

b) Falcke p. 219, Schaten I. 883

c) Die von Mederick hatten einen Zehnten in Witmar, welchen sie 1322 an Raven v. Cogelnberg, genannt v. Papenheim verkauften. Von Johann Raven v. Papenheim hatte ihn Johann von Brobeck, welcher 1418 zum Besten des Hans Kopmanns darauf verzichtete. s. Kindlinger's handschr. Nachlaß T. LXXIII. S. 56. 55.

Kirche in Wittmar, deren Anfang man nicht kennt, war unter dem Patronate der Grafen v. Everstein. In einer Verbindung mit den Stiftern scheint diese Familie gestanden zu haben. Graf Otto IV. dachte vielleicht an Glieder seiner Familie, wie er am 4. März 1239 LVIII, da er seine nicht bezeichneten Rechte an der Kirche in Wittmar, dem Kloster Arolsen überließ, sich an den Tagen, an welchen das Gedächtniß der quasi fundatorum gefeiert wurde, ein Gedächtniß stiftete. Das Patronat über diese Kirche war auch schon seit längerer Zeit bei seiner Familie, indem es ein Gegenstand der Theilung unter den Söhnen des Grafen Albert des III (s. Urkunde vom 8. April 1239 LX) gewesen ist, wie das von den beiden Brüdern Conrad und Theodorich genannt Gropen von Gudenberg in einer besonderen Urkunde von 1252 nr. L ausgestellte Zeugniß beweiset. a) Durch dieses erfahren wir, daß dieses Patronat dem Grafen Otto IV zugefallen ist, er auch das der benachbarten Kirchen in Volcmarsen und Benvilt gehabt, und diese nebst jenem, um dem Kloster Arolsen, wegen des durch die Eversteinschen Vögte demselben zugefügten Schadens einen Ersaz zu leisten übertragen hat. Wahrscheinlich haben die Aussteller dieser Urkun-

---

a) Die brüderliche Theilung scheint etwa 1236 (LVI) geschehen zu sein.

de die am 8. April 1239 LX geschehene Uebertragung vor Augen gehabt, welche 1241 LXXX a. von dem Erzbischof Siegfried v. Maynz und 1247 LXXX vom Maynzischen Archidiaconus in Geismar, welchem die Kirche in Witmar unterworfen war, unter der Bedingung, daß der Probst in Arolsen wegen dieser Obedienz zu allen Synodal- und andern Pflichten verbindlich sein solle, bestätigt war. Die Gropen v. Gudenberg hatten gewiße Rechte an diesen Kirchen, wie die Urkunden von 1251 und 1252 nr. XCI. XCVI nachweisen. In der leztern entsagten sie diesen, in sofern sie solche vermöge der, von den Grafen v. Everstein zu Lehn gehabten Comecia über die Umgebungen der Kirchen besäßen. Das Wort Comecia kann wohl nur auf eine Gerichtsbarkeit oder Vogtei bezogen werden. Volcmarsen und deßen nächste Umgebungen mögen also diesen Distrikt gebildet haben, da auch Benvilt nahe an diesem Orte gelegen hat. Von einem solchen Gerichte der in dieser Gegend begüterten Familie der Gropen findet man übrigens keine frühere und keine spätere Spur; auch keine Nachweisung, ob sie mit der, als ein Zubehör des Schloßes Kogelnberg 1343 genannten Grafschaft s. S. 130. mit dem Freistuhle in Volcmarsen s. S. 131, zusammenhängt.

Die Kirchen in Volcmarsen und dem daneben liegenden Benvilt, werden in der Urkunde

des Grafen Otto IV 1239 LX durch welche er die Kirche in Wittmar dem Kloster Arolsen abtritt, nicht genannt, sie können indeßen unter dem allgemeinen Ausdruck „Zubehörungen" verstanden werden, da nach der Urkunde von 1263 CXXXIII die Kirche in Volcmarsen mit der in Witmar in Verbindung stand. In einer ungedruckten Urkunde vom 29 Sept. 1263 nennt sich Martin Kepper presbyter perpetuus vicarius seu plebanus in ecclesia S. Martini in Volcmarsen und es scheint, als ob die gewählten Ausdrücke: vicarius perpetuus seu plebanus auf ein Verhältniß mit einer andern Kirche deuten, welche die in Witmar gewesen sein kann. Man ist daher wohl zweifelhaft, ob die Kirche in Volcmarsen ursprünglich eine Pfarrkirche, oder eine von Witmar abhängige Kapelle gewesen ist. Als eine Pfarrkirche muß sie nach der Urkunde vom 3. Juli 1276 CLXVII, in welcher Johann der Pleban in Volcmarsen genannt wird, angesehen werden. Der Geistliche in Witmar in dieser Zeit war Ludolf divinorum provisor, also wahrscheinlich in Beziehung auf die Urkunde vom 12. März 1241 LXXX a. ein Vicarius des Probstes in Arolsen. In der von dem Grafen Otto von Everstein, Herrn des Schloßes Polle am 26. März 1293 CCXLIX wahrscheinlich in Volcmarsen ausgestellten Urkunde, durch welche er seinen Ansprüchen an der Kiche in Witmar entsagt, nennt er deren beide Kapellen (capellulae)) Volc-

marsen und Benvilt. Dagegen bezeichnet der Pabst Johann in einer Urkunde vom 4. Mai 1317 CCCXX die Kirchen in Witmar, Volcmarsen, Eringen und Benvilt als Pfarrkirchen, indem er dem Kloster Arolsen das Patronatrecht über selbige, wie es demselben Graf Conrad v. Everstein übertragen a), bestätigte.

Das Kloster Arolsen hat am 1. Februar 1493 das Patronatrecht über die Pfarrkirche in Volcmarsen (ungedr. Urk.) gehabt, welche, da das Kloster kein anderes Patronatrecht in Volcmarsen hatte, wol als eine in früherer Zeit von der Kirche in Witmar abhängig gewesene Kirche anzusehen ist. Die Pfarrkirche in Volcmarsen kann zuerst eine zu Witmar gehörige Kapelle gewesen und nächstdem Pfarrkirche geworden sein.

Das Patronat über die Kirche in Witmar, welche wie die zu Volcmarsen, zur Maynzischen Diöcese gehörte, und der Siz eines Erzpriesters war, (s. Urkunde vom 8. April 1266 CXXXVIII) hatten die Grafen v. Everstein von der Maynzischen Kirche zu Lehn, wie der Erzbischof Siegfried in der Urkunde vom 12. März 1241 erklärt. Von andern vorzüglichen Besitzungen der Grafen v. Everstein in Witmar ist nichts bekannt b.)

---

a) Eine Urkunde von einem Grafen Conrad ist bis jezt nicht aufgefunden.

b) Die Kirche in Witmar war noch am 10. November 1499.

In dem nicht entfernten Wormeln, welches schon 1021 als eine, der Kirche in Pader-

---

Damals ließ nach dem Tode des Rectors Joh. Wigand, Jacob Ebbelesoen Perceptor zu Grünberg und Arolsen von dem erledigten Altar S. Mariä, S. Martini Ep. und der heil. Kunigunde, vermöge des dem Kloster Arolsen zustehenden Patronatrechtes, vor einem Notarius und Zeugen Besiz ergreifen. s. Notar. Urk. im Arolser Archive

Aus Witmar wurde eine besondere Abgabe Hausgenoßen Hovengeld bezogen. Nach einer Original-Urkunde vom 1. Nov. 1348 (im Arolser Archive) überließ Dieterich v. Medrike an Tilo von Vschlacht Ritter, die Lehnwaare über tzwo hube zu Eyllenchusen mit deme husgenotin houengelde tzu witmar daz dar zu horet, daz freyse — von yme zu leyne haben. —

In einer Urkunde von 1311 übergibt Joh. Berkule Knape sein Patronat- und anderes Recht an Gütern, Husgenoten-Gut genannt den Brüdern Raveno und Herbold v. Papenhem für 6 Mark schwerer Volcmarsheimer Denare und verspricht sie gegen die Ansprüche des Ritters Herbold v. Medricke zu vertreten. (Auszaus der Orig. Urk.) Joh. Rave Ritter, seine Frau Yda und sein Sohn Raven verkauften 1372 an Joh. Bullen einen Bürger zu Volcmarsheim und seine Frau Gisela für 88 Mark Volcmarsheimer schwerer Denare, eine Rente von 8 Mark aus ihren 4 Hufen Landes zu Witmar, Huysgenoten hube genannt. (ungedr. Orig. Urk.) Wie der Cölnische Erzbischof Siegfried 1289 entschied, wie bewiesen werden solle, ob Jemand ein Freier, Ministerial oder Wachszinsiger sei, (s. Bünemann

born geschenkte Besizung des Grafen Dodico in Warburg genannt wird, (Ober- und Nieder-) a) waren die Grafen von Everstein ansehnlich begütert. Von diesem Besizthum gibt zuerst eine Urkunde von 1225 XLI Nachricht, wie Otto II Graf v. Everstein aus seinem Gute daselbst dem Kloster Hardehausen zur Deckung eines Darlehns von 24 Mark Pfennige und zu einer Entschädigung 27 Mark Pfennige anwieß. Die Kirche in Wormeln, von welcher wir die erste Nachricht durch eine 1239 vom Grafen Otto IV ausgestellte Urkunde LVIII, in welcher unter den Zeugen Johann sacerdos von Wormeln angeführt ist, erhalten, ist wahrscheinlich von den Grafen von Everstein oder ihren Vorfahren gestiftet, da jene das Patronat über selbige besaßen. Die Söhne des Grafen Albert des III bestimmten nach einer in Holzminden am 5. Mai 1246 LXXIX ausgefertigten Urkunde die Parochie Wormeln zur Anlegung eines Benedictiner-Frauenklosters und stellten sol-

---

v. d. Cerocensualen in d. Hannov. Anz. von 1750 St. 22. S. 87) bezeichnet er husgenoten in folgender Maaße: — si — idem liber ministerialis vel cerocensualis per suos comministeriales vel cerocensuales quorum integra sit opinio qui husgenoten vulgariter appellantur si eam condicionem legitimam velit — comprobare etc. Das von Hrn. Moeser mitgetheilte Hausgenoßenrecht in der Grafsch. Ravensberg s. in Wigand's Archiv V. 389.

a) s. Schaten I. 441.

ches unter ihren Schuz a). Das Patronat dieser Kirche hatten sie diesem Kloster übertragen wie eine von dem päbstlichen Legaten, dem Cölnischen Erzbischofe Conrad am 21. März 1250 LXXXIV ausgefertigte Bestätigungsurkunde nachweiset. Diese Urkunde liefert zugleich den Beweis, daß die Pfarrkirche neben dem Kloster bestand, und dieses damals eingerichtet war. Die Stifter waren deßen edle Vögte und Schuzherren; demnächst, wie die Familie wegen ihrer Entfernung dem Kloster den erwarteten Schuz nicht mehr gewähren konnte, übertrugen die Grafen denselben mit bedeutenden Lehngütern in Mederich, Roude, Brüne, Luthe, Herlinghausen ꝛc. an die in der Nachbarschaft wohnenden Herren von Calenberg CCCCLXXXVIII. s. a. S. 127. Wann dieses geschehen, ist nicht bekannt. Die Vogtei in Wormeln, welche 1469 Moritz Graf von Pyrmont, dem seine Schwester, die Heersesche Abtißinn Gödecke am 1. Mai 1465 alle dem Stifte eröffnete Eversteinsche Lehne gegeben hatte, CCCCLXXXVII. s. a. CCCCXXXIX nebst den Kapellen zu S. Antonius vor Warburg, einem Hofe zu Ritmarsen unter dem Calenberg, dem Dorfe Herlinghausen, der Waasung Germer-

a) Auffallend erscheint es, daß man in der Folge im Kloster nicht wißen wollte, wer es gestiftet. s. Schaten ad ann. 1317.

sen u. a. übertrug a), war wol nicht die Vogtei des Klosters.

Die Grafen von Everstein hatten noch lange Güter und Rechte in Wormeln. Otto bewilligte 1255 CII, daß Ernst von Wellede dem Kloster einen Hof in Ober-Wormeln überließ; und vielleicht war er es, welcher am 14. Mai 1258 CXI demselben einen Maynzischen Zehnthof unter dem von seinem Sohne Albert und dem senior von Büren b) vorbehaltenen Wiederkaufsrechte, verkaufte. Otto übertrug dem Kloster 1276 CLXIX mehrere Güter daselbst, welche sein Lehnmann Ludolph von Osdageßen überlaßen und Graf Ludwig nebst deßen Söhnen Albe rt und Ludwig bestätigten solches 1278 CLXXVII. Mehrere Urkunden von 1306. 1330. 1396 und 1397 CCLXXXIX. CCCL. CCCCXXV. CCCCXXVI reden noch von andern, dem Kloster Wormeln zugewandten Eversteinschen Gütern.

---

a) s. Klettenberg's Waldeck. Helden- u. Regentensaal (Hdschr.) I. 620.

b) Das ohne irgend einen Vornamen gesezte Wort senior mag hier wol Herr bedeuten. Zu welcher Familie aber dieser Herr gehörte ist nicht ausgemittelt. Auf einen Herrn von Büren denkt man nicht, weil keine Ursache zu finden ist, weshalb einem Mitgliede dieser Familie das Wiederkaufsrecht vorbehalten. Vielleicht war er ein Mitglied der Eversteinschen Familie. s. §. 40.

Das Kloster gehörte nach Urkunden von 1252 XCIV 1317 CCCXX und von 1447 a) und 1473 a) zur Maynzischen Diöcese; später ist es zu der von Paderborn gekommen. b).

Nahe bei Wormeln, am rechten Ufer der Diemel, hatten die Grafen Güter: in Odageßen oder Audegeßen, zwischen Germete und Wethen, c) wo auch eine Kirche war CCCCLXXXVIII; in Germethe das Obereigenthum des Zehntens 1331 CCCLI a; an die von Calenberg ausgegebene Lehngüter in Roude, CCCCLXXXVIII welches das zwischen Volcmarsen und Breüne liegende Rhöda, vielleicht das in dem alten

a) s. Urk. d. Maynzischen Erzb. Dieterich vom 27. Oct. 1447 durch welche er dem verarmten Kloster Indulgenzen zugesteht. In not. crit. ad Schaten ad ann. 1447.

b) In den ältern Paderbornschen Archidiaconats-Registern s. Beßen's Gesch. v. Paderb. I. 294 und Wigand im Corv. Güterbesitz S. 225 wird Wormeln nicht genannt; später ist es zum Archidiaconat Warburg gerechnet. s. Beßen a. a. O. I. 73. II. 293.

c) s. Varnhagen a. a. O. S. 34. Nach einer ungedruckten Original-Urkunde von 1323 haben die Brüder Johann der Pfarrer in Roden (Rute) Godschalk und Heinrich von Osdageßen, mit ihren Vettern Conrad nnd Hartmann vier Hufen auf dem Berge bei Osdageßen an Johann den Probst in Wormeln und den Convent daselbst, für 11 Mark Warburgischer Währung mit der Befugniß, sie wieder zu kaufen, verkauft. Zeugen wa-

Hausbuche, bei Alten-Welda genannte Roitheim sein kann a), in Brüne (Breune bei Volcmarsen) und in Herlingshausen bei Calenberg. Ferner besaß die Eversteinsche Familie einen Hof in Rodwardeßen, welchen von derselben, die von Haldeßen zu Lehn trugen, wie Dieterich v. Haldeßen bei der 1416 CCCCLXXVII an Rave von Calenberg geschehenen Uebertragung des Hofes bekundete. Nach dem Wormelnschen Hausbuche ist Rotwerßen, wofür das genannte Rodwardeßen wol zu erkennen ist, neben Calenberg und Witmar zu suchen b).

Bei Volcmarsen besaßen die Grafen von Ever-

---

ren: der unbenannte Plebanus in Osdageßen Luderus proconsul und acht andere Rathmänner in Roden. An der Urkunde hängen das Siegel des Ritters Heinrich v. Aslen und das der Stadt Roden. Das leztere stellt eine Mauer mit einem Stadthore dar, vor dem ein achteckiger Stern zu sehen ist.

a) In demselben ist Roitheym neben Alten-Welda und Warburg verzeichnet.

b) Das Rodwardeshusen, deßen die Urkunde über die Schenkung des Grafen Dodico an den Bischof Meinwerk von Paderborn von etwa 1020 bei Schaten II. 441 neben Germete gedenkt, ist wol ebenfalls in diesem Rotwerßen zu erkennen, nicht aber das Dorf Rothwürsten oder Rothwesten im Kurheßischen Amte Ahne, wie Wenk in d. Heß. L. Gesch. II. S. 366 not. q. will.

stein über Horichforst und Hollichforst, und über Elmershausen, ein von Malsburgisches Gut, die Ober-Lehnsherrlichkeit, welche nach dem Abgange des Grafen Hermann v. Everstein 1408 an das Haus Braunschweig überging a).

Südlich von Volcmarsen hatten die Grafen v. Everstein in Eringen, im Kurheßischen vor 1317 das Patronatrecht über die Kirche daselbst gehabt, wie die Urkunde des Pabstes Johann von diesem Jahre CCCXX nachweiset. Bei der Kurheßischen Stadt Wolfhagen in Langeln besaßen sie am 22. Nov. 1269 CLII eine von Maynz zu Lehn gehende Hufe Landes.

§. 18.

Medricke. Gohgericht daselbst. Gericht in Cülte. Freier Stuhl in Reygerlütersen. Valhausen und Harderadeßen. Lethe. Dorlar nebst Canstein.

Eine besondere Berücksichtigung verdient ein nicht weit von Volcmarsen gelegener Ort Medricke,

a. s. d. Malsburgischen Lehnbrief von 1659 CCCCXC. Mehrere Orte sind in diesem Lehnbriefe genannt, deren Lage hier nicht nachgewiesen werden kann. In einem Verzeichniße von Besizungen des Klosters Bodecken, welches etwa 1451 gemacht wurde, werden Vye und Matfeld angeführt, ohne ihre Lage anzugeben. Hattope ist in einer Urkunde von 1439 neben Dalheim, Nutlon 2c. genannt, wie Alf, Gyse, Herbort u. Joh. v. Brobeck, Brüder dem Kl. Bodecken, für das neue Kloster Dalheim Rechte in selbigem übertragen. (A. e. Urk. B.)

wo eine nach demselben genannte, reich begüterte Familie eine Burg hatte, und der Siz eines Gerichts über einen Distrikt war. Dieser Ort lag zwischen der jezt Kurheßischen Stadt Volcmarsen und dem Fürstlich Waldeckschen Dorfe Herbsen und ist seit langer Zeit verschwunden. Eine Kapelle, die Medriker oder im platten Dialekt die Meyerker genannt und eine Warte deßelben Namens erhalten noch das Andenken dieses ehemaligen Dorfes a). In einer Urkunde des K. Arnulf vom 11. Dec. 887 wird ein Ort Methriki genannt, wie er die ihm gehörige Fischerei daselbst und in der umliegenden Gegend nebst allen Höfen und Leuten zur Besorgung der Fischerei wie sie ein gewißer Norbert beseßen hatte, dem Stifte Corvey übertrug. Bei dem alten Medrike war ein kleines Waßer und der Ort nicht fern von den beiden Flüßen Diemel und Twiste, daher er ganz wol unter jenem Methriki verstanden sein kann b). Auch in dem Sarrachonischen Register nr. 304 wird des Ortes Medrike im Säch-

a) Ueber die Twiste, zwischen Wetterburg und Volcmarsen, nicht weit von Külte führt eine Brücke, welche jezt die Meerbrücke heißt. Vielleicht ist sie Medricker Brücke sonst genannt.

b) Falcke p. 488 — 490. Die Gleichheit der Benennung führt eher auf das Dorf Medricke als auf Meybeck, auf welches Falcke verfallen ist.

sischen Heßengau erwähnt, aus welchem drei Einwohner dem Stifte Corvey von 120 Joch Landes bedeutende Abgaben geben musten; ferner gedenkt seiner eine Urkunde des K. Otto von 965, nach welcher er dem Erzstifte Magdeburg, das königliche Gut in Rosbach im Heßengau, in der Grafschaft des Grafen Elli nebst andern dazu gehörigen Orten, namentlich, Burg und West-Uffeln, Heckershausen, Medriki, Elsungen, Goteredeshusen und Buningheim gab a). Die im Anfange des 12ten Jahrhunderts aufgesezten Helmarshauser Schenkungs-Register nennen ihn gleichfalls und bezeichnen daselbst einen Edlen Werner nebst seinem Vater Liudo b). Von diesem Orte führte eine zum niederen Adel gehörige Familie ihren Namen, welcher schon 1209 in einer Corveyischen Urkunde gehört wird c). Sie hatte mehrere Lehne von den Grafen v. Everstein, welche nach erfolgter Erledigung der Graf Hermann VIII 1405 an den Ritter Rave v. dem Calenberg gab. CCCCLIX. Die Güter sind nicht genannt und auch bei dem Mangel mehrerer Urkunden bis jezt nicht nachzuweisen. In der zwischen dem Ritter Diete-

---

a) Leuber in stapula Sax. nr. 1606. s. a. Wenk Heß. L.-Gesch. II. 362. not. h.

b) Wenk II. U. B. p. 68. nr. 85. p. 70 nr. 108. p. 71. nr. 121.

c) Falcke p. 314.

rich und dem Knapen Dieterich v. Mederike, Brüdern am 29. Sept. 1313 CCCXXV gemachten Abtheilung ihrer väterlichen Güter findet man keine Nachricht über diese Lehne. Die Burg in Mederich, in welcher sich am 7. Juli 1324 CCCXLI a. der Erzbischof Heinrich v. Cöln das Oeffnungsrecht erkaufte, scheint in keinem Lehnsverbande gestanden zu haben.

In Mederich war ein bedeutendes Gohgericht, welches nach dem Inhalte eines Verzeichnißes Corveyischer Zehnten in dieser Gegend CCCCXCVI den Grafen v. Everstein zugestanden haben soll. Die älteste sonst bekannte Nachricht von diesem Gerichte enthält eine Urkunde vom 7. Jan. 1324 CCCXL b, in welcher Bodo v Brunhardeßen als Gograf in Mederich genannt wird. Von diesem hat sich ein in vieler Hinsicht merkwürdiger Revers vom 2. März 1339 CCCLXII. gefunden. In dieser Urkunde, welche zugleich eine Gerichts- Prozeß- und Taxordnung enthält, wird nicht bemerkt, wer ihm das Gografen-Amt übertragen hat, nur so viel ist daraus ersichtlich, daß er es nicht aus eigenem Rechte verwaltete.

Es wird des gemeinen Landes erwähnt, als wenn von diesem er sein Amt gehabt a) und auch jenem sind von Bußen, jedoch nur von den höch-

a) So heißt es: **Eck — bekenne — dat eck alle de stucke de my dat gemene landt — bewyseth —** und **Dat**

sten zu 60 Schilling zwei Drittheile angewiesen. Es ist sehr schwierig, bei dem Mangel anderer Urkunden zu bestimmen, was hier unter dem Ausdrucke: das gemeine Land zu verstehen ist. Es ist nicht die geringste Spur sichtbar, daß das alte Grafengericht zum Theil auf die Insaßen übergegangen wäre. Eines Grafen, welcher an diesem Gerichte Theil hatte, ist gleichfalls erwähnt, jedoch ohne ihn weiter zu benennen. Von den Bußen, von denen das gemeine Land zwei Drittheile erhielt, sollte er das Uebrige mit ⅓ bekommen. Es ist völlig unklar, wer dieser unbekannte Graf gewesen ist. Die Grafen von Everstein, welche nach der Corveyischen Nachricht die Gohgrafschaft in Mederich hatten, waren um diese Zeit schon ziemlich aus dieser Gegend entfernt. Man könnte zunächst auf einen Grafen von Waldeck denken, um so mehr, als sich in archivalischen Nachrichten Spuren finden daß das Gohgericht in Mederich lange nachher ein Waldecksches gewesen ist. Der Graf Otto v. Waldeck soll namentlich die Bürger in Rhoden (einer Waldeckschen Stadt)

---

eck sall — lechte godinck holden — et en sy dat — eth my dat lant wedder bede.

Herr v. Wersebe in dem Werke über niederländische Colonien I. 165. not. 35 bemerkt in Beziehung auf den Sachsenspiegel, daß Gohgrafen solche Richter gewesen, welche von den Gerichtsfaßen selbst erwählet worden.

1479 von der Gerichtsbarkeit dieses Gerichtes befreit a) und 1527 Friedrich v. Twiste von Waldeckscher Seite das Gohgericht in Mederich abgehalten haben b).

Das Gericht scheint von einem bedeutenden Umfange gewesen zu sein, wenn man die drei verschiedenen Gerichtspläze, an welchen der Gohgraf in Mederich, an jedem jährlich einmal Gericht halten sollte, als die Dingstätte seiner Gohgrafschaft ansieht. Es würde sich diesemnach über Arolsen hinaus nach Maßenhausen und bis nach Adorf hin, in deßen Nachbarschaft wol Esebeck c) zu suchen ist, erstreckt haben.

In einem Waldeckschen, 1541 aufgenommenen Land-Register wird dieses Gerichtes nicht erwähnt, vielmehr sind diejenigen Orte, welche dazu gehöret haben können, dem freien Stuhl in Mengeringhausen, welcher sonst in Landau war, zugeschrieben d).

---

a) Im Arolser Archive ist dieser Urkunde erwähnt, sie ist jedoch bis jezt nicht aufgefunden.

b) Im Arolser Archive wird bei Mittheilung dieser Nachricht auf ein Freienstuhls- und Landgerichtsbuch von 1527 Bezug genommen, welches auch nicht aufzufinden ist.

c) s. Varnhagen a. a. O. S. 45.

d) In selbigem werden dreierlei Gerichte unterschieden: freie Stühle, Gohgerichte und Burgerichte. Nicht alle

Der Verbindung wegen wird hier eines andern, nahe bei Mederich gelegenen Gerichts zu gedenken sein, nämlich desjenigen, welches in und bei Cülte im Waldeckschen gehalten wurde. In diesem alten Orte, deßen schon die Urkunde des Paderbornschen Bischofs Meinwerk über die 1036 gemachte Stiftung das Bustorf in Paderborn, nebst drei Vorwerken in Cülte, Vorst und Roden erwähnt a) 1236 LV., ist unter dem Vorsize des Grafen Adolf v. Waldeck ein Gericht gehalten, in welchem dem Kloster Arolsen vier, von Albert v. Wormeln gekaufte Hufen in Litborne (Leiborn bei Mengeringhausen) übertragen wurden. Diese gerichtliche Handlung gibt zu erkennen, daß jene

---

Orte gehören zu Gohgerichten. Deren sind nur zwei bemerkt, das zu Flechtorf und das auf den Steppeln vor Marsberg. Die zu dem ersten gezählten Orte des Fürstenthums Waldeck wurden nicht alle einem Freistuhle, sondern theils dem in Schweinsbühl, theils dem in Ußeln beigelegt. s. a. Wigands Archiv Bd. I. Heft II. S. 97 u. f. Heft III. S. 59 u. f. Zu dem zweiten dem Gohgerichte vor Marsberg wurden gerechnet: Canstein, Udorf, Lethmar, Heddinghausen, Girshagen, die Merkener zu Latterfeld, sie seien aus der alten oder neuen Stadt Berge, Erlinkhausen, Oestorf, Westheim, Helmighausen, Hesperinghausen, Schmedhagen (Kohlgrund, Köhlergrund) Neudorf.

a) Falcke p. 461. Die Vorwerke in Vorst und Roden können in den beiden Orten Vorst (s. Varnhagen S. 45) und Roytheim s. S. 131 bei Volcmarsen gefunden werden.

Güter innerhalb des Gerichtsbezirkes gelegen. s. S. 124. Neben Cülte lag ein Ort Reygerlütersen a) bei welchem ein freier Stuhl war. Unter den Gütern mit welchen Otto Graf von Waldeck am 18. Juni 1294 CCLII a. den Ritter Dieterich v. Mederike belieh, befand sich auch: das Freigericht neben dem Freienstuhl bei Reigerlütersen (cum vetito judicio prope fryenstol sita prope Regerluttersen). Der Ausdruck: judicium vetitum ist eine unrichtige Uebersezung von verbotenem Gerichte, welches wol nur ein Gericht sein kann, zu welchem Jemand besonders geladen (verbotet) ist. b) Bei Cülte ist noch eine Gegend, welche in den freien Stüh-

---

a) s. Varnhagen S. 57.

b) Der Ausdruck vetitum judicium hat manche Ausleger gefunden. Kopp über die Verfaßung der heiml. Ger. in Westphalen hat im §. 162 die verschiedenen Ansichten mit Anführung der Schriften ausgehoben. Usener in seinem Werke unter dem Titel: die Frei- und heimlichen Gerichte Westphalens glaubt, daß die Gerichte deßwegen verbotene genannt sein könnten, weil den Dingpflichtigen verboten gewesen, in solchen zu erscheinen. Möser in den patriot. Phantas. Th. IV. S. 205 erklärt das Wort verbotet verboten nach seiner alten Bedeutung, für geladen, vorgeladen. Wie es aus Unkenntniß der alten deutschen Sprache unrichtig ins Lateinische übersezt ist, so ist dieses auch in der Urkunde von 1294 geschehen. s. a. Wigand's Femgericht Westphalens S. 299 u. f.

len, freien Bänken genannt wird und Evert von Gudenberg wurde 1513 vom Hause Waldeck mit dem freien Stuhl zu Reigerlüttersen belehnet, wie ein von ihm über mehrere empfangene alte Mederichsche Lehne, ausgestellter Revers enthält a). Ueber dieses Gericht und wie es von den Lehnträgern verwaltet ist, haben wir keine Nachricht. Bei der zwischen den Brüdern von Mederich 1318 gemachten Theilung des väterlichen Nachlaßes CCCXXV, ist deßen nicht gedacht. In späterer Zeit gehörte Eülte erst zum freien Stuhle in Landau, dann zu dem in Mengeringhausen b).

Am rechten Diemelufer hatte die Eversteinsche Familie noch mehrere Besitzungen. Otto IV war 1262 CXXXI Lehnherr von zwei Zehnten in Valhausen und Harderadeßen bei Arolsen c), welche dem Kloster daselbst sein Lehnmann Arnold von Rodikeßen verkaufte; eben dieser Graf besaß 1236 LV. LVI. Güter in Lethborn (Leiborn bei Mengeringhausen) wo vielleicht auch Luthe, wo die Ravene von Calenberg Eversteinsche Lehne hatten

a) Das Original ist im Arolser Archive.

b) s. Waldeck. Landregister von 1541. s. S. 119. not. a.

c) s. Varnhagen S. 47. 60. In Valhusen war nach einer ungedruckten Urkunde des Grafen v. Waldeck und seiner Frau Elisabeth v. Tekeneburg (Arols. Cop. B.) eine Kirche und daneben ein Hof Hidmarssen.

CCCCLXXXVIII oder Lethe a) zu suchen ist; und Graf Albert war 1238 LVII bei Mengeringhausen (Mencgeringhugen) begütert.

Eine bedeutende Eversteinsche Besitzung scheint die in und bei Dorlar, welches zwischen Maßenhausen, Marsberg und Canstein gelegen haben muß, gewesen zu seyn, welche das benachbarte Kloster Arolsen zum Theil an sich brachte. Graf Otto IV und sein Sohn Albert traten diesem 1271 CLV ihre Rechte an Gütern, welche Alrad von Horhusen nebst seinen Brüdern und Söhnen von ihnen zu Lehn trug, ab; und jener überließ nebst seinen Enkeln demselben 1277 CLXX andere, 1265 an zwei Marsberger Bürger ausgegebene Lehne in Dorlar. CXXXVI. Zu dem Eversteinschen Gute in Dorlar gehörte, wie die mitgetheilten Urkunden von 1343 CCCLXVII u. f. nachweisen, der Berg und Stein, Canstein genannt, jezt ein Schloß und Gericht der Grafen von Spiegel zum Desenberg. Otto Graf von Everstein, Herr zu Polle, verkaufte dem Cölnischen Erzbischofe Wicbold den Canstein, wie eine 1342 aufgesezte, durch den von den Brüdern von Papenheim am 1. Sept. 1342 CCCLXV an Walram, Erzbischof von Cöln ausgestellten Lehnrevers, in welchem sie den Berg Kaenstein ein freies Eigenthum der Cölnischen Kirche nennen, unterstüzte Nachricht

a) s. Varnhagen S. 52.

berichtet. Dieser Kauf, über welchen die Urkunde fehlt, muß in die Zeit zwischen 1296 und 1302 gesezt werden, da Wicbold in dem ersten Jahr den erzbischöflichen Stuhl bestieg, im lezten aber als Herr von Canstein erscheint, indem er dem Grafen Otto von Waldeck, als seinem Burgmanne in Rüden, vorläufig als ein Burgmannslehn 40 Mark aus seinen Einkünften von den comeciis Canstein und Scherve, und 20 aus Medebach anwieß. (CLXX a.) a). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß

a) Diesen Vertrag von 1302 focht Heinrich Erzbischof von Cöln an, weil das Domkapitel die Bewilligung seines Vorgängers wegen Canstein und Scherve nicht genehmigt habe. Er und Heinrich Graf v. Waldeck erwählten nach einer am 23. Sept. 1307 in Mederich bei Volcmarsen ausgestellten Urkunde (Orig. im Arolſ. Archive) Schiedsrichter, den Cölnischen Domdechant Dieterich, die Grafen Otto zu Cleve, Wilhelm zu Berg und Eberhard zu Mark, auch bestellte der Erzbischof wegen Erfüllung des schiedsrichterlichen Spruches, und weil der Graf Heinrich gutwillig Canstein und Scherve übergeben, als Bürgen, die Grafen: Johann zu Sayn, Wilhelm von Berg, Heinrich und Emicho von Naßau und Werner v. Wedegenstein; ferner Dieter. v. Arenvels, Joh. v. Rysenscheit, Rupert den Erstgebohrnen des Grafen v. Virnenburg, Friedrich Probst zu S. Cunibert in Cöln, Johann Marschall v. Westphalen, Godefrid Cämmerer v. Bagheim Ritter und Conrad Marschall von Alfthere.

Der Graf Heinrich v. Waldeck hatte auch später, anscheinend weil er als Burgmann in Rüden im Dienste

Dorlar und Canstein zum Gerichte am Donnersberge s. §. 15. gehörten, auch mit dem Schloße Kogelnberg und der Graffschaft bei selbigem in Verbindung standen, wie selbst eine Urkunde von 1343 CCCLXVII vermuthen läßt. s. a. §. 20. Dorlar nebst Canstein scheinen alte Eversteinsche Besitzungen gewesen zu sein, zu welchen auch das nahe liegende Heddinghausen gehöret haben mag, indem Otto IV. und sein Sohn Albert 1250 LXXXVI die Kirche daselbst, und das Patronat über selbige Graf Otto 1266 CXXXVIII dem Kloster Wormeln übertrugen. Wahrscheinlich ist dieses von ihren Vorfahren durch Gründung der Kirche erworben. Canstein war eine Freigrafschaft a).

§. 19.

Schervede. Freigrafschaft. Gericht in Löwen. Overide. Rimbeck. Norde. Menne. Pickelsheim. Güntersen. Albachteßen. Langen-Eyßen. Dalhausen.

An dem linken Ufer der Diemel, erscheint eine vorzügliche Besizung der Grafen von Everstein in

---

des Erzbischofs Heinrich Schaden gelitten, diesen deshalb in Anspruch genommen. Beide verglichen sich am 15. Aug. 1323. (Ungedr. Urk. in einem Arolf. Cop. B.); der Graf Heinrich übertrug dem Erzbischofe die Hälfte des erbaueten Schloßes Wetterburg bei Arolsen (tam proprietatis quam utilis dominii) und dieser sicherte jenem 800 Mark Soester Pfennige aus dem Zolle in Bonn zu.

a) s. Kindlinger's M. B. B. 3. Abth. 2. S. 257. u. v. Steinen Westph. Gesch. IV. 1101

Scherve, jetzt Schervede genannt. Es liegt nicht weit von Oßendorf und zwischen diesem Orte und dem ehemaligen Kloster Hardehausen. Deßelben gedenken die Corveyischen Schenkungs-Register und zählen ihn zu dem sächsischen Heßengau a).

In Schervede sehen wir die Grafen v. Everstein schon in früher Zeit mit Gütern angeseßen. Graf Albert III hatte von zwei Mansen hieselbst Lehnmänner XXVII; sehr wahrscheinlich stand ihm schon damals die Cometia über Schervede zu und war ihm von seinem Vater vererbt. Die zweite mitgetheilte Urkunde von 1206 XXVIII redet von dieser Cometia, innerhalb welcher das Kloster Hardehausen Güter angekauft hatte, welchen Handel Graf Albert III. wie von seinem Vater geschehen, unter königlichem Banne bestätigte. Die Lage der Güter ist zwar nicht angegeben, es ist aber schon zu vermuthen, daß sie in der Nähe des Klosters Hardehausen, mithin auch von Schervede gelegen. Die Cometia ist nicht weiter bezeichnet, nur durch Zusammenstellung mehrerer Umstände kann man sie auf Schervede beziehen. Wie nämlich 1219 Ulrich Pardan eine area in Schervede, nebst einer Holzberechtigung, Achtwort genannt, welche er von seinem Vater Bernhard bekommen, seiner Frau und seinen Kin-

a) Falcke p. 106. s. a. p. 93. 96. 98. 552. R. Sar. p. 6. nr. 65 et 8. nr. 103.

dern zusicherte, bestätigten dieses die Brüder E. und O. Grafen v. Everstein, mit der Bemerkung, daß sie wegen ihrer Cometia ein Recht darauf hätten XXXV. Derjenige Rechtsstreit, welcher später zwischen Johann v. Paderborn und Johann Pardan, vermuthlich einem der in der Urkunde von 1219 genannten Söhne des Ulrichs Pardan, über eine area und Holzberechtigung in Scherveде, verhandelt und am 2. August 1263 CXXXII von dem Grafen Otto II und seinem Sohne Albert entschieden wurde, scheint sich auf jenen Handel von 1219 zu beziehen und über solchen von den Grafen wegen ihrer Rechte an den Gütern erkannt zu sein. Ob diese Rechte in Rücksicht eines Lehnsverhältnißes, oder wegen des, den Grafen aus dem Gerichte zustehenden, anscheinend 1263 abgekauften Königszinses, von welchem gleich die Rede sein wird, ausgeübt wurden, ist nicht klar ersichtlich. Die Verhältniße, unter welchen 1219 bei dem Geschäfte in der Pardanschen Familie die Mitwirkung der Grafen herbeigeführt ist, entwickelt die Urkunde nicht. Vielleicht haben sie die Unveräußerlichkeit der von Ulrich Pardan an seine Frau und seine Kinder 1219 übergebenen area aussprechen sollen. Diese Urkunde von 1263 zeigt uns schon einen eigenen Richter in Scherveде. Er ist unter den Zeugen zulezt, unter seinem Taufnamen Bernhard genannt.

Die mitgetheilten Urkunden von 1225 XLI und

vom 2ten und 25. April 1298 CCLIX. CCLX. auch vom 1. Juni 1298 CCLXIII reden wol alle von derselben Cometia, deren die Urkunde von 1206 XXVII gedenkt. In der Urkunde von 1206 nämlich bestätigt der Graf Albert III dem Kloster Hardehausen den Besitz von 23 Mansen, welche daßelbe von Freien in seiner Cometia gekauft hatte, unter königlichem Banne, wie schon sein Vater gethan, und behält ausdrücklich die Entrichtung des Königszinses vor. Der Graf Albert scheint zu der Zeit, wie er diese Handlung vornahm, in Verlegenheit gewesen zu sein. Das Kloster Hardehausen verlangte von ihm den Ersatz des Schadens welchen er ihm bei Gelegenheit der Belagernng des, in der Nachbarschaft liegenden Desenbergs a) zugefügt; er war demselben, weil es seine, wahrscheinlich im Einlager in Soest befindliche Bürgen für ihn ausgelöset hatte, verhaftet und befand sich im Kirchenbanne b). Durch die ganze Bewilligung ist vielleicht ein unklares Recht des Klosters bestätigt, und dadurch Entschädigung geleistet, welche sonst in der Entsagung der Rechte

---

a) Ueber den Desenberg hat mein verehrter Freund, Herr Domkapitular Meyer in Paderborn eine schäzbare Abhandlung geliefert in Wigand's Archiv Band I. Heft II. S. 25.

b) Ueber die Veranlaßung zu dem bemerkten Einlager und zu dem ausgesprochenen Kirchenbanne fehlen uns Nachrichten.

auf einen gewißen Godfried vollständig nicht zu finden sein möchte. Ohne Zwang kann man die Urkunde von 1225 XLI auf jene beziehen. Es ist nämlich in dieser von einem Handel die Rede, welchen man in der bemerkten Urkunde von 1206 angezeigt findet. Graf Otto II. v. Everstein bestätigt in einem Gerichte (rogati per sententiam) dem Kloster Hardehausen den Besitz mehrerer Hufen, welche es von Freien in der Cometia seines Vaters Albert zur Zeit, wie er und seine Brüder Conrad und Heinrich noch Knaben gewesen, auch früher schon unter seinem Großvater angekauft hatte, und bezog sich auf die von seinem Vater getroffene Anordnung. Er gibt, wie die Urkunde von 1206 es thut, als eine Ursache dieser väterlichen Verfügung an, daß derselbe das Kloster Hardehausen sehr beschweret habe. Die vorhin geäußerte Vermuthung, daß von dem Grafen Albert III im Gedränge, wie er war, ein unklares Recht des Klosters anerkannt sei, erhält auch durch die Urkunde von 1225 Unterstützung, indem zwei seiner Söhne, Conrad II und Heinrich I, während der Abwesenheit des dritten, des Grafen Otto II dem Kloster den Besitz streitig machten. Die Zahl der Mansen, welche nach des Grafen Otto Angabe das Kloster in dieser Cometia theils von Schöffen, theils von Freien gekauft hatte, stimmt nicht mit derjenigen überein, welche in der Urkunde von 1206 bemerkt ist. In

dieser werden 23 von Freien angekaufte Mansen, dagegen in der von 1225 deren nur 15 und 10 Joch angegeben a) und diesen 14½ Mansen und 8 Joch zugesezt, welche von Schöffen erworben. Die Ursache, aus welcher der Graf Otto sorgfältig die Güter, welche von Schöffen, und welche von Freien angekauft sind, unterscheidet, ist nicht klar. Vielleicht ist bei ihnen ein Unterschied in Ansehung ihrer Rechte und Verbindlichkeiten anzutreffen gewesen. b) Unter den Zeugen sind nur 7 Schöffen genannt, und außer ihnen der Pfarrherr in Wethen c) auch der gräfliche Drost (Dapifer) Dieterich. Diese Urkunde scheint gleichfalls durch eine Geld-Verlegenheit des Grafen Otto von dem Kloster Hardehausen erwirkt zu sein, da er 24 Mark von demselben lieh, und ihm dafür 27 Mark von seinem Gute in Wormeln anwies, wovon jene 24 Mark bezahlt, der Ueberschuß aber

a) Zählt man die einzeln angegebenen Joche (jugera) zusammen, so sind deren 160 vorhanden und es müßen, wenn die in der Urkunde genannte Hauptsumme richtig aufgefaßt ist, nämlich 15 Mansen und 10 Joch, 25 Joch einen Mansus ausgemacht haben.

b) Ueber Scabini und liberi in den Freigrafschaften s. meines gelehrten Freundes des Herrn Aßeßor Wigand Abhandl. über das Femgericht Westphalens S. 296. 318. und Grupen in discept. forens p. 706. seq.

c) Wethen, ein Waldeckisches Kirchdorf am rechten Ufer der Diemel, hatte also 1225 schon eine Kirche.

als ein Ersatz des von seinen Brüdern gestifteten Schadens gerechnet werden sollten. Für den richtigen Eingang dieser Einkünfte stellte er vier benachbarte Güter-Besitzer als Bürgen. a) Die Urkunden vom 2. und 5. April 1298 CCLIX. CCLX weisen gleichfalls auf die früheren Verhandlungen hin. Der Graf Otto erwähnt derselben, wie sie in den bemerkten Urkunden von 1206 und 1225 angegeben sind ausdrücklich und benennt die cometia, zu welcher jene vom Kloster Hardehausen erworbenen Güter in Schervede und außerhalb gehörten, die Freigrafschaft (libera comicia) in Schervede. Der Königszins, welchen Graf Albert III 1206 vorbehalten, und das Kloster wahrscheinlich bisher nicht berichtigt hatte, wurde jezt aufgehoben, indem das Kloster für diesen, welcher Zombauere und Somhauere d) oder Grafen-Hafer genannt wurde, seine Besizungen in Overde, zum Ersaze der Freigrafschaft abtrat. Dieses

a) Unter diesen wird allein den lezte unter den Bürgen Hermann Spiegel (speculum) Herr genannt.

b) Wenn gleich die Urkunden den Ausdruck Zom oder Somhauere durch den Beisaz: oder Grafen-Hafer (avena comicie) hinlänglich erklären, daß nämlich für den Grafen Hafer geliefert werden muste, welchen er als königlicher Richter (ius regie pensionis sagt die Urkunde von 1206) bezog, so ist man doch über die eigentliche Bedeutung des Wortes Zom oder Som zweifelhaft. Ein

Geschäft wurde förmlich in feierlichem Gerichte vollzogen. Es scheinen aber zwei verschiedene Handlungen zu sein, die eine, daß der Graf Otto durch den Freigrafen seiner Comitie, Bertold Ike wahrscheinlich seinen Stellvertreter, (praefectum) die Befreiung der Hardehauser Güter vom Königszinß aussprechen ließ und die andere, daß die Uebertragung der Hardehauser Güter in Overde in dem unter einer Linde in Löwen gehaltenen Gerichte, bei welchem der Pfarrer von Löwen, des Grafen Freischöffen 5 an der Zahl und noch 10 Freie, seine Lehnleute (homines) gegenwärtig gewesen, bestätigt wurde. Wenn es zwei verschiedene Gerichts-Bezirke waren, in welchen die älteren Hardehauser Güter in und bei Scherveде, und die abgetretenen Besitzungen in Overde lagen, so mußten die Handluhgen auch getrennt vorgenommen werden. Overde und der Pfarrsprengel Löwen, zu welchem jenes gehörte, scheinen 1123 zum Gerichte Donnersberg gerechnet zu sein, wenn der erwähnte Graf Friedrich am Donnersberge, nicht noch ein von diesem abge-

Sommere Hafer s. Würdtwein dioc. Mog. I. 601. ist ein Maaß, wie auch in dieser Bedeutung somos avene et ordeacii braeii in einem alten Corveyischen Güter-Register (1185 — 1205) s. Kindlinger's M. B. II. U. B S. 225. §. 29. S. 228. §. 44. S. 229. (faciunt unum somum VII. modii) genommen ist.

sondertes Gericht, wozu Löwen zu zählen gewesen, besaß. a). Des Grafen Otto Vettern, Otto und Friedrich, welche den Namen de Holtesminne (Holzminden) führten, gaben am 1. Juni 1298 CCLXIII zu diesem Handel ihre Einwilligung.

Das Gericht in Schervede (cometia et jurisdictio) war zur Hälfte am 12. Juni 1279 CLXXXII dem Stifte Paderborn für 34 Mark reinen Silbers und 4 Schillinge in Denaren, oder für 57 Mark Denare, wie sie in Warburg und Höxter galten, von dem Grafen Ludewig verpfändet. Wahrscheinlich ist die Pfandschaft gelöset, indem die Urkunden von 1298 von der ganzen Freigrafschaft reden. Die Urkunde vom 17. Januar 1280 CLXXXIV erwähnt zwar des Gerichtes in Schervede, vor dem eine Entsagung von H. Drenker und deßen Geschwistern auf zwei Höfe daselbst, welche Graf Ludwig und sein Sohn Ludwig dem Kloster Hardehausen verkauft hatten, erfolgte, nicht aber ob Graf Ludwig das Gericht besaß.

---

a) Aus der Urkunde vom 25. April 1298 ist noch zu bemerken, daß der Graf dem Kloster die Vergünstigung einräumte, gewiße Felder bei Schervede mit Zäunen und Gräben zu befriedigen und dabei angab, daß diesem ein Weg oder eine Straße, gewöhnlich Deitweg genannt nicht hinderlich auch der durch die Grundstücke führende Fußweg nur ein Precarium sei. Eine Hudegerechtigkeit scheint der Einfriedigung also nicht im Wege gestanden zu haben oder nicht beachtet zu sein.

Die Grafschaft Schervede war ein Maynzisches Lehn. Als ein solches erkläret sie der Graf Albert in der Urkunde von 1206 und bestimmt um von dieser Seite keinen Widerspruch gegen die Begünstigung des Klosters Hardehausen zu finden, daß er von seinem sonstigen Vermögen wieder Ersaz und davon zu Lehn geben wolle. Der Graf Otto II deutet in seiner Urkunde von 1225 XLI ebenfalls dahin, wenn er es übernimmt, etwaige Widersprüche des Erzbischofs von Maynz zu entfernen. Die Cometia in Schervede konnte wol ein Reichsgut sein, an welches Königsdienst geleistet wurde und das Lehns-Verhältniß erkläret die Aengstlichkeit, mit welcher Graf Albert III 1206 darauf Bedacht nahm, daß die Cometia nicht geschmälert werde. Auch einzelne Güter in Schervede, welche die Grafen v. Everstein besaßen, waren Maynzische Lehne. Graf Ludwig und sein Sohn Ludwig ließen am 22. März 1283 CCI zum Besten des Klosters Hardehausen zwei Lehnhufen in Schervede auf, vielleicht diejenigen, deren die Urkunde vom folgenden Tage erwähnt.

Die Freigrafschaft Schervede war am 13. Sept. 1302 (CCLXXII. a.) im Besize des Erzbischofs Wicbold von Cöln, indem er damals dem Grafen Otto von Waldeck, wie er ihn zu seinem Burgmanne in Rüden machte, Einkünfte aus den beiden Freigrafschaften Canstein und

Schervede anwieß. a). Vermuthlich war mit Canstein auch Schervede von dem Grafen Otto veräußert. s. S. 155. Nach den angezeigten Urkunden vom 1. Febr. 1323 CCCXXXVIII b) und vom 17. Oct. 1325 CCCXLII a. ließ der Erzb. v. Cöln diese Freigrafschaft durch einen Amtmann und einen Freigrafen verwalten. Des Freigrafen der Grafschaft zu Schervede und des Freigrafen des Stuhles daselbst geschieht in Urkunden vom 1. Febr. 1323 vom 5. Sept. 1366 CCCLXXXIX und vom 9. Febr. 1370 CCCXC Erwähnung. Es wurden Güter in Schervede und in Großen-Norde bei Oßendorf theils verpfändet theils verkauft. Die Verpfändung der leztern geschah mit gutem Willen des Cölnischen Amtmanns zum Kogelnberg und des Freigrafen der Grafschaft in Schervede, der Verkauf der Güter in Schervede wurde vor dem Freistuhle in Schervede, vor dem Cölnischen Amtmann (zum Kogelnberg ?) und vor dem Freigrafen des Stuhles in Schervede vorgenommen. Norde gehörte demnach ohne Zweifel damals zu

---

a) Diese Urkunde unterscheidet Cometia und Comitatus genau. Mit dem ersteren Worte sind die Freigrafschaften Schervede und Canstein, mit dem lezten, das Land (territorium) des Grafen Otto v. Waldeck bezeichnet.

b) In dieser Urkunde wird einer Brücke in Schervede erwähnt, welche wahrscheinlich über die Diemel führte. Ob sie mehr als eine Brücke für Fußgänger war, läßt sich nicht beurtheilen.

diesem Freistuhle. Der Cölnische Beamte in dem Schloße Kogelnberg scheint mit diesem Freistuhle in Verbindung gestanden zu haben, auch ist er in beiden Urkunden vor dem Freigrafen genannt. Es kann sein, daß er bei solchen Güter-Uebertragungen allein des Erzbischofs Einkünfte zu beachten gehabt hat, da in der Versaz-Urkunde von 1366 diese anscheinend gesichert sind. s. a. 131.

Von einzelnen Besizungen der Grafen v. Everstein in Schervede zeugen die mitgetheilten Urkunden vom 21. März 1261, vom 22. Dec. 1269 9. April 1281 und von 1283 nr. CC — CCII. CCIV. Einer Urkunde vom 15. Januar 1279 CLXXXI wird hier wegen ihres übrigen Inhalts besonders erwähnt. Graf Ludwig und sein Sohn Ludwig bestätigten nämlich einen Tausch, welchen Graf Otto mit dem Kloster Hardehausen gemacht hatte (s. Urk. vom 22. Dec. 1269 CLIII) und bekundeten, daß sie von demselben eine area erhalten hätten, in welcher das gimnasium, welches auch Gelderhaus genannt werde, belegen sei. Wahrscheinlich war dieses Gelderhaus ein Hardehauser Klostergebäude, bestimmt, um die Einkünfte aus Schervede zu erheben a). Das Kloster

a) Das Wort gymnasium bedeutet wol ein Kloster. s. Du Cange und Adelung in gloss. man. Diese Bedeutung kann es hier nicht haben, weil in Schervede nie ein Kloster war. Da es gleichbedeutend mit dem Worte Gelderhaus genom-

hatte hier bis in die jüngste Zeit einen Aus-
hof a).

men wird, so mag, wenn man lezteres von dem alten sächsischen Worte gildan (zahlen) ableitet, die im Texte angegebene Erklärung wol die richtige sein. s. a. Wigand's Archiv II. 337. Das 1323 in Schervede genannte theatrum (Gerichtshaus) s. Wigand III. S. 99 ist seiner Bestimmung nach von jenem Gelderhause gewiß verschieden, so wie das Gildehaus in Eldagsen, einem ehemals gräflich Hallermundschen Orte im Fürstenthume Calenberg, wo 1375 der Gohgräfe Tyleke Penningsel ein Gohgericht hielt, s Jung hist. Benth. Cod. dipl. p. 119. seine Benennung nicht wegen dieses Gerichts erhalten hat. Durch das Wort gymnasium, welches man in mehreren Urkunden antrifft, wird, wenn auch nicht immer ein Kloster, doch wol ein zu einem Kloster gehöriges Gebäude verstanden. In der lezten Bedeutung scheint es auch eine ungedruckte Urkunde des Mindenschen Bischofs Johann (1243—1259) zu nehmen. Diese bezeugt, daß Bernhard, Abt zu S. Moriz in Minden von den Brüdern Lambert und Wolter Lockebom ein Gut in Weibecke (Weipke im Schaumburgischen) zurückgekauft habe, und dieses von Wolter vor ihm, von Lambert vor Heinrich von Rottorpe, dapifer der domicellorum de Schowenborch in gimnasio Welsethe (Welsede zwischen Bückeburg und Oldendorf) wieder abgetreten sei.

a) Die Edlen von Schonenberg waren auch in Schervede begütert. Die Brüder B. und C. überließen 1228 (ungedr. Urk.) dem Kloster Hardehausen Burchard, einen Hörigen in Scherve, welcher übrigens als ein Zubehör von Gütern in Menrikeßen, die sie an Hermann Spiegel verkauft hatten, ausgegeben wurde.

In Rimbeck gaben etwa in der Mitte des 13ten Jahrhunderts die Grafen Conrad IV, Otto IV, Hermann I und Ludwig III, wie ihr Bruder der Nörtensche Probst Friedrich in einer ungedruckten Urkunde ohne Jahrszahl bezeugt, zu der Zeit, da sie einen Frieden mit dem Kloster Hardehausen schloßen, demselben Güter.

Ueber die Familiengüter in Norde und Menne a) bei Warburg reden Urkunden von 1221 XXXVIII. 1253 XCVII und 1314 CCCXI. Der Eversteinschen Besizungen in Pickelsheim ist schon gedacht. Sie gehören nach der Urkunde von 1225 XL zu den ältesten in dieser Gegend. Hier sind auch die Güter in Günthersen und Albachteßen zu suchen, welche der Graf Conrad III mit Einwilligung seines Bruders Albert des III, mithin etwa im Anfange des 13ten Jahrhunderts auf welche Zeit auch die genannten Personen Hermann Bercuke und Gotfried v. Pickelsheim hinweisen, dem Klo=

a) Nach einer handschriftlichen Nachricht des Hannoverschen Archivars Hoffmann, versprach Hermann von Kalenberg am 2. Nov. 1318 das Dorf Mennge dem Herzoge Alb. v. Braunschweig abzutreten, so bald er es bekomme. Vielleicht ist Menne gemeint, in deßen Nachbarschaft die Familie v. Calenberg lebte. Das Menige, auf welches nebst Jertze der Herzog Alb. am 10. Juni 1318 zum Besten des Klosters Frankenberg bei Goslar entsagte, s. Leyser p. 82. ist wol in einer andern Gegend zu suchen.

ster Willebadeßen nebst seiner Tochter Clementia übergab. s. Urk. von 1233 XLIX. Vermuthlich lagen sie innerhalb der Cometia in Scherverde s. S. 158 u. f. und wahrscheinlich war es in diesem Gerichte, wo jene Handlung unter königlichem Banne von dem Vicegrafen Hermann Bercule bestätigt wurde. a) In Albachteßen war 1277 Graf Ludwig noch begütert. CLXXI. Von den Besizungen in Overide, bei Langen-Eyßen, zwischen Vorgentrick und Pickelsheim, und in Dalhausen zwischen Borcholz und Beverungen zeugen die bemerkte Urkunde von 1277, ferner die von 1249 LXXXII, 1305, 1306 und 1313. CCLXXXII. CCLXXXIII. CCLXXXVII. CCCVIII. In Dalhausen hatten die Grafen 1305 das Kirchen-Patronat zu Lehn ausgegeben.

§. 20.

Die in der Gegend an der Diemel begüterten Grafen von Everstein bewohnten wahrscheinlich das Schloß Kogelnberg.

Die mehrsten der angezeigten Eversteinschen Besizungen s. §§. 15 — 19. stehen in einem auf-

---

a) In der Urkunde vor 1233 wird Hermann der Besizer eines Mansus homo liberae conditionis quod in vulgari Scepenbere vocatur genannt. Er gehörte mithin zu den Freien, welche die Urkunde von 1225 XLI von den Seabinis unterscheidet. Diese Urkunden bestätigen die Ansicht über Schöffenbare, Freie und Seabini, welche Grupen in obs. U. §. 17. S. 706 aufstellt.

fallenden Zusammenhange. Sie scheinen innerhalb des Gerichtes am Donnersberge, s. S. 124 u. f. welches später gesprengt sein mag, und aus welchem vielleicht die einzelnen Gerichte am Kogelnberg und in Witmar, bei Mederich, Cülte, in Canstein, Schervede und Löwen sich gebildet, gelegen zu haben; viele dieser Besizungen waren Lehngüter des Erzstifts Maynz, von welchem auch das Gericht am Donnersberg abhing, und welches mehrere Kirchen in diesem Bezirke zu seiner Dioecese rechnete; sie lagen endlich in einem Gau und können wol zu den Besizungen des reichen Grafen Dodico gerechnet werden. s. a. §. 28. Der Umfang dieser zusammenhängenden, anscheinend ein Ganzes bildenden Eversteinschen Besizungen, führet auf die Vermuthung, daß die Grafen innerhalb derselben ein festes Schloß besaßen. Es ist schon S. 128 die Ansicht geäußert, daß dieses das Schloß Kogelnberg gewesen; sie wird durch die Lage deßelben zwischen bedeutenden Eversteinschen Besizungen; dadurch daß hier und in der benachbarten, mit dieser Burg genau verbundenen Stadt Volcmarsen von den Grafen Urkunden ausgestellt sind s. S. 129 u. f. S. 134; und darin, daß von andern bekannten benachbarten Schlößern den Grafen keines zugeschrieben werden kann, sehr unterstüzt. Die in dem Wormelnschen Hausbuche CCCCLXXXVIII mitgetheilte Nachricht, daß die Grafen, weil sie vom Kloster

entfernt gewohnt, denen von Calenberg die Schuzvogtei übertragen, ist auch nicht entgegen, da man nicht weiß, wann dieses geschehen, und weil nicht gesagt ist, daß die Grafen immer fern gewohnet haben.

§. 21.

Güter in Lengefeld. Elle. Dalheim. Hiddinchausen. Im Itter- und Almengau.

Ehe wir uns zu andern Eversteinsche Besizungen im Paderbornschen wenden, mag hier noch des Schloßes Lengesfeld und Elle gedacht werden, welche Graf Otto 1318 CCCXXVI dem Ritter Ulrich v. Escheberg übertrug. Ersteres kann Lengefeld bei Corbach, und lezteres daselbst, wo noch ein Ellerzehnten genannt wird, und beides im Ittergau zu suchen sein.

Ueber einen Zehnten im Almengau, in Dalheim im Sintfelde reden die Urkunden von 1359 und 1438 CCCXXXX. CCCCLXXXIII. Johann v. Padberg trug ihn von dem Grafen Otto XIII zu Lehn, welcher aus jener Familie nebst dem Gerichte des wüsten Dorfes Dalheim, mit Bewilligung des Herzogs Otto von Braunschweig, des Nachfolgers in der Herrschaft Everstein s. §. 51. 1438 dem Kloster Bodecken überlaßen wurde. Ob Hiddinchusen bei Rüden, welches die Gräfin Gisla v. Everstein 1306 dem Kloster Holzhausen

verkaufte CCXCII, ein Eversteinsches Gut war, ist nicht zu bestimmen.

§. 22.

Kloster Gerden. Cometia Dringen.

Mit dem Kloster Gerden stand die Eversteinsche Familie in mancher Beziehung. Graf Adalbert der II. war mehrmals Zeuge in Gerdenschen Urkunden s. §. 30; in einem Gerdenschen Todtenbuche sind Graf Ludwig, nebst drei Söhnen Otto, Hermann und Friedrich, vielleicht auch andere Mitglieder der Familie allein mit ihren Vornamen angemerkt a), und dieses, wie auch die mitgetheilten Urkunden von 1225. 1226. 1230. 1249. 1305. 1306 und 1313 beweisen, daß das Kloster von den Grafen manche Wohlthat genoßen.

Nicht weit von Gerden und Driburg besaß die Familie das Gericht (cometia) Dringen. Die drei Brüder, der Paderbornsche Domherr Berthold, Otto VI und Friedrich II Edle v. Everstein verkauften am 10. Februar 1292 CCXLVI auf Wiederkauf für 46 Mark Paderbornscher Denare, dem Paderbornschen Bischofe Otto und dem Kapitel das Gericht über das Dorf Dringen und benachbarte Orte. Merkwürdig bei diesem Handel ist,

a) s. den von mir mitgetheilten Auszug in Wigand's Archiv II. 369. wo auch Einiges über die Familie des Stifters des Klosters Gerden angemerkt ist.

daß die Käufer dieses Geld nicht anders anschaffen konnten, als daß sie die Pröbste in Gerden und Willebadeßen in Anspruch nahmen, welche indeßen auch 24 Mark von 4 Rittern dazu leihen mußten. Wahrscheinlich ist diese Pfandschaft gelöset, da die Brüder Otto VI und Friedrich II 1316 CCCXVI das Gericht in Dringen mit allem Zubehör an Bernhard v. Lippe, Domprobst in Paderborn und Minden für 104 Mark Soester Denare oder nach einer andern Urkunde für 200 Mark reinen Silbers erblich verkauften. Der Domprobst, welcher aus eigenem Vermögen das Gericht gekauft hatte, überließ es 1318 CCCXXIII der Kirche in Paderborn, behielt sich nur die lebenslängliche Benuzung, die Errichtung fester Pläze, die Stiftung von Memorien bei den Kirchen in Gerden und Willebadeßen und nach seinem Tode zweijährige Einkünfte zur Bezahlung seiner Schulden vor. Vielleicht steht mit diesem Handel die an Friedrich II von dem Domprobst geschehene Verpfändung von Korngefällen aus seiner Stadt Steinheim s. Urk. v. 1319 CCCXXVIII in Verbindung. Den Umfang des Gerichtes Dringen kennen wir nicht genau. Günterßen, Wirdeßen und Volcmersen gehörten 1319 CCCXXXI zu der Freigrafschaft Dringen und wenn unter dem lezten Orte Volcmarsen beim Kogelnberge verstanden sein sollte, so würde der Gerichtsbezirk sich weit, und in andere ausgedehnet haben.

Nicht weit von Dringen, im Amte Dringenberg war ein Freistuhl in Schonlohe, welcher sich im 16ten Jahrhundert über die Gegend, wo das Gericht am Donnersberge und das Freigericht in Scherwede lagen, erstreckte; mit diesem war aber ein verpfändetes Warburgisches Gericht verbunden a). Dringen war wie die Verkaufsurkunde bemerkte, ein Lehn. Der Lehnherr ist nicht bezeichnet; der Bischof von Paderborn war es nicht, als solchen würde die Urkunde von 1316 ihn genannt haben. In einem alten (Cölnischen?) Register ist der Belehnung erwähnt b). Bernhard zu Lippe, als Bischof gründete die neue Stadt Dringenberg und bestimmte in einer merkwürdigen Urkunde von 1323 CCCXL deren Rechte und Abgaben c).

---

a) s. Wigand's Archiv IV. 123.

b) In Kindlinger's Hdschr. T. LII. p. 5. heißt es: Dns. Comes de Everstein infeudatus Dringenberg anno LXX quinto feria quarta omnium sanctorum. promisit nominare feudum.

c) Am 3. Mai 1330 bestätigte Bischof Bernhard wörtlich das Privilegium von 1323 und übertrug dem Pfarrer in Dringenberg alle Archidiaconatrechte innerhalb der Stadt, über die bischöflichen Müller und das Gesinde auf bischöflichen Gütern an der Oese. s. Not. crit. ad Schaten ad a 1330.

§. 23.

Güter in und bei Brackel. Hinneburg.

In Brackel einer Paderbornschen Stadt im Nethegau a) erscheinen die Grafen von Everstein in der lezten Hälfte des 13ten Jahrhunderts begütert. Die villa Brecal, wo das Stift Heerse zwischen 916 — 935 einen Zehnten erhielt I, ist wol für das heutige Brackel zu erkennen, da es neben Riesel genannt wird, und es mag auch das 1036 bemerkte Vorwerk von Herstelle sein b). Die alten Herren von Brackel, deren schon Urkunden des 12ten Jahrhunderts erwähnen, scheinen hier ihren Stammsitz und die Herrschaft über die Stadt, welche auch das Wappen der Familie führte, und über die Nachbarschaft gehabt zu haben. Brackel ist keine Reichsstadt und die Herren von Brackel sind nicht Dynasten gewesen c), obgleich sie zu einem vornehmen,

---

a) Wegen dieses Gaues kann man sich auf Falcke beziehen. Gerden, Bruchhausen, Herste, Natzungen, Schmechten und Otbergen gehören zu diesem Gau. Zwischen der durch jene Orte gezogenen Linie und daran liegen Dringenberg und Brackel.

b) s. Falcke p. 461.

c) s. a. Beßen's Gesch. v. Paderb. I. 298. II. 401. 403. v. Ledebur über das Geschl. v. Brackel s. in Westphal. u. Rheinland v. 1823. St. 5. S. 40. Wer war Bernard Comes de Brakel 1271? s. Falcke p. 573.

auch mit den Grafen von Everstein verwandten Geschlechte, s. S. 183 gehörten. Die Ritter Bertold, Werner und Hermann, wahrscheinlich Mitglieder dieser Familie, nannten sich am 10ten Juni 1244 Vögte in Brackel a), und Werner und Hermann von Brakel bezeichnen Brackel als ihre Stadt, wie sie 1259 derselben einige von ihren Vätern ertheilte Rechte bestätigen. b). Nicht lange hernach ist die Herrschaft über die Stadt zwischen mehreren Familien vertheilt gewesen. Hermann von Brackel und seine beiden Söhne waren 1281, wie sie zur Einlösung ihrer Burg Geld von der Stadt empfingen CXC nur zum Theil Herren derselben, und wahrscheinlich besaßen mit ihnen ihre Vettern, Bernhard und Burchard von Aßeburg damals schon, vielleicht auch Otto VIII Graf von Everstein die Herrschaft. Dieser bestätigte am 17. März 1284 CCVIII seinen Bürgern daselbst ihre alten Rechte nach Inhalt der ihnen, von ihren Herren gegebenen Urkunden. Bald darauf 1289 erscheint auch der Paderbornsche Bischof Otto als ein Theilnehmer an der Herrschaft in der Stadt CCXXXV,

---

a) s. Wigand's Archiv V. 156. An dem Original hängen drei große dreieckige, in Wachs gedrückte Siegel; die beiden ersten zeigen das alte Brackelsche Wappen, das dritte einen aufgerichteten Löwen.

b) s. Wigand IV. 179.

welches Recht er sich wahrscheinlich durch einen Kauf erworben hat. Graf Otto VIII von Everstein veräußerte $\frac{1}{6}$ der Herrschaft und Stadt Brackel, des Gerichts, der Münze und der Vorhure a) an Burchard von Aßeburg, wie dieser in einer Urkunde von 1316 CCCXVII, nach welcher er diesen Theil an den Paderbornschen Bischof Theodorich verkauft hatte, bezeugte. Der Handel des Grafen Otto fällt in den Zeitraum von 1284 bis 1316. Ob er noch 1308, in welchem Jahre er mit Einwilligung seiner Frau Lutgard und seiner Söhne Hermann und Otto allen Ansprüchen gegen die Bürger in Brackel, wegen eines Fischteiches bei dem alten Schloße Palburg, und einem Orte, sonst der garde genannt, entsagte b) Herr in Brackel war, ist nicht ausgemittelt. Diese Ansprüche können aus ältern Ver-

a) Nach dem für die zu gründende Stadt Gerden, 1319 ausgefertigten Privilegium s. Wigand's Archiv IV. 99. war Vorhure eine von der Kaufsumme von Höfen und Häusern, von dem Verkäufer zu entrichtende Abgabe, oder was wir jezt Weinkauf nennen. s. Kindlinger in d. M. B. II. S. 202 u. U. B. S. 106 not. b.

b) Diese 1308 (feria sexta post festum b. Gregorii) und die 1289 s. S. 180 ausgestellten Urkunden sind im Originale in Brackel vorhanden, und mir erst nach dem Abdrucke des Urkundenbuches bekannt geworden. Unter den Zeugen in der

hältnißen entstanden sein. Die Palburg war schon am 13. Oct. 1289 nicht mehr, indem der Bischof Otto von Paderborn und Burchard v. Aßeburg damals der Stadt Brackel die Steine derselben, den Grund und Boden, die Fischteiche, Sümpfe und alles Zubehör gaben. (Ungedr. Orig. Urk.) Obgleich die Grafen von Everstein noch später Besizungen bei Brackel hatten: in Riesel 1360 CCCLXXXI 1381 CCCCII a. in Heyenhusen 1359 CCCLXXIX, so scheinen sie doch in Brackel seit jenem Handel keine Rechte mehr ausgeübt zu haben. Im Jahre 1316 waren Herren in Brackel der Bischof von Paderborn, Hermann von Brackel, Burchard von Aßeburg s. a. CCCXV. und wie es scheint jeder zu $1/3$ nachdem der Bischof zu dem frühern $1/6$ noch ein verkauftes Eversteinsches $1/6$ erworben hatte. Von Werner von Aßeburg

---

ersten sind genannt: Nobilis vir Otto junior Comes de Euerstein, Borchardus miles de Steynhem, Florinus famulus de Holthusen u. a.

Die Palburg hieß auch die alte Burg. Auf dem Rücken einer (ungedr.) Originalurkunde des Bischofs von Paderborn und des Kapitels vom 13. Juli 1291 welche mit der von 1289 gleichen Inhalts ist, außer daß noch Gräben, Obstgärten und Ländereien (sonst Gartenpläze) genannt sind, steht geschrieben: up de Palborch anders Oldenborch. Im Jahre 1261 waren hier noch Burgmänner (Castellani in Aldenborch) CXXIX.

war 1320 (ungedr. Urk.) $1/3$ der Stadt für 100 Mark an den Ritter Heinrich Went verpfändet.

Das Bergschloß Hindeneburg jezt Hinneburg gehörte zum Amte (officium) Brackel, einem Heersischen Lehne CCCCXXXIX und mit diesem ohne Zweifel den alten Herren von Brackel. Bertold von Brackel stellte 1261 hier eine Urkunde aus CXXVI und nannte sich allein von diesem Wohnorte, so wie seine Brüder Werner und Hermann von den ihrigen Driburg und antiqua civitas (Aldenburg? Palburg?) wie sie 1268 CXLIX dem Kloster Gerden eine Waßerleitung in Werneßen gestatteten. Vielleicht waren auch Werner und Johann von Hindeneburg, welche nach Urkunden vom 10. April 1323 (CCCXXXVIII a. u. f.) a) das Schloß dem Bischof von Paderborn überließen, Söhne des Hermann von Brackel, welcher 1245 nebst ihnen, seinen Brüdern Werner und Bertold und seinem Vetter Hermann de antiquo

a) Die bei Schaten I. 993 abgedruckte Urkunde mit der Jahrszahl 1223 kann nicht aus diesem Jahre sein. Damals lebte in Heerse keine Abtißin Sophia und in Paderborn war kein Bischof Bernhard, da Bernhard II. schon am 28. März 1223 gestorben ist. s. Beßen I. 172. In jener Urkunde sind eben die Zeugen genannt, welche in der Paderbornschen Urkunde von 1323 angezeigt sind. In einem Heerseschen Cop. B. ist jene mit der Jahrszahl 1323 versehen.

castro ein Gut in Sideßen aufgelaßen a). Die älteste Geschichte des Schloßes Hinnenburg liegt im Dunkeln. Ganz alt scheint es nicht zu sein. Verschiedene Schriftsteller behaupten, daß die Grafen von Everstein auch Herren dieses Schloßes gewesen b). Die nahe Verbindung, in welcher die Stadt Brackel mit demselben gestanden, macht es nicht ganz unwahrscheinlich, daß der Graf Otto VIII, welcher 1284 zum Theil Herr in Brackel war, auch Theil an der Herrschaft in Hinneburg gehabt hat, und in dem Namen des, in dem 1266 im Lager bei Elsungen, zwischen dem Landgrafen Hermann von Heßen und dem Paderbornschen Bischofe Simon geschloßenen Bündniße CXXXIX genannten Grafen Hermann von Hinnenburg, wenn derselbe eher in der gräflich Eversteinschen Familie, als in den nicht gräflichen Geschlechtern von Brackel und von Aßeburg

---

a) s. Kindlinger's Handschr. XL. 238. Unter den Zeugen ist Heinrich, ein Bruder des Hermann de antiquo castro.

b) s. Lezner's Daßel. Chr. L. III. c. 4. Rethmeyer I. 495 erzählt, der angeblich gehängte Graf von Everstein habe halb Hinnenburg an die v. Aßeburg versezt; Paullini in d. Corv. Gesch. soll diesen Versaz in das Jahr 1250 sezen; und Piderit in d. lipp. Chron. S. 517 gibt an, der Graf Albert habe die Hälfte an die v. Aßeburg verkauft, sein Sohn Heinrich und sein Enkel Hermannn es an Paderborn überlaßen. Hamelman in op. geneal. p. 670.

aufzufinden sein könnte, würde eine Bestätigung jener Behauptung angetroffen werden. Sie ist indeßen bis jezt urkundlich nicht zu erweisen. Zu einem alten Familiengute haben die Eversteinschen Besitzungen in und bei Brackel anscheinend nicht gehöret; wahrscheinlich sind sie auf die Grafen aus der Familie der alten Herren von Brackel gekommen. Das Gut derselben war schon lange vor dem, vor 1385 CCCCVI erfolgten Aussterben dieser Familie zersplittert. Durch eine Heirath kamen Brackelsche Güter an die bei Helmstädt ursprünglich ansäßige Familie von Aßeburg. Wie Bußo v. Aßeburg 1256 nach einer Fehde mit dem Herzoge Albrecht von Braunschweig s. §. 46 seinen Stammsitz verlaßen mußte, wurde er in der Gegend von Brackel der Stifter einer neuen Familie. Bald nach dieser Fehde 1261 CXXVI nennt Bertold (von Brackel) in Hindeneburg Burchard von Aßeburg, neben Bertold von Dasle, seine Erben, ohne den Grad der Verwandtschaft anzugeben. Ob sie seine Schwiegersöhne oder Enkel gewesen, muß dahin gestellt bleiben; indeßen ein Burchard v. Aßeburg bezeichnet 1299 a) den Bertold von Brackel als seinen Großvater. Zwischen dem Grafen Otto VIII und der Familie von Brackel ist ein verwandtschaftliches Verhältniß gewesen. Der Graf Otto nennt 1282 Bernard von Brackel und dieser jenen sororium CXCVIII

a) s. Wigand's Archiv IV. 85.

und Hermann Graf von Everstein 1316 Hermann von Brackel seinen Verwandten. CCCXIX. Es ist nicht ermittelt, ob diese Verwandtschaft durch eine Eversteinsche oder eine Brackelsche Tochter gestiftet ist. Ist der Graf Otto, welcher 1284 Herr in Brackel war, eben der, welcher die S. 179 bemerkte Urkunde von 1308 ausstellte, so ist er Graf Otto VIII und müßte, wenn er ein Abkömmling der Herren von Brackel gewesen, seine Mutter Hedwig zu diesem Geschlechte gehört haben, auch könnte sein Vater Hermann vielleicht der 1266 genannte Graf Hermann von Hinnenburg gewesen sein. Ist er nicht mit dem Grafen Otto VIII eine Person, so kann er von Bertold von Daßel und durch diesen von Bertold von Brackel abstammen. Jener Bertold wird zwar in der bemerkten Urkunde als Graf nicht bezeichnet, er mag aber der bekannte Bruder der, an den Grafen Ludwig von Everstein verheiratheten Drudecke, welche wahrscheinlich einen Sohn Otto hatte, gewesen sein. s. §. 39. Der Graf Otto erscheint beinahe gleichzeitig mit denen von Aßeburg in Brackel; er kann wol eben Herr dort geworden sein, wie er 1284 den Bürgern die bemerkte Versicherung gab; und die Abtheilung in 6 Theile, von welcher die angeführte Urkunde von 1316 redet, kann durch die Erben der drei Brüder, Bertold, Werner und Hermann von Brackel entstanden sein.

In Brackel war, nachdem die alten Herren von Brackel bis zu dem vor dem 6. Januar 1385 erfolgten Erlöschen dieser Familie ⅓ der Stadt noch beseßen hatten, von nun an einziger Herr, der Bischof in Paderborn. CCCCVI. Die Brackelschen Allodialerben entsagten 1392 CCCCXVII allen Ansprüchen an Paderborn. Hinneburg nebst einigen Allodialbesitzungen hatte Werner von Aßeburg 1326 (ungedr. Urk.) dem Paderbornschen Bischof Bernhard mit Vorbehalt einer Wohnung für 500 Mark reinen Silbers verkauft.

§. 24.

Güter im Leingau und der Nachbarschaft. Lippoldsberg. Artlemesin. Göttingen. Mariengarten. Stiftung des Klosters. Dransfeld u. Nachbarschaft. Denckershausen. Rodolveshusen.

Das unter dem Maynzischen Erzbischof Ruthard (1088—1109) gestiftete, am rechten Ufer der Weser im alten Leingau liegende Kloster Lippoldsberg a) erhielt mehrere Schenkungen aus der Nordheimschen und von der, in der Nachbarschaft begüterten Eversteinschen Familie. Es bekam 1202 XXIII a. von dem Grafen Albert dem III Güter in Artlemisin und den Dienst daselbst. Da dieser Ort bei Lippoldsberg zu suchen ist b), so erscheint die Be-

a) Die älteste Geschichte des Klosters liefert Wenk II. 984.

b) s. Chron. Lippoldsb. bei Ledderhose in d. kl. Schriften I. 196 u. f.

merkung der Urkunde, daß diese Güter zu des Grafen Gerichtsbarkeit gehörten (ad nostram jurisdictionem spectantia) wichtig, um sich nach einer gräflichen Gerichtsstätte umzusehen, wenn nicht durch das Wort jurisdictio eine Vogtei über einzelne Güter hat bezeichnet werden sollen. Von Lippoldsberg an bis über Göttingen durch den ganzen Leingau hinaus erstreckten sich die Eversteinschen Besitzungen. Zu diesen können wol die Lehne, welche die im Leingau ansäßigen Familien von Adelepsen, Berlepsch, Bodenhausen, Boventen, Fredeland, Gladebeck, Grona, Hardenberg, Hanstein, Kerstlingerode, Schnehen, Stockhausen und Uslar von den Grafen hatten a), gerechnet werden. Bei dem Mangel eines Eversteinschen Lehnbuches kennen wir diese nur zu einem geringen Theile. Was die von Adelepsen hatten, wißen wir nicht. Das nicht fern von Lippoldsberg liegende Schloß Adelepsen scheint kein Eversteinsches Lehn gewesen zu sein, welches in den neueren Lehnbriefen sonst erwähnt sein würde. b). Hans von Berlepsch hatte 1392 CCCCXVIII a. von dem Grafen Hermann Güter

a) Dieses Verzeichniß Eversteinscher Lehnleute stellte der Hannov. Archivar Hofmann auf. s. a. Scheid zu Moser's Br. L. Staatsr. S. 229. a. Wenk II. 811.

b) s. Herz. Erich Lehnbrief von 1512 bei Struben in d. Nebenstunden in d. Zugabe z. 34sten Abh. §. 1.

in den benachbarten Jähnde, Mengershausen, Bremenrode und Nienrode; die von Bovenden waren 1398 CCCCXXVIII a. wegen Besitzungen in Jühnde a) Schnehen, Mengershaussen, Bordel und Lemmenscheid deßen Vasallen; die von Gladebeck trugen wahrscheinlich die im Klenkschen Lehnbriefe CCCCXCI genannten Güter in Lütgen-Schnehen und alten Grohnde (Grone) von den Grafen zu Lehn; die von Grona hatten von ihnen deren in Olderikeshusen, Obern-Jesa und Grone; b) und Hermann von Hardenberg empfing von dem Grafen Ludwig 1309 CCXCVII Lehngüter in Volkerode im Gerichte Hardenberg. In diesem Bezirke ist auch wol das Dorf Balhorn zu suchen, wo der Graf Conrad VI und sein Sohn 1283 CCVII ihrer Verwandtin Benedicte Güter gaben. In Göttingen müßen die Grafen reich begütert gewesen sein, wenn es richtig ist, daß die Brüder des 1256 vom Herzoge Albrecht von Braunschweig gefangen genommenen Grafen von Everstein s. §. 46 das Franziskaner-Kloster daselbst gestiftet haben. Es fehlt die Stiftungsurkunde, indeßen war das Familienwappen auf dem hohen Chor zu sehen c). Die Rechte an dem Zehnten in

a) s. Kuchenbecker in anal. Hass. coll. VII. p. 169. a. Merian's Topogr. v. Braunschw. S. 129.

b) s. Treuer's Münchh. Geschl. Hist. U. B. S. 249.

c) s. Zeit- und Gesch. Beschr. v. Göttingen Th. II. B. III.

Göttingen, welchen der Graf Ludwig 1305 CCLXXXV für das Kloster Walkenried entsagte, deuten auch auf ein vorzügliches Besitzthum. Wenn Herren von Everstein in Göttingen das Grafen-Richter oder Schultheißenamt bekleidet haben sollten a), so haben sie wol nicht zur gräflichen, vielmehr zur adlichen Familie dieses Namens gehöret, da Grafen schwerlich das Amt als Stadtgrafen übernahmen. Bei dem hohen Gerichte am Leineberge bei Göttingen b) haben Grafen von Everstein, so viel bekannt ist, das Grafenamt nicht verwaltet.

An der Stiftung des Klosters in Welderikeshausen, Mariengarten genannt, nicht fern von Göttingen, haben die Grafen einen wesentlichen Antheil gehabt. Der Bau deßelben soll von einem Probste in Bueren auf dem Eichsfelde beschloßen, deshalb am 14 Februar 1241 (1243?) mit Einwilligung der Grafen Ludowig, Conrad,

---

Kap. II. §. IX. S. 140. 143. u. Lubeci Chron. Goett. MS. auch Lezner. Beim Abbruche der Kirche (1820) fanden sich keine Eversteinsche Denkmäler. s. N. Vaterl. Archiv I. S. 320.

a) s. Zeit ꝛc. Gesch. v. Gött. Th. I. B. I. K. I. S. 5.

b) Ueber dieses Gericht s. Zeit- u. Gesch. Beschr. v. Gött. Vorr. S. 72, Grupen in disc. for. p. 696 et 803 seq. Scheid zu Moser's Br. L. Staatsr. S. 328 a. Wenk II. 692. 703. 718 u. f.

Hermann, Heinrich, Friedrich, Dieterich und Albert des Probstes zum h. Kreuz in Hildesheim ein Besitzthum von 4 Hufen in Welderikeshausen angekauft, die Ausführung jedoch durch die 1256 stattgefundene Fehde des Grafen Conrad mit dem Herzoge von Braunschweig s. §. 46. verschoben sein a). Beim Mangel der Urkunde läßt diese Nachricht sich nicht genau prüfen. Das ist nur zu bemerken, daß ein Graf Dieterich völlig und ein Heinrich, als ein Sohn Albert des III unbekannt ist. Das Kloster war 1250 LXXXV noch nicht erbauet; zum Besten des in Welderikeshausen zu erbauenden Klosters entsagte damals der Pfarrer in Siboldeshausen mit Einwilligung der Söhne Albert des III seinen Rechten an der von ihnen abhängigen Kirche daselbst. (s. Urk. von 1257.) Im Jahre 1257 CVII war es erbauet, und führte den Namen Mariengarten, wie die vorbemerkten Grafen die Kirche von Siboldeshausen b) davon trennten, und jenen dafür Güter in Dransfeld gaben. Den genaueren Antheil der Familie an

---

a) s. Kotzebue in antiq. Reinhus. p. 91 — 93 MS. s. a. Harenberg p. 1408. 1409. u. Leyser p. 48. 55.

b) Das Patronat dieser Kirche hatte 1315, wie die Eversteinsche Familie noch blühte, Friedrich von Rostorf, welches er nebst der Vogtei daselbst und in Scheden dem Maynzischen Erzbischof Peter überließ. s. de Gudenus in cod. dipl. III. 129. und Scheid v. Adel in d. Mant. doc. S. 539.

dieser Stiftung können vielleicht bis jezt nicht aufgefundene Urkunden des Erzbischofs von Maynz vom 31. Mai 1250 a), vom Pabst Alexander von 1256, vom römischen Könige Wilhelm und dem Herzoge Albert von Braunschweig b) nachweisen. Der Graf Engelbert scheint sich noch 1282 CXCIII. in Mariengarten Rechte angemaaßt zu haben, welche ihm das Kloster bestritt. Bei Dransfeld können 1266 CXLIII a. die Mengershausenschen Güter in Frederickeshausen c) Eversteinsche Lehne gewesen sein.

In dem Leingau, und wahrscheinlich nahe bei dem Kloster Hilwartshausen mag auch Ungerethe, wo Graf Adelbert 1162 Maynzische Lehne besaß d),

---

a) s. Meyer in antiq. Pless. p. 22. wo die Urkunde dem Erzb. Severin zugeschrieben wird, welcher aber 1250 nicht Erzbischof war.

b) s. Kotzebue l. c.

c) Wie der Abt Johann von Bursfeld am 27. Sept. 1430 einen Meyerbrief über Güter in Frederikeshausen ausstellte (ungedr.) bemerkte er, sie lägen an der Feldmark von Dransfeld. In dieser Urkunde war für jeden neuen Abt ein Stübchen (stovecken) Wein ausbedungen und dem Meyer zur Pflicht gemacht die Güter auch durch Mergel zu verbeßern.

d) Ein von Raspe in Caßel gemachter Auszug aus einem Helmershauser Urkundenbuche enthält: Conradus Comes de Everstein habet Vngerethe in beneficio a Moguntino; und Adelbertus C. de Eversten habet Widdikesson in

und Ungerenden, wo 1299 a) CCLXVI ein Graf Otto diesem Kloster Güter gab, gesucht und nicht mit Ungetrun und Ungerodet im Gau Auga verwechselt werden. b) Nicht fern von Dransfeld sind auch wol die Orte Stutenrothe Bernerßen und Immeßen, deren Zehnten der Graf Albert III 1207 XXX dem Kloster Lippoldsberg gab, zu suchen. Eine ungedruckte Urkunde des letzteren von 1210 bezeichnet einen Ort Bernßen bei Bartolderode (Barterode im Ger. Adelepsen?); und Imbsen, ein von Stockhausensches Gut liegt ebenfalls in dieser Gegend. Ob Friedland bei Mariengarten, eine Eversteinsche Besitzung war c), ist urkundlich nicht nachgewiesen; wahrscheinlich ist es, wenn die gräflichen Lehnleute von Fredeland ihre Namen von den Gütern geführet haben. In der Nachbarschaft von Göttingen hatten die Grafen noch Güter, Maynzische Lehne in Denkers-

---

beneficio a Moguntino idque donat Helmwardessen in concambium dato praedio in Vngerethe. Graf Conrad wird in diesem Auszuge zweimal mit der Jahrszahl 1139 angeführet, ohne jedoch der Urkunden weiter zu erwähnen.

a) Leyser hat die Urkunde p. 38 (nicht 36 wie im U. B. steht) von 1309.

b) s. Falcke p. 360 Reg. Sar. p. 17. nr. 258. Ebirhardi trad. Fuld. bei Schannat p. 316 nr. 21.

c) s. Zeit- u. Gesch. Beschr. v. Götting. B. I. Kap. II. S. 56.

hausen im Amte Brunstein s. Urk. v. 1310 und 1312 CCXCIX u. f. und in Rodolfeshusen, vielleicht dem ehemaligen Pleßischen Dorfe Radolfshausen oder dem wüsten Radelveshusen bei Moringen a) oder in Rolshausen im Amte Gieboldehausen b) s. Urk. v. 1209 XXXI und v. 1230 XLIV a. u. f.

§. 25.

Güter auf dem Eichsfelde. Im Heßischen an der Werra; im Hildesheimischen und im Amte Gandersheim.

Das Burggrafenamt in Rusteberg, welches Graf Conrad IV. 1239 LIX übertragen erhielt, scheint von ihm als ein Erbgut in Anspruch genommen zu sein, weil er sich damals darauf berufen, daß sein Vater es schon bekleidet, und da auch seinen Brüdern gewiße Rechte zugesichert wurden. Nach ihm war keiner aus seiner Familie weiter in diesem Amte c). Bei Rusteberg hatten die Grafen Maynzische Lehne; auch Güter in Woldesha, (Wahlhausen) Ekeneberg und Hagen, welche von dem Grafen Ludwig dem Aeltern Dieterich von Woldesha und seit 1291 Hugo v. Mark auch Conrad v. Rusteberg, demnächst von Braunschweig

a) s. Wenk II. 766—768.

b) So glaubt Wolf in d. Gesch. d. Eichfeldes II. 30.

c) s. Wolf in d. Gesch. d. Eichfeldes II. 79.

die von Hanstein zu Lehn trugen a). Ob die Grafen, die ihnen 1230 XLVI zugedachten Lehne, welche dem Erzstifte Maynz durch den Tod des Grafen Heidenreich von Lutterberg eröffnet waren, erhalten haben, ist nicht bekannt. Nach der Zusicherungs-Urkunde scheinen auch andere berechtigte Personen vorhanden gewesen zu sein. Ueber ihre Besitzungen an der Werra, in der Herrschaft Bilstein b) fehlen bestimmte Nachrichten. Im Heßischen, in Berge und Hebenshausen standen ihnen die Kirchlehne zu, welche die von Bischofshausen jezt von Hannover empfangen. c) Der Eversteinschen Besitzungen im Hildesheimschen erwähnt die Urkunde von 1298 CCLXIV; in Heckenbleck an der Leine oberhalb Alfeld besaßen die Grafen das Obereigenthum des denen von Gandersheim untergebenen halben Kirchlehns. d).

§. 26.

Pfandschaften. Blotho. Kruckeberg und Helmershausen. Gieselwerder. Lügde. Güter bei Marienmünster. Schloß Tonenburg bei Corvey.

Otto Graf v. Everstein Herr von Polle, am 7. Jan. 1290 CCXXXVI vom Erzbischofe Siefried von Cöln zum Marschall von Westphalen bestellt, war

a) s. Wolf a. a. O. I. 89.

b) s. Rommel's Gesch. v. Heßen II. Anm. S. 215. not. 30.

c) s. Heß. Beitr. Beitr. Bd. I. St. 7. S. 411.

d) s. Harenberg p. 897

Pfandinhaber der Hälfte des Schloßes und der Stadt Vlotho an der Weser, welche zu dem Marschallamte geöhrte a). Vielleicht hatte er, wie die Marschälle gewöhnlich thaten, dem Erzbischofe Vorschüße gemacht, als derselbe von Gerhard Edlen von Berge am 21. Juli 1290 deßen Antheil an Vlotho kaufte b). Er räumte es übrigens unentgeldlich dem Grafen Otto von Ravensberg ein. s. Urk. vom 7. December 1309. CCXCVIII.

Das wahrscheinlich erst nach 1220 erbauete Schloß Kruckeberg c) neben Helmarshausen an der Diemel, welches nach einer ungedruckten, in Werl am 28. April 1282 von Hermann Spiegel ausgestellten Original-Urkunde, demselben von dem Erzbischofe Siefried von Cöln anvertrauet war, befand sich später in dem Pfandbesize eines Grafen von Everstein, vielleicht des Grafen Otto VIII, wenn der gleich zu erwähnende spätere Inhaber der Pfandschaft, der Graf Hermann sein

---

a) s. v. Ledebur's Gesch. von Vlotho S. 136.

b) s. Würdtwein in subs. dipl. XI. 128.

c) Da der Cölnische Erzb. Engelbert 1220 von dem Abte in Helmershausen die Hälfte der Stadt Helmershausen bekam, Schaten I. 986. Wenk II. U. B. S. 140 und erst hernach, als die Mönche ihn an dem Baue einer Burg gehindert hatten, die Materialien zu den Mauern des Schloßes Kruckeberg verwandt haben soll, s. Rommel I. 283 so kann der Bau deßelben, wie von ihm II. Anm. S. 189 geschieht, nicht in das Jahr 1213 gesezt werden.

Sohn gewesen. Die Verpfändung scheint erst nach 1303 geschehen zu sein, indem damals dem Edlen Heinrich von Sternberg, als Cölnischen Amtmann das Schloß anvertrauet war. a) Der Graf Hermann (II?) hatte nebst dem Ritter Hermann von Brackel, wahrscheinlich seinem Vetter (s. Urk. v. 1317 CCCXIX) 1333 CCCLII a. von dem Abte in Helmershausen auch den Antheil des Klosters an der Burg und der mit selbiger immer in Verbindung gestandenen Stadt Helmershausen b) zur Bewahrung erhalten. Die Cölnische Pfandschaft endigte 1336. Wie der Graf Hermann den Pfandschilling von 2200 Mark Soester Denare zurück haben und das Pfand weltlichen Fürsten überlaßen wollte, lösete es 1336 CCCLVI der Paderbornsche Bischof Bernhard, nachdem er und Bertold von Büren Marschall von Westphalen die Versazsumme auf 1500 Mark herunter bedungen, ein. Der Bischof, welchem der Cölnische Erzbischof Walram die Pfandschaft übertrug, lieh dazu 1500 Mark, jede zu 18 Schillingen gerechnet vom Kloster Marienmünster. s. Urk. von 1339 CCCLXIV. Ein Graf Otto, vielleicht ein Sohn Ludwigs und Drudecken von Daßel, s. §. 39 erhielt 1288 von den Herzögen

a) s. a. Ledebur a. a. O. S. 130.

b) Herr Lieutenant Schrader hat über die Stadt Helmarshausen in Wigand's Archive Bd. IV. Heft I. S. 17 einige Mittheilungen gemacht.

von Braunschweig die Hälfte des Schloßes Werder (Gieselwerder), des census des Sollingerwaldes rc. gegen 700 Mark verpfändet. Wann diese Pfandschaft gelöset ist, ist nicht bekannt. Der Maynzische Antheil war 1303 in dem Besitze des Grafen Otto von Waldeck und später in dem der Familie von Hardenberg. a).

Lugda, Lügde, jetzt gewöhnlich Lüde, in ältester Zeit Liuthiti genannt, ehemals der Hauptort der alten Grafschaft Pyrmont, an der Emmer war kein altes Eversteinsches Familiengut. Die Nachricht, daß die ältesten Herren in Lügde die Grafen von Hallermund gewesen, ihnen die edlen Herren von Homburg gefolgt, Adelheit, Werners von Homburg Tochter es als Brautschaz dem Grafen Siefried von Everstein 1003 zugebracht und 1212 von dem Grafen Adelbert von Everstein an Paderborn, da der Abt Hugo von Corvey den angebotenen Handel ausgeschlagen, verkauft worden b), ist bis auf die Angabe, daß Grafen von Hallermund und Herren von Homburg Lügde beseßen, unerwiesen und nicht glaublich. In der Eversteinschen Familie ist kein Siegfried, in der Homburgschen kein Werner entdeckt

a) s. Wenk II. U. B. 252 nr. 253 u. S. 362 not:

b) Aus Seiler's Pyrm. Chron. bei F. de Fürstenberg in mon. Pad. p. 189; s. a. Falcke's Entw. e. Corv. Gesch. S. 20 u. Ann. Corb. bei Leibnitz in S. R. B. II. 310.

und im 11ten Jahrhundert wurden jene Familien-Namen nicht gehöret. Graf Gerhard von Hallermund und Herren von Homburg erscheinen zuerst im Anfange des 14ten Jahrhunderts in Lügde, deßen ältesten Besizer wol in dem alten Schwalenbergschen, im Wettigau begüterten Geschlechte zu suchen sind. Eine merkwürdige Urkunde des neuen Herzogs von Westphalen, des Cölnischen Erzbischofs Philipp von 1184 a), ein zum Schuze seines Herzogthums nicht weit von Lügde neu erbauetes Gränzschloß (Petri mons), das noch in Ruinen bei Pyrmont sichtbare Schloß Schell-Pyrmont betreffend, liefert einen sichern Beweis, daß der Zweig des Schwalenbergschen Geschlechts, welcher den Namen von Pyrmont führte, hier reich begütert und angesehen war. Der Erzbischof kaufte zu der bezweckten Anlage ein bedeutendes freies Eigenthum in Udistorp (Oestorf bei der Neustadt Pyrmont) für 250 Mark b), wahrscheinlich von Volkwin von Pyrmont (permunt). Er ist zwar nicht als der Verkäufer genannt, allein die erwähnte Urkunde scheint ihn als die vorzüglich handelnde Person zu bezeichnen, indem sie bei der Bemerkung, daß das Schloß innerhalb

---

a) s. Varnhagen's Wald. Gesch. U. B. S. 10. Das Original läßt in Zweifel, ob die Zahl der Indiction zu lesen ist: III. IV oder VI.

b) s. v. Ledebur's Gesch. v. Vlotho S. 109.

der Grafschaft Wedekind's liege, diesen allein dadurch kenntlich macht, daß sie ihn einen Bruder Volkwin's nennt. Die Grafschaft dieses Wedekind's, welcher gleichzeitig mit dem bis 1184 nicht gehörten Familien-Namen Pyrmont bezeichnet wird, hat sich wahrscheinlich auch über Lügde erstreckt, zu deßen Pfarrkirche bis dahin, daß der Paderbornsche Bischof Immad (1052 — 1076) eine eigene Kirche in Oestorf stiftete, dieses Dorf nebst Löwensen und Vesper gehörten a). Vielleicht ist diese Grafschaft eben die, welche Widekind, wahrscheinlich ein Ahnherr der Grafen von Pyrmont 1031 im Wettigau besaß b). Lügde hat immer in einer nahen Verbindung mit Pyrmont gestanden; mehrere Grafen von Pyrmont haben hier Urkunden ausgestellt 1246 LXXVIII. 1263. 1282 — 1284. 1295. 1298. 1305. 1313 c) und Gottschalk und Hermann Brüder waren am 23. Juli 1255 d) Herren in Lügde, wie derjenige

a) de Fürstenberg l. c. p. 188 anscheinend aus den alten Paderbornschen, in Wigand's Archive V. Heft II. S. 111 u. f. abgedruckten Kanzleifragmenten. Thesper steht in den Abdrücken; von diesem findet sich keine Spur bei Lügde, wol aber von Vesper in dem Vesper-Felde und Vesperholze.

b) s. Schaten ad ann. 1031. Falcke p. 527. 528.

c) Nachricht a. e. Falkenhagenschen Urk. B. s. a. Grupen in orig. Pyrm. p. 100. 101.

d) s. meine Beiträge zur ältern deutschen Gesch. I. 222.

ihres Geschlechts, welcher dem Cölnischen Erzbischof Conrad (1237—1261) CCLXX. die Hälfte des Ortes verkaufte, es sein mußte. Obgleich seit dem Anfange des 14ten Jahrhunderts mehrere Pfandbesitzer von Lügde erscheinen, so waren doch die Grafen von Pyrmont noch immer Herren daselbst, wenn auch vielleicht gemeinschaftlich mit dem Erzbischofe von Cöln. Gerhard, Graf von Hallermund, ein Schwiegersohn des Grafen Otto des VIII von Everstein war 1314 CCCXII u. f. ein Pfandinhaber und scheint seine Rechte von denen von Homburg gehabt zu haben. Von wem diese solche erhalten, ist nicht ermittelt. Siverd von Homburg muß aber 1330 noch in dieser Pfandschaft gewesen sein, da er damals der Stadt das Lippesche (Lippstädter) Recht bestätigte. CCCXLIX. Hermann und Hildebold Edle von Pyrmont waren noch immer Herren in Lügde, da Rath und Gemeinheit 1314 ihrer Einwilligung bedurften, um an die Herren von Homburg eine Huldigung zuzusagen. Im Jahre 1337 erscheint Graf Hermann III von Everstein als ein Amtmann des Cölnischen Erzbischofs Walram, welcher ihm für eine Summe von 100 Mark Soester Denare, die 1338 auf 250 Mark erhöhet wurde, Lügde verpfändete. CCCLVIII u. f. Walram's Nachfolger Wilhelm bestellte 1354 CCCLXXVI den ältesten Sohn des Grafen Hermann, Otto XII wieder zum Amtmann. Dieser und nach ihm sein Bruder Hermann V blie-

ben in dem Pfandbesize von Lügde unter mancherlei Abwechselungen bis 1390. s. d. Lügder Urk. von 1370 — 1390. Im Jahre 1388 CCCCX scheint Hermann V diese Stadt ganz gehabt zu haben. Die lezte Nachricht von einem Eversteinschen Besize in diesem Orte ist von 1390, in welchem Jahre Hermann V dort noch einen Richter hatte. Wie diese Verhältniße beendigt sind, ist nicht ermittelt; in dem Erbvertrage mit Paderborn 1399 geschieht dieser Besizung keiner Erwähnung. Die Grafen von Pyrmont erscheinen lange noch neben andern Pfandbesizern als Herren in Lügde. Der Graf Hermann von Pyrmont bestätigte 1354 in einem vor ihm, dem Burrichter und Gohrichter, auch den Rathmännern in Lügde feierlich gehegten Gerichte unter königlichem Banne, eine für das Kloster Marienmünster geschehene Ueberlaßung von Gütern in Lügde, Löwensen, Oldendorf, bei Vesper und in Holzhausen, sämmtlich in dem Umfange der alten Graffschaft Pyrmont belegen, auch in Bredenborn. Des Grafen von Everstein, des Erzbischofs von Cöln oder eines andern Pfandbesizers geschieht damals keiner Erwähnung. Die Hälfte des Gerichts besaßen die Grafen Hermann und Heinrich noch 1360 CCCLXXXII, indem sie solche nebst der Hälfte des Schloßes als ein Paderbornsches Lehn erkannten. Sie scheinen dafür Geld erhalten und zu deßen Bezahlung Graf Hermann V beigetragen zu haben. (s. die bemerkte Urk. v. 1388).

Von nun an tritt auch der Bischof Baldewin von Paderborn auf, welcher 1360 CCCLXXXIII der Stadt ihr altes Lippesches Recht bestätigte, wie es Siegfried von Homburg jezt that, wahrscheinlich wie ihm die Bürger die Erbhuldigung leisteten, welche aber, nachdem Heinrich und Gevehard von Homburg am 13. (nicht 15.) April 1384 CCCCV ihr Viertheil von Lügde, ein ihnen vom Stifte Paderborn gegebenes Mannlehn dem Bischof Simon für 300 Mark Silber Höxterscher Währung verkauften, für sie aufhörte, und dem Bischofe geleistet wurde. Die benachbarten edlen Herrn zu Lippe scheinen in Lügde keinen Besiz gehabt zu haben. Das Lippesche Recht, welches der Stadt nach den bemerkten Urkunden von 1314 und 1360 bestätigt wurde, kann aus andern Ursachen bei ihr eingeführet sein, und der Umstand, daß gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts ein Herr aus diesem Hause, welcher das Schloß Pyrmont zerstöhrte, Burgmann (cölnischer?) in diesem war, und deshalb ein Gut in Oestorf in Anspruch nahm CCLXX, entscheidet für jene Ansicht so wenig, als der Besiz eines Paderbornschen Lehns-Zehnten in dem benachbarten Löwensen, welchen Otto edler Herr zu Lippe, nachdem sein Lehnmann Bernhard Kanne von Lüde das Lehn aufgelaßen, nebst seiner Frau Ermgard 1354 dem Kloster Marienmünster übertrug. (Ungedr. Urk.). Von einem Schloße, welches in

Lügde gewesen, ist keine Spur entdeckt. Einige Häuser an der Mauer zwischen dem Brückenthore und der Mühle werden die Timmenburg genannt.

Ein Graf Hermann von Everstein erhielt 1339 CCCLXIII vom Kloster Marienmünster die Hälfte der Aufkünfte von Gütern in Löwendorf und drei andern untergegangenen Orten am Köterberg a) mit der Verbindlichkeit sie zu schützen, und den Einwohnern in Bredenborn ihre Holzberechtigung zu laßen. Das 1315 vom Corveyischen Abte Ruprecht an der Weser erbaute Schloß Tonenburg b) scheint einem Grafen Hermann von Everstein übergeben gewesen zu sein, indem er 1343 CCCLXVI Forderungen an Corvey wegen deßelben entsagte, welche vielleicht entstanden waren, wie Otto und Magnus H. v. Braunschweig es 1332 CCCLII eingenommen hatten.

§. 27.

Erkaufte nnd erheirathete Güter. Gestorf. Colenfeld. Grebenstein. Lese und Marslo.

Graf Otto von Everstein in Polle (s. §. 39. kaufte 1285 von den Grafen von Schwalenberg Güter und das Kirchen=Patronat in Gestorf bei Hannover, welches C. von Steinberg von ihm zu Lehn trug und mit seiner Bewilligung dem Kloster

a) s. Wigand im Corv. Güterbes. S. 99 u. f.

b) s. Falcke p. 287. nota A. Wigand a. a. O. S 119, 120 theilt die Schicksale des Schloßes mit.

Loccum überließ. Aus welchem Grunde Graf Heinrich II Ansprüche auf diese Güter, welche keine Familiengüter waren, machte, ist nicht klar. Die von dem Schiedsrichter, seinem Vetter, dem Grafen Otto von Hoya 1312 CCCVI in Schalksberg bei Minden ausgestellte Urkunde sagt darüber nichts; daraus aber, daß er mit seinen Mannen dem Kloster den Beweis der Verjährung auferlegte, läßt sich abnehmen, daß er die Klage eigentlich für begründet erkannte. Zu den ererbten Gütern gehören wahrscheinlich die in Brackel s. S. 183. Ermentrud eine Tochter des Grafen Adolf von Nienover (Daßel) hatte auf ihren Mann Conrad III Güter in Colenfeld bei Wunstorf im Hannoverschen, (s. Urk. v. 1250 LXXXVII) vielleicht Mindenschen Lehne, welche A. (Adolf) L. (Ludolf) und H. (Heidenreich) für ihn aufließen a), gebracht.

Das wahrscheinlich Daßelsche Schloß Grebenstein in Heßen scheint Drudecke von Daßel, eine Frau des Grafen Ludwig von Everstein in deßen Familie gebracht zu haben. s §. 39. Aus der Familie der Vögte vom Berge bei Minden leitete Engelbert Graf von Osen 1285 CCXVI Rechte ab auf Güter in Lese und Marslo an der Weser, im Hoyaschen; vielleicht schrieben sich auch daher diejenigen Besitzungen, welche Wedekind Domherr in Minden und sein Bruder Heinrich,

a) s. Würdtwein in nov. subs. dipl. XII. 398.

beide aus dem Osenschen Stamme, in Algestorf bei Nendorf im Schaumburgischen hatten und 1293 CCL dem Stifte Obernkirchen übertrugen.

§. 28.

Aelteste Geschichte der Grafen von Everstein.

Sucht man nach den ältesten Vorfahren der Grafen von Everstein, so irret man auf einem großen dunkeln Felde, ohne feste Anhaltspunkte zu finden. Sind sie mit den Grafen von Eberstein in Schwaben eines Stammes, welches nicht ermittelt ist s. §. 1., so bleibt man zweifelhaft, ob die Burg Eberstein am Rhein, oder die Burg Everstein an der Weser der älteste Stammsitz gewesen. Haben diese beiden gräflichen Familien nicht zu einem Stamme gehöret, so sucht man auf einem kleineren Felde, in den der Stammburg zunächst liegenden Gauen nach ihren Vorfahren.

Die Burg Everstein an der Weser, schon im Anfange des zwölften Jahrhunderts bekannt, s. §. 2 mag wegen ihrer Benennung als der gemeinschaftliche Stammsitz der gleichzeitig an der Weser und im Vogtlande s. §. 49 und bald hernach an der Diemel erscheinenden Grafen angesehen werden. Die mit tüchtigen Beweisen nicht unterstüzte Falckesche Behauptung, Herzog Bruno aus Wittekind's Stamme sei der Stammvater der Grafen a)

a) p. 54. 145. 148.

mag auf sich beruhen; so auch die in Corvey geglaubte Sage, einer ihrer Vorfahren sei unter den vom K. Karl 887 zum Schuze von Corvey, dem Reichsheerdienste entzogenen 30 Edlen gewesen. a). Mit bekannten Grafen in den Gauen Auga und Tilithi, b) sind die Grafen von Everstein nicht in Verbindung zu bringen, auch nicht mit dem 1031 im Gau Auga erscheinenden Conrad, da der Name, welchen später Mitglieder der Eversteinschen Familie führten und der Umstand, daß diese an mehreren, 1031 zu seiner Grafschaft gehörigen Orten Besizungen hatte, eine solche Vermuthung nicht begründen können. Diejenigen Mitglieder der Familie, welche 928 dem Kloster Corvey Wohlthaten bewiesen haben sollen c), sind nicht bezeichnet und nicht durch gleichzeitige Zeugniße angegeben. Obgleich es nicht unwahrscheinlich ist, daß die Grafen mit der Familie der ersten Gründer des Stiftes Hameln, wo sie ansehn-

---

a) s. Falcke p. 115. 116. Ob die Urkunde, welche im Originale eine Rasur zeigt, s. Wigand i. d. Corv. Gesch. S. 100 nota 140 ächt ist, steht dahin. Es fällt gewiß auf, daß bei dem geschilderten traurigen Zustande des Reiches 30 oder auch nur 20 Edle mit ihrem Gefolge dem Reichsdienste entzogen wurden.

b) Herr von Leutsch hat in dem Werke: Ein Blick auf die Gesch. d. K. Hannover S. XXXIV. u. f. die Grafen unter Angabe der Quellen genannt.

c) s. Ann. Corb. bei Leibnitz in S. R. B. II. 300.

liche Rechte besaßen, in naher Verbindung gestanden haben, s. §. 12. so fehlet doch jede Nachweisung darüber, und man kann die Vermuthung nicht wagen, daß sie von Adalhart, dem Bruder des kinderlos gestorbenen Grafen Bernhard abstammen. Die Angabe, daß die Grafen v. Everstein und die Grafen von Gleichen in Thüringen zu einem Stamme gehören, a) ist völlig unerwiesen. Die Aehnlichkeit der Wappen entscheidet nichts; einen Löwen führten viele, sehr verschiedene Grafen- und Dynastenfamilien als Wappenbilder, namentlich die Schladen, Roden, Homburg u. a. Ein neuerer Schriftsteller, der Benedictiner-Mönch Bodo in Clus bei Gandersheim macht den Grafen Kuno von Beichlingen, einen Sohn des Herzogs Otto von Bayern, eines Grafen von Nordheim zum Stammvater der Grafen von Everstein. b). Der Beweis fehlt gänzlich und die Geschichte der Grafen von Nordheim liefert die Gewißheit, daß die Grafen von Everstein nicht durch einen männlichen Sprößling aus jenem Hause abstammen. c). Es laßen sich übri-

a) s. Sagittarius i. d. Gesch. d. Gr. v. Gleichen S. 14.

b) s. Bodo in syntagm. Gandersh. bei Leibnitz in S. R. B. III. 721.

c) Ich kann in Ansehung der Verhältniße des Nordheimschen Stammes auf das schäzbare Werk des Herrn Lieutenant Schrader: Die älteren Dynasten-Stämme zwischen Leine, Weser und Diemel verweisen.

gens einige Gründe auffinden, ihre Abstammung aus dieser Familie durch eine Tochter zu vermuthen. Die Grafen von Everstein hatten ansehnliche Besizungen in den von ihrem Stammsize entlegenen Gegenden, besonders im Leingau und im sächsischen Heßengau, wo früher die Grafen von Nordheim reich begütert waren. Die große Entfernung, in welcher jene Güter von der Stammburg liegen, läßt schon darauf schließen, daß diese nicht zu dem ältesten Familiengute gehören. An der Diemel im sächsischen Heßengau erscheinen die Grafen von Everstein erst etwa in der Mitte des zwölften Jahrhundert, wie der Nordheimsche Stamm erlosch. Findet man auch früher in Paderbornschen Urkunden von 1024 und 1029 einen Grafen Hermann mit vier Söhnen, Heinrich, Conrad, Athelbert und Bernhard, a) und 1066 einen Grafen Athelbert, b) so kann man diese deswegen, weil später diese Namen häufig von Mitgliedern der Eversteinschen Familie geführet wurden, zu dieser nicht rechnen. Die bedeutenden Eversteinscheu Besizungen an der Diemel, dürfen gewiß zu denen des reichen Grafen Do=

---

a) s. **Vita Meinwerci** bei **Leibnitz in S. R. B. I. 557. nr. XCIII** auch **Schaten I. 475.**

b) **Schaten I. 548 ad ann. 1056.** Nach einer vorliegenden, nach dem Originale gemachten Abschrift ist die richtige Indiction IIII geschrieben, und hinter **Athelbertus Comes** ist zu lesen: **Ekkibertus Comes.**

dico in Warburg gerechnet werden. a). Er hatte mehrere Grafschaften in den drei sächsischen Gauen, dem sächsischen Heßengau, dem Pather= und dem Nethegau und höchst wahrscheinlich muß die Grafschaft am Donnersberge im sächsischen Heßengau eine derselben gewesen sein. Die Dingstätte war nahe bei Warburg, seinem Wohnsize, welcher ziemlich im Mittelpunkte des Gerichts (der Grafschaft) lag. Es ist nicht glaublich, daß ein so mächtiger Graf, wie Dodico es war, innerhalb einer andern Gerichtsbarkeit gewohnt haben, und daselbst ansehnlich begütert gewesen sein sollte. Das Gericht am Donnersberge befand sich, freilich ziemlich lange nach Dodico (1205) in einer abhängigen Verbindung mit dem Erzbischofe von Maynz. Ohne eine solche anzunehmen, läßt sich kein Grund finden, aus welchem der Erzbischof Sigfried dem, unter dem Paderbornschen Bischofe stehenden Kloster Arolsen hätte erlauben können, Güter in der Grafschaft am Donnersberge zu erwerben. Eine andere Grafschaft im Heßengau, Schervede, hing im Anfange des 13ten Jahrhunderts gleichfalls vom Erzstifte Maynz ab. s. §. 19. Sie ist vielleicht früher mit dem Ge-

c) Ueber die Güter des Dodico und deren Schicksale s. die von mir in Wigand's Archiv I. 55 mitgetheilten Nachrichten über das Gericht am Donnersberge.

richte am Donnersberge verschmolzen gewesen, wie auch die anderen, in der Nachbarschaft sich später zeigenden Gerichte in Löwen, a) bei Witmar, am Kogelnberg, in Medricke, Cülte ꝛc. Theile des großen Gerichts gewesen sein mögen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese Besitzungen des Erzstifts Maynz, welche außerhalb seiner Diöcese lagen, aus dem Nachlaße des Grafen Dodico, welchen der Erzbischof Aribo 1024 dem Bischof Meinwerk zu entwinden wußte, erworben und dann nicht wieder herausgegeben sind, wie K. Conrad nach Aribo's Tode die Rechte der Paderbornschen Kirche hergestellt hatte. b). Hieraus läßt sich denn auch erklären, daß das Gericht am Donnersberge in dem ihm gegebenen Umfange, nach der später bekannt gewordenen kirchlichen Eintheilung, zu zwei, unter zwei verschiedenen Diöcesan-Bischöfen stehenden Archidiaconaten, nämlich dem Paderbornschen in Warburg c) und der Maynzischen

a) Löwen gehörte 1123 zum Gerichte am Donnersberge. s. S. 121. Im Jahre 1266 hielt hier Simon Bischof von Paderborn Gericht. s. Schaten ad ann. 1266. In Kindlinger's Hdschr. T. LXXI p. 227. befindet sich die Urkunde vollständiger.

b) s. a. Wenk II. 685 u. f.

c) s. Beßen's Gesch. v. Paderb. I. 296 u. richtiger bei Wigand im Corv. Güterbes. S. 227.

Präpositur in Hofgeismar gerechnet werden muß a). Die leztere umfaßte nach den mitgetheilten Urkunden: Wormeln 1252, 1317; Wettesingen 1252; Witmar, Volcmarsen, Benvilt und Eringen 1241, 1317. Jene Zersplitterung der Archidiaconats-Verhältniße unterstüzt selbst die Ansicht, daß die Maynzischen Besizungen aus Dodico's Nachlaße waren. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Grafschaft im sächsischen Heßengau, welche wir bald nach dem Verschwinden des Grafen Dodico, in den Händen der Nordheimschen Familie sehen b), auch das Gericht am Donnersberge begriff, indessen urkundlich ist bis jezt nicht nachgewiesen, daß die Grafen von Nordheim dieses gehalten haben. Wäre der 1123 in diesem Gerichte, wahrscheinlich aus eigenem Rechte und nicht als Vicegraf erscheinende Graf Friedrich, deßen Stellvertreter 1100 vielleicht Erpho war, als ein Graf von Arnsberg zu erkennen, so könnte er sein Recht als ein Urenkel des Grafen Benno oder Bernhard aus dem Nordheimschen Hause, des Besizers einer Dodicoschen Grafschaft im sächsischen Heßengau, erhalten haben, und dadurch der Beweis geführet seyn, daß

---

a) **Würdtwein in Dioec. Mogunt. III. comm. X. p. 575** hat nur wenig über dieses Archidiaconat, zu welchem er Wormeln und das Kloster Hilwartshausen rechnet, geliefert.

b) s. Wenck II. 684.

das Gericht am Donnersberge auch in den Händen der Nordheimschen Familie gewesen. Ob die im Anfange des 13ten Jahrhunderts als Gerichtsinhaber erscheinenden Grafen von Everstein von diesem Grafen Friedrich, vielleicht von einer in ihre Familie verheiratheten Arnsbergschen Tochter, etwa Mechtild Conrad des I Frau, ihre Rechte herleiten, ist immer noch einer weiteren Prüfung werth. Unbemerkt darf übrigens nicht bleiben, daß sich die Eversteinschen bedeutenden Besizungen an der Diemel auch sehr wol aus besonderen Begünstigungen der Erzbischöfe von Maynz, mit welchen Graf Conrad I schon 1123 in Lehnsverhältnißen stand a), schreiben können. Ob eine genaue Verbindung der Nordheimschen und Eversteinschen Familien aus den besonderen Verhältnißen des Klosters Amelungsborn fest zu stellen ist und welche? ist schwer zu ermitteln. Das Kloster war theils auf Eversteinschem theils auf Homburgschem, mithin vorher Nordheimschem Territorium erbauet; (s. S. 32. 33.) und es muß auffallend erscheinen, daß der Stifter ein fremdes oder getheiltes Gebiet, wo es ihm nicht an Plaz gefehlt haben kann, gewählet hat.

a) s. Urk. bei Wolf de Archid. Northun. U. B. nr. II. welche den Grafen als einen beneficiatum der Maynzischen Kirche bezeichnet.

Wenn sich noch mehrere Quellen öffnen, so wird eine Untersuchung, um die Geschichte der Grafen von Everstein höher hinauf, als in den Anfang des 12ten Jahrhunderts zu führen und ihren Stamm bis auf seine erste Wurzel zu verfolgen, fruchtbarer sein, als sie jezt sein konnte.

§. 29.

Stammreihe der Grafen von Everstein von 1111 — 1429.

So groß auch der Vorrath der vorliegenden Urkunden erscheint, so bleibt es doch sehr schwierig eine vollständige Stammtafel zu entwerfen und ihr alle vorkommenden Personen einzureihen. Vielen Mitgliedern der Familie, welche den gleichen Namen Otto, Conrad, Hermann und Ludwig führen, weiß man, wenn sie nicht durch Aeltern oder Geschwister oder durch ihre Besizungen bezeichnet werden, oft keinen Plaz anzuweisen; je weniger die Geschichte dabei einen besonderen Verlust erleidet, je eher kann man sich beruhigen. Es liegen mehrere Stammtafeln vor uns a), welche theils falsch, theils unvollständig sind. Ohne die wenig nuzbare Arbeit

---

a) s. Leyser hist. com. de Eberstein in Saxon. 1724. und deßen Genealog. Com. Blanckenburg. Reinstein. Eberstein et Hoiens. 1734 a. deßen hist. Com. Wunstorp. in. app. p. 43 seq. Harenberg in hist. eccl. Gand. p. 1402. 1403. Falcke in trad. Corb. p. 148 u. Zugabe zu d. Hannov. Anz. v. 1752. S. 99.

zu unternehmen, dieses klar darzulegen, ist der Versuch gemacht aus vorhandenen Urkunden und gleichzeitigen Zeugnißen, eine andere Stammtafel zu entwerfen. Sie hat, wie nicht zu verkennen ist, gleichfalls bedeutende Lücken und Mängel, wie solche sich aus den folgenden §§. darstellen werden. Künftigen und schärfer prüfenden Geschichtsforschern mag es überlaßen bleiben, sie zu ergänzen. In den folgenden §§. wird die Stammtafel noch mit einigen Bemerkungen begleitet werden.

§. 30.

Conrad I. — Albert II. 1109 — 1198.

Mit dem Familien-Namen Everstein erscheint zuerst ein Graf Conrad a) als Zeuge in der, von dem Maynzischen Erzbischof Adalbert über die Stiftung des Klosters Reinhausen bei Göttingen zwischen 1109 — 1111 ausgestellten Urkunde; b)

---

a) Um den Gebrauch der Stammtafel zu erleichtern, sind die Mitglieder gleichen Namens mit Ziffern bezeichnet.

b) Abgedruckt mit der Jahreszahl 1100 bei Leyser p. 17. Leibnitz in S. R. B. I. 705. Harenberg p. 1520. Sie muß indeßen, da Adalberts Vorgänger Ruthard erst 1109, und der Bischof Udo von Hildesheim 1113 starb, in dieser Zeit ausgestellt sein. Vielleicht geschah die Handlung 1100, da diese Zahl bei Acta und bei Datum keine steht. Die angegebene 12te Indiction paßt so we-

vielleicht derselbe, welcher nebst seiner Frau Mechtild und seinen Söhnen Conrad, Otto und Adalbert 1113 in Corvey ein Gedächtniß durch Güter in Stahle, nahe bei der Burg Everstein stiftete. Diese Nähe, späteres Besitzthum der Grafen daselbst s. §. 3 und die in der Eversteinschen Familie lange gebräuchlichen Vornamen rechtfertigen es, wenn die Urkunde dem Grafen Conrad I zugeschrieben wird. Wahrscheinlich war er 1116 todt, wenn der Graf Conrad, welcher damals mit seiner Mutter die Brüderschaft des h. Vitus in Corvey erwarb a), sein Sohn gewesen, indem auch seiner sonst gedacht sein würde. Von Geschwistern, welche Conrad I gehabt ist nichts bekannt. Ob der Graf Ludwig, welcher unter dem Erzbischof Ruthard (1088 — 1109) dem Kloster Lippoldsberg 2 Mansen in Miela in Thüringen gab b)? ob der Graf Athelbert, ein Zeuge in einer Hildesheimschen Urkunde von 1103 III. zur

---

nig zum Jahre 1100 als zu 1109 — 1113. s. a. Leuckfeld antiq. Halb. S. 579 u. Leyser de Lachis Loubae p. 5. Der Maynzische Erzbischof Heinrich sagt 1148, (s. Leyser hist. Com. Eb. p. 55. 1248 p. 87 ist ein Schreibfehler) das Kloster sei ohngefähr vor 40 Jahren gestiftet.

a) s. Ann. Corb. bei Leibnitz II. 306. Ueber diese Brüderschaft, in welche vornehme Weltliche traten, s. Wigand in d. Gesch. v. Corvey S. 185.

b) s. Chron. Lippoldsb. bei Ledderhose i. d. kl. Schr. I. 203. u. Wenk II. 985.

Eversteinschen Familie gehörten? und in welchen Verhältnißen der 1122 VIII im Vogtlande erscheinende Graf Albrecht von Eberstein s. §. 49 mit Conrad I gestanden? ist nicht ermittelt. Das Geschlecht, zu welchem Mechtild seine Frau zu rechnen, ist unbekannt. Es erscheinen in dieser Zeit drei Schwestern Luthrud, Mechtild und Bertha, welche nach einer Urkunde des Paderbornschen Bischofs Bernhard von 1131 a) nebst ihrer verstorbenen Mutter einer edlen Frau Gepa das Kloster Arolsen, die jezige Residenz der Fürsten von Waldeck, gestiftet hatten. Die Vermuthung daß sie zu dem edlen Geschlechte von Itter gehöret haben b) ist nicht erwiesen, und die Gepa, von Itter, welche ihrer verstorbenen Tochter Wildrud 1132 in Kaufungen ein Gedächtniß stiftete c), kann jene Gepa, welche 1131 schon todt war, nicht sein. Es ist aber auch nicht erwiesen, daß Mechtild des Grafen Conrad I Frau, und Luthrud des Grafen Wedekind von Schwalenberg Frau, welche in der bekannten Stiftungsurkunde von Ma-

a) Nach dem Originale abgedruckt bei Varnhagen im U. B. S. 5. Die Jahrszahl 1131 ist ganz deutlich, nicht so die der Indiction, welche III. IV. oder VI. sein kann, immer aber eine für das Jahr 1131 unpaßende, da dieses in die 9te fällt.

b) s. Wenk II. 999. Varnhagen S. 234.

c) s. Kopp v. d. H. zu Itter S. 24.

rienmünster 1128 genannt wird, Schwestern gewesen sind. Dieser Ansicht steht noch besonders entgegen, daß Albert I ein Sohn der Mechtild, eine Tochter der Luthrud von Schwalenberg heirathete, mithin in der Voraussezung, daß Mechtild und Luthrud Schwestern gewesen, eine sehr nahe, eine Verheirathung unter deren Kindern hindernde Verwandtschaft Statt gefunden hätte. Die Stifterinnen des Klosters Arolsen sind 1131 als verheirathet nicht bezeichnet, und Luthrud von Schwalenberg und Mechtild von Everstein waren damals schon lange im Ehestande. Diese Mechtild von Everstein war es wahrscheinlich, welche im Anfange des 12ten Jahrhundert den heiligen Vicelin in der Burg Everstein aufnahm. f. S. 6.

Vermuthlich ist es ihr Sohn Conrad II, welcher bei Geschäften des Corveyschen Abts Erkenbert 1120; ferner wie er 1126 das Schloß Itter erwarb auch 1127 einen Tausch mit dem Naumburgischen Bischofe Meingot traf, a) als Zeuge genannt wird und den wir im Gefolge des Erzbischofs Adalbert von Maynz 1122 VII; 1123 in Rusteberg, wie derselbe über einen zwischen dem Kloster Steina (Marienstein bei Göttingen) und einem Ministerialen Hawerd über Güter in Lengede

a) f. Falcke (1120) p. 214; Kindlinger's M. B. II. U. B. nr. 21. p. 156. (1126); Wigand's Gesch. v. Corvey Beil VII. (1127).

geschloßenen Vergleich bekundete; 1125 daselbst X und 1126 in Fritzlar finden a). Vielleicht ist es auch noch Conrad II, welcher 1139 s.S. 190 als Maynzischer Lehnmann in Ungerethe erscheint. Der Name Conrad wird von nun an in der Familie lange nicht, und erst im ersten Viertheil des 16ten Jahrhunderts wieder gehöret. Der in Maynzischen Urkunden von 1130 — 1146 genannte Conrad Graf von Wallerstein ist nach Ansicht der Urkunden für einen Grafen von Everstein nicht zu erkennen. b)

Der Graf Ernst, welcher in einer Urkunde des Maynzischen Erzbischofs Adalbert von 1123, die durch den Heßischen Grafen Werner in Breitenau gemachte Klosterstiftung betreffend, unter andern sächsischen Edeln als Zeuge erscheint c), ist sonst in der sächsischen Familie nicht, auch nicht in der schwäbischen zu finden. Vielleicht ist er eben der Graf Ernst, welcher in einer Urkunde des Grafen Sigfried von Bomeneburg von 1141, das S. Blasii Kloster in Nordheim angehend als Zeuge angeführt ist d). Adalbert I hei-

a) s. Wolf de Archid. Northun. U. B. nr. II. (1123); Ledderhose II. 289. (1126).

b) s. de Gudenus I. 83. 93. 100. 175. Gebhardi i. d. Hann. Anz. v. 1752. S. 1257. hält ihn dafür.

c) s. de Gudenus I. 60ˣ; richtiger bei Sckmiucke in mon. hass. IV 653.

d) s. Or. gu. IV. 523. Harenberg p. 708. s. Gebhardi a. a. O.

rathete eine Schwester Volcwin's von Swalenberg mit welcher er Adalbert II zeugte. Seine Wittwe schritt mit Ludwig von Lare (Lohra?) zur zweiten Ehe, in welcher die zur Abtißin in Kemnade bestimmte, vom Abte zu Corvey aber zurückgewiesene Judith gebohren ward a). Da sich dieses nach dem Zusammenhange der Corveyschen Erzählung, bald nach der Zeit, daß das Kloster Kemnade dem Kloster Corvey, b) also nach 1147 zugetragen hat, so muß Adalbert I länger vor diesem Jahre gestorben sein. Der Familienname seines Schwagers Volcwin ist zwar nicht genannt, man darf ihn aber wol als einen Sohn Wedekind's

a) s. Fastor. Corbeiens. Contin. I[ma] bei Harenberg in mon. ined. p. 33. „Nam Dominus Volcwinus causabatur, „germanae suae filiam, in Prelatricem vniver„saliter nutu Regis electam in Kemnaden et per Ab„batem cassatam. Denique id pater iuuenculae „Hlodewicus de Lare, nam et ipse sororem Volc„wini defuncto viro suo Adalberto de Euer„stein in matrimonium adsciverat, ac frater ipsius „puellae Adelbertus filius prioris Adalberti, non „Hlodewici non mediocriter hinc dolebant." Falcke, welcher diese Nachrichten — er bezieht sich auf ein Chron. coaev. — wahrscheinlich vor sich hatte, nennt diese Judith ohne allen Grund eine Gräfin von Everstein. s. Trad. Corb. p. 197. und Hann. gel. Anz. v. 1752 in der Zugabe VIII. S. 99.

b) s. Falcke p. 906.

von Swalenberg und der Luthrud ansehen, a) da auch kein andrer Volcwin aus dieser Zeit bekannt ist, deßen Schwester einem Grafen von Everstein ebenbürtig gewesen wäre. Von anderen Kindern Adalbert des I und namentlich von zwei theils an Simon zu Lippe, theils an Dieterich? Grafen von Daßel, verheiratheten Töchtern Elisabeth und Anna b) ist nichts bekannt. Ein Graf Adalbert, ob immer Adalbert der II, läßt sich nicht genau bestimmen, erscheint in mehreren Urkunden von 1148 — 1198 als Zeuge. Er wird als solcher genannt: 1. in Maynzischen Urkunden der Erzbischöfe Heinrich in Rusteberg von 1148 und 1151; Arnold in Maynz von 1154; 1155; 1156 in Maynz; 1158 in Heiligenstadt XV; Conrad von 1162, 1184, 1189 und 1190 iu Nörten c). 2. In Corveyischen Urkunden aus dieser Zeit wird

a) s. Varnhagen S. 239. 257.

b) s. Leyser p. 21 nach Lezner.

c) s. Leyser p. 85 wo Wilbertus abgedruckt ist (1148); de Gudenus I. 205. (1151); Wolf Gesch. d. Eichsf. I. U. B. p. 9. (1154); de Gudenus I. 221. und Kettner ant. Quedl. p. 184. (1155); Gött. Zeit u. Gesch. Beschr. Th. III. Vorr. S. 110 (1155); Wolf a. a. O. p. 10 (1162); Leyser p. 75 u. Scheid in mant. doc. p. 307. (1184); Schaten I. 865. (etwas verschieden in einem Heerser Cop. Buche.) (1184); N. Vaterl. Archiv V. 134. (1189; Leyser p. 77. (1190). Zwei Schreiber (Notarii) und ein Arzt (Physicus) waren auch Zeugen.

nur selten Adalbert genannt. Er (Evelstein) war 1149 wit seinem Schwager Wedekind von Swalenberg in Corvey gegenwärtig, wie ein schon zur Entscheidung des Zweikampfes von Reinher von Porta gegen Dieterich, den Grafen in Höxter, wegen dem Abte genommener und getödteter Pferde gestellter Streit verglichen wurde. Noch wird er in zwei 'Urkunden, vou 1157 (XIV) und 1185 genannt a). 3. In Paderbornschen Urkunden erscheint er als Zeuge in Angelegenheiten des Klosters Gerden 1158, 1173 und 1186 XVIII; ferner 1184, 1185, 1186. (Amelungsborn betreffend.) b) und 1196 XXI. 4. Im Gefolge des Herzogs Heinrich des Löwen sehen wir ihn 1152; 1156 in Braunschweig XIII; 1163 in Hannover auf einem Fürstentage, und 1166 c). 5. Bei dem Kaiser Friedrich war er: (Heuersten) 1156 in Bomeneburg, wie dieser in Gegenwart vieler Fürsten und Ed-

---

a) s. Treüer's Münchh. Geschl. Hist. Anh. p. 3. (1149). Schaten I. 872. (1185).

b) s. Kindlinger's M. B. III. Abth. I. U. B. p. 43. (hier unrichtig mit der Jahrszahl 1153. Das Original hat 1158). Schaten I. 837. (1173). 864. (1184). 812. (1185). Falcke p. 226. (1186).

c) s. Stangefol in ann. circ. Westphal. p. 305. (1152). Heinrich erlaubte der Osterlind, (religiosa matrona de Familia Ducis), daß sie nebst ihrem Sohne, eine von ihm zu Lehn gehende Kapelle in Biverna, der Kirche zuwen-

len über die Ministerialen des Klosters Hilwartshausen bestimmte; ferner 1164 in Italien (Herberstein); 1170 in Frankfurth und 1175 a). Die Urkunden von 1170 betreffen einen eigenen Handel des Grafen. Er gab nämlich ein Gut in Westeren dem Fuldaschen Abte Burchard zurück, welcher zur Herbeischaffung der desfalls zu zahlenden 250 Pfund, Güter in Hottenhusen und Weseveld dem Kloster Hilwartshausen verkaufte b). 6. Seit

---

den könne. Grupen hist. Nachr. v. d. St. Hannover S. 19. Lamey Gesch. v. Ravensberg in cod. dipl. nr. VIII. Or. guelf. III. 484. (hier am wenigsten richtig.) (1163). Falcke p. 223. (1166).

a) s. Or. guelf. III. 463. (1156). Guichenons Bibl. Sebus. Cent. II. nr. 2. (1164). Betrifft die Grafschaft Forcalquier. Leyser p. 22 — 25. Scheid in mant. doc. p. 560 — 562. Zwei Urkunden des Fuldaschen Abts Burchard und des K. Friedrich von 1170. Die kaiserliche muß auf IV. Non Jan. gesetzt werden. Die in der Fuldaschen Urkunde unter den Ministerialen genannten Wilhard v. Ebirstein und deßen Bruder Herold können zu keinem der gräflichen Geschlechter gehören. Die Urkunde von 1175 eine Schenkung an den Abt zu S. Georg in Naumburg betreffend s. bei Schmid in d. Gesch. der Kirchberg. Schlößer S. 135.

b) Ein Westeren lag in der, zur Mindenschen Diöcese gehörigen Pfarrei Nenstede. Simon Graf von Daßel gab mit Einwilligung seiner Frau Sophia 1321 dem Kloster Loccum 3 Hufen daselbst, welche Gerhard Elewere Ritter und deßen Sohn von ihm zu Lehn getragen hatten.

1180 sehen wir den Grafen Adalbert den II. im Gefolge des Erzbischofs Philipp von Cöln. Er war 1180 bei ihm im Feldlager vor Braunschweig; hielt 1187 XIX in seiner Gegenwart ein Gericht an der Diemel; war 1194 in einem vom Erzbischofe Adolf in Paderborn gegen Heinrich von Schwalenberg gehaltenen Gerichte XX und 1198 (oder Adalbert III?) Zeuge wie derselbe mit Corvey in Aachen ein Bündniß schloß a). 7. Bei dem K. Heinrich VI war er 1192 in Mühlhausen, wie der Bischof v. Paderborn Pleße, gegen den Desenberg abgetreten; 8. und in Hildesheimschen Urkunden erscheint er 1181 und 1184 XVII. b) 9. In Mindenschen Urkunden werden die Grafen erst seit 1197 genannt, bis dahin auch keine eigene, von ihnen ausgestellte gefunden.

Adalbert II war mit einer Pohlnischen Prinzeßin, Rixa, Rikeßa oder Rikenza, welche in

---

s. Grupen de Comit. (Hdschr.) I. 789. vergl. Scheid in mant. p. 319. Weseveld ist an der Weser zu suchen; (s. Urk v 1157 in den trad. Fuld. bei Schoetgen u. Kreyssig scr. I. 28). Hottenhausen lag wahrscheinlich daneben, da die Urkunde über Wiseveld die Bemerkung enthält: Oblatio villicationis in Ottenhusen.

a) s. Schaten I. 853. Or. gu. III. 555. (1180). Schaten I. 916. Falcke p. 226 (1198).

b) s. Schmincke in mon. hass. II. 663. (1192). Heineccius in ant. Gosl. II. 180 Harenberg hist. Gandersh. p. 1507. (1181).

erster Ehe mit Alfons K. von Castilien, in zweiter mit einem Grafen von Arragonien gelebt hatte, verheirathet a). Wenn auch der Chronist ihn Alurestem nennt, so bezeichnet er ihn doch deutlich dadurch als einen Everstein, daß er die Frau seines Sohnes, eine Schwester des Otto von Wittelsbach nennt, welches Verhältniß aus andern Umständen klar gemacht ist. Die Verheirathung mit der Rixa scheint nicht ohne bedeutenden Einfluß auf die Familie der Grafen von Everstein gewesen zu sein, indem diese dadurch in nahe Verbindungen mit vornehmen und bedeutenden Personen getreten war. Die S. 224 folgende, nach des Chronisten Nachrichten und andern gleichzeitigen Schriftstellern aufgestellte Stammtafel b) gewähret eine kurze Uebersicht der

a) s. Chron. Alberici Monachi bei Leibnitz in access. hist. II. 290.

b) s. J. L. L. Gebhardi Anmerk. von einigen Eversteinschen Grafen an der Weser in d. hann. gel. Anz. von 1752 St 94 S. 1257 u. f. Crollius in obs. geneal. ad Palat. Wittelbac. silvestrium et Eberstein comit. famil. in Hist. et comm. Acad. Theod. Pal. IV. 255 — 271. folgt dem Albericus. s. a. Genealog. Reg. Daniae circa 1190 confecta in Langebek scr. Dan. II. 160. Nach des Henrique Florez memorias de la Reynas Catholicas I. 286 seq. hat diese Rica auch Urica 1152 Alfons VII. Kaiser von Castilien geheirathet und mit ihm 3 Söhne, Pedro seinen Nachfolger, Alfons und Ferdinand, auch 3 Töchter, Constanze, Leonore und Sancha gezeugt. Sie soll 1157 zuerst Wittwe geworden

verwandtschaftlichen Verhältniße, in welchen Rixa sich befand.

Bolislav Criovusti, Dux Polon. † 1138 ux. 3tia Agnes soror Conr. III. Imperat.

Bolisl. Crisp. } e 2do thoro.
Miecisl.
Wencesl. s. Uladisl. e 1mo thoro.

Filia e 1mo v. 2do thoro; conj. 1m Magnus fil. Nicol. Reg. Dan. † 1135. conj. 2d Micisl. Woldemar Pr. Ruthen conj. 3t Suercho Rex Suec.

Rixa s. Rikessa s. Rikenza e 3tio thoro. Conj. 1m Alfons Rex Castil. 1151. 2d Raymund Com. in Aragon. † 1166. 3t Albert II. Com. de Everstein.

Sophia e 2d thoro. Conj. 1m Waldemar Rex Dan. 2d Ludov. Landgr. Thuring. 1186 separ. 1187.

Waldemar II e 1mo thoro.

---

und nach einigen 1161, mit dem 1166 bei der Belagerung von Nizza gebliebenen Berenger Grafen von Provence, mit Beibehaltung des Titels Kaiserinn, wieder und demnächst mit dem Grafen Raimon von Toulouse verheirathet sein. Von ihren weiteren Schicksalen geschieht hier keiner Erwähnung.

Graf Adalbert II stand daher mit dem K. Friedrich II, welcher nach dem Chronisten Constanze, eine Tochter der Rica aus erster Ehe geheirathet hatte, und mit dem Königlich Dänischen Hause in naher Verbindung, welche wahrscheinlich auf manche Verhältniße eingewirkt hat. s. a. §. 48. In jener Zeit wurden häufig Reisen nach Compostella gemacht; vielleicht hat Graf Adalbert II, wenn auch nicht Heinrich den Löwen, doch den Erzbischof Conrad von Maynz (1160—1200) dahin begleitet, a) und bei dieser Gelegenheit die Spanierin heimgeführt. Von einer andern Frau Adalbert des II, einer edlen Erbtochter von Aertzen, welche bald nach seinem 1178 erfolgten Tode gestorben, und neben ihm in Amelungsborn begraben sein soll, b) ist nichts bekannt. Es ist überhaupt nicht erwiesen, und sehr zweifelhaft, ob es eigene Dynasten von Aertzen gegeben. Ist auch ein Helmwart von Artzen ein Wohlthäter von Corvey gewesen, wie neuere Corveysche Annalen erzählen, c) so ist doch, daß er zu einem edlen Geschlechte gehö-

a) Böttiger's Heinr. d. Löwe S. 386 nota 445.

b) s. Leyser p. 26. Die Chronol. Abb. Amelungsb. bei Leuckfeld p. 43 nennt den Grafen von Everstein, welcher 1178 gestorben und nebst seiner Frau Hildegard v. Artzen in Amelungsborn begraben, Sigfried, ein in der Eversteinschen Familie völlig unbekannter Name.

c) s. Ann. Corb. bei Leibnitz l. c. 309.

ret, nicht erwiesen. Eine Hedwig, Gräfin von Arzen, welche 1233 die Frau Dieterich's Grafen von Hohnstein gewesen sein soll, ist unbekannt, auch daß Aerzen, Grohnde und Osen erst nach dieser Zeit an die Eversteinsche Familie gekommen a). Von der Rica findet man in hiesigen Urkunden nicht die mindeste Spur; wann sie gestorben, ist unbekannt. Adalbert II wird mit seinem Sohne Albert III in zwei Urkunden von 1197 genannt. XXII. XXIII. Die erste derselben ist die älteste Eversteinsche, welche bekannt ist. Vielleicht ist er es auch, welcher in zwei Urkunden des K. Otto b) und einer des Cölnischen Erzbischofs Adolf von 1198 s. S. 222 genannt wird. Ueber die Zeit seines Todes ist keine gewiße Nachricht vorhanden.

§. 31.

Adalbert des II Kinder.

Die Spanierin Rica soll Adalbert dem II mehrere Söhne, als Adalbert III gebohren haben c).

---

a) s. Hamelmann de fam. emort. II. 715.

b) s. Kremer i. d. acad Beitr. z. Gülich u. Berg. Gesch. II. Cod dipl. nr. XXIV. (1198. Bestätigung d. Klosters Werden). Schaten I. 921. Falcke p. 225. (1198 Zusicherung des Besitzes des Sollings für Corvey.)

c) s. Chr. Alb. Mon. l. c. „Ista Rikessa — nupsit — Comiti Alberto de Aluresten ultra Coloniam — peperit Albertum et fratres eius —“ s. a. Crollius l. c.

die Grafen Conrad III, Otto II und Heinrich I, in Urkunden von 1223 und 1225 Brüder genannt, deren Vater Albert hieß, s. Urk. v. 1235 XLI. sind keine Söhne Albert des III a). Unter diesen ist keiner mit dem Namen Heinrich bemerkt; dagegen wird ein Conrad als ein Bruder Albert des III von deßen Söhnen 1233 bezeichnet. Die gleichzeitig erscheinenden Grafen Conrad III und Conrad IV und Otto II nnd Otto IV sind gewiß auch verschiedene Personen. Zwei mit dem Namen Conrad unterscheiden sich schon dadurch, daß einer 1225 sich in dem Siegel senior nennt XL; aber auch durch ihre Frauen werden sie unterschieden. Die des Grafen Conrad des IV hieß kundbar Lutgard s. §. 33; die des gleichzeitig mit ihm erscheinenden Conrad III war Ermentrud von Daßel. Otto II und Otto IV hatten jeder eine Frau, welche Ermgard genannt wurde. Beide laßen sich als verschiedene Personen erkennen, weil die Schwäger der einen 1225 XLI als die Brüder Otto des II, die Schwäger der andern 1239 LVIII als die Söhne Albert des III erscheinen. Auffallend ist es übrigens, daß Albert III nie als

a) Sie werden in andern Urkunden genannt: bei Wenck H. U. B. p. 142 (1223); Heinr. in Or. gu. III. 685. Staphorst hist. eccl. Hamb. I. 687. Leuckfeld ant. Blanck. p. 98. (1223) Schaten I. 1004. Gelen. in vita S. Engelb. p. 113 (1225).

der Bruder von Conrad III, Otto II und Heinrich I bezeichnet wird. Nach einer unvollständigen Urkunde von 1224 scheinen diese noch einen, sonst nicht bekannten Bruder, auch Otto genannt, gehabt zu haben. Ueber die Nachkommen Conrad des III und Otto II haben nur unvollständige Nachrichten mitgetheilt werden können. Ludwig I und Otto III sind als Söhne Conrad III bezeichnet, weil ersterer 1277 CLXXI einen Otto seinen Bruder und den Grafen Ludolf von Daßel, deßen Schwester Ermentrud seine Mutter gewesen sein kann a), seinen Oheim nannte. Otto II und Otto IV, deren jeder einen Sohn Albert hatte, können leicht verwechselt werden. s. a. §. 40. Heinrich I verschwindet 1225. s. a. S. 189. Albert der III, also vielleicht ein Bruder von Conrad III, Otto II und Heinrich I, ein Sohn Adalberts II, war mit einer Schwester des bekannten Grafen Otto von Wittelsbach, einer Nichte des Maynzischen Erzbischofs Conrad (1160 — 1200), wahrscheinlich nach 1190 verheirathet, welche in erster Ehe

---

a) s. Wigand's Archiv IV. 150 Avunculus, wie Graf Ludwig I. den Grafen Ludwig v. Daßel nennt, kann auch einen Schwestersohn bedeuten, wie Ludwig und Heinrich, Pfalzgrafen am Rheine 1269 ihren Schwestersohn, den in Neapel enthaupteten Conradin Karissimum avunculum nannten. s. Lamey Gesch. der Grafen v. Gülich in d. Zusätzen S. 157.

mit Gerhard dem Wildgrafen gelebt hatte a). Diese Angabe des Chronisten findet auch in den vorliegenden Urkunden, besonders der von 1252 XCIV, in welcher Gerhard Erzbischof von Maynz, ein Großsohn Gerhard's des Wildgrafen, die Stifter des Klosters Wormeln, kundbar Söhne Albert des III, seine Oheime (patrui) nennt. Der Gräfin Vorname scheint Agna gewesen zu sein, wenn die Urkunden von 1202 und von 1207 von ihr reden.

Ob dem Grafen Albert III alle bei ihm bemerkten Urkunden bis 1217 zuzuschreiben sind b), ist zweifelhaft. Diejenigen, welche XXXVI u. f. mit der Bezeichnung secundus ausgestellt sind, mögen von ihm,

---

a) s. Chr. Alberici Mon. c. l. — qui Albertus (filius Rikissae) duxit neptem Archiepiscopi quae erat Comitissa sylvestris, sororem scilicet illius Comitis Ottonis de Witthelzbac qui interfecit Philippum de Suevia — de qua ipse Albertus septem genuit filios, quorum major natu Otto ipse est praepositus Aquensis. s. a. Gebhardi a. a. O.

b) s. ungedr. Urk. d. Hildesh. Bisch. Adelog von 1204 über eine d. Kl. Amelungsborn von Bodo u. Bertold v. Homburg geschehene Uebertragung indaginis longae (Zeuge); de Gudenus l. c. I. 410. (1209); III. 1080 (1214); Hoppenrod's Stammbuch p. 32 (1212); Würdtwein N. S. II. 118 (1213); Mallet hist. de Dannemark p. 190 (1214); Besold mon. rediv. mon. Wirtemb. p. 341; Leyser p. 29; Leuckfeld ant. Walkenr. p. 367—369 (1215).

wie sein Vater noch lebte ausgefertigt sein. Wann er und seine Frau gestorben, ist nicht ermittelt.

§. 32.

Albert des III. Nachkommen.

Die dem Albert III zugerechneten sechs Söhne erkennen sich in vielen vorliegenden Urkunden, besonders von 1226. 1230. 1233. 1235. 1239. 1240. 1246. 1252 als Brüder, und werden wie schon vorhin bemerkt ist, als Söhne der Gräfin von Wittelsbach, von deren Großsohne dem Maynzischen Erzbischof Gerhard bezeichnet. Von einem siebenten Sohne Otto, welcher Probst in Aachen gewesen, sagen bekannte Urkunden nichts. Otto, erwählter Bischof von Lüttich wird zwar in der Urkunde von 1239 LIX als ein Bruder des Grafen Conrad IV bezeichnet, indeßen ist durch den Beisaz Wildgravius klar bemerkt, daß er ein Halbbruder aus der Ehe seiner Mutter mit Gerhard dem Wildgrafen gewesen. Der Otto von Everstein, welcher nach einem 1308 aufgenommenen Zeugenverhöre als Probst in Aachen bezeichnet wird a), scheint in einer späteren Zeit gelebt zu haben. Wäre er derjenige, welcher 1224

a) s. v. Ledebur's Archiv f. d. Geschichtskunde des Preuß. Staates Bd. VII. S. 308 — 312.

als ein Bruder von Conrad III, Otto II und Heinrich I angegeben ist, und sollte er mit diesen zu Adalbert des III Söhnen gerechnet werden, so würden deren nicht sieben, sondern acht sein. Die Tochter Clementa, an Ludolph Graf von Nienover (Daßel) verheirathet, ist durch Urkunden von 1232 und 1241 a) entdeckt. Mit dem Grafen H. (Heinrich) von Woldenberg standen Grafen von Everstein, wahrscheinlich Albert III und seine Geschwister in einer nahen Verbindung. Jener nennt nicht benannte Grafen 1227? sororii und einen ebenfalls nicht bezeichneten Grafen v. Everstein socer XLIII. Ob dieses Verhältniß durch eine in das Eversteinsche Haus verheirathete Tochter oder durch eine in die Woldenbergsche Familie gekommene Gräfin v. Everstein herbei geführt wurde? ist nicht ermittelt.

§. 33.

Conrad IV und seine Nachkommen.

Conrad IV., 1241 der älteste genannt, ist nicht immer zuerst aufgeführet. Ihm ist die 1243 schon todt gewesene Lutgard zur Frau gegeben, weil ihr Sohn Conrad hieß, und dieser 1260 CXXIV als ein Neffe von Otto IV, Ludowig III und

---

a) s. die von d. Hrn. Dr. Falckenheiner mitgetheilten Urkunden in Wigand's Archiv IV. 384. 385.

Hermann I bezeichnet wird a). Er war 1259 CXX todt b). Durch ihn oder seinen Sohn Conrad VI ist die Linie, in welcher auch der Name von Osen geführet wurde, gestiftet. Conrad VI war mit Irmgard, einer Schwester Gerhard's Edlen von Berge bei Minden verheirathet. Ihren Vornamen nennen Urkunden von 1259 CXVIII und 1283 CCIII; und daß Gerhard edler Vogt in Schalksberg ihr Bruder gewesen, beweiset der Umstand, daß 1285 CCXVI ihr Sohn Engelbert denselben Oheim nennt. Durch ihr Geschlecht muß auch die Verwandtschaft ihres Sohnes Heinrich des II mit Otto Grafen von der Hoya 1312 begründet sein. Diese Irmengard lebte noch 1283; in der Urkunde von 1282, wo Conrad's Frau Lutgard genannt wird, muß daher der Name der Frau ausgelaßen, und Lutgard auf eine Tochter Luchard zu beziehen sein. Sein ältester Sohn Engelbert, (primogenitus 1283) war 1291 mit Gertrud, einer Tochter des Ritters Johann, aus

a) Grupen i. d. Hann. gel. Anz. v. 1753. St. 13 S. 135. gibt diesem Conrad die Ermentrud von Daßel zur Frau.

b) In andern nicht mitgetheilten Urkunden ist von ihm die Rede: s. Gercken in cod. dipl. III. 86. (1226. Urk. K. Fried. II.); Paullini synt. p. 532 (1237); Wigand's Arch. IV. 387 (1240 Burgmann in Rusteberg); IV. 388. (1241); de Gudenus l. c. I. 565. (1240); Leuckfeld, ant. Poeld. p. 50 not. d. (1241); Falcke p. 863. (vor 1244); Treüer a. a. O. Anh. S. 12. (1247).

dem bei Springe begüterten edlen Geschlechte von Adenoys verheirathet; er aber, wahrscheinlich kinderlos vor 1294 gestorben, indem jezt Gertrud als Frau Lippold's von Hohenbüchen (Rottingen) erscheint a). Von den andern Söhnen Conrad dem VII und Albert IX ist weiter nichts bekannt. Die Heinrich dem II zugeschriebenen Kinder können bis jezt diplomatisch nicht nachgewiesen werden. Eine Adelheid Gräfin von Everstein war an den Herzog Ernst von Braunschweig, einen Sohn Heinrichs des Wunderlichen verheirathet, welchem sie vielleicht Eversteinsche Güter zubrachte; (s. Urk. v. 1336) von ihren Aeltern und Geschwistern fehlen jedoch sichere Nachrichten. b) Wedekind

a) s. Grupen v. d. Herren v. Hohenbüchen in d. Hann. gel. Anz. f. 1753 St. 12. S. 133. In einer ungedruckten Urkunde von 1294, nach welcher Johann Ritter, nobilis dictus de Adenoys dem Kloster Loccum sechs Mansen in Edestorf verkauft, nennt er seine einwilligenden Kinder: Friedrich den Domherrn in Hildesheim, Adelheid, Gräfin von Hallermund uud deren Sohn Gerhard, Margaretha Domfrau in Gandersheim, Gisla v. Hardageßen (Hardegsen. Rostorf.) und Gertrud von Honbocken, welche leztere 1291 von Osen genannt war.

b) Botho im Chr. pict. bei Leibnitz in S. R. B. III. 376, und nach ihm Bünting in d. Br. L. Chron. S. 580. auch Rethmeyer a. a. O. I. 544 545. nennen sie Agnes, Henrich's Tochter und laßen sie 1332 geheirathet haben. Von einer solchen, (über Agnes v. Schwerin? des Her-

der Hamelnsche Probst, deßen Tod ein Mindensches Todtenbuch in das Jahr 1332 sezt, liefert durch eine Urkunde von 1294 einen merkwürdigen Beitrag zur Cultur-Geschichte dieser Zeit. Er ein angesehener Mindenscher Domgeistlicher, aus einem vornehmen Hause gebohren, konnte nicht schreiben; für ihn mußte damals der Cantor unterschreiben a). Luchard deren nur 1259 gedacht wird, war vielleicht die Nonne Lutgard von Osen, von welcher 1318 (ungedr. Urk.) der Probst Arnold in Obernkirchen und das Stift 4 Bremer Mark liehen. Conrad dem VI ist Ludowig IV als Bruder zugeschrieben, weil Engelbert ihn 1282 und 1287 einen patruum nennt.

---

zogs Ernst zweite Frau s. Braunschw. Anz. v. 1754 S. 570). ist nichts, wohl aber bekannt, daß Herzog Ernst eine Adelheit v. Everstein zur Frau hatte, wie dieses vorzüglich aus der Urkunde von 1340 und der Umschrift des daran hängenden Siegels CCCLXIV a, welches auch Rethmeyer mittheilt, erhellet. Bünting und Rethmeyer sezen ihren Tod in das Jahr 1344; ersterer gibt ihr die angemerkten drei Brüder, Rethmeyer läst Albert aus.

a) s. Würdtwein in S. D. X. 39. Wedekind erscheint noch in andern Urkunden: bei Würdtwein in N. S. IX. 135 (1309) p. 96. (1298 Can. Mind.) Scheid in mant. p. 348. (1324 Pr. Ham.) Treuer a. a. O. im Anh. S. 23. (1328). Heinrich II. in d. Hann gel. Anz. v. 1750 S. 87. (1289 in ch. Sifr. Æp. Col.) Scheid l. c. (1324) Würdtwein in S. D. X. 171 (1357).

Da Ludwig in diesen Urkunden der ältere heißt, so sind ihm diejenigen aus dieser Zeit, welche diese Bezeichnung enthalten und der mit ihm erscheinende Ludwig der jüngere der V, auch Conrad der VIII nebst deßen Bruder Albert X 1281 als Söhne zugerechnet. Ungewiß, wohin die bis 1322 häufig genannten Grafen Ludwig zu reihen sind, s. § 36, hat man mit Ludwig VI, welcher, da die Urkunde von 1299 auf eine Handlung Ludwig des V. von 1286 sich zu beziehen scheint, als deßen Sohn angenommen ist, geschloßen a).]

§. 34.

Otto IV. und deßen Nachkommen.

Otto dem IV, deßen Frau Ermgard hieß, s. S. 227 sind in Beziehung auf die Urkunde von 1239 LX und 1240 Conrad V Otto V und Albert VIII als Söhne gegeben. Die Urkunde

---

a) Ludwig IV. ist in folgenden Urkunden genannt: in (Bilderbeck's) Samml. ungedr. Urk. I. St. 6. S. 24. (sen. 1282); bei Baring in clav. dipl. p. 609 (1290); Ludwig V. bei Falcke p. 877 (1281); Harenberg h. Gand. p. 1719. (1285); Otto IV. bei Paullini l. c. p. 523. (1237); in mein. Beitr. I. 206. und Treuer a. a. O. (1239); bei Wigand IV. 385 (1241); Falcke p. 863. (1244); Otto V. bei Grupen in or. Han. p. 47. (? 1258 Can. Hild.) Leyser p. 52. (1259); Würdtwein in N. S. I. 340. (? 1280 Can. Hild.).

von 1283 CCVI verglichen mit der von 1240 beweiset die Angaben der Stammtafel. Auffallend ist es übrigens, daß Otto IV einen so langen Zeitraum von 1226 — 1280 ausfüllen soll. Bei den ihm bis 1265 zugeschriebenen Urkunden machen ihn seine Brüder kenntlich; die von 1280 ist auf ihn wegen seiner Frau Ermgard und seines Sohnes Albert VIII angewandt.

§. 35.

Die Pröbste Friedrich I. und Albert IV.

Von dem Probste Friedrich finden wir die lezte Nachricht 1261. Nach einer Hardehauser Urkunde war 1265 Luppold (von Hanstein), ein Bruder des Rusteberger Vicedoms Heidenreich, Probst in Nörten a). s. a. S. 107. Ob der 1234 genannte Probst, und der 1236, auch 1243 (ungedr. Nachricht) bezeichnete Hildesheimsche Domherr Albert eine Person ist, erscheint zweifelhaft. Bis 1250 wird er als Probst bemerkt,

a) Die Geschichte des unruhigen Probst Friedrich, hat Wolf in d. Gesch d. Petersstifts bei Nörten S. 284—286 zusammengestellt. Urkunden, welche auf ihn Bezug haben, finden sich noch: bei Wigand IV. 384. (1232); 385 (1241); **Schannat in dioc: Fuld. in prob. p. 256.** (**Praep. Rasdorf** 1240); Wolf a. a. O. U. B. nr. II. III. (1253. 1254).

ohne des Stifts zu erwähnen, wo er diese Würde bekleidete a).

§. 36.

Ludwig III. und seine Nachkommen. Einige Grafen, welche den Namen Ludwig führen und nicht eingereihet sind.

Ludwig III ist, so lange er mit seinen Brüdern und als ein Verwandter des Erzbischofs Gerhard erscheint, nicht zu verkennen. Eine Adela war die Frau eines Grafen Ludwig 1254; jene ist als eine Gräfin von Gleichen, dieser als Ludwig III angenommen. In dieser Zeit erscheint eine Adela aus jenem Geschlechte, eine Tochter des Grafen Lambrecht, eine Schwester des Caminschen Bischofs Hermann. Wie dieser am 14. December 1267 den Pfarrern in Colberg und Cöslin erlaubte ein Liebesmahl zu halten, legte er ihnen die Bedingung auf, am folgenden Tage, am 4. Mai eine Meße für den Grafen Heinrich von Gleichen und deßen Sohn Heinrich, für des Bischofs Schwestern Adela und Sophia, für Lambert Grafen von Gleichen und seine Mutter Sophie zu feiern. b) Bald

---

a) Urkunden welche Albert IV. betreffen, finden sich noch: bei Scheid in cod. dipl. p. 776 (1234) p. 664 (1236); Wigand p. 385 (1241); Heineccius in ant. Gosl. p. 266 (1246); Strube in obs. jur. p. 84 (1259).

b) s. der von Gebhardi (s. S. 223) S. 1271 angeführte v. Dreger in Cod. Pomer. dipl. T. I. p. 525. Wolf i. d. Gesch. d. Eichfeldes I. 154 und Pauli i. d. allg. preuß. Staatsgesch. VI. 184.

nachdem von des Grafen Ludwig III Frau Adela gehöret wird, erfolgte die Ansiedelung von Grafen von Everstein in Pommern, welche als Verwandte des Bischofs von Camin ausgegeben und als Nachkommen des Grafen Albert des III bezeichnet werden, indem ihr Erscheinen in Pommern mit der Fehde eines seiner Söhne mit dem Herzoge Albert von Braunschweig in Verbindung gebracht ist. s. §. 46. 47. Unter Albert des III Söhnen ist Ludwig III der einzige, deßen Frau Adela hieß. Daß diese eine Gräfin von Gleichen gewesen, findet auch darin eine Unterstützung, daß Burchard Graf von Scharzfeld 1230 einen Grafen von Everstein, welcher Brüder hatte, seinen Schwager (socer) nennt. Der Graf Burchard war auch mit einer Adela von Gleichen, einer Tochter des Grafen Ernst, eines Bruders des Grafen Lambrecht verheirathet a). Die Söhne der Adela sind auch Söhne Ludwig des III b). Von diesen kann,

---

a) s. Urk. v. 1222 bei Wolf I. U. B. nr. XVII. u. S. 149. Sagittarius i. d. Gesch. d. Gr. v. Gleichen p. 57. (s. a. 97.99.), welcher keine Adela kannte, läst eine Tochter des Grafen Ernst, an den angeblich erhängten Grafen von Everstein verheirathet gewesen sein. Das Wort socer wird als Schwager genommen in Chr. mont. sereni ad ann. 1209. s. a. Eccard hist. geneal. princ. Sax. sup. p. 81.

b) In andern Urkunden findet man seiner erwähnt: bei Paullini l. c. p. 523. (1237); Harenberg p. 1718 (1240);

wenn sie die Stämme in Pommern und Dännemark s. §. 47. 48. gepflanzt haben, in unsern Urkunden nur wenig geredet werden. Es ist sehr schwierig, die Stammtafel der Nachkommen Ludwig des III gehörig fortzuführen, und folgende mit dem Namen Ludwig a) einzureihen: Ludwig und der Sohn Albert 1271; L. mit seinem Sohne Ludwig und deßen Frau Drudecke von Daßel 1272. 1277 s. §. 39; L. mit seinen Söhnen Albert und Lud. 1278; L mit seinem Sohne L. in Schervede 1280, 1283; L. mit seinen Söhnen Albert, Otto und Ludwig und deßen Sohne Ludwig 1283; L. ein Sohn Ludwig's bei Hardehausen 1283; L. nobilis, mit Vater und Enkel gleichen Namens 1299; L. der Aeltere mit seinem Sohne Ludwig 1302; L. und sein Sohn Ludwig 1312; L. domicellus ein Sohn Ludwig's bei Everstein 1318; bei Amelungsborn 1319, 1322; L. laicus ein Sohn des weiland nobilis Ludwig 1322. Einzeln erscheinen Grafen mit dem Namen Ludwig, welchen man keinen Plaz anzuweisen gewust hat: 1258 Hildesh.

Falcke p. 863 (vor 1244); Wolf Gesch. des Petersstiftes ꝛc. U. B. nr. II. (1253); Wigand IV. 390 (1257); Harenberg p. 1711 (1258); Scheid in mant. p. 519. (1270).

a) Außer dem Urkundenbuche s. Falcke p. 873. 874. (1271), p. 895. (1310); p. 883 (1315); Harenberg p. 1696. (1271); Or. guelf. IV. pr. p. 12. 13. (1269).

Domherr a); 1268; 1269; 1271; 1274; 1275; 1278. d. jüngere; 1279 in Schervede; 1280 d. j; 1281 domicellus; 1285 domicel. in Schervede; 1287; 1302 ein Verwandter des Herz. Heinr. v. Braunschweig b); 1302 CCLXXV c); 1303; 1305; 1306; 1308. — 1310; 1312 d. jüng. ein Verwandter Heinr. v. Homburg; 1313 im Paderbornschen; 1315; 1318; 1319 bei Polle. Die in einem Gerdenschen Todtenbuche ohne Angabe eines Jahres aufgezeichneten Graf Ludwig und drei Söhne Otto, Hermann und Friedrich d) sind in den vorliegenden Urkunden nicht ermittelt.

---

a) Hdschr. Notiz. Eines Hildesh. Domherrn gedenkt Lauenstein i. d. Hildesh. Gesch. S. 229; eines Mindenschen ein Lehnbuch. s. U. B. S. 475 in der Note.

b) Ist diese Verwandtschaft durch Agnes von Thüringen, die Frau Heinr. d. Wunderlichen, eine Verwandtin des Wittelsbachschen Hauses begründet? Ist dieser Ludwig auch der 1312 genannte Vetter Heinrich's v. Homburg, eines Sohnes Johann's und der Gisla von Ritberg, eines Großsohnes des Schwagers von Gerhard Vogt vom Berge, Heinrichs v. Homburg und der Mechtild (1286. s. Lamey's Ravensb. Gesch. Cod. dipl. nr. LVIII.)? Dieser Heinrich soll auch 1245 den Grafen Adolf v. Daßel Schwager genannt haben.

c) Ein Graf Ludwig soll mit einer von Warmstorf verheirathet gewesen sein. s. Harenberg p. 1402. Die Urkunde von 1302 stellte Friedr. v. Warmstorf zugleich aus.

d) s. Wigand's Archiv II. Heft IV. S. 366.

§. 37.

Hermann I. und deßen Nachkommen. a)

In den Urkunden von 1259 CXXI scheinen zwei verschiedene Grafen mit dem Namen Hermann vorzukommen, einer welcher mit Otto, Ludolf und Conrad, und einer, welcher allein angewiesen wird. Zu dieser Zeit ist jedoch nur Hermann I bekannt.

Der Familien-Name der Hedwig ist mit Gewißheit nicht ermittelt; (s. S. 184). auch weiß man nichts von einem Sohne Heinrich, welchen Leyser dem Grafen Hermann gibt. Die verschiedenen Benennungen, welche die Frau des Grafen Otto des VIII führet, gehören, wie aus den Namen ihres Mannes und ihrer Kinder erhellet, einer Person. Eine Gräfin von Schladen kann sie gewesen sein, da ihre Söhne 1328 den Grafen Heinrich von Schladen Oheim nennen und das von ihr 1309 geführte Wappen anscheinend das dieser Familie war b).

---

a) Seiner erwähnen andere Urkunden: bei Paullini l. c. (1237); m. Beiträge 2c. I. 206. (1239); Wigand IV. 385. (1241); Leuckfeld in ant. Poeld.sp. 50. (1241); vor 1244 Falcke p. 863. Seines Großsohnes Otto des IX. Baring cl. dipl. p. 515. (1342?); deßen Schwester Elisabeth Scheid in cod. dipl. p. 640 (1320).

b) Ein Schladensches Siegel s. bei Harenberg tab. 4. nr. 2.

Hermann II und Otto IX werden immer Brüder genannt; den geistlichen Stand des leztern bezeichnet die ihn durch seine Mutter kenntlich machende Urkunde von 1323. In der Voraussezung, daß Hermann des II Mutter aus dem Schladenschen Geschlechte gewesen, sind ihm die angemerkten fünf Söhne zugeschrieben, weil einer derselben einen in diesem üblichen Namen Meinhard führte. Hoyaische Nachrichten bestätigen es, daß Jutta v. d. Hoya an einen Grafen Hermann v. Everstein verheirathet gewesen, welches aus der Urkunde von 1399 gleichfalls erhellet, da Hermann VIII ihren Bruder den Bischof Johann, Oheim nennt. Die Otto dem XIV beigelegten Brüder Friedrich, Bernhard und Heinrich a) sind in Urkunden nicht entdeckt. Hermann VIII hatte 1399 keinen Sohn und wahrscheinlich keine Kinder; 1402 den einzigen noch nicht dreijährigen Sohn und 1408, wie er seiner Tochter Elisabeth sein Familiengut verschrieb, gewiß keine männlichen Erben.

§. 38.

Einige vor dem Erlöschen des Mannsstammes erscheinende Grafen Hermann und Otto, welche schwer einzureihen sind.

Diese Grafen sind in der Stammtafel III und IV bemerkt. Die erste enthält Mitglieder welche im Be-

a) s. Rethmeyer II. 1281.

Stammtafeln III und IV zum §. 38.

III.

?Otto (VIII?) 1310 p. 243.

Hermann. III. ?1325 nob. domic. de Pollis. 1337 Com. d. Polle. 1338 CCCLXI. Jam † 1354. CCCLXXVI. cf. CCCCI. ?ux. Adelh. de Lippe p. 243.

Otto XII. 1354 natu major. 1365 CCCLXXXVIII. a. 1370, 71. Jam † 1388. CCCCXII.

Herman. V. 1365, 77, 79, 88, 90.

Bernd III. 1365, 77, 79.

IV.

Hermann IV. Jam mort. 1359 CCCLXXX cf. 1374 CCCXCVIII.

Otto XIII 1351 CCCLXXII. 1353, 57, (ch. ined.) 59 CCCLXXX. 1365 CCCLXXXVIII b. Jam † 1374 CCCXCVIII Ux. Agnes de Homborg 1351, 65, 74.

Hermann. VI. 1357 Can. Hild., (ch. ined. Arch. Hannov. qua profitetur fratrem (Bole) Ott. solvisse 10 marc.) 1365 Can. Hild. (Leyser p. 60), 1374 Can. Hild. et Colon. CCCXCVIII. 1376 Subdiac. Hild. (Scheid Cod. dipl. praef. p. CXXII.)

Hermann. VII. 1374 Jam † 1377 CCCCI.

Agnes 1374.

ſize von Lügde waren. Da eine Adelheit zu Lippe an einen Grafen Hermann verheirathet war a), so kann sie Hermann des III Frau gewesen sein, weil der Name Bernd, welchen einer seiner Söhne führte, auf jenes Geschlecht weiset. Wenn übrigens 1374 Graf Otto von Schowenburg der Ohm von Agnes, einer Tochter Otto des XIII genannt, und dieses Verhältniß dadurch begründet wird, daß die Schwester Adelheit's an Adolf Gr. v. Schowenburg 1323. 1327 verheirathet war, wie Detmolder Nachrichten sagen, so könnte Adelheit Hermann des IV Frau gewesen sein. Die Verwandtschaft des Paderbornschen Bischofs Simon, welchen Hermann V. 1388 seinen Neffen nennt, kann von Anna von Lippe, einer Schwester der Adelheit des Grafen Simon von Sternberg, des Großvaters des Bischofs herzuleiten sein b). Ist der Vater des Grafen Hermann des III der Graf Otto gewesen, welcher 1310 in Polle eine Urkunde aus-

a) s. Urk. von 1324 bei Grupen in orig. Germ. III. 237. a. Kindlinger i. d. M. B. II. U. B. S. 266. wo zu verbeßern ist, daß Adelheit Gräfin v. Waldeck die Mutter von Adelheit G. v. Everstein gewesen.

b) Nach dieser gütigen Mittheilung des Herrn Archivars Waßerfall in Detmold müßen die Stammregister bei Grupen in orig. Pyrm. p. 130 und in Or. Germ. l. c. auch bei Kindlinger a. a. O., welche keine Anna haben, abgeändert werden.

stellte s. §. 39, so könnte man diesen als Otto VIII erkennen, welcher 1305 in Polle war, da Hermann III hier nachmals als Herr erscheint. Es würde auch das für die Vaterschaft Otto des VIII sprechen, wenn von ihm sein Schwiegersohn Gerhard Graf von Hallermund 1314 den Pfandbesitz in Lügde bekommen, in welchem sich später Hermann des III Söhne befanden. Hermann II und deßen Kinder, von welchen gleich die Rede sein wird, sind indeßen der Behauptung, daß Otto VIII der Vater Hermann des III gewesen, entgegen. Unter den fünf Söhnen Hermann des II ist keiner mit dem Namen Bernd. Die Söhne Hermann des III scheinen kinderlos gestorben zu sein. Der geistliche Stand Hermann des IV (s. Stammtafel IV) unterscheidet ihn deutlich von den weltlichen Hermann dem V und Hermann dem VIII, mithin auch Otto XIII von Otto X und Otto XI. Hermann VI und Otto XIII befanden sich zwar 1374 in dem Besize von Osen, in welchem 1329 der Vater Hermann des VIII, Hermann II und Otto IX waren, indeßen, wie die Urkunde von 1374 andeutet, nur zu einem Theile. Hermann VIII und Hermann VI können eine Person gewesen sein, wenn lezterer, um den Stamm fortzupflanzen, den geistlichen Stand verlaßen hat. Die Besorgniß mochte um 1399 vorhanden sein, indeßen lebte damals noch Graf Meinhard.

Wenn Otto XIII 1359 Lehnherr über den Dalheimer

Zehnten und 1374 nach ihm Hermann VI gewesen, so war Hermann, als der IV bezeichnet, der Vater des Otto a). Die verwandtschaftlichen Verhältniße, in welchen 1365 Agnes von Homburg mit ihrem Manne Otto XIII stand, geben über deßen Abstammung kein besonderes Licht. Einer ihrer Großältern, war nach dieser Urkunde Geschwister seines Aeltervaters oder seiner Aeltermutter. Agnes nennt 1374 ihren Vater Sigfried und diesen Otto der IX, ein Sohn Otto des VIII 1353 seinen Neffen. Außer der Elisabeth, Gräfin v. Hallermund, ist eine andere Schwester Otto des IX nicht bekannt und es kann daher von keinem Schwestersohne die Rede sein. Wenn aber Siverd oder Sigfried den Grafen Otto XIII 1351 seinen Schwager nennt, so kann nach den Verhältnißen dieses Wort nicht in der gewöhnlichen Bedeutung genommen werden b). Gleichzeitig erscheinen in mehreren Urkunden Herman II. IV. V. VI. VII. und VIII. und es ist zweifelhaft, wem unter ihnen einzelne Urkunden zuzuschreiben sind. Dahin gehören von den mitgetheilten die von 1300. 1321.

---

a) Nach einer Urk. (in Hannover) von 1353 trug von dem Grafen Otto, der Ritter Siverd von Brilen den Zehnten in Rösebeck, einen Hof zu Bockenscheide und Güter in Natlere (Neclare?) zu Lehn.

b) In einer Hardenbergschen Urkunde von 1323 bedeutet Schwager einen Schwiegervater.

1330. 1336. 1339. 1343. 1350. 1384. 1385. 1387. 1392 und die folgenden bis 1399. Einige ungedruckte, erst nach dem Abdrucke des Urkundenbuches theils bekannt gewordene, im Hannov. Archive befindliche Urkunden reden von einem Grafen Hermann: von 1307 eine gegen Joh. Grafen von Spiegelberg von denen von Heslingen gemachte Entsagung von Ansprüchen auf Güter in Herkensen und ein dem Grafen Hermann besonders geleistetes Versprechen betreffend (Wald. Archiv); 1340 über von denen v. Bevern angekaufte Güter in Illze; 1346 über Güter in Stumacherrede; 1348 über Länderei, welche Theodor v. Twiste der Kirche in Geismar aufgelaßen; 1349 über ein, Heinrich v. Heverdeßen verpfändetes Land vor Artelsen; 1359 über Güter im Osterfelde vor Hameln, Joh. Poppendick gehörig; 1370 über Güter in Heuenschusen, welche Hans von Segenberg zu Lehn aufgetragen und der Knape Segeband v. Bischopeshusen zu Lehn empfangen; 1378 über Güter in Münder, welche der Lehnmann Herm. v. Sidingehusen versezt, und 1390 über von Gherd Lappe verpfändetes Lehnland bei Emmern.

Der Graf Hermann, welcher zwei von dem Herzoge Otto in Göttingen 1370 und 1371 veranstalteten Ritterspielen beiwohnte a), ist ebenfalls nicht bekannt.

---

a) s. Gött. Zeit rc. Beschr. B. I. K. I. S. 25.

§. 39.

Graf Otto in Polle von 1285 an. Otto Marschall von Westphalen 1290 bis 1293. Otto in Grebenstein.

Der Graf Otto, welcher 1285. 1286. 1298. 1299 und 1310 in Polle Urkunden ausstellte und sich 1285 Herr in Polle nannte, scheint eine Person zu sein. In keiner dieser Urkunden gedenkt er einer Frau und Kinder, 1286 aber eines Bruders Conrad. Wahrscheinlich ist er der 1290 zum Marschall von Westphalen ernannte Graf Otto, da er auch damals den Namen von Polle führte, dort als Marschall 1291 und 1292 Urkunden ausfertigte, und einen Bruder Conrad hatte. s. Urk. von 1278 CLXXIX und v. 1292. Wenn er, wie zu vermuthen ist, eben derjenige ist, welcher am 26. März 1293 dem Kloster Arolsen Begünstigungen zufließen ließ und am 8. Nov. deßelben Jahres dem Landgrafen Heinr. von Heßen alle seine Schlößer öffnete — in beiden Urkunden nennt er sich von Polle — so muß er im Anfang des Jahres das Marschallamt niedergelegt, und die unter nr. CCLII mitgetheilte Urkunde von 1293 noch vorher ausgestellt haben. (s. Urk. B. S. 234). Er mag auch eben derjenige sein, welcher 1297 dem Landgrafen Heinrich von Heßen das Schloß Grebenstein, ein Daßelsches Gut, abtrat; und wenn er der Sohn der an Ludwig Grafen von Everstein verheiratheten Drudecke von Daßel, einer Tochter Ludolf des V genannt von Schonenberg (s. Urk. von 1272. 1277) und

ohne Geschwister und Kinder war, über dieses ererbte Gut frei haben verfügen können. a). Daß ein Graf Otto mit diesem Grafen Ludolf von Schonenberg in einer nahen Verbindung gestanden, läßt sich schon daher vermuthen, daß jenem 1288 von den Herzögen von Braunschweig auf den Todesfall Ludolf's einige Lehne deßelben zugesagt wurden. s. S. 195. Vielleicht sind auch die im Hildesheimschen gelegenen Güter, die Zehnten in Ratgotsen, (ein Lehn Ludolf's von Daßel) und in Richardeßen b), über welche ein Graf Otto 1298. 1299 und 1302 verfügte, Daßelsche Erbgüter. Es ist sehr schwierig, diesem Grafen Otto von Polle, dem Marschall von Westphalen und dem Herrn in Grebenstein, eine richtige Stelle in der Stammtafel anzuweisen.

§. 40.

Graf Otto von Büren. 1292 — 1308.

In vorliegenden Urkunde wird genannt: 1295 (oder 1292) Graf Otto von Büren; 1297 O. domicellus de Buren; 1299 O. de Buren patruelis des

---

a) Die Urkunde von 1297 ist in einigen Abschriften mit der Jahrszahl 1307 versehen. s. Wenk II. Urk. B. p. 243. in der Note. Ueber die Daßelschen Verhältniße s. Falckenhainer in Wigand's Archiv IV. 144 u. f. 370 u. f.

b) Zwischen Schachten und Calden lag auch ein Ort Rickersen (Rixen), jezt verödet.

Grafen Otto v. Everstein (vielleicht des Marschalls); 1305 Otto nobilis de Buren; Otto domicellus de Euersten appellatus de Buren; 1306 Otto der jüngere Graf v. Everstein, genannt von Büren; und 1308 O. domicellus de Buren. Ob dieser als Graf, domicellus, nobilis und wieder als Graf bezeichnete Otto eine Person ist, muß dahin gestellt bleiben; es kann indeßen nicht bezweifelt werden, daß derselbe zur Eversteinschen Familie gehörte. Die Mitglieder des im Paderbornschen begüterten Dynastengeschlechtes v. Büren erscheinen nie als Grafen; nach den Urkunden von 1306 und 1307 führte Otto den Familien-Namen Everstein, welchem der von Büren beigefügt ist (appellatus); er wird mit Ausnahme der Paderbornschen Urkunde von 1295 nur bei Angelegenheiten der Eversteinschen Familie und 1299 von dem Grafen Otto von Everstein patruelis genannt. Es ist sehr schwierig, ihm einen Plaz in der Stamtafel anzuweisen. Die vielfache Bedeutung des Wortes patruelis, welches einen Vetter, einen Neffen a), auch einen Oheim bezeichnen kann, gestattet keine sichere Bestimmung und um so weniger, da wir auch den Grafen Otto, welcher ihn 1299 patruelis nennt, nicht einzureihen wißen. Die Verwandtschaft, in welcher der Paderbornsche Bischof Otto, ein Graf von Ritberg,

---

a) s. Wolf's Gesch. d. v. Hardenberg I. 36. Urk. nr. XXXIII. s. a. Urk. B. S. 286. in d. Note.

1295 mit ihm stand, ist bis jezt nicht ermittelt. Durch deßen an Johann von Homburg verheirathete Schwester Gisla kann sie nicht begründet sein, und daß sie von seiner andern Schwester Beatrix, welche 1260 schon verheirathet war, deren Mann wir aber nicht kennen, herzuleiten, oder durch seine Mutter Beatrix von Horstmar zu begründen, ist nicht ermittelt a). Der Name Büren kann von einer Tochter aus dem Bürenschen Dynastengeschlechte in die Eversteinsche Familie gekommen, oder von dem Orte Bühren bei Hameln, und der angeblich nach diesem genannten Familie s. S. 85 u. f. entlehnt sein. Zu dem leztern sieht man keine besondere Veranlaßung, und darüber, daß eine Bürensche Tochter in das Eversteinsche Haus geheirathet, fehlt Gewißheit. Die Gisla, Wittwe eines Grafen Albert's von Everstein, welche 1306 nebst zwei Söhnen, Otto und Friedrich erscheint, nennt die beiden Bertold von Büren ihre Verwandten. Welcher von den

a) s. Kindlinger's M. B. I. U. B. S. 11. Daß Gisla und Beatrix, des Bischofs Schwestern 1260 schon verheirathet waren, beweiset eine Urkunde dieses Jahres, nach welcher der Graf Conrad dem Kloster Marienfeld Güter verkaufte, um die wegen Ausstattung seiner Töchter gemachten Schulden zu decken. In der Urkunde von 1295 CCLIII a. nennt der Bischof Otto, seiner Schwester, der Gisla Sohn, Heinrich von Homburg avunculum und deßen Vater sororium.

gleichzeitig vorkommenden Grafen von Everstein mit dem Namen Albert (V. VI. VII. VIII. IX.) ihr Mann gewesen, ist zweifelhaft. Wenn nicht die Frau Albert des VIII 1283 Jutta genannt wäre, so würde man sie diesem unbedenklich zuschreiben können, da deßen drei Söhne gleiche Namen führen wie die der Gisla. Die 1306 genannten Otto und Friedrich, sind wahrscheinlich dieselben, welche in Urkunden von 1298 mit dem Namen Holtesminne a) vorkommen und von denen der leztere von Bertold und Heinrich v. Büren, so wie Bertold der jüngere 1321 von ihm als Verwandter bezeichnet wird. Sind diese Otto und Friedrich eben diejenigen, welche 1316 und 1319 CCCXXVIII Urkunden die Comitiam in Dringen betreffend, ausstellten, so haben sie auch einen Bruder Berthold, einen Domgeistlichen in Paderborn gehabt, welcher mit ihnen 1292 diese Besizung verkauft hatte. Der Name Bertold weiset auch auf die Bürensche Familie, in welcher derselbe gewöhnlich war. Die Gisla könnte diesemnach wol als eine Bürensche Tochter vermuthet werden. In den Bürenschen Urkunden ist sie bis jezt jedoch nicht gefunden. War sie nicht

a) In drei (ungedr.) Urkunden der Verdenschen Bischöfe Lüder von 1248 u. 1259 und Gerhard von 1263 erscheint Heinrich v. Holtesminne ein Verdenscher Domherr als Zeuge. Er gehört wol nicht zu dieser Familie.

die Frau Albert des VIII und von dem Abschreiber der Urkunde von 1283 nicht vielleicht für Gisla, irrthümlich gelesen Jutta, so kann sie mit Albert VI verheirathet gewesen sein und es erscheinen dann gleichzeitig in zwei Linien drei Brüder gleiches Namens. Ihr Sohn Otto mag übrigens schwerlich als der Otto genannt von Büren erkannt werden, indem sie ihn 1306 mit diesem Namen wol bezeichnet haben würde, wie er sich selbst also nannte CCXC. Man muß diesen Otto von Büren daher vorerst noch ausgereihet und es zweifelhaft sein laßen, weßen Frau Gisla war. Welche Bewandniß es mit dem 1258 genannten senior de Buren gehabt und ob er zur Eversteinschen Familie gehörte, ist noch nicht ermittelt. s. S. 143.

§. 41.

Einige andere nicht in die Stammtafel eingereihte Mitglieder.

Außer den schon bemerkten, weiß man folgende Personen in der Stammtafel keinen Plaz anzuweisen: Otto und Conrad 1219. 1221. 1231 a); Conrad und Otto 1223 a); Otto 1221 a). 1222 a). 1240 LXII. 1243 a). Ott. oder Ottokar 1248 a);

---

a) Sie waren Zeugen, wie Adolf und Ludolf Grafen v. Daßel der Kirche S. Kathar. in Dortmund Güter in Linne gaben (1231); s. meine Beitr. rc. U.B. S. 195 (1223); Schaten I. 898. (1221); Falcke p. 780 (1222); Zeuge, wie Abt Herm. v. Corvey dem Kloster Kemnade Güter des Vasallen Gernand v. Caminata überließ (1243); Duellii excerpt. gen. hist. libr. p. 118. Ott. C. de Eberstein S. R. J. per Austriam et Styriam Capitaneus et Procur. (1248).

Otto 1251. 1255. 1265 a). 1266. CXLIII. 1269 a); 1270. 1274. 1281. a) 1282. a) 1285 CCXII. CCXVII. 1285. a) 1288. 1290 CCXXXVII u. f. 1291 nebst seinem Bruder dem Corveyschen Probst Albert; 1295 CCLVII. 1297. 1298. CCLX. f. CCLIX. 1303 CCLXXVII. 1304 O. und O. in Polle; (auch 1308 a) 1306 CCXCI. O. domicellus 1312. 1313. 1314. 1318. 1319. O. Graf 1353 a). Domic. 1359. 1360. CCCLXXI. 1361 a) und 1367 a).

Es gehören ferner dahin: Albert 1238;

---

a) 1265 Zeuge in e. (ungedr.) Urk. Conr. Edlen v. Schonenberg die d. Kl. Gerden gegebene Vogtei über Güter in Siddeßen betr.; Or. gu. IV. pr. p. 12. 13. (1269.); 1281 Zeuge i. e. ungedr. Urk Sigfr. Bisch. v. Hildesh. über d. Kl. Amelungsborn gegebene Güter in Edingehusen; Harenberg p. 1713. (1282); Leyser p. 45 (36) (1285); p 46. (1297); Falcke p. 912. 913. (1308); 1353 Versprechen Hermann's von Hastenbeck, daß sein Vetter 3 Morgen vor Holzminden dem Grafen Otto überlaßen solle; (ungedr. Urk. in Hannov.) 1361 Vermittler zwischen dem Knapen Heinr. v. Rene u. d. Kl Kemnade (ungedr.); Lerbeck in Chr. Schawenb. bei Meibom. R. G. I. 518. 546 erzählt, ein Graf Otto sei bei Leveste geblieben.

der jüngere 1255; nobilis 1257 a); 1266 a); 1268. 1269 mit Otto; 1269 a); 1272 Ritter a); 1274 a); 1283 ein Sohn Ludwig's; ferner Conrad 1244 a); 1250 CXXXVIII; 1251; 1269 a); 1278 mit dem Bruder Otto, Domherrn in Hildesheim, und 1388 b). Der Hamelnsche Probst Wedekind von Everstein, welchen der Mindensche Bischof Ludwig 1338 nennt c), kann der Sohn Conrad des VI nicht sein, da dieser 1322 starb. s. S. 234. Eine Benedicte, 1283 eine Verwandtin Conrad des VI und seines Sohnes Engelbert ist

a) 1257 Zeuge, wie Eberhard Wolf v. Gudenberg dem Kl. Arolsen einen Zehnten in Helsen verkaufte; (ungedr.) Schaten ad an. 1266; Or. gu. IV. pr. p. 12. 13. (1269); Scheid in cod. dipl. p. 578. (1272. 1274); Leyser p. 54 u. Böhmer in elect. jur. III. 127. nr. XIX. (1244). cfr. nr. XX. ibid.

b) Der Bischof Otto v. Minden, G. Dechant und das Kapitel daselbst gaben am 3. Mai 1388 dem Kloster Barsinghausen das Dorf Vledikeßen (Flegsen?) die Kirche ausgenommen, wie solches die Lehnmänner Joh. u. Heinr. v. Vlekedißen aufgelaßen hatten. Zeugen waren: **Praep. Conr. de Wardenberg, B. Wedego S. Martini, Domin. Ludolf de Pethesen, Dom. Ludolf Cant. Mind. Dom. Albero plebanus in Hiligesuelt. Laici — Comes Conradus de Euerstene, dom. Conradus Sculthetus Hamel. dom. Richard. dictus Volpes dom. Lothewicus dict. Post et frater suus. Dom. Hugo. dom. Conr. de Luthersen et alii. Dat. Hamelen.** A. e. Barsingh. Urk. B.

c) s. **Scheid in mant. doc. p. 454.**

als eine Gräfin von Everstein nicht zu erkennen a); eine Anna, die Großmutter des letzten Herrn von Homburg b) in keiner Urkunde entdeckt, und von einer Christianette, einer Tochter eines Grafen Albert, der Frau Johann's von Pleße († 1390) erfährt man nichts weiter, als was eine Tafel in der Schloßkapelle in Pleße von ihr angemerkt hat c). Der Graf Wolfgang von Everstein wird nur einmal in der Urkunde von 1304 genannt, und man weiß ihn zu keiner Linie zu rechnen. Wie der Herzog Friedrich v. Braunschweig 1457 die Pfarrkirche in Hilverntorp im Lippeschen Amte Brack, wie sie bisher zu Lehn gegangen, dem S. Johanniterorden zu Redern schenkte d), bezeichnete er sie, als zur Herrschaft Everstein gehörig. Daß Gerburg, die Frau des Grafen Gerhard von Hallermund, eine Gräfin von Everstein, gewesen e) ist nicht bekannt, so wenig wie Adelheit v. Everstein die Frau eines Gerhard's Grafen von Hallermund, angeblich eine Tochter Ludwig's und eine Schwe-

a) s. Wenk II. 773. not. f.

b) s. Hofman im Ehrenklein. (Hdschr.)

c) s. Meyer in orig. Pless. S. 186 nach Lezner. s. a. Wenk II. 799. not. m.

d) Urk. in Detmold. Der Orden gab 1518 das Patronat der Stadt Lemgo nnd diese 1617 dem Landesherrn.

e) s. Wolf's Gesch. der Gr. v. Hallermund S. 26.

ster von Herman, Otto, Philipp, Johann und Ludwig a). Philipp ist uns nirgends, auch kein Ludwig mit den angegebenen Kindern genannt. Johann ein Domherr in Paderborn erscheint 1313 b), welcher wol nicht der Sohn Hermann des II, wenigstens 1313 nicht in dem canonischen Alter gewesen sein kann. Ob die Gernrodische Abtißin Gertrud 1305. 1336 (1334) c) und die Gandersheimschen Domfrauen Mechtild und Sophia von Everstein 1271. 1273. 1281. 1283 zur sächsischen Familie und zu welcher Linie sie gehören, ist nicht aufgekläret. Die beiden Domfrauen in Gandersheim, Adelheid und Sophia von Holtesminne, 1302 d) sind nicht einzureihen. Der Graf Johann, welcher mit dem Herzoge Albrecht in dem Thüringschen Kriege bei Wettin am 28. October 1263 gefangen genommen wurde, ist in der schwäbischen und sächsischen Familie unbekannt e).

---

a) s. Harenberg p. 1402 seq.

b) s. Baring clav. dipl. p. 497.

c) s. Beckmann's Hist. d. F. Anhalt III. 178. u. Acces. hist. Anh. p. 52. 55.

d) s. Harenberg p. 783. 784. Leyser p. 46. Chron. coen. Montis Franc. (Gosl.) p. 42.

e) s. Leyser p. 73 und Rommel's Gesch. v. Heßen II. 26 u. f. wo die Geschichte dieses Krieges mit Angabe der Quellen zusammengestellt ist.

§. 42.

Einzelne Vorfälle, an welchen Grafen von Everstein Theil genommen.

1) Verhältniße mit dem Herzoge Heinrich dem Löwen, seinen Gegnern und K. Otto IV.

Mit dem mächtigen Herzoge von Sachsen, mit Heinrich dem Löwen, musten die innerhalb der Gränzen des Herzogthums reich begüterten Grafen von Everstein, wenn gleich sie seine Lehnmänner nicht waren, in manche Verhältniße eintreten. Wir wißen von diesen jedoch nur wenig. Adalbert den II sehen wir bei ihm, wie er 1156 in Braunschweig und 1163 a) in Hannover, auch 1166 mehrere sächsische Edle versammelt hatte s. S. 220. Später findet man kein Mitglied dieser Familie bei Heinrich, keins wird aber auch unter denen, welche sich 1166 und 1178 b) gegen ihn verbanden, genannt. Mit dem Kaiser Friedrich war Albert 1175 und 1180 mit

a) Welche Rechte konnte der Herzog auf den Zehnten in Flechtorf, (ein Waldecksches Armenhospital) welches von Corvey schon 1137 dem Kloster Flechtorf abgetreten war, (s. Schrader's ält. Dynastenstämme u. s. w. S. 230) haben?

b) Helmold in Chr. Slav. bei Leibnitz in S. R. B. II. 623 nennt die im Jahre 1166 Verbündeten. Nach einer von d. Hrn. Oberlandesgerichtsrath Hecht in Halberstadt mir

dem Cölnischen Erzbischofe Philipp im Feldlager vor Braunschweig unter Heinrichs Feinden; keiner von der Familie war jedoch in der 1180 in Gelnhausen gehaltenen Reichsversammlung, in welcher das Herzogthum Sachsen zertrümmert und Philipp Herzog von Westphalen wurde. Die verwandtschaftlichen Verhältniße, in welchen Albert der II durch seine Verheirathung mit Rixa zu den Kaisern Conrad III und Friedrich I gekommen, konnten ihn und seine Familie in das kaiserliche Interesse ziehen; ein Blick auf die Besitzungen, theils im Herzogthume Westphalen, theils im Herzogthume Sachsen, mochte bei ihm wol ein schwankendes Benehmen herbeiführen und vielleicht kann Philipp's Zug an die Weser in die Nähe alter Eversteinscher Besitzungen (1178 a), entscheidend eingewirkt haben. Zu welcher Parthei sich die Familie gehalten, wie zwischen Otto IV und Philipp von Schwaben die Wahl streitig war, ist nicht ermittelt. Albert (III?) sehen wir 1198 im Gefolge des ersteren, welchen er zu seinem eige-

---

angezeigten Urkunde von 1178 schloßen damals gegen Heinrich ein Bündniß: Gerhard Graf v. Geldern, Engelbert Graf von Berg, Heinr. Graf von Sayn und deßen Bruder, Arnold Graf von Altena, Reiner von Froysberg, Heinr. v. Folmidesten und Heinr. von Alpheim.

a) s. Arnold Lub. c. 24 bei Leibnitz l. c. p. 644.

nen Nachtheile mit Geld unterstüzt haben soll a). In den lezten Lebenstagen des Kaisers Otto erblicken wir Adalbert III häufig im Gefolge des K. Friedrich (1213 — 1215). Von einer besonderen Theilnahme der Grafen an den Kreuzzügen Friedrich des I und Friedrich des II, und ob durch diese, oder durch welche andere Veranlaßung Otto II (s. Urk. v. 1225 XLI) lange abwesend gewesen, ist nicht bekannt. Heinrich I war mit dem K. Friedrich 1223 und 1225 in Italien. Die Belagerung des Desenbergs, (nach 1203) an welcher Graf Albert III einen thätigen Antheil nahm, (s. Urk. v. 1206 XXVIII) steht mit jenen Verhältnißen nicht in Verbindung.

§. 43.

2) Tod des Bodo von Homburg, durch eine Fehde der Grafen von Everstein mit ihm veranlaßt vor 1227?

Aeltere Chronicken erwähnen dieses Vorfalles nicht; b) die einzige Kunde von ihm gibt uns eine Urkunde des Hildesheimschen Bischofs Conrad vom 3 Juli 1227. Nach dieser war unter

a) s. Hamelmann l. c. p. 379. Die angebliche Veräußerung von Ottenstein und Osen ist nicht erwiesen.

b) Das Chr. Engelhus. (aus dem Anfange des 15ten Jahrhundert) bei Leibnitz l. c. II. 1116 gedenkt dieses Vorfalles vor 1229, ohne Angabe eines Jahres.

seiner Vermittelung eine Sühne zwischen nicht genannten Grafen von Everstein, und den Kindern und Verwandten a) des getödteten Bodo von Homburg verglichen. An der Blutrache nahmen Theil: Bodo's Söhne, sein Bruder Bodo, Dieterich von Adenoys auch die Brüder Werner und Berthold von Brackel. Zu deren Füßen sollten sich die Grafen nebst 300 Rittern und Knapen niederwerfen. b). In dieser Zeit lebten zwei Herren von Homburg Brüder, welche beide Bodo, und zur Unterscheidung, der ältere und der jüngere genannt wurden. Wie Bodo der jüngere und Bodo der ältere 1220 dem Kloster Amelungsborn Güter in Reinlevetzen ꝛc. verkauften, nennen sie sich Brüder, und Bodo der jüngere seine Kinder

a) — discordia — ex parte una inter Comites de Everstein et filios Bodonis et parentes eorundem ex altera — Das Wort parentes, wenn nicht von einer sonst nicht erwähnten Mutter oder Großältern die Rede sein kann, ist auffallend.

b) Wie der Graf Otto von Waldeck in seiner Gefangenschaft 1305 von einigen von Adelepsen um das Leben gebracht war, so musten diese sich auf eine ähnliche Weise mit deßen Sohne Heinrich sühnen. Es war bestimmt, daß sie mit 100 Rittern und Rittergenoßen nach Netze kommen, von den Pferden absteigen, in bloßen Hemden und abgegürtet mit 100 Kerzen in die Kapelle, an des Grafen Otto Grab gehen, nach gehaltener Seelmeße die Kerzen opfern, dem Grafen zu Füßen fallen, Gnade erbitten und erhalten sollten. s. Anonymi (Prasser) Chron. Waldecc. bei Hahn in collect. monum. I. 817.

Bertold und Jutta. a). Beide Brüder lebten noch 1228, wie sie dem Corveyschen Abte Hermann für das Kloster in Amelungsborn Güter in Ellersen (Allersheim) auflieẞen, und als Zeugen in der ungedruckten Urkunde des Abts angemerkt wurden. Bodo der jüngere war 1229 todt, und hatte damals zwei Söhne Berthold und Heinrich. b). Bodo der ältere, welcher in dieser Zeit eine Luckard zur Frau hatte, lebte noch 1231 b), scheint übrigens kinderlos gewesen zu seyn. Diesemnach möchte Bodo der jüngere als der Getödtete, jedoch alsdann die Jahrszahl 1227 in der Urkunde des Bischofs Conrad falsch erscheinen. Dieterich von Adenoys soll wegen seiner Tochter Lutgard oder Luckard der Schwiegervater des Getödteten gewesen sein; jene Tochter ist jedoch diplomatisch nicht nachgewiesen und die Lutgard, welche Bodo des ältern Frau war, gehörte wol zu einem andern Geschlechte. c.) Wie die Brüder von Brackel in diese Angelegenheit verwickelt sind, ist nicht ermit-

a) A. e. Amelungsb. U. B. Unter den Zeugen sind genannt: presentibus — nobilibus Conrado de Honboke, Thiderico de Ordenbergk, Thiderico de Adenoys.

b) s. Or. guelf. IV. 487 488.

c) Sie war in der Gegend von Wunstorf und Münder begütert, und hatte eine Schwester Sophia, eine Mutter Bertold's von Velsberg, und der beiden Stiftsfrauen Sophia in Gandersheim und Gertrud in Quedlinburg, vielleicht auch noch eine Schwester Oda, die Frau Heinrich's

telt. Die Namen der Grafen von Everstein, welche den Tod veranlaßt haben sollen, sind nicht mitgetheilt. Leyser nennt, jedoch ohne Beweis, den Grafen Conrad IV, welcher Bodo von Homburg 1213 ermordet habe. a). Wahrscheinlich waren die in Anspruch genommenen Grafen Nachbaren des Getödteten, weil in dem Sühnevertrage bestimmt war, daß sie zum Nachtheile der zu Söhnenden keine Gebäude errichten sollten. Die Schlößer Everstein und Homburg mit den dazu gehörigen Besitzungen gränzten zusammen. Vielleicht ist unter den Nachbaren ein Güterbesitz streitig gewesen, da auch den Kindern des Bodo der ruhige Besitz der väterlichen Güter zugesichert wurde. Nach dem Inhalte des Vertrages ist eine Fehde, an welcher auf Eversteinscher Seite auch mehrere Personen Theil genommen, ausgeglichen. Es war nämlich bestimmt, daß alle Gefangene zurückgegeben werden, die Lehnmänner ihre im Kriege verlohrenen Güter wieder erhalten und durch Zwang erpreßte, noch nicht geleistete Versprechungen un-

von Westen, eine Mutter von Algisa, verheirathet an Werner von Hagen, und von Alena, Dieterich's von Depenow Frau. s. ungedr. Urk. von 1248. Falcke p. 869. Grupen in orig. Germ. II. 375. In der Adenoysschen Familie sind auch die Schwestern der Lutgard, Sophia und Oda nicht bekannt.

a) p. 52 f. a Hofmann im Ehrenkleinode. (Hdschr.)

gültig sein sollten. Heinrich von Luthardeßen und R:nold de Porta müßen auf Eversteinscher Seite einen vorzüglichen Antheil genommen haben, weil ihnen besonders auferlegt wurde, zehn Hörtersche Mark aufzulaßen, um sie von denen von Homburg wieder zu Lehn zu empfangen, und da sie namentlich unter denen Theilnehmern genannt sind, welche ein Jahr hindurch das Bisthum Hildesheim zu verlaßen, angewiesen wurden. Die Grafen waren von dieser Verbannung ausgenommen; sie musten aber auch für den Getödteten 5000 Messen und Vigilien lesen laßen, ihm die Brüderschaft in 50 Klöstern gewinnen, in Kemnade, wo die von Homburg ihr Erbbegräbniß hatten, a) einen Altar stiften und einen Ritter auf ihre Kosten ein Jahr hindurch im heiligen Lande erhalten. Der ganze Vorfall ist noch nicht gehörig aufgeklärt. Wir wißen nicht, ob Bodo von Homburg in ehrlicher Fehde sein Leben verlohren, oder ob ein Mord an ihm verübt, diese hervorgerufen, wie man nach den vorliegenden, für den Grafen und ihre Helfer sehr drückenden

---

a) Dieses bezeugten Heinrich und Geverd von Homburg Brüder, wie sie am 24. Juni 1384 einen Altar S. Georg in Kemnade stifteten, und demselben einen Meyerhof bei der niederen Kirche in Helen zuwiesen. (Ungedr. Orig. Urk.) In Helen waren zwei Kirchen. s. Mind. Archidiac. Reg. in meinen Beiträgen ꝛc. I. 288.

Verhältnißen glauben muß. a). Die Urkunde des Bischofs Conrad kann, wie schon vorher bemerkt worden, nicht vom Jahre 1227 sein; sie enthält aber auch manches Dunkele und Auffallende, daß man wol über die Aechtheit Zweifel erregen mag. Es fehlen uns gleichzeitige Nachrichten um alle Thatumstände gehörig zu prüfen. Ob der Bischof Conrad aus kaiserlicher Vollmacht, wie die Ueberschrift der Urkunde sagt, jenen Vertrag geschloßen, oder als ein Lehnherr der Herren von Homburg sich eingemischt, b) ist nicht bekannt. Es kann übrigens sehr wol der Fall sein, daß diese Everstein-Homburgsche Fehde mit den Mißverhältnißen, in welchen die Grafen von Everstein überhaupt mit dem Bischofe Conrad standen, in naher Verbindung sich befindet.

---

a) Die Ueberschrift der aus einem Hildesheimschen Urk. B. genommenen Urkunde von 1227 redet von einem Morde (caedis).

b) Nach einem, auf einer vielleicht falschen Urkunde vom 8. Mai 1150 gegründeten Erkenntniße K. Friedrich's vom 1. December 1181, war Homburg der Hildesheimschen Kirche zugesprochen, und der Bischof Adelog konnte am 11. Mai 1183 damit die Brüder Ludolf und Adolf von Daßel und die Brüder Bodo nnd Bertold (von Homburg 1184. XVII) belehnen. s. Or. gu. III. 547 — 549. 444 — 448). Falcke p. 135.

§. 44.

3) Mißverhältniße mit dem Hildesheimschen Bischofe Conrad. 1227.

Dieser gedenkt ein Bruchstück einer Urkunde eines Grafen H. von Woldenberg, welche in einem Urkundenbuche in der Ueberschrift mit der Jahrszahl 1227 versehen ist. XLIII. Nach diesem Bruchstücke hatte der Graf Heinrich sich gegen den Bischof Conrad zu beschweren, daß er ihm und seinen Verwandten, den Grafen von Everstein Gewalt zufüge und sich nicht versöhnen laßen wolle. Die Urkunde liegt nicht vollständig vor und man ist ungewiß, ob sie aus dem Jahre 1227 ist. Ob diese Mißverhältniße durch die Streitigkeiten, welche die Wahl des Bischofs Conrad, eines Grafen von Reifenberg, mit den Dienstmannen des Stifts, und daß mehrere derselben 1222 mit dem Kirchenbann belegt wurden, veranlaßt hatte, herbeigeführt sind, ist nicht klar. Keiner der Grafen von Everstein ist in dem Verzeichniße der Excommunicirten genannt, wie jene auch damals in keiner besondern Verbindung mit dem Stifte standen. Ein Bodo v. Homburg war in dieser Zeit in einer Fehde mit Bernhard Graf von Spiegelberg, Conrad von Hohenbüchen (de alto fago) und Gieseler v. Ethsen verwickelt, welche ernsthaft gewesen sein muß, da der Kaiser Friedrich zu deren Beendigung sein Ansehn kräftig

verwandte. a). Ob an dieser Fehde auch Grafen von Everstein Theil genommen und solche in naher Verbindung mit seinem Tode steht, hat nicht aufgekläret werden können.

§. 45.

4) Mißverhältniße der Söhne Albert des III. mit dem Herzoge Otto von Braunschweig.

Der Herzog Otto von Braunschweig, ein Enkel Heinrich's des Löwen, versöhnte sich auf dem im August 1235 in Maynz gehaltenen Reichstage mit dem K. Friedrich b) und schloß bei seiner Rückkehr am 28sten August deßelben Jahres in Göttingen mit den beiden Brüdern Otto IV, und Conrad IV, einen Sühnevertrag, in welchen auch Hermann I und Ludwig III eingeschloßen wurden. Da dieser unmittelbar auf die Aussöhnung mit dem K. Friedrich folgte, so ist es sehr wahrscheinlich, daß diese Grafen v. Everstein in dem lange dauernden Streite gegen das Welfische Haus feindlich gegen dieses handelten. Keiner von jener Familie wird in bekannten Urkunden dieses Hauses aus jener Zeit von K. Otto IV an er-

a) Ueber die Streitigkeiten mit dem Bischofe Conrad und die Fehde mit Bodo von Homburg s. Or. gu. III. 227 und die daselbst angeführten Urkunden.

b) s. Or. gu. IV. 49.

wähnt. Ob die Grafen die Ansprüche des ihnen verwandten kaiserlichen Hauses, welche K. Heinrich nach dem Tode des Pfalzgrafen Heinrich (1227), aus einer, von deßen Tochter Irmgard, des Markgrafen Hermann von Baden Frau dem K. Friedrich gemachten Uebertragung, auf Braunschweig durch einen feindlichen Ueberzug geltend machen wollte a), unterstüzt, oder welchen Antheil sie an den, gegen den Herzog, gleichfalls ihren Verwandten b) aufgeregten Händeln sonst genommen haben, ist nicht ermittelt. Die dem K. Otto IV geleisteten Vorschüße c) wenn sie auch geschehen, waren wol nicht allein die Veranlaßung zu einer ernsten Fehde. Groß muß indeßen die Feindschaft gewesen sein, da die Grafen Frieden zu halten eidlich gelobten und ein jeder von ihnen einen Sohn als Geißel stellte, welche unter Verbürgung zehn Eversteinscher Dienstmannen als Gefangene des Herzogs betrachtet werden sollten, wenn jenes Versprechen gebrochen würde. Gebhard von Arnesten und Hermann Graf von Woldenberg machten sich noch besonders verbindlich, den als Geißel bestimmten Sohn des Grafen Otto, wenn er entfliehen würde, zu stellen;

a) s. Or. gu. IV. 19 III. 239.

b) Des Herzogs Otto Mutter Helena war des Königs Waldemar I von Dännemark Tochter. s. a. S. 224.

c) s. Hamelmann l. c.

der erstere versprach, wenn die Grafen Conrad und Otto den Frieden nicht halten würden, gegen sie zu sein; ein gleiches Versprechen gaben noch acht Edle in Ansehung jener Grafen und ihrer beiden Brüder Ludwig III und Hermann I, gegen welche auch Conrad und Otto mit dem Herzoge gemeinschaftliche Sache machen wollten, wenn sie den Frieden brechen sollten.

§. 46.

5) Fehde mit dem Herzoge Otto von Braunschweig. 1256.

Wie sich die Verhältniße nach dem Vertrage von 1235 und bis zu dem 1252 erfolgten Tode des Herzogs Otto gestaltet haben, ist unbekannt. Bald nach diesem, 1256 ist ein Graf von Everstein in eine Fehde mit Otto's Sohne, dem Herzoge Albrecht verwickelt worden. Jener soll, wie die von Aßeburg im Braunschweigischen von dem Herzoge bekämpft wurden, mit Gerhard, Erzbischof von Maynz in des Leztern Land eingefallen, mit diesem gefangen genommen, und er auf Befehl des Herzogs aufgehängt sein. Die älteste Nachricht wird in der Braunschweigischen, mit dem Jahre 1279 schließenden Reim-Chronick mitgetheilt. Sie nennt den Grafen Conrad, läßt ihn nebst dem Erzbischofe von einem herzoglichen Vogt Willekin (von Bodenhausen? oder von

Kerstlingerode?) a) bei Aldenhausen gefangen genommen und nach einem Urtheile auf Befehl des Herzogs an einem Galgen aufgehängt sein b). Diese Erzählung ist auch in dem Bruchstücke einer Braunschweigischen Genealogie, mit der Abweichung enthalten, daß der Bischof in Amelungsborn gefangen worden. Eine mit dem Jahre 1314 endigende Chronick in einem Codex der S. Blasii Kirche in Braunschweig sagt: Graf Conrad sei durch den Herzog Albrecht 1256 aufgehängt. Der Verfaßer der 1352 beendigten Zusäze zu Lambert's von Aschaffenburg Chronick läßt die Gefangennehmung des Erzbischofs und vieler Grafen bei Bollestetten (? Bolstedt bei Mühlhausen) geschehen und deßen unbenannten Oheim, einen Grafen v. Everstein aufg[illegible]t sein. So erzählen es beim Jahre 1255 auc[illegible] andere Chronicken aus

a) Bodenhausen sagt Lubecus in Chr. North. Kerstlingerode nennen ihn Lezner i. d. Daß. Chr. L. III. fol. 74. Bünting und Heise in ant. Kerst. p. 17. Ein Willekin des Herzogs Vogt erscheint 1269. s. Or. gu. IV. pr. p. 12.

b) s. Leibnitz l. c. S. 137. v. 64 — 139.

„Dem Graffen theylt er ein Spiel
„Das schwar was aus der massen viel
„Durch eine wilkure vor erkoren
„Liess er den Herrn wollgeboren
„An einen galgen hengen da hoch
„Bey den Hessen (Füssen?) doch lebt er so
„Biss in den dritten tag:
„Er hinge auch also lang darnach.

dem ersten Viertheil des 15ten Jahrhundert. Lerbeck nennt den bei den Füßen aufgehängten Grafen von Everstein Conrad mit dem Zusaze: er sei, weil er ein Graf gewesen, ehrlich begraben. Er bezeichnet dadurch das Jahr 1257, weil er den Vorfall in das zweite des K. Richard sezt. Eine im Kloster Riddagshausen fortgesezte Chronick nennt den Grafen Conrad und das Jahr 1256; der Eimbeckſche Geistliche Engelhus bezeichnet dieses Jahr und den nicht genannten Grafen von Everstein als einen Oheim des Erzbischofs Gerhard. Zwei andere, etwas später verfaste Chronicken von Stadtweg und Botho nennen den Grafen Dieterich, und eine andere im dritten Viertheil des 15ten Jahrhundert geschloßene, läst einen Grafen von Everstein 1256 am Tage vor Simon und Juda in der Fehde des Herzogs Albrecht mit Albert Landgrafen von Thüringen bei Halle gefangen sein a). Spätere ihren Vorgängern nur folgende Schriftsteller mögen unbeachtet bleiben b). Es

a) Die außer der Reimchronick angeführten Schriftsteller finden sich: bei Mader in antiq. Bruns. p. 273 und Leibnitz II. 19; daselbst II. 61; bei Pistor in R. G. S. I. 258; bei Eccard in hist. Princ. Sax. p. 430 u. Pistor l. c. p. 929; bei Meibom in R. G. I. 511.; bei Leibnitz II. 79; daselbst II. 1119; daselbst III. 273; daselbst III. 366 und 591.

b) s. Kranz, Letzner, Spangenberg, Hamelmann, Pfeffinger, Rethmeyer, Heise in ant. Kerstling, Leyser u. Harenberg.

ist nicht daran zu zweifeln, daß der Erzbischof Gerhard von Maynz mit dem Herzoge Albrecht 1256 in einer Fehde verwickelt gewesen, in Gefangenschaft gerathen und vom Könige Richard daraus gelöset worden; a) und es ist nicht unwahrscheinlich, daß ein Graf von Everstein, ein naher Verwandter von ihm, mit ihm zog, wenn dieser nicht auch schon mit der Aßeburgschen Familie befreundet war, s. §. 23. oder überhaupt eine Gelegenheit wahrnahm, um wieder feindlich gegen das Haus der Welfen zu handeln. Ob ihn aber das harte Schicksal getroffen, in einer so ungewöhnlichen Weise von dem Herzoge behandelt zu werden, ist eine andere Frage. Die Grafen standen zu ihm damals in keinen Lehns- oder andern Verpflichtungen und es möchte daher ein Grund zu einer so außerordentlichen Maasregel nicht aufzufinden sein. Die Reimchronick scheint zwar ein ziemlich gleichzeitiges Zeugniß abzulegen, allein, es ist noch nicht gewiß, ob sie so, wie wir sie vor uns haben, verfast oder in einer später gemachten Uebersezung mit eingeschobenen

---

a) s. die Reimchronick u. die S. 270 nota a. bemerkten Schriftsteller. Eine Folge dieser Gefangenschaft war die Abtretung von Gieselwerder an den Herzog, welches bei ihm und seinem Sohne bis 1290 blieb. s. Wenk II. 943. wo auch Scheid in d. Zusäzen zu Moser S. 83 widerlegt ist. s. a. Rommel i. d. Gesch. v. Heßen II. A. S. 54.

Nachrichten versehen ist. a). Ueber das Alter der ihr folgenden Genealogie kann man zwar genau nicht urtheilen, jedoch diese nicht als ein gleichzeitiges Zeugniß ansehen. Fehlt es aber an solchen, so darf man schon zweifelhaft sein, ob sich das Außerordentliche zugetragen. b). Ein solcher Zweifel wird indeßen noch mehr begründet, wenn man denjenigen Grafen Conrad, welcher ein Oheim des Maynzischen Erzbischofs Gerhard war, noch später als 1256 findet. Er erscheint in einer Urkunde vom 14. Oct. 1256 CIII; am 10. Aug. 1257 im Lager bei Elstorf (im Bremischen?), wie der Paderbornsche Bischof Simon, ein Verweser der Stifter Bremen und Corvey sich mit dem Herzoge Albrecht von Braunschweig versöhnte CV; er stellte mit seinen Brüdern in eben diesem Jahre eine Urkunde für das neue Kloster Mariengarten aus, und scheint erst 1259 oder kurz vorher gestorben zu sein. CXX. Ein anderer Graf Conrad wird auch nicht vermist. Ein Graf Dieterich ist in der Eversteinschen Familie überall nicht gefunden.

---

a) s. Leibnitz l. c. III. in introd. p. 2.

b) Gebhardi i. d. Hann. gel. Anz. v. 1752 S. 1266 u. f. erklärt sich, weil er besonders die Reimchronick als ein gleichzeitiges Zeugniß ansieht, für die Richtigkeit der Erzählung, indem für Friedensstöhrer die verhängte Strafe nicht ungewöhnlich gewesen; wogegen Falcke ebendaselbst in den Zugaben S. 89 in jener nur eine Fabel findet.

Uebrigens ist es bemerkenswerth, daß aus dem Jahre 1256 nur die eine mitgetheilte Urkunde bekannt ist, und auch in andern aus diesem Jahre keine Mitglieder der Familie genannt sind. a) Bald nach jener Fehde sind Grafen von Everstein wieder mit dem Herzoge Albrecht.

§. 47.

Ansiedelung der Grafen von Everstein in Pommern.

Ein Sohn des aufgehängten Grafen von Everstein, Otto nebst drei Brüdern Wizlav, Bernhard und Moriz soll zu seiner Mutter Bruder, dem Bischofe zu Camin, Hermann Gr. von Gleichen geflüchtet und von diesem mit der Herrschaft Neugarten in Pommern beliehen sein. b). Zuvörderst ist zu bemerken, daß Wizlav und Moriz sonst nicht, und nicht als Brüder eines hiesigen Otto bekannt sind. Eine andere Nachricht c) läßt des erhängten Grafen Dieterich Wittwe

a) Gebhardi a. a. O. S. 1266 glaubte die Jahrszahl der unter CVII mitgetheilten Urkunde müße 1256 heißen. Das Original enthält indeßen deutlich die Zahl 1257.

b) s. die von Gebhardi S. 1268 angeführten Schriftsteller Cramer und Micraelius; s. a. S. Bacmeister in prodr. Megap. literatae bei de Westphalen in mon. ined. III. 1005.

c) s. Baltische Studien (1831) Heft I. nr. III. S. 100 u. f.

nebst ihren unmündigen Söhnen zu ihrem Bruder dem Bischofe flüchten, und eine andere Quelle nennt die Schwester des Bischofs, welche an den erhängten Grafen verheirathet gewesen, Sophia. a)

Die Grafen von Everstein erscheinen in Pommern, bald nach der Fehde mit dem Herzoge Albrecht. In zwei ungedruckten Urkunden von 1273, einen zwischen dem Herzoge Barnim I und dem Stifte Camin geschloßenen Vergleich betreffend, wird Otto Graf von Everstein vir nobilis unter den Zeugen genannt, wahrscheinlich derselbe, welcher 1274 von dem Caminschen Bischofe Hermann das Schloß und die Stadt Neugard nebst 700 dazu gehörigen Hufen zu Lehn erhielt. b). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß verwandtschaftliche Verhältniße, wie es stets angegeben wird, diese besondere Begünstigung eines, sonst in Pommern fremden Stammes bewirkt haben. Der Bischof Hermann hatte zwei Schwestern Adela und Sophia; leztere wird in der Eversteinschen Familie nicht, dagegen aber eine Adela, die Frau Ludwig des III gefunden, welche als des Bischofs Schwester angesehen werden darf. s. §. 36. Ludwig III und Adela hatten vier Söhne, unter welchen zwei die Namen Otto und Bernhard führen und in unserer Gegend bald verschwinden, ersterer 1271,

---

a) s. Bacmeister l. c.

b) s. Schoetgen in diplom. III. 5.

lezterer 1266. Der Stifter der Pommernschen Linie wird Otto und einer seiner Brüder Bernhard genannt. Jene Söhne Ludwig des III mögen sich wol nach Pommern gewandt haben. Ob dieses aber durch die Fehde von 1256 veranlaßt worden, ist noch nicht klar. Diplomatisch kann übrigens genau bis jezt nicht nachgewiesen werden, daß die ersten Pommernschen Grafen aus unserer Gegend herübergezogen und zu der sächsischen Familie gehören. Außer der beständigen Tradition mag für das Leztere wol die Gleichheit des Wappens reden. Die in Pommern wohnenden Grafen führten wie die hiesigen einen aufrecht stehenden gekrönten Löwen. a). Man findet übrigens nicht, daß die ersteren bei Erlöschung des hiesigen Stammes und wie der lezte deßelben, Graf Hermann VIII 1408 seine Güter dem Herzoge Otto von Braunschweig zusagte, Ansprüche an dem alten Familiengute gemacht haben und daß ihre Einwilligung begehret worden, wie ihre Stammverwandten im Vogtlande 1328 Reußische Lehne der Krone Böhmen übertrugen. s. §. 49. Die Grafen in Pommern blühten noch lange nach dem Erlöschen

a) s. Micraelius S. 446. v. Meding v. adel. Wappen II. 141. Das Wappen der Grafen in Pommern zeigte einen silbernen Löwen im blauen Felde; auf dem Helme einen Pfauenwedel.

der hiesigen. Der lezte, Ludwig Christoph starb am 3. Dec. 1663 und seine Güter, zu denen auch Maßow (seit 1523) und ein Antheil an dem Schloße Quarckenburg, jezt Friedrichsplaz gehörten, fielen an den Herzog Ernst Bogislav von Croy, gewesenen Bischof in Camin und nach deßen Tode (1684) an das Kurhaus Brandenburg. a)

---

a) Eine Geschichte der Grafen von Everstein in Pommern fehlt, und kein Stammbaum derselben ist diplomatisch begründet. Micraelius S. 446 hat einen mitgetheilt, an deßen Spize Dieterich der Aufgehängte steht. Im Pommernschen Archive fehlen viele Eversteinsche Urkunden, welche durch Schoettgen nach Sachsen und in die Leipziger Stadtbibliothek gekommen sein sollen. Aus dieser Familie findet man Otto 1280. 1290. s. **de Westphalen** III. 1522. 1523. 1540; Otto 1276. 1278; s. **Rango in dipl. Pom. p.** 167. 177. 180; Otto und Hermann 1313; Ludwig, Bischof von Camin 1472; s. v. Schliefensche Geschl. Hist. Beil. 10 u. 50.; Johann, Nicolaus und Wizlav 1429—1436; Albrecht 1449; Wolfgang 1522; s. Pauli's preuß. Staatsgesch. VI. 197; 202; Hermann 1317; Albrecht und Ludwig 1466; s. v. Raumer's **cod. dipl. Brand.** I. 30. Die Grafen sollten zur Reichsmatrikel steuern, welches sie, weil sie keine Reichslehne besaßen, verweigerten. s. **Pfeffinger ad Vitriar. III.** 1135.

§. 48.

Grafen von Everstein in Dännemark.

Zu dem Pommernschen Stamme sollen die in Dännemark angesehenen und reich begüterten Grafen von Everstein gehören. Graf Albrecht, ein Sohn einer Adela von Gleichen, einer Verwandtin des Königs Waldemar II, ist nach dänischen Nachrichten etwa um 1263 nach Dännemark gekommen. a). In drei bekannten dänischen Urkunden von 1282. 1283 und 1284 wird ein Graf Albert von Everstein genannt. b). Mächtig und reich begütert war der dänische Reichsmarschall Ludwig, welcher als sein Sohn angegeben wird. Der König Erich VI Mendwed (1286 — 1319) hatte ihm in Schonen pfandsweise Helsingborg, Lund, Falsterbo, Schonen, Süd-Halland, Bleking und Lister, auch den königlichen Antheil an der Münze in Lund eingeräumt, welche Pfandstücke ihm Erich's Bruder, der König Christoph 1329 bis auf Bleking und Lister für 8000 Mark Silbers weiter verpfändet, entzog, wofür erst seine Wittwe Else 1333 entschädigt wurde. c). Das Schloß Hammerhuus

a) s. Huidfeld's dän. Chron. S. 265.

b) s. Suhm in d. dän. Gesch. X. 837. Sartorius Gesch. d. Ursprungs d. deutsch. Hanse. (herausgegeben v. Lappenberg) II. 137. Mallet hist. de Dannem. I. 215.

c) s. Sjöborg's Utkast til Blekings Historia. p. 28

auf der Insel Bornholm wird 1325 als ein Eversteinsches bezeichnet. a). Albert VII. ein Sohn Ludwig des III und der Adela von Gleichen, kann die dänische Linie, wie vielleicht sein Bruder die Pommernsche gestiftet, und zu der Ansiedelung die Verwandtschaft mit dem königlichen Hause f. S. 224 beigetragen haben. Diese Niederlaßung scheint indeßen alsdann früher geschehen zu sein, als etwa 1263, wenn eine Gräfin Marianne mit ihren Söhnen Albrecht und dem Reichsmarschall Ludwig unter dem Pabst Innocenz IV ein Minoritenhaus in Wiborg in Jütland gestiftet oder vielmehr neu ausgebauet hat und sie dort ihr Begräbniß gefunden haben b), da gedachter Pabst von 1242 — 1254 regierte. Jene Gräfin, welche einen in damaliger Zeit ungewöhnlichen Namen führet, ist in der hiesigen, auch unter einem ähnlichen nicht entdeckt. Die Grafen von Everstein in Dännemark führten gleichfalls einen aufgerichteten gekrönten Löwen im Wappenschilde,

---

a) f. Gebhardi's Gesch. v. Dännemark i. d. allg. Weltgesch. XXXII. 576.

b) f. Pontoppidan i. danske Atlas 2c. fortgesezt v. H. de Hofman (1768.) IV. 629. a. Suhm a. a. O. X, 260. welcher der Marianne den Grafen Albert zum Manne gibt, der in einer Urkunde des Hildesh. Bischofs Conrad von 1236 f. Scheid in cod. dipl. p. 664 unter den Zeugen genannt wird. Er ist aber unter den Geistlichen aufgeführet.

welchen die Familie Rosencranz wegen behaupteter Abstammung angenommen hat a).

§. 49.

Grafen v. Everstein im Vogtlande. b)

Ein Graf Albrecht von Eberstein stiftete 1122 in dem Gau Dobenau eine Kirche, wahrscheinlich die jezige Pfarrkirche in Plauen, nicht fern von dem noch in Ruinen sichtbaren Schloße Dobenau. Die Stadt Plauen, wo das jezige Malzhaus die Residenz der Grafen gewesen sein soll, verdankt dieser Stiftung vermuthlich ihre Gründung. Die alte, jezt fürstliche Familie Reuß besaß die Vogtei Plauen; die Vögte wohnten auf dem Vogtsberge; die Grafen von Everstein hatten den grösten Theil der Herrschaft Dobenau und die nachherige Stadt Plauen. Von ihnen fehlen Nachrichten von 1122 bis 1278. Des Grafen Conrad von Eberstein Schwester, Maria († 1278)

a) s. Lexicon over adelige Familier i. Dannemark, Norge og Hertugdom. Bd. I. Heft II. S. 131. a. Suhm IX. 624.

b) Ueber diese Grafen s. K. Limmer i. d. Deduct. d. Ursprunges d. Namens Reuß. Gera 1824; deßen Gesch. d. Vogtlandes in 4 Th. u. Heinrich Reuß XXVI. in Ebersdorf v. d. ehemal. Besizungen des Hauses Reuß im Lobensteinschen gemeinnüz. Intelligenzbl. von 1788. St. 7 — 18.

war die erste Frau des Vogts Heinrich von Plauen, des kaiserlichen Oberhofrichters im Pleisnerlande, die Stamm-Mutter des jezigen fürstlichen Hauses Reuß, und bekam die halbe Stadt Plauen als ein Lehn zur Mitgabe. Gedachter Graf Conrad belieh mit Einwilligung der Grafen Otto und Ludwig, der Söhne seines Oheims des Grafen Hermann 1278 den Vogt von Plauen, wie auch 1298 mit Willen der Grafen Otto und Ludwig, und Otto und Hermann, seinen Schwager den Vogt Heinrich, den Oberhofrichter mit dem Gute Straßburg bei Plauen, mit der Bewilligung, daß deßen zweite Frau, Kunigunde Gräfin von Lüzelstein, dieses ihr Leibgeding dem Kloster Kroeschwitz überlaßen könne. Das Eversteinsche Geschlecht im Vogtlande muß vor dem 16. März 1327 erloschen sein. An diesem Tage erklärte Heinrich Vogt von Plauen der ältere, daß er und sein Sohn Heinrich ihre Eversteinsche Lehne, weil die Familie ihrer Lehnherren erloschen sei und sie sich einen Lehnherrn erwählen könnten, als solchen den König von Böhmen annähmen. a). Hierauf be-

a) Diese Urkunde theilt vollständig mit: W. X. Neumann de Puchholz in diss. ex jure publ. et feud. etc. (Prag. 1716) in app. nr. XI. „Nos Henricus Advocatus de Plaue senior et Henricus ipsius filius senior — fatemur quod licet olim progenitores nostri a quondam viris

zieht sich die Urkunde vom 6. December 1328, nach welcher Hermann Graf von Eberstein und sein Bruder Otto in diese Uebertragung willigen, welche wol als Hermann II und Otto VIII zu erkennen sind. Die bei dieser Urkunde zugezogenen Zeugen sind mit Ausnahme des Priors der Predigermönche in Plauen in unserer Gegend zu suchen und der Ort Hermannsberg ist vielleicht das Eversteinsche Schloß Hämelschenburg. s. S. 77. Die Vogtländische Linie war schon 1327 erloschen, Hermann und Otto können daher dort nicht mehr aufgesucht werden. Die Mitwirkung, welche ihnen, wie die Krone Böhmen das Ober-Eigenthum der Eversteinschen Lehne erhielt, zugestanden wurde, spricht für die Behauptung, daß sie mit der im

---

spectabilibus Comitibus de Eberstein Terrae Saxoniae — Dominium eorum in Plaue in feudo recepisse — noscantur, tamen quia dudum eorundem Comitum generatio ita quod superstes nullus remansit penitus est extincta, multorum — sumus — informatione edocti, quod ipsum nostrum Dominium — in feudo a quocunque Dominorum nobis placuerit nunc recipere — valeamus. Nos ob — affectum, quem ad — Joannis Boemiae et Poloniae Regis — ac Comitis Lucemburg. celsitudinem gerimus, ipsius nos recognoscentes esse feudatarios — Dat. Pragae 1327. XVIII. Kal. Apr. (Da der Monath April nur XVII Kal. zählt, so muß hier ein Schreibfehler sein. s. a. Balbini Miscell. Regni Boh. L. VIII. p. 284. 285 u. Körbers histor. Nachr. v. Vogtlande. S. 136.

Vogtlande erloschenen Linie zu einem Stamme gehörten. Wahrscheinlich sind sie es gewesen, welche die lehnherrlichen Rechte in Anspruch genommen hatten und vielleicht hat der von Plauen abgeschickte Geistliche ihre 1328 erfolgte Entsagung bewirkt. Von andern Mitgliedern der hiesigen oder Pommernschen Familie, welche damals an diesem Handel Theil genommen, ist nichts bekannt. Für eine Stamms-Verwandtschaft redet auch der Umstand, daß Heinrich Vogt zu Plauen seine vorigen Lehnherren Comites terrae Saxoniae nennt und die Uebereinstimmung der Wappen. Die vogtländischen Grafen führten einen aufgerichteten Löwen mit einem getheilten Schweife a), wie er noch im fürstlich Reußischen Wappen zu sehen ist, und von den Grafen an der Weser geführet wurde. Wer der gemeinschaftliche Stammvater? wer der im Vogtlande 1122 erscheinende Graf Albrecht gewesen? b) wer zuerst die bedeutenden Erwerbungen gemacht? und wann? ist nicht ermittelt. Nach den von den Grafen Her-

a) Nach einer gütigen Bemerkung des Herrn Pastor Limmer welcher mehrere Urkunden in Neudorf bei Plauen eingesehen hat. s. a. deß. Gesch. d. Vogtl. II. 520.

b) Zwei Grafen Adelbert und Conrad (Comites de Saxonia) nennt das Chron. Pegav. et Mon. Bigaug ad a. 1123, welche mit dem Herzoge Lothar, nachmals Kaiser einen Zug nach Meißen gegen den Markgrafen Wiprecht von Groitsch gemacht. s. aber Wenk II. 705.

mann II und Otto VIII 1328 genannten Erblaßern zu urtheilen, schreiben sie ihre Rechte von den Söhnen des Grafen Albert III her. Ein Bruno Graf von Everstein, welchen K. Heinrich I 935 als Grafen über die Slaven gesezt haben soll a), ist unerfindlich. Es kann übrigens sein, daß ein Mitglied der Familie an einem kaiserlichen Zuge Theil genommen hat und mit Gütern in dieser Gegend beschenkt ist. In einer Lehnsverbindung scheinen die vogtländischen Grafen wegen ihrer Güter nicht gestanden zu haben.

§. 50.

Verhältniße der Grafen von Everstein an der Weser und Diemel von 1256 — 1399.

Besondere merkwürdige Vorfälle aus dieser langen Zeit, an welchen Grafen von Everstein Theil genommen, sind nicht bekannt. Die durch Geburt, verwandtschaftliche Verhältniße und Besizthum zu großen Erwartungen berechtigte Familie verlohr ihre Stammburg s. §. 2, ihre wahrscheinlich älteste Besizung in Hameln s. S. 101. und den wichtigsten Theil ihrer Güter an der Diemel. Verlegenheit um Geld scheint manches Mitglied in die Arme Anderer, besonders des Erzbischofs v. Cöln geworfen zu haben, vielleicht auch in die seinigen um bei ihm einigen Schuz gegen mächtige Nachbaren zu

a) Nach Kürner s. de Westphalen IV. 103.

finden. In dem großen Bunde, welchen der Bischof Simon von Paderborn, Heinrich Landgraf v. Heßen, die Grafen und Herren v. Jülich, Berg, Sayn, Naßau, Mark, Arnsberg, Cleve, Sponheim, Keßel, Salm, Virneburg, Tecklenburg, Limburg, Heinsberg, Isenburg, Büren, Reiferscheid, Falkenberg, Waldeck und Wickerod gegen Siegfried von Westerburg, Erzbischof von Cöln 1275 schloßen a), war kein Graf von Everstein, vielmehr scheint der Graf Otto auf seiner Seite gewesen zu sein. s. Urk. von 1282.

§. 51.

Erbvertrag mit Paderborn 1399. Erbverbrüderung mit Lippe 1403. Everstein=Lippesche Fehde mit dem Herz. Heinr. v. Braunschweig 1404 — 1408 Uebertragung der Herrschaft Everstein an den Herzog Otto v. Braunschweig. 1408.

Es war noch ein bedeutendes Besitzthum, deßen sich Graf Hermann VIII am Ende des 14ten Jahrhunderts zu erfreuen hatte. Er war 1399 Herr in Polle, Aertzen, Ottenstein, Osen, Holzminden und Hämelschenburg. Diese Güter mochten, wenn der Besitzer damals kinderlos, und sein einziger Bruder Meinhard unverheirathet war, wol die Aufmerksamkeit der Nachbaren auf sich ziehen. Seinem mütterlichen Oheim, dem Paderbornschen Bischofe Johann, Grafen von der Hoya glückte

a) s. Fischer's Geschl. Reg. d. Grafen v. Isenburg. II. 93.

es, daß am 7. Januar 1399 die Brüder Hermann und Meinhard seinem Stifte ihre Herrschaft nebst jenen Schlößern übertrugen und demselben Huldigung leisten ließen. Das Stift brachte dagegen dem Grafen Hermann bedeutende Opfer, indem es ihm einen großen Theil des Stiftslandes und mehrere Stiftsschlößer einräumte. Dieser Vertrag ist wirklich ausgeführet. Warburg und Dringenberg gehörten zu den eingeräumten Orten. In dem ersteren war der Graf Hermann am 5. Apr. 1399 Herr, wie er der Stadt ihre Rechte und Freiheiten bestätigte; und er befand sich in dem Besize von Dringenberg, da er den dem Stifte Paderborn nach des Bischofs Johann Abgange, aufgedrungenen Bischof Bertrand daselbst aufnahm. a). Dieser sowol, wie sein Gegner Wilhelm hatten 1399 auch jenen Vertrag bestätigt und das Domkapitel nicht widersprochen. Er ist aber bald wieder aufgehoben, nachdem dem Grafen Hermann ein Sohn Otto gebohren (1400?) worden. Es war gleich bestimmt, daß, wenn dieses sich ereignen, und der Sohn zwei Jahre leben würde, die Stiftsschlößer zurückgegeben werden sollten. Wahrscheinlich geschah die Rückgabe vor dem 24. August 1402 wie Graf Hermann dem Paderbornschen Bischofe Wilhelm, vermuthlich wegen geleisteter Geldvorschüße die Hälfte

---

a) s. Gobelin Persona l. c. p. 319.

seines Theiles des Schloßes Osen verpfändete.

Bald darauf, am 6. Juni 1403 schloß er mit dem edlen Herrn Simon zu Lippe und deßen Sohne Bernhard eine eidlich bekräftigte Erbverbrüderung, nach welcher beiderseitige Lande zusammengelegt wurden, um bei einander zu bleiben. Beide Theile sicherten von ihren Mannen und Schlößern wechselseitige Huldigung zu; bestätigten die von einem Jeden einzeln gegebenen Versprechungen und verabredeten, daß ein Jeder die Lehnwaare erhalten sollte, welche er bisher bekommen. Für die Gräfin Ermgard v. Everstein war Aertzen als ein Wittwensitz bestimmt, für Ermgard, des edlen Herrn Simon Frau, Brack; deßen Tochter Ermgard sollte einen gehörigen Brautschaz und falls ihr Vater und Bruder ohne Erben verstürben und sie noch nicht ausgestattet sei, die Summe von 20000 Gulden haben, auch wenn der edle Herr Bernhard heirathe, für deßen Frau ein Witthum bestimmt werden. Graf Hermann und der edle Herr Simon versprachen, wenn sie Wittwer würden nicht wieder zu heirathen, und von den edeln Herren zu Lippe wurde, falls an den Grafen Hermann die Lippeschen Lande fallen sollten, und er keine Erben hinterlaßen würde, der Rückfall an eine ihrer weiblichen Verwandten, nach ihrer oder des Landes Anweisung vorbehalten, und sodann den Verwandten des Grafen Hermann die Summe von 1000 löthigen

Mark Westphälischen Silbers Lemgoer (Lemescher) Witte und Wichte zugesichert. Endlich bestimmten beide Theile im Voraus Schiedsrichter für etwa unter ihnen entstehenden Streitigkeiten.

Des Grafen Hermann Sohn Otto der XIV muß, wie dieser Vertrag geschloßen wurde, todt, und die Tochter Elisabeth noch nicht gebohren gewesen sein, da beider nicht erwähnt wird.

Jezt nannte sich Hermann, Graf zu Everstein und Herr zu Lippe; die edlen Herren Simon und Bernhard führten den Titel: Junker zu Lippe und Everstein. s. Urk. v. 1404 u. f. Jener stellte das Lippesche Wappen, eine fünfblättrige Rose in einem besondern, rechts stehenden Schilde, neben einem andern mit dem Eversteinschen Löwen. s. Urk. v. 1408. CCCCLXVI. Die Herren zu Lippe haben das Eversteinsche Wappen nicht geführet.

Ueber einzelne Punkte gab es bald Streit unter den Erbverbrüderten; schon 1404 musten die Schiedsrichter in Lemgo einreiten, um wegen Osen, ferner weil Graf Hermann Holzminden nicht eingeräumt, Gefangene einseitig losgegeben u. s. w. auch darüber zu entscheiden, wer die für Ermgard zu Lippe, Simon's Tochter, des Grafen von Spiegelberg Frau zu 3000 Gulden bestimmten Brautschazgelder zu zahlen habe. Es scheint eine völlige Gemeinschaft der Güter und eine Theilung derselben Statt gefunden zu haben. Die Herren zu Lippe wollten, wie eben bemerkt ist, Holz-

minden und Osen eingeräumt haben, und der Graf Hermann mußte zur Aussteuer der Ermgard v. Lippe beitragen; ihm war das Lippesche Schloß Blomberg a) (s. Urk. v. 29. Sept. 1405 und 16. Dec. 1407) eingeräumt, welches er sogar 1408 seiner Tochter zum Brautschäz mitgeben wollte. Diese Erbverbrüderung dauerte indeßen keine fünf Jahre. Das Ende einer am Schluße des Jahres 1405 zwischen den Herzögen Heinrich und Bernhard von Braunschweig auf einer, und Simon und Bernhard edlen Herren zu Lippe, auch Hermann Grafen von Everstein auf der anderen Seite ausgebrochenen Fehde b) war auch das Ende jenes Vertrags. Ob sie von Braunschweigischer Seite, wenn man voraussah, die herrlichen Eversteinschen, den Herzögen wol gelegenen Besizungen, würden an das Haus Lippe kommen, vielleicht gesucht ist? ob sie mit der am 5. Juni 1400 bei Englis bei Frizlar erfolgten Tödtung des Herzogs Friedrich von Braunschweig, wenn Graf Hermann von Everstein ein Schwager

a) Auf Blomberg soll von den Grafen von Everstein nach Piderit's Lipp. Chron. S. 459 schon 1236 Anspruch gemacht sein. Aus welchem Grunde ist unbekannt.

b) Ueber diese Fehde s. Clostermeyer's Kl. Beiträge z. geschichtl. u. natürl. Kenntniß des Fürstenth. Lippe S. 1 — 23. s. a. Urk. von 1405 — 1409 im Urk. B. CCCCXLV u. f.

des, den Kampf anführenden Grafen Heinrich von Waldeck auf deßen Seite gewesen? und ob sie mit dem hierauf ausgebrochenen Kriege a) in einiger Verbindung steht? läst sich nicht bestimmen. Als die nächste Veranlaßung zu jener Fehde, ist von Braunschweigischer Seite bei dem kaiserlichen Hofgerichte in Heidelberg der Umstand angegeben, daß Simon Herr zu Lippe, die wegen gebrochenen Landfriedens in Acht gelegten von Reden und deren Helfer aufgenommen, auch ihnen Schuz und Vorschub gegen die Herzöge Bernhard und Heinrich gewähret habe. Henning von Reden war auf eine weiter nicht bekannte Anklage des Herzogs Heinrich von Braunschweig von dem Landrichter, Otto Grafen von Hallermund, weil er auf geschehene Ladung nicht erschienen, in die Acht gelegt, von dieser jedoch am 14ten Sept. 1398 in Hofgeismar durch neun Landrichter des Friedens, nachdem er mit drei Eideshelfern beeidigt hatte, daß er keine Abmahnungs- und Ladebriefe erhalten, frei gesprochen. b). Diesen

a) Bei Rommel II. 234 u. f. ist eine zusammen gedrängte Erzählung dieses Krieges und seiner Veranlaßung.

b) Nach dem von K. Wenzel 1389 verkündeten Landfrieden, s. Lünig sp. eccl. Pars spec. Cont. I. p. 38 wurden mehrere besondere, auf gleichen Zweck gerichtete Verträge geschloßen. In demjenigen, welchen der Erz-

und seine Brüder Ernst, Dieterich, Otto und Friedrich nahm Simon edler Herr zu Lippe gegen einen Vorschuß von 800 Gulden als Burgmänner in Varnholz auf, welche nebst ihren Helfern, Dieterich Kettler, Johann Droste, Gerd von Ense

---

bischof v. Maynz, der Bischof v. Paderborn, der Landgraf v. Thüringen, Otto Herzog v. Braunschweig und Hermann Landgraf von Heßen am 6. Febr. 1393 errichteten, war bestimmt, daß sich sämmtlicher Herren Landrichter in Hofgeismar, um über Landfrieden-Sachen zu berathschlagen, versammeln könnten. s. Joannis rer. Mog. I. 707. v. Ledebur's allgem. Archiv VI. 323. u. f. wo auch ein, wahrscheinlich in diesem Jahre von den Landrichtern, dem Ritter Werner von Falkenberch, Rembert Clüsener Rembert von Brenke, Tyle von Benhusen, Hermann Harstall, Sander Stern und Heinrich v. Esschlacht in Hofgeismar gefasten Beschluß, genannt: „de nye overdracht" durch den Herrn Mooyer in Minden mitgetheilt ist. Henning von Reden hat, wie man deutlich ersieht, gegen das von einem Landrichter (des Herzogs von Braunschweig?) gesprochene Urtheil an sämmtliche in Hofgeismar versammelt gewesene Landrichter Berufung eingelegt. Ueber die Verfaßung dieses Friedensgerichtes s. Kopp i. d. Nachr. v. d. Heß. geistl. u. Civilgerichten S. 372 u. f. Der Vertrag vom 6. Febr. 1393 wurde am 5. April 1395 erneuert. s. de Gudenus III. 605. Im Jahre 1398 ibid. 639 waren neun Fürsten vereinigt; so viel Landrichter sprachen auch in diesem Jahre Henning v. Reden frei. Ueber die früheren Vereinigungen zur Handhabung des Landfriedens s. eine Zusammenstellung bei Kopp S. 362 u. f. s. a. Urk. B. S. 371. 372.

und Friedrich von Brenken den Braunschweigern manchen Schaden zufügten. Der Herzog Bernhard suchte sie in den Lippeschen Schlößern, besonders in dem Eversteinschen in Osen auf; sie brachen mit Bernhard, edlem Herrn zu Lippe gegen seinen Bruder den Herzog Heinrich auf, nahmen diesen am 19. Nov. 1404 am Oderberg (Ohrerberg) bei Hameln gefangen und brachten ihn in das Lippesche, ohnweit Detmold gelegene Schloß Falkenberg a). Der Herzog Bernhard hatte am 2. Februar 1405 den edeln Herren Simon und Bernd, auch dem Grafen Hermann versichert, sich an ihnen, ihren Helfern und dem Stifte Cöln — dieses scheint also auch Antheil gehabt zu haben — wegen der Gefangennehmung seines Bruders nicht rächen zu wollen. Er erwirkte aber am 26. Februar 1405 beim kaiserlichen Hofgerichte in Heidelberg gegen die Herren zu Lippe die Einleitung eines Rechtsverfahrens und einen Befehl den Herzog zu entlaßen. Dadurch wurde indeßen nur deßen Gefangenschaft erschweret und er mußte kurz nach dem vom Gerichte auf den Sonntag nach Pfingsten angesezten Termine, am 22. Juni 1405 mit den Herren zu Lippe und dem Grafen

a) Eine Geschichte dieser Burg und eine Beschreibung derselben s. in v. Cölln's histor. geogr. Handb. d. F. Lippe S. 81.

Hermann v. Everstein, welcher bis dahin in den gerichtlichen Acten nicht genannt ist, unter Vermittelung der Ritter Ludolf von Werberg, Ludolf von Honloge und Rolef v. Garßenbüttel auf einer, auch des Grafen Cord v. Ritberg und der Ritter Hartung v. Frenke und Friedr. Dume auf der andern Seite einen drückenden Vergleich schließen. Er sollte wegen seiner und der seinigen Gefangenschaft innerhalb vier Jahren auf fünf von ihm und zum Theil von seinem Bruder, unter Mitwirkung 2 Landesherren, und 26 guter Mannen auszustellende Verschreibungen 100000 rheinische Gulden zahlen, selbst Urphede leisten, Hilmar v. Steinberg und Temeke Bock zu Recht stehen, die v. Reden beim ruhigen Besitze ihrer Güter laßen; die Mannen und Diener der Herren zu Lippe und des Grafen sollten ihrer Urpheden entlaßen sein auch die verbrüderten Herren die Befugniß haben, seinen Antheil an Osen einzulösen. Ein Theil der versprochenen Ranzion, zu welcher die Herzöge Bernhard und Heinrich eine Landbede empfangen hatten, a) wurde bezahlt. Auch erhielten Kettler, Droste, Ense und Brenken ihre Befriedigung und wahrscheinlich ist der Herzog am Ende des Jahrs 1405 seiner Haft entlaßen, nachdem er am 8. September versprochen, dem Grafen Hermann und den Herren zu Lippe einen Gna-

a) s. Rethmeyer II. 715.

denbrief vom K. Ruprecht zu erwirken, wozu sogar ein Formular vorgeschrieben war. Der Herzog Heinrich wandte sich aber an den Pabst und den Kaiser, und das Hofgericht in Heidelberg sprach am 15. Dec. 1405 gegen den Grafen Hermann und die Herren zu Lippe, und ihre Hauptleute Kettler, Droste, Ense und Brenken die Acht, endlich auch am 21. Februar 1407 die Oberacht aus. Der Herzog Heinrich, verbunden mit seinen Brüdern Bernhard und dem Bremischen Erzbischof Otto, mit Hermann Landgrafen zu Heßen, Wulbrand Bischof v. Minden, Otto Herzog v. Geldern, Adolf H. v. Berg, den Grafen v. d. Hoya, Schaumburg u. a., auch dem Paderbornschen Bischofe Wilhelm griff wieder zu den Waffen. Gegen den Grafen Hermann waren auch Otto Herzog v. Braunschweig, und W. Abt von Corvey (1406) vereinigt. Des Herzogs Leute eroberten am 8. Febr. 1407 (? 1406 s. S. 58) das Schloß Polle. Noch hielt der Graf Hermann an der Erbverbrüderung, wie der mit Simon edlen Herrn zu Lippe am 16. Dec. 1407 geschloßene Vertrag ausweiset. Müde vielleicht des Kampfes und wahrscheinlich durch Betrachtungen für das Wohl seiner einzigen Tochter Elisabeth, schloß er in Hameln am 20. Januar 1408 mit den Herzögen Bernhard und Heinrich Frieden. Diese versprachen ihm, auch für seine Mannen, die von Lemgo und andere seine Städte, Land

und Leute Unterstüzung, um aus des Reiches Acht zu kommen und verabredeten mit dem Grafen Hermann, daß sodann seine Tochter Elsebe (Elisabeth) den Herzog Otto, einen Sohn Bernhards heirathen solle. Der Graf bestimmte, daß er seiner Tochter als Brautschaz geben wolle: die Schlößer Blomberg, (s. S. 288) Aerzen, seinen Antheil an Osen und Holzminden, Hämelschenburg und Ottenstein mit Land und Leuten, deren er schon mächtig sei oder noch werde, auch daß nach der Uebergabe die Amtleute in gemeinschaftlichen Pflichten stehen sollten. Die Herzöge sicherten ihm dagegen zu: auf seine Lebenszeit das Schloß Neustadt (am Rübenberge) und das Recht dort Amtleute aus der Herzöge Mannen und mit ihrem Wißen anzusezen, auch für sich, wie ihm Eversteinsche und Lippesche Beamte Pflichten zusagen müßen, zu verpflichten. Sie räumten ihm ein, in allen ihren Schlößern sich aufzuhalten und versprachen ihm alsdann Kost und Futter, auch wollten sie ihn in ihren Rath nehmen und ihm Kleidung geben. Endlich hatten sie noch zugesagt das Witthum (Leibzucht) seiner Frau, der Gräfin Ermgard in Aerzen zu verbeßern. a). Der Graf Hermann stellte über diese Verabredung am

---

a) In der S. 446 des II. B. angeführten Urkunde vom 3. Apr. 1408 wird wol zu lesen sein: Blomberg statt Blankenberg, und Ertelsen statt Welsen.

5. April 1408 noch eine besondere Urkunde aus, welche im Wesentlichen dasjenige wiederhohlt, was in der vorhin erwähnten vertragen ist. Des Schloßes Blomberg ist übrigens in dieser unter den zu übertragenden Schlößern nicht weiter gedacht, dagegen sind einige neue Bestimmungen hinzugekommen. Der Graf wollte die vom Reiche und von geist- und weltlichen Herren inne habenden Lehne den Herzögen auftragen; seine Lehnmänner an sie, vorbehältlich der während seines Lebens zu gebenden Belehnung, verweisen, auch alle Lehnsverzeichniße und Urkunden, welche die Herrschaft Everstein und Lippe beträfen, ausliefern. Der Graf bemerkte noch, das Witthum seiner Frau Ermgard in Aerzen sei mit 200 rheinischen Gulden verbeßert, seiner Tochter Elisabeth ein solches ausgesezt, wie für die Frau des Herzogs Heinrich zugesichert worden und endlich bestimmt, daß wenn seine Frau Ermgard ihm noch Söhne und Töchter gebähren würde, solche den Kindern der Herzöge gleich gehalten werden sollten.

Der Graf Hermann scheint nach dem lezten Vertrage vom 5. April 1408 seine Herrschaft gleich, und ehe noch die Verheirathung seiner Tochter geschehen war s. §. 52. abgegeben zu haben. Die von ihm am 2. Juni 1408 ausgestellte Urkunde ist so gefaßt, als wenn er damals nicht mehr Herr gewesen; die von dem Herzoge Bernd am 8. Oct. 1409 geschehene Verpfändung des

Schloßes Osen, an welchem Graf Hermann einen Theil behalten hatte, stellt jenen als einzigen Herrn dar, und bei der in diesem Jahre zwischen ihm und seinem Bruder dem Herzoge Heinrich gemachten Landestheilung ist die Herrschaft Everstein, als ein, dem Herzoge zugefallener Theil bezeichnet. a). In der Urkunde vom 4 Januar 1413 drückt der Graf Hermann bestimmt aus, daß er zu dieser Zeit die Herrschaft nicht mehr habe; und 1416 wurden ehemalige Eversteinsche Lehne in der Diemel-Gegend von dem Herzoge von Braunschweig empfangen. Ob er ohne Vorwißen der edlen Herren zu Lippe mit den Herzögen von Braunschweig die bemerkten Verträge geschloßen, ist zweifelhaft. Obgleich ihnen, auf Verwendung des Cölnischen Erzbischofs Friedrich, eines Verwandten der Frau Bernhard's zu Lippe, am 23. Februar 1408 gemeinschaftlich ein sicheres Geleit bewilligt war, so scheinen sie doch nicht gemeinschaftlich, vielmehr der Graf Hermann einseitig mit den Herzögen verhandelt zu haben. Er übertrug sogar Rechte, welche er aus der Erbverbrüderung erworben, an die Herzöge und hatte, wie die Urkunde vom 28. Juni 1409 deutlich zeigt, damals sie nicht aufgehoben, nannte sich auch 1413 noch Graf von Everstein und Herr zu Lippe.

Die Herren zu Lippe, welche ihren

a) s. Chron. Luneb. bei Leibnitz III. 196.

Frieden mit Paderborn gemacht hatten, söhnten sich auch in Polle am Osterfeste 1409 mit den Herzögen aus, worauf beide Theile am 6. Mai und 28. Juni deßelben Jahres allen Ansprüchen aus der Lippe=Eversteinschen Erbverbrüderung entsagten. Jezt wurden auch am 12. Juni 1409 die Herren zu Lippe und deren Theilhaber von der Acht und Oberacht befreiet.

§. 52.

Hermann des VIII. ferneres Leben. Tod. Frau und Kinder. Elisabeth Herzogin zu Braunschweig.

Ob der Graf Hermann das Schloß Neustadt am Rübenberge bezogen, oder wo er sonst gewohnt hat, ist bis jezt nicht ermittelt. Ein Zeitgenoße sagt, er sei 1413 gestorben; a) bis zu diesem Jahre finden sich Urkunden von ihm. Die durch seinen Tod dem Stifte Heerse erledigten Lehne gab die Abtißin Ermgard von Solms 1429 an den Herzog Otto von Braunschweig.

Seine Frau war Ermgard Gräfin von Waldeck, eine Tochter des Grafen Heinrich, der Eiserne genannt, eine Schwester der an Bernhard zu Lippe verheiratheten Gräfin Margaretha, und der Elisabeth des Grafen Ernst von Gleichen Frau. b)

---

a) s. Engelhusii Chr. b. Leibnitz in S. R. B. II. 1140.

b) Varnhagen S. 417 nennt weder Margaretha zu Lippe, noch Ermgard, Gräfin zu Everstein als Heinrich des

Wann sie gestorben ist unbekannt. Im Jahre 1399 hatte sie ihre Kinder noch nicht gebohren, deren würde der Vertrag mit Paderborn erwähnt haben. Der einzige, etwa 1400 gebohrene Sohn, s. S. 285 muß 1403 wie Graf Hermann mit den Herren zu Lippe eine Erbverbrüderung schloß todt und Elisabeth noch nicht gebohren gewesen sein. Beider gedenkt der Vertrag nicht, welcher wegen der Kinder Bernhard's edlen Herrn zu Lippe Bestimmungen enthält. Elisabeth, für welche 1403 eben so gut gesorgt sein würde, wie für Ermgard, eine Tochter Simon's zu Lippe geschehen, scheint dem Grafen Hermann erst nach dem 6. Juni 1403 gebohren zu sein. Ihr werden drei Brüder, Friedrich, Bernhard und Heinrich zugeschrieben, a) worüber dis jezt aller Beweis mangelt. Der Graf Hermann hatte wie bemerkt ist, 1399 keine Kinder, 1402 nur einen Sohn

---

Eisernen Töchter. Beide werden durch die mitgetheilte Urkunde vom 28. Juni 1394 erwiesen. Den Grafen Hermann v. Everstein nennt der Graf Heinrich seinen Sohn, so wie ihn deßen Söhne Schwager nennen; daß Hermanns Frau eine Gräfin von Waldeck gewesen, zeigen die Urkunden von 1399 und 1402. Die an Bernhard zu Lippe verheirathete Tochter hieß nicht Jutta, wie Varnhagen a. a. O. nach v. Donops Beschr. d. Lipp. Lande S. 12 behauptet, sondern wie die Urkunde von 1394 meldet, Margaretha.

a) s. Rethmeyer a. a. O. S. 1281.

Otto, und am 22. Juni 1405 wie er und die Herren zu Lippe dem gefangenen Herzoge Heinrich schwere Bedingungen auferlegten, war er ohne männliche Erben, wie die Verabredung wegen Osen ausweiset. Elisabeth, deren Graf Hermann allein nur in dem Vertrage vom 20. Jan. 1408 gedenkt, scheint die einzige Tochter deßelben gewesen zu sein. Ist sie, wie vorhin gemuthmaaßet worden, erst nach 1403 gebohren, so mag sie wol erst 1425 a) den Herzog Otto geheirathet haben. Nach dem Tode deßelben (1445), lebte sie als Wittwe in Gifhorn. Wie ihre Verhältniße dort gewesen, ist nicht bekannt. Sie erhielt 1454 einen Fehdebrief von Johann de Bere; (ungedr. Urk. im K. Archive in Hannover) die Veranlaßung und das Resultat sind nicht ermittelt. Sie muß 1468 zwischen einem Marientage und dem 21. Juni gestorben sein. An dem ersten verglich sie sich mit dem Herzoge Otto wegen Baukosten, welche auf das Schloß in Aerzen, das ihrer Mutter 1408 zugesicherte, vielleicht auch ihr angewiesene Witthum, verwandt waren und am 21. Juli gab Margaretha von Gleichen, Abtißin zu Hervord, dem Grafen Otto von Waldeck eine Vollmacht, die ihr nach dem Tode der Herzoginn Elisabeth gebührende Frauengerade und andere

---

a) Bei diesem Jahre meldet Botho im Chron. pict. bei Leibnitz III. 400. ihre Verheirathung.

Güter Namens ihrer herbeizuziehen. a). Ihr in Hannover befindliches Testament soll nur Anord-

---

a) Die Abtißin Margaretha muß eine Tochter des Grafen Ernst von Gleichen und der Elisabeth Gräfin von Waldeck gewesen sein und leztere beim Tode der Herzoginn Elisabeth noch gelebt haben. Jene Abtißin führte 1463 ein in vier Felder eingetheiltes Wappen; im ersten und vierten Felde einen achteckigen Stern (Waldeck) und im zweiten und dritten einen Löwen (Gleichen?) mit der Umschrift: Margaretha de Gleichen Abbd. Ihrer Mutter Bruder, Adolf Graf von Waldeck führte ein ähnliches Siegel mit der Umschrift: S. Adolfi pmogeniti in Waldegke. Es hängt an zwei, im Arolser Archive befindlichen Urkunden von 1381 und vom 5. Febr. 1397. Die erstere stellten Graf Heinrich nnd deßen Sohn Adolf aus, wie sie für 250 Schillinge guter alter Konynges thornoßen an Dieterich von Dalewich den ältesten und Ode seine Frau ihren Theil des Schloßes Wetterburg ꝛc., den Hof zu Bullinghausen ꝛc. verpfändeten und ihm Landau, wenn es von Friedrich von Hertingishusen gelöset worden, zusagten. Das an dieser Urkunde befindliche Siegel des Grafen Heinrich zeigt allein den Waldeckschen Stern. Nach der zweiten befreiete Graf Adolf den Arolser Klosterhof in Leverinchausen vom Dienste und vertauschte einige Wiesen am Wetterholze mit dem Kloster. Der Löwe in dem Siegel des Grafen Adolf kann aus dem Wappen seiner Mutter Elisabeth von Berg (s. deren Siegel bei Varnhagen tab. XII. z. Urk. von 1385 U. B. S. 196.) entlehnt, und eben dieses von seiner Nichte Margaretha geführet sein. Ein Beispiel, daß Töchter die Familienwappen ihrer Mütter angenommen gibt Jung in hist. Com. Benth. in cod. dipl. p. 140.

nungen von Seelmeßen, und Bestimmungen über einzelne Vermächtniße enthalten. Sie hat keine Kinder hinterlaßen, und ist im Kloster Isenhagen im Fürstenthume Lüneburg begraben. a). Ueber das von ihr geführte Wappen s. Urk. B. S. 461. Sie war die lezte ihres Stammes an der Weser. Durch sie kamen die ansehnlichen Besizungen der Eversteinschen Familie an das Haus Braunschweig, welches auch das Eversteinsche Wappen, dem seinigen beifügte. Den Titel: Graf von Everstein hat, so viel bekannt ist, nur der Herzog Wilhelm der ältere 1465 und 1473 geführt. b).

§. 53.

Ist Heinrich von Homburg 1445 von einem Grafen von Everstein ermordet?

Ein gleichzeitiger Zeuge, der Corveyische Mönch Anton Schnackenburg, welcher 1437 gebohren ist, erzählt: Heinrich, Graf? von Homburg sei 1445 von einem Grafen von Everstein in der Kirche in Amelungsborn während des Gottesdienstes ermordet. c) In der Amelungsborner Klosterkirche ist eine Tafel aufgehängt gewesen, auf welcher

---

a) s Rethmeyer II. 1290.

b) s. Zeit u. Gesch. Beschr. v. Götting. Th. III. S. 125. u. Vollständ. Brauns. Süneb. Siegel-Cabinet nr. 147.

c) s. Ann. Corb. bei Leibnitz II. 317. Paullini in synt. p. 417.

bemerkt war, daß Hermann Graf von Everstein wegen einer geringfügigen Ursache 1445 Heinrich edlen Herrn von Homburg in der Kirche ermordet, dieser sein Geschlecht beschloßen und jener landflüchtig geworden a). So wichtig auch beide Zeugniße erscheinen, so ist doch sehr an der Richtigkeit der Erzählungen zu zweifeln. Graf Hermann VIII und sein Sohn Otto waren 1445 längst gestorben s. S. 297. 298; keiner von beiden kann also die That verübt haben. Nach Hermann VIII wird kein Graf von Everstein in dieser Gegend gefunden und Heinrich von Homburg verliehrt sich schon 1409. Vielleicht ist diese Sage aus dem in dem zweiten Viertheile des 13ten Jahrhundert vorgefallenen Ereigniße s. §. 43. entstanden.

§. 54.

Paßiv- und Activlehne der Grafen von Everstein.

Die Grafen von Everstein standen wahrscheinlich mit dem Stifte Fulda, wegen ihres Besitzthumes in Hameln s. §. 12 in der ältesten Lehnsverbindung; sonst scheint es die mit Maynz und diese auch die bedeutendste gewesen zu sein. Von dem Erzstifte hatten sie Lehne: 1139 und 1162 in Widdikeßen (Wettesingen) und Ungerethe s. S. 190; wahrscheinlich das Gericht am Donnersberg s. §. 15; die Cometia Schervede im zwölften

a) s. Leuckfeld in Chronol. Abh. Amelungsb. p. 41. Harenb. p. 1414.

Jahrhundert s. S. 166; Wormeln 1258; Witmar 1241 und andere Güter in dieser Gegend; Zehnten bei Lippoldsberg 1207 u. s. w. Als Lehnmänner des Stifts Paderborn erscheinen sie 1196 und 1204 wegen eines Theiles des Sollings; und mit dem Stifte Minden standen sie 1197 in einer gleichen, jedoch nur geringen Verbindung, welche, nachdem Hameln von Fulda abgetreten war, erst bedeutender erscheint. Von dem Kloster in Corvey hatten sie 1197. 1240 und 1295 einige, jedoch nicht sehr bedeutende Lehne. Es ist auffallend, daß sie, obgleich Nachbaren von Corvey mit diesem Stifte in keiner engeren Verbindung gestanden haben s. S. 18. und auch wenig in Corveyischen Urkunden genannt werden. Marschälle dieses Stiftes waren sie nicht s. S. 16; und ob Everstein, s. S. 18. Grohnde und Ottenstein, besonders zur Zeit der Grafen, Corveyische Lehne gewesen s. CCCCXCIV steht noch dahin. Die Grafen besaßen mehrere Lehne vom Stifte Heerse CCCCXCV; ob erst seit der Zeit daß sie in und bei Brackel erscheinen? s. §. 23 ist nicht ermittelt; sie hatten auch deren vom Stifte Gandersheim. Die Lehnsverbindung, in welche sie mit Cöln wegen Hameln, Aerzen, Everstein und Osen gekommen waren, s. §. 12. 11. 2. 10. ist durch spätere Auftragung entstanden. Nur wenig weltliche Herren erkannten sie als Lehnherren. In Hameln besaßen sie Reichslehne s. S. 106.

und 1264 a) waren sie Lehnmänner der Herzöge von Braunschweig. Wie sie 1235 s. §. 45 sich mit dem Herzoge Otto aussöhnten, sind sie als Vasallen nicht bezeichnet und es sind nur unbedeutende Güter, welche sie von dem Braunschweigschen Hause zu Lehn nahmen. Ihre ältesten Besizungen an der Weser, Hameln etwa ausgenommen, scheinen völlig freie Güter gewesen zu sein.

Sie hatten eine zahlreiche Lehnmannschaft. In der Nachbarschaft des Schloßes Everstein und bei Hameln erscheinen als ihre Lehnmänner: die v. Everstein, v. Bevern, b) Bock von Nordholz, v. Borie, Hacke seit 1307 vorher Stuwe, v. Holle, b) v. Hastenbeck, b) de Molendino, v. Rene, v. Steinberg, v. Stellern, v. Vornholte u. a.; in der Diemelgegend sind als ihre Vasallen genannt: die von Aßeburg, die Berkule, die v. Brackel, v. Brilen, v. Brunhardeßen, v. Dalheim, v. Etlen, v. Eßentho, Gropen v. Gudensberg, v. Haldeßen, v. Hardenberg (bei Wormeln 1306),

a) s. Urk. bei Wolf de Archid. Nortun. im II. B. nr. VII. Ist sie, wie sie vorliegt, ächt?

b) s. Treüer's Münchh. Geschl. Hist. II. B. S. 296. 297. Brun Arnd v. Bevern, der lezte seines Geschlechtes lebte 1589. (s. Braunschw. Lüneb. Anz. v. 1753 St. 101.) Arnold v. Hastenbeck ließ 1341 (Ungedr. Urk. i. Hann. Archive) dem Grafen Hermann v. Everstein Güter in Hedeßen auf.

v. Horhusen, v. Jude, v. Kalenberg, v. d. Malsburg, v. Medricke, v. Northe, v. Osdageßen, v. Padberg, v. Papenheim, v. Schachten, v. Stenhem, v. Wellede, v. Wormlo ꝛc. Der Eversteinschen Lehnmannschaft bei Göttingen ist schon S. 186 gedacht, welcher noch die v. Bischofshausen s. S. 246 beizuzählen sind.

Die Dynasten von Plesse sollen Lehnmänner der Grafen von Everstein gewesen sein a). Diese Ansicht gründet sich wahrscheinlich in dem Lehnbriefe, welchen der Herzog Friedrich von Braunschweig 1448 über, auf ihn von dem Grafen Hermann VIII von Everstein gefallene Güter bei Göttingen an die Brüder Gotschalk, Dieterich und Moritz von Pleße ausstellte. b). Es steht aber dahin, ob diese Güter schon von den Grafen v. Everstein, oder zuerst von dem Herzoge aus dem angefallenen Eversteinschen Besitzthum, aus einem neuen Titel zu Lehn gegeben waren. Es war nicht gewöhnlich, daß unter Personen gleichen Standes solche Lehnsverbindungen Statt fanden. Die edle Reußische Familie, welche von dem Grafen Conrad v. Everstein Lehne im Vogtlande empfing s. S. 280, beweiset eine Ausnahme, welche vielleicht durch das Verwandtschafts-Verhältniß herbeigeführt ist.

---

a) s. Meyer in ant. Pless. p. 123.

b) s. Wenk II. 810. 811.

§. 55.

Gräfliche Beamten.

Die Grafen von Everstein hatten schon früh dapiferi (Drosten, Truchseßen). Mit dieser Bezeichnung erscheint zuerst 1202 ein Heinrich, wahrscheinlich ein Mitglied der adelichen Familie v. Everstein, aus welcher mehrere dieses Amt führten. s. S. 15. Mit Ausnahme des bei dem Grafen Otto II 1225 erscheinenden dapifer Dieterich und des Heinrich v. Eylenhusen, welcher bei dem Grafen Conrad VI 1266 dieses Amt neben dem Schultheißenamte in Hameln bekleidete s. S. 99. und vielleicht zu der Familie des Eversteinschen Burgmannes Conrad von Ellenhusen (1300 s. S. 15.) gehörte, scheinen die übrigen sämmtlich aus jener Familie gewesen zu sein. Wenn auch ihr Familienname nicht genannt ist, so weisen doch ihre Taufnamen besonders der Name Heinemann auf jene Familie und wenn Heinemann und Conrad 1279. 1285 und 1286 dicti dapiferi genannt sind, so drängt sich der Gedanken auf, ob der Amtsname ein Familienname geworden war. Die von Everstein waren wahrscheinlich die angesehensten Burgmänner im Schloße Everstein und eigneten sich wol am besten dazu, um eine Oberaufsicht auf die Verwaltung der Güter zu führen. Solche Aemter waren gewöhnlich erblich und mit Gütern ausgestattet, welche die Inhaber als Ministerialen be-

saßen. a). Von 1298 an erscheinen notarii in der gräflichen Familie. Damals nannte Otto VIII einen Arnold, die Brüder Otto und Friedrich von Holtesminne einen Priester Siegfried und Otto VIII 1305 einen Hermann. Einen Vogt hatte ein Graf Otto 1299. In einer von ihm in Polle ausgestellten Urkunde ist unter den Zeugen genannt Hermann von Orde advocatus noster. Ob der 1217 erscheinende Vogt Lambert ein Eversteinscher war, ist nicht ermittelt.

---

a) Zu dem Drostenamte des Stifts Hervord, welches Gerhard von Weda gehabt, gehörten 1358 ein Salzhaus und 2 andere in Salzuffeln, 2 Häuser und 1 Kotten in Beverchen, ein Haus und 1 Kotten in Leneghem ꝛc. ferner von jedem der 4 Schultenämter in Harthem, Libbern, Selingeworden und Oldenhervord jährlich 1 Semmelbrod, 2 Hühner und 1 Ente. Damals verglich der Corveyische Abt Dieterich u. a. die Abtißin Lutgard mit Engel, der Wittwe des Drosten, ihren Töchtern Mechtild und Elisabeth und ihrem Schwiegersohne Bernhard von Ghesmole. Sie entsagte allen Ansprüchen auf Speisen, Wein oder andere Getränke, Kleider, Pferde, Futter für diese und Hunde ꝛc. und versprach, daß, wenn sie das Amt ihrer Tochter oder ihrem Schwiegersohne abtreten würde, diese Ministerialen werden sollten, auch daß deren Nachfolger das Heergewedde zu entrichten habe.

§. 56.

Siegel der Grafen.

Von früher Zeit an führten die Grafen von Everstein einen gekrönten Löwen als Wappenbild. Das älteste bekannte Siegel findet man an einer Urkunde von 1206. Dieses zeigt einen vorwärts schreitenden Löwen von der linken Seite mit einem getheilten Schweife; in späterer Zeit in bekannten Urkunden, zuerst 1225 erscheint jener gewöhnlich aufgerichtet, und zuweilen der Schweif getheilt. Conrad IV führte 1246 einen nicht aufgerichteten, sein Bruder Otto IV einen aufgerichteten Löwen. Ein besonderes Siegel hatte ein Graf Albert (der VI?) 1269 und 1271. Der Schild ist in der Länge in zwei Hälften getheilt; die erste derselben zeigt einen halben Adler mit dem einem ausgebreiteten Flügel, und mit dem ganzen, nicht gekrönten Kopfe von der linken Seite; in der zweiten Hälfte sieht man zwei Querbalken, welche nach unserer jezigen Art Farben anzudeuten, schwarz erscheinen. In einem Reutersiegel des Grafen Conrad des IV von 1217 ist auch ein halber Adler zu finden. Sein Großsohn Engelbert hatte 1282 CXCV das alte Eversteinsche Wappen mit demjenigen, welches Graf Albert 1269 und 1271 führte, verbunden. Es ist um den Hals eines vorwärts schreitenden Löwen mit aufwärts gekehrtem Schweife, durch ein Band ein herzförmiger, auf dem Rücken des Löwen ruhen-

der Schild, in welchem ein halber Adler und zwei Querbalken zu sehen sind, befestigt. Die Umschrift ist nicht mehr zu lesen. Ein Graf Conrad vielleicht der IV, führte (wahrscheinlich 1257) allein einen halben Adler und zwei Querbalken, wie der Graf Albert 1269 und 1271. a). Der Greif, welcher in einem Siegel des Grafen Hermann an Urkunden von 1384 und 1387 CCCCVIII gesehen ist, mag wol einer schlecht gerathene Zeichnung eines Löwen zugeschrieben werden. Das Siegel, welches der Graf Otto 1293 CCXLIX führte, kann als ein eigentliches Wappenschild nicht angesehen werden. Einige Aufmerksamkeit verdienen die Pfauenfedern, da die Grafen von Everstein in Pommern auf dem Helme einen Pfauenwedel hatten. s. §. 47.

Ueber die Siegel der Grafen in Dännemark und im Vogtlande s. §. 46. 48. und über das Wappen des Grafen Hermann VIII nach 1403 s. S. 287. Die Wappenbilder, welche nicht als die eigentlich Eversteinschen anzuerkennen sind, der halbe Adler und die Querbalken können von einer andern Familie angenommen sein. Vielleicht führte ein Graf v. Everstein das Wappen seiner Mutter, wie solche Beispiele S. 300 angeführt sind, und es

---

a) Eine Abbildung s. bei Rethmeyer I. 496 (er weiset II. 1290 auf eine Urkunde von 1257 hin.) Leyser p. 94. Harenberg tab. XXVII. nr. II.

mochten wol Erbschafts-Ansprüche dadurch angedeutet werden sollen. Das Siegel ist ein zusammengeseztes, wie dieses in jener Zeit ungewöhnlich ist und es scheinen die beiden Wappenbilder, der Adler und die Querbalken aus zwei Wappen verschiedener Familien genommen zu sein. Es ist schwierig, eine Vermuthung zu begründen, aus welchen Familien dieses Wappen in die Eversteinsche gekommen ist. Ein Adler war in dem Schilde der Grafen von Arnsberg a); eine Abstammung der Grafen von Everstein von ihnen ist noch nicht erwiesen. f. S. 210.

§. 57.

Einige allgemeine Bemerkungen. 1) Bemühungen der Erzbischöfe v. Cöln, sich als Herzöge von Westphalen geltend zu machen.

Die mitgetheilten und einige noch anzuführende Urkunden geben zu einigen allgemeinen Bemerkungen Veranlaßung.

Jene bestätigen die schon oft gemachte Bemerkung, daß die Erzbischöfe von Cöln eifrig bemühet waren, die dem Herzoge Heinrich dem Löwen entwundenen Rechte eines Herzogs von Westphalen immer mehr zu bestätigen und auszudehnen. Sie suchten mehrere feste Punkte, bis

a) f. Kindlingers Samml. merkw. Urk. u. Nachr. Heft I. S. 155.

an und über die Weser, von woher Heinrich's Nachkommen ihnen gefährlich werden konnten, zu gewinnen. Gleich nachdem der Erzbischof Philipp Herzog von Westphalen geworden war, besorgte er 1184 den Bau eines Schloßes bei Pyrmont, s. S. 197. welches, obgleich es in der Grafschaft Wedekind's von Schwalenberg lag, ihm doch unterworfen war und als ein Gränzpunkt gegen die Weser, von welchem zwei dahin führende Wege einer an der Emmer herunter, und einer durch das Heßenthal nach Aerzen und Hameln beobachtet werden konnten, sehr wichtig war. Der Erzbischof Conrad verschaffte sich 1259 den Besiz von Osen an der Weser; Engelbert 1265 von Hameln und vom Schloße Everstein jenseits der Weser, und suchte im ersten Viertheil des 13ten Jahrhundert bei dem erworbenen, nicht weit von der Weser liegenden Helmarshausen eine Burg zu bauen s. S. 194; Siegfried sezte sich 1283 in Aerzen ohnweit Hameln fest; Wicbold erwarb im Anfange des 14ten Jahrhundert Canstein bei Arolsen; Heinrich 1323 von dem Grafen Heinrich von Waldeck das Schloß Wetterburg a) bei Arolsen

---

a) Jezt eine fürstlich Waldeckische Meierei bei Arolsen. Das daneben liegende Dorf ist wahrscheinlich später angebaut. Das ehemalige Dorf Wetter an der Wetter im Kurheßischen Gebiete an der Waldeckischen Gränze ist nicht mehr. Wo die Kirche war, ist jezt eine Kapelle, die Watterkapelle genannt.

s. S. 157; 1324 das Oeffnungsrecht in dem benachbarten Schloße Mederich, und im Schloße Kogelnberg s. §. 17. erhielten die Erzbischöfe Rechte. Einen Grundsaz, daß innerhalb des Herzogthums ohne Bewilligung des Herzogs neue feste Schlößer nicht angelegt werden dürften, a) suchten die Erzbischöfe folgerecht durchzuführen. Gotfried v. Arnsberg erhielt von Engelbert 1263 die Erlaubniß Nieheim zu befestigen b), und Otto Graf von Waldeck muste 1294 zwei innerhalb des Herzogthums angelegte Festungen, Roden und Landau eingehen laßen. c). Sorgfältig hatte

---

a) Der Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg, welcher sich für einen Nachfolger des Herzogs Bernhard von Sachsen ansah, bezeugte 1311, daß ohne seine Erlaubniß in seinem Herzogthume Niemand Festungen anlegen dürfe. (cum ponte versatili, muris, fossatis sive vallis.) s. Kindlinger's Samml. merkw. Urk. I. 189 a. s. a. Wigand's Femgericht Westph. S. 188.

b) s. Schmidt's Gesch. des Großh. Heßen I. 329.

c) Wie Siegfried Erzbischof von Cöln und Otto, Bisch. v. Paderborn 1294 wegen Gesecke und Salzkotten sich verglichen s. Schaten a. a. 1294., kam eine gemeinschaftliche Beschwerde gegen den Grafen von Waldeck wegen der Befestigungen in Roden und Landau vor, welche am 12. Dec. 1294 von den Schiedsrichtern, dem Osnabrückschen Bischof Conrad und dem Cölnischen Domdechanten Wicbold gegen den Grafen entschieden wurde. Die Urkunde lautet: Nos — arbitratores — pronuntiamus — quod si Comes de Waldeck structuram castri

1260 CXXI der Erzbischof Conrad, bei dem merkwürdigen Vergleiche mit dem Herzoge Albert von Braunschweig und seinen Brüdern, durch welchen sie wegen ihrer Güter im Herzogthum Westphalen Cölnische Lehnmänner wurden und allen Ansprüchen auf das Herzogthum entsagten, darauf Bedacht genommen, daß Albert innerhalb des Herzogthums Westphalen keine Festungen anlegen und erwerben solle.

---

et oppidi Roden antiquitus abjuratam et structuram oppidi Landau in grave praejudicium Archiepiscopi et Episcopi et Ecclesiarum eorundem infra terminos ducatus Westphaliae de novo constructam non deposuerit, dicti Archiepiscopi et Episcopi et Ecclesiae eorum potenter et patenter alter ab altero requisitus sibi ad indicem mutuum auxilium praestabunt ad demolitionem et depositionem munitionum et structurarum praedictarum etc. Pronuntiatum et datum apud Montem Martis a. D. MCCXCIV. in die Dominica proxima ante festum b. Luciae Virg. Aus d. not. crit. ad Schaten a. a. 1294. (Die Entscheidung war also an einem Sonntag ausgesprochen. Das k. Hofgericht hatte 1456 einen Termin auf Sonntag nach Pfingsten angesezt. f. S. 262.) Die (Orig.) Urkunde, nach welcher der Corveyische Abt Hermann 1298 wegen vieler Schulden, dem Kl. Bredelar Einkünfte aus dem Zehnten in Oveinktorp und Mere verkaufte schliest: Acta sunt — MCCXCVIII. Ind. II Id. Jan. eo videlicet tempore cum venerabilis dominus Symon Paderburnensis electus et nos munitionem in Roden (Stadt Roden im Waldeckischen?) simul edificaremus.

§. 58.

2) Marschall-Amt in Westphalen.

Die näheren, sonst schon entwickelten a) Verhältniße dieses Amtes werden durch mehrere jezt vorgelegte Urkunden von 1290 (CCXXXVI), in nr. CCLXX., ferner von 1370 u. 1371 CCCXCI — CCCXCVII, 1377 CCCC, und 1382 CCCCIII noch erläutert.

So viel ergibt sich aus selbigen, daß der ernannte Marschall das Amt, welchem bedeutende Einkünfte zugewiesen waren s. CCLXX, durch Vorschüße erkaufen muste. Es war der Gegenstand eifriger Bewerbungen und die Inhaber suchten es sich zu erhalten. Heinrich Bischof v. Paderborn ließ sich nach einer ungedruckten Urkunde vom 11. Juli 1373 von Friedrich Erzbischof von Cöln eine Versicherung ausstellen, daß binnen drei Jahren ihm das Marschall-Amt nicht abgelöset werden solle, ausgenommen, wenn der Herzog selbst in Westphalen sein wollte, oder der Bischof wegen Leibesschwachheit das Amt nicht mehr versehen könnte. b). Die Marschälle waren indeßen oft genöthigt wieder einen Theil der zum Amte gehörigen Güter Andern zu überlaßen,

a) s. d. Femgericht Westphalens von Wigand S. 190 u. f. s. a. Kopp über d. Verfaß. d. heiml. Ger. in Westphal. S. 289. u. f.

b) Aus einer Abschrift im libr. I. Varior. Coll. S. J. Pad. p. 145.

wahrscheinlich um die gemachten Vorschüße decken zu können. Simon Bischof von Paderborn verpfändete am 25. Mai 1381 an Heidenreich von Oir das zum Marschall-Amte gehörige Amt zu Werl für 1000 Gulden und räumte ihm alle Einkünfte, jedoch mit Ausnahme der großen Brüche, für Kost und Arbeit ein. a). Nach einer andern Urkunde vom 15. Juli 1381 erklärt Heidenreich von Ore, daß gedachter Bischof Simon ihn wegen einer, am Marschallamte stehenden Schuld von 6000 Gulden befriedigt habe. a).

Das uns mitgetheilte Verzeichniß der Marschälle von Westphalen b) ist noch nicht ganz vollständig. In den mitgetheilten Urkunden erscheinen: Hunold (von Plettenberg) 1259. 1260. CXVIII. CXXI. Joh. v. Bilstein 1288 S. 23 Otto Graf von Everstein 1290—1293 s. S. 247. Joh. v. Plettenberg s. Urk. B. S. 234. Bertold v. Büren vor 1336 CCCLVI Heinr. v. Lewenberg 1336 CCCLVI Heinr. Bischof v. Paderborn 1370.

a) Aus Abschriften in libr. I. Var. Coll. S. J. Pad. In der ersten Urkunde nennt sich Simon: von Gottes Gnaden Bischof zu Paderborn, Marschalk unsers Herrn Friedrich's Erzbischofs v. Cöln.

b) s. v. Steinen westph. Gesch. IV 1084. Auch ist Kindlinger's Angabe (s. M. B. III. 257), daß Joh. v. Plettenberg von 1275 — 1332 Marschall gewesen nach den vorliegenden Urkunden zu berichtigen, indem Otto Graf v. Everstein 1290 (CCXXXVI) Marschall wurde und als solcher noch 1293 CCLII erscheint.

1371 CCCXCI u. f. f. 1377 CCCC. Simon Bischof v. Paderborn 1382 CCCCIII.

§. 59.

3) Häger= (Heger) Rechte und Güter. a).

Des Hegherrechtes erwähnen die mitgetheilten Urkunden aus dem Anfange des 13ten Jahrhundert XXXVII, von 1278, 1281 CXCI und von 1286. Sie reden von der Nachbarschaft von Amelungsborn, in welcher dieses Recht, Hägergerichte und Hägergüter auch durch andere Urkunden und bis in die neueste Zeit nachgewiesen werden. b).

Wir finden indeßen solche Güter auch in andern Gegenden. Arnold Hacke nahm am 14. Febr. 1350 vor einem, von ihm nach des Haghen-Rechte niedergesezten Hochding, zu welchem alle Hegerleute eingeladen waren, einen gewißen Stöver wegen 2 Hufen zu Detmeringshuß, als seinen Hegermann (Heghersche Mann) in Anspruch, welcher dagegen ein Lehnmann von Hermann von Hastenbeck zu sein behauptete. Das Gericht strafte ihn und ließ ihm den Beweis durch Vorführung

a) Eine ausführliche Zusammenstellung über Hägergüter, Hägergerichte und Hägerrecht findet man in Th. Hagemann's kl. jurist. Aufsäzen Th. II. S. 14 — 63. s. a. deßen und Günther's Archiv. d. Rechtsgelehrsamkeit Th. III. S. 1 — 29.

b) s. Nolte (Goebel) de singular. — praediis rusticor. — in terris Bruns. Luneburg. Sect. VI.

seines Lehnherrn nach. a). Im Hildesheimschen kannte man ebenfalls Hegergüter. In einem, von Heinrich von Wenthausen, Abt des Klosters S. Michaelis 1321 aus einem Mißale des Bischofs Bernward angefertigten Verzeichniße der Klostergüter sind Hegergüter in Hasekehusen, Evingkrode und Robberhusen angemerkt. Im Paderbornschen fanden sich solche Güter in Dalhausen. Conrad v. dem Haddenberge, Patron der Kapellen S. Mar. und S. Cathar. in der Kirche in Brackel, genehmigte 1434 den Verkauf 2 Mühlen, auch der Güter Heldersen in Dalhausen

„welche dem Kloster in Gerden zinslachtig, „Heghersgut, und in dem Hagen zu Heger„schem Rechte gelegen waren.“ b).

Der in Bredenborn 1354 CCCLXXV erhobene Hagenzins und die Heghershove (mansus qui krumme sick dicitur) in Abbedeshagen, welche 1270 Helmbert v. Holthusen und Bertrad seine Frau vor dem Paderbornschen Bischofe Simon, dem Abt Gerlach vom

a) A. e. Hastenbeckschen Urk. B. Die Urkunde schließt mit den Worten: „Deßes Hochdinghes heft eyn Richter wesen Hennecke van dem Haghen, Lyndemeyer ein vorsprake Arndes Hacken. De Dinghlüde waren Hermann van Stelre, Hermann van Osen, Alebrecht van Hüvede, Vrederick van Stelre, Arnold Ruschepol und Bertoldes van Bischopperode und andere 2c.

b) s. d. Marienmünsterschen Abts Bened. Schmid kurzer Begriff aller Gerechtigkeiten u. Freiheiten d. Kl. Gerden 1711. Hdschr.

Werder bei Minden aufließen, (unged. Urk.) stehen vielleicht auch mit Hegergute in Verbindung. In der Grafschaft Ravensberg waren sieben freie Häger, welche Hagengüter und 1541 ein Hagenrecht hatten. a). Das Bruchhagen-Gericht in Nienburg, in dem Privilegium des Grafen Otto von der Hoya vom 25. April 1577 ein Haggericht genannt, deßen Angehörige freie Heger waren b), scheint ebenfalls ein Hegergericht gewesen zu sein. Bei Lipprechterode in der Herrschaft Lohra waren Grundstücke, welche Hegeland, Hageland genannt wurden. Am 1. August 1317 entsagte Heinrich Graf von Beichlingen mit Einwilligung seiner Söhne Friedrich, Heinrich und Günzel zum Besten des Klosters Bursfelde Ansprüchen auf die Vogtei des Hofes in Lipprechterode, auf ausgerodete Aecker in Crugesdorf und die Dörfer Herbrechterode, Geveterode auch einige Mansen (qui dicuntur hegelant). Am 21. Mai 1322 übertrugen Heinrich und Dieterich Grafen von Hohnstein mit Einwilligung ihrer Söhne, Heinrich, Dieterich, Günther, Burchard und Ulrich (Heinrichs Söhne) und Dieterich, Heinrich, Burchard, Elger, Albert auch Otto (Dietrichs Söhne) dem Kloster Bursfelde das

---

a) Mitgetheilt von Herrn Mooyer in Wigand's Archiv V. 386.

b) s. Rathlef Gesch. der Grafschaft Hoya u. Diepholz III. 134. 144. s. a. Strube in d. rechtl. Bed. V nr. 93.

Kirchen-Patronat in Bleicherode, gegen das in Lipprechterode, mit dem Zubehör der Kirche, nämlich einer Mühle und gewißen Hafer-Abgaben (quatuor modiis forensibus) von vier Mansen daselbst (qui vocantur hagenlant) und von bis jezt ausgerodeten Aeckern bei Crugesdorf. a).

Ueber die Beschaffenheit der Hegergüter hat bis jezt eine völlig befriedigende Erklärung nicht gegeben werden können, noch weniger über ihren Ursprung. So viel ist wol gewiß, daß sie zinspflichtige lastbare Colonatgüter waren, bei welchen ein, die Rechte des Besizers beschränkendes Obereigenthum Statt fand. Ob allgemein eine Dienstpflicht auf den Hegergütern lag, läßt sich mit Gewißheit nicht bestimmen. Auf eine Klage des Amelungsbornschen Abts, wiesen Statthalter, Canzler und Räthe in Wolfenbüttel am 18. Sept. 1593 den Hermann Craushaar in Lonne nur an, b) sich als Hegermann gegen das Kloster, seinen Hegerherrn zu verhalten, mithin von seinen unstreitigen Hegergütern nicht allein jährlich den gewöhnlichen Erbenzins, sondern auch bei sich ereignenden Fällen nach Hegerschem Herkommen die Koer, eine bei Veränderung der Besizer vorkommende Abgabe zu entrichten. Von Diensten und andern Leistungen geschah keiner Erwähnung. Woher der Name Hägergüter abzuleiten, ist

a) s. ein Bursfeldisches Urk. B. (Hdschr.)
b) A. e. Amelungsb. Urk. B.

unter den Schriftstellern sehr streitig. Wahrscheinlich ist in dem ersten Ursprunge dieser Colonate etwas zu finden, welches diese besondere Benennung veranlaßt hat. Es mag wol einer weiteren Prüfung unterworfen werden, ob sie von dem Worte Hagen (Indago) entlehnt und auf ausgerodete Ländereien angewandt ist. Das für das Bruchhagen-Gericht in Nienburg, das Haggericht 1577 ausgefertigte, vorhin erwähnte Privilegium redet offenbar von artbar gemachtem Lande. Inzwischen war nicht jedes angerottete Land Hegerland. Die angemerkten Bursfelder Urkunden nennen Rottland und Hagenland neben einander. Die sieben freien Häger in der Grafschaft Ravensberg wohnten in Orten, deren Benennungen ihren Ursprung, daß sie Hagen (indagines) gewesen, verrathen. Das dem Kloster Gerden zu Hegerschem Rechte untergebene Hegergut in Dalhausen lag in dem Hagen. Die Hegergüter scheinen in den mehrsten Fällen einzelne, zu geschloßenen Gütern nicht gehörige Grundstücke gewesen zu sein, wie denn auch die Formel eines von Heimburgschen Hägergerichtes auf solche einzelne Grundstücke deutet, wenn in selbigem gefunden wurde, daß derjenige, welcher mehrere Hägergüter besäße, von einem jeden die Koer entrichten müße a). Eben diese Formel zeigt indeßen, daß auch ein voller Meyerhof dem Hägerrechte unterworfen sein konnte. a).

---

a) s. Nolte l. c. p. 151. quaest. 11. p. 150. qu. 7.

Nachtrag.

Zu S. 21. Nach einer Urkunde vom 12. Dec. 1230, Inhalts deren der Bischof in Minden bei einer Kirchen-Visitation eidlich angeloben sollte, den Eingriffen und Mißbräuchen der Kirchenvögte zu steuern, (s. Würdtwein in nov. subs. dipl IX. 71.) war jener besonders aufgefordert nicht zu gestatten: captiositates in placitis, que vulgariter vare dicuntur.

Zu S. 26. not. a. s. N. Vat. Arch. v. 1832 Heft III. S. 104.

Zu S. 34. Auf die Urkunde von 1260 CXXIV bezieht sich die bei Würdtwein in N. S. XII. 397 abgedruckte.

Zu S. 75. Ein Schloß Bavensen soll in dieser Gegend, wahrscheinlich wo noch der Name Bavenser Feld gehört wird, gelegen haben.

Zu S. 142. Die Heerseschen Lehne sind wahrscheinlich durch den Tod des Herzogs Otto s. S. 299. erledigt.

Zu S. 146. Nach einer im Waldeckischen Archive befindlichen, nach dem Abdrucke erst aufgefundenen Original-Urkunde von 1237 hat damals Adolf, Graf von Waldeck mit Einwilligung seiner Frau Sophia a) und seiner Kinder dem Klo-

a) Varnhagen hat diese Sophia nicht gekannt. S. 312 erwähnt er zweier Frauen des Grafen Adolf, einer He-

ster Arolsen das Patronatrecht über die Kirche in Eringen gegen das Eigenthum eines Gutes in Vockenhagen übertragen. Die Urkunde des Pabstes Johann, wenn er der XXII und sie aus dem Jahre 1317 war, kann daher nur von der Vorzeit reden, da das Kloster damals schon lange in dem Besize des Patronatrechtes gewesen. Sie steht indeßen mit jener von 1237 im Widerspruche, indem das Kloster nicht von Conrad Grafen von Everstein, sondern von Adolf Grafen von Waldeck das Patronat erhielt, und bis jezt keine Spur entdeckt ist, daß lezterer es von dem Grafen Conrad bekommen, um es dem Kloster zu übergeben. Nach einem im Hannov. Archive befindlichen Original-Reverse von Ludwig Groppe von 1364 hatte dieser ein Kirchlehn zu E...,

lena, einer Tochter Albert des II. von Brandenburg, und einer, einer Schwester des Paderbornschen Bischofs Simon, Herrn zu Lippe. Die erstere, die Helena ist diplomatisch noch nicht nachgewiesen, s. Gebhardi in aquilonal. March. p. 134., von der lezteren gibt eine Original-Urkunde von 1273 Nachricht. Wie damals Hermann edler Herr zu Lippe dem Stifte Corvey und dem Kloster Brenkhausen den Wald Lenneberg beim Schloße Brunsberg gab, waren Zeugen: vorgedachter Bischof Simon et ejus soror Domina de Waltheke. Diese Gräfin von Waldeck ist also eine Tochter Hermann's gewesen. Daß sie den Namen Sophie geführet und ihr Mann der Graf Adolf gewesen, sagt übrigens die Urkunde nicht.

und Eringhausen nebst dem Zehnten in Schachten von denen Herren von Everstein zu Lehn. In Beziehung auf den Inhalt der päbstlichen Urkunde mag hier noch erwähnt werden, daß auch das Patronat in Witmar u. s. w. zunächst von dem Grafen Otto IV von Everstein an das Kloster kam. s. S. 136.

Z. S. 147. not. a. Bei Wetterburg lag ein Kamp, das Meer genannt. Im Jahre 1460 belieh Heinr. v. Velstein Domherr zu Paderborn und Inhaber der Obedienz zu Lütteken-Wetter den Gräflich Waldeckischen Amtmann Heinr. Gaugreve zu Wetterburg für seine Herrschaft mit dem lütteken Amt zu Wetter, dem Kampe dem Mere ꝛc. gegen eine jährlich zu entrichtende Abgabe von 2 guten rheinischen Gulden. (Orig. Urk. im Arols. Archive) Der Name dieser Länderei kann daher vielleicht der erwähnten Brücke den Namen gegeben haben.

Z. S. 151 not. a. Ein im Archive befindliches Urkunden-Verzeichniß theilt den Inhalt der Urkunde von 1479 mit.

Nach diesem haben Otto und Philipp Grafen zu Waldeck den Bürgern in Roden ein Privilegium gegeben:

„daß der Gohgraf in Mederich sie mit dem „Gohgerichte fürder nicht dringen soll, dann „unter den Linden vor dat detlicher Thor, die „Gaugreben von Westheim up dat Steinwart-

„ten Radt, und die Gogreben von Jkenhusen
„(nach einem andern Ausdrucke Zekenhusen)
„bey das Kreuz to Rammersen ꝛc."

Z. S. 154 not c. Dieser Graf war Otto, welcher 1465 Elisabeth v. Tecklenburg heirathete und 1497 im 89sten Jahre starb. s. Anonymi (Prasser) Chr. Wald. bei Hahn in coll. mon. ined. I. 834. 835.

Z. S. 193. Heidenreich, Graf v. Lutterberg und Beatrix seine Frau besaßen 1222 das Schloß Bramburg und den Bramwald. Nach einer von dem Grafen am 21. Januar 1222 ausgestellten Urkunde, a) war jenes verlohren, auch von Her-

a) In dieser ungedruckten Originalurkunde sind noch folgende Bestimmungen: Der Abt sowol wie der Graf verbürgten sich, ersterer, daß er die Hälfte des Schloßes und andere benachbarte Güter nicht veräußern und beschädigen laßen wolle, durch 13 seiner Ministerialen, nämlich: Hermann von Lippe, Bernhard von Holthusen, und deßen Vetter Hermann, Hermann Spiegel (Spechel), Albert dapifer von Lippe, Raveno von Otberg, Albero v. Reckeringhusen, Stephan v. Horehusen, Ulrich v. Westhem, Herm. v. Nigenkerken, Giselbert v. Winninchusen, Bertold marscalcus und Herbold v. Amelungeßen; der Graf Heidenreich auch durch seinen sororium Hermann von Lippe, daß er eine Veräußerung nicht vornehmen wolle, das Schloß unbeschädigt nach seinem und seiner Frauen Tode an den Abt fallen, der gräfliche Vogt (procurator quem Advocatum consuevimus appellare) es getreu bewahren, jeder von ihm angesezte Burgmann auf Verlangen dem Abte einen Eid der Treue leisten, die auf gemeinschaftliche Kosten anzustel-

mann Abt von Corvey mit Mühe und Kosten wieder herbeigebracht und es wurde damals zwischen diesem und dem Grafen Heidereich verglichen, daß er und seine Frau die Hälfte des Schloßes auf ihre Lebenszeit als Corveyisches Lehn besizen sollten. Der Bramwald scheint ein Maynzisches Lehn gewesen zu seyn, deßen Hälfte als ein solches 1245 Hermann Vogt von Eygenberg besaß. a).

Z. S. 214. Graf Ludwig in Miela gehörte nicht zur Eversteinschen Familie; er war Ludwig der Salier.

Z. S. 234. Der 1357 genannte Herr v. Everstein ist nicht Graf Heinr. II, wahrscheinlich ein Mindenscher Bürger.

Z. S. 234. Ein Graf Hermann v. Everstein und Hermann von Brackel sind 1330 als Verwandte (Mage) des Bernhard G. v. Ravensberg, Probst zu Schildsche, deßen Mutter Hedwig von Lippe war, bezeichnet. s. Lamey's Ravensb. Gesch. Cod. dipl. nr. 49. 56. 67. s. a. S. 183. 184. Des

---

lenden Thorwart und Wachen beiden Theilen verpflichtet, der vom Abte auf seine Kosten anzulegende Thurm von diesem durch einen Knapen, welchem Hermann von Lippe einen beiordnen könne, bewacht werden sollten. Zu einem Ersaze wegen der von dem Abte zu beschaffenden Herstellung der Burg versprach der Graf ihm die Zehnten von im Bramwalde auszurottenden Ländereien zu verschaffen.

a) de Gudenus I. 589.

Probst Bernhard Vater Otto wurde auch 1286 als ein naher Verwandter Gerhard's Edlen von Berge, deßen Schwester an Conrad VI. Grafen v. Everstein verheirathet war, genannt. Lamey a. a. O. nr. 57. 58. Die Verwandtschaft des Probstes Bernhard und des Grafen Hermann ist wahrscheinlich durch des ersteren Mutter begründet.

Z. S. 254. Otto Domherr in Hildesheim kommt noch in zwei Urkunden des Hildesh. Bischofs Otto von 1270 und 1275 als Zeuge vor. In der ersten wurde dem Stifte zum h. Kreuze das jus sequelae in litonibus eingeräumt und durch die zweite das dem Bischofe zustehende Recht in dem Kloster S. Michaelis in Hildesheim mit den Seinigen Aufnahme zu begehren, diesem verkauft. (Ungedr.)

Z. S. 293. Zu den Verbündeten der Herzöge gehörten auch die Brüder, der Ritter Heinrich, Brand und Cord von Schwichelte. s. Vogell's Gesch. d. Hauses v. Schwicheldt im Urk. B. S. 100.

Z. S. 305. Johann v. Büren empfing von den Grafen von Waldeck Salzgüter in Salzkotten zu Lehn, welche jener auf seine Schwiegersöhne, Wilh. Jost Westphal und Gotschalk von Malsburg vererbte, und Heinrich Wilhelm Westphal, Jost's Sohn für sich und Sittich von der Malsburg, Gotschalk's Sohn, 1653 von dem Grafen Georg Friedrich zu Lehn empfing. (Orig. Urk. im Arolser Archive).

I. Stammtafel der Grafen von Eberstein in Schwaben. [a])

Bertold 1120. ux. Adelheid.

- Bertold 1146, 48. ux. Uta. (Fundat. mon. Alba Dominar. Frauen-Alb. 1148. Schoepflin hist. Bad. III, 118.
- Eberhard.
- Hugo. (1137. Würdtwein S. D. IV. 331.)
- (*Wezel 1163. Würdtwein N. S. IX. 392.)

Eberhard sen. 1207. ux. Cunegund.

- Eberh. jun. 1207–53. ux. 1m N. 2) Adelh. C. d. Sponheim.
- Otto sen. 1207–79 ux. 1m Cunegund de Freib. 2a Beatrix.
- Bertold †circ. 1240.
- Albert 1207 † ante 1240.

- Agnes conj. Henr. II. Com. Bipont.
- Hugo 1253†1269.
- Filia. Conj. Wern. de Bolanden 1254.
- Otto jun. 1287–1300.
- Wolfram (Wolfrad cf de Gudenus Cod. dipl. II. 239) 1270, 84. ux Elisab. (Filia Bopponis cf. de Gudenus l. c.) C. de Wertheim.
- Henr. I. 1270–1303.
- Cunegund conj. Rudolf Marchio Baden.

- Simon Com. Bipont. et Eberstein 1258–77† ante 1291.
- Henr. Can. Spir.
- Eberh.
- Walram.
- Cathar. conj. Hugo de Vinstingen.
- N. conj. Comes de Hoenfels.
- Boppo 1306–40 ux. Jutta de Hohenloe (de Wilenauw. de Gudenus IV. 1020.)
- Johann 1340.
- Otto rect. eccl. Calw. 1318–31.
- Halike conj. Wilh. C. d. Tubingen 1318.
- Henr. II. 1314–44 ux. N.

- Godefrid 1270† ante patr.
- Eberh. 1270 † circa 1277
- Henr. 1281, 96. ux. filia Hermanni VI. March. Bad.
- Otto 1281. 1314.
- N. conj. Conr. Dux Tec.
- Boppo mort. 1381. (ux. Irmengard d. Falkenstein 1359. Wenk H. L. G. III. 122. U. B. S. 396.
- Joh. Can. et camer. Mogunt † 1387.
- Henr. III. 1348, 55 †ante 1387.
- Otto 1348, 55. †ante 1387.
- Wolf 1387, 89.
- Wilh. I. 1380† circa 1385. ux. Margar. † 1395.
- Bertold 1333, 55.

- Bernh. I. 1374–1428 ux. Agnes d. Vinstingen.
- Wilh. II. 1414–31 ux. Barbara de Erbach.

- Joh. 1441–61 ux. Mar. d Eppenstein.
- Bernh. II. 1452, 79.
- Agnes 1456. conj. Fried. d. Helfenstein.
- Adelheid.

a) Die eingeklammerten Bemerkungen sind Zusätze zu der Preußchenschen Stammtafel.

II. Stammtafel der sächsischen Grafen von Everstein. a)

- **Conrad. I. §. 30. 1109—1113? † 1116. Ux. Mechtild. (de Itter? de Arnsberg?)**
  - Conrad. II. §. 30. 1113—1127. 1139?
  - Otto I. §. 30 1113.
  - Adalbert I. §. 30. 1113. † ante 1147. Ux. soror Volcwini (de Schwalenberg.)
    - Adalbert s. Albert II. §. 30, 31. 1148—1198 cf. p. 231. Ux. post 1166 Rixa s. Rikessa s. Rikenza filia Bolislai Criovusti Duc. Polon.
      - Conrad III. §. 31. ?1217. 1223. 1224. 1225 sen. 1250. Ux. Ermentrud filia Adolfi C. de Dassel (1250) ante 1243.
        - Adolf, nepos Adolfi C. de Dassel, filius dominae de Everstein 1243, 1257 CVI. † ante 1259. CXVI.
        - Ludolf. 1257, 1259.
        - Clementia? sanctim. in Willebadessen. v. ch. de 1233.
        - ?Ludov. I. §. 31. 1277. CLXXI. 1279.
          - Albert. V. 1277.
          - Ludov. II 1277, ?79.
        - ?Otto III. §. 31. 1277, 79.
      - Otto II. §. 31. 1223–1225 ?1245 LXXV. 1261, ?1263, ?1269, ?1271 Ux. Ermengard 1225.
        - Albert. VI. 1225, ?1261, ?1263, ?1269, ?1271. Ux. ?Gisla 1306. cfr. §. 40.
        - ?Walther praep. 1245.
        - ?Conrad IX Can. Traject. 1245.
      - Heinr. I. §. 31 1223–1225.
      - Adalbert s. Albert III §. 31, 32. 1197–circa 1217. 1202, 1204—1207, 1209, 1213—1215. Ux. post 1190 soror Ottonis de Wittelsbach vidua Gerhardi Comitis sylvestris. ?A. 1202. ?Agna 1207, 1217. f. A.

a) Mehrere Mitglieder der Familie, welche nicht in der Stammtafel aufgenommen, sind §. 38 u. f. angezeigt.

A. cf. Stammtafel II.

Adalbert III.

Conrad IV. §. 32, 33. p. 227. 1202. ?1217, 26, 30, 33, 35. c. filiis. 1236, 37, 39 Burggrav. 1240 castel. in Rusteberg. 1241, 43. ante 1244, 45. LXX. CI. 1246, 47, 50, 52. XCXV. 1256, 57. † 1259. Ux. Lutgard 1243.

Otto IV. §. 32, 34. 1226, 30, 33, 35. c. fil. 1236, 37, 39, 40. LXV. 41, 43–46, 49, 50, 53, 54, 56, 57-60, ?62 CXXXI. 65 ?66 CXXXVIII CXLI. 1271, 72 U. B. S. 154. 1275 ?76. CLXVII. 1277 ?78. CLXXVIII. 1280. † ante 1283. CCVI. Ux. Ermgard §. 31. 1239. LX. † 1249 LXXXII.

Frieder. I. §. 32, 35. cf. p. 107. 1222 Praep. Northun? 1232 Pr. North. 1234. cust. Mog. et Praep. Hamel. 1240 Praep. 1240 Praep. Rasdorf. 1241 Praep. Northun. 1252. (ch. ined. Amelungsb.) 1253, 54, 56. CIII. 1257. Praep. CVII. 1261 CXXX. † ante 1265.

Albert IV. §. 32, 35. 1226, 34. Praep. Hild. 1236. Can. Hild. 1240 Praep. 1241, 45. LXXVI. CI. Praep. 1246, 50 Praep. ad S. Crucem Hildesh. 1259, 60. (In monte S. Petri Gosl. Praep. Leyser p. 69.)

Ludovicus III. §. 36. 1226, 30, 33, 35–37, 39–41. ante 1244, 45. LXXVII. 1246, 50, 52. XCIII. ?1252 XCV. 1253, 56, 57. CIV. CIV a. 1258–60, 65, 66, 70, 71, 76. ux. Adela (C. d. Gleichen?) 1254, 58. † 1266 cf. §. 47.

Hermann I. §. 37. 1226, 30, 33, 35, 37, 39–41. ante 1244, 46, 50, 56, 57, 59, 60, 63, 65–67. † 1272. CLIX. ux. Hedewig 1260, 63.

Clementa conj. Ludolf C. de Nienover (Dassel) 1232, 41. Eor. filii Ludolf et Adolf. cf. Wigand's Archiv IV. 374.

Agnes sanctimon. Brenkhus. cf. ch. de 1287.

Conrad VI. §. 33. 1243, 45. LXXVI. CI. 1247. LXXX b. 1259 in Osen. 1260, 65, 66. CXXXVII. 1266 Com. de Osen. 1267 CXLV. 1276, 82, 83. † 1286 CCXXIII. ux. Irmengard de Monte 1259, 83. (Lutgard? 1282.)

Ludovic. IV. §. 33. 1272 CLIX. 1278. sen. 1281. CXCII. 82–84. 84 c. fil. 85–88, 90–92. † 1296. CCLVI.

Conrad V. 1239, 59. CXV. ?1278 domicel. 1280. CLXXXV. 1283 CCVI.

Otto V. 1239. ?1258 Can. Hild. ?1260 subdiac. CXXII a. 1270, 75. Can. Hild. p. 326. ?1278 Can. Hild. ?1280. (Würdtwein N. S. I. 340.

Albert VIII 1240. LXV. 1249. LXXXII. 1250. LXXXVI. 59. CXV. 65. CXXXVI. 71, 72. U. B. S. 154. † jam 1275 CLXI. Ux. Jutta 1283. CCVI (Gisla 1306? CCXCII. cf. p. 251.)

Albert VII. 1254. C. 1266, 70. Scheid Mant. p. 520. ?1271 CLVII.

Ludov. VII. 1226. ?71. 1271 CLV. 1281 CLXXXVIII.

Otto VII. 1266. ?71

Bernh. I. 1266.

Otto VIII. §. 37, 38. 1260, 66, 67, 72. CLIX. ?1282 sororius Bern. d. Brackel cf. p. 184. 1283 CCVI. 1284. cf. ch. de 1309. 1297. CCLVII. 1298. CCLIX. 1303 CCLXXVIII. 1305. CCLXXXII. CCLXXXIV. CCXCIII. 1308. CCXCV? jun. 1308 p. 163. 1309. CCXCVI. Ux. Luckard (C. de Sladen?) 1298, 1303, 7, 9, 23. Lutrud 1308.

Bernhard II. nat. post 1266. 1272 CLIX.

Albert VII. nat. post. 1266. 1272 ?Praep. Corbei. 1291. CCXLIII.

Wedekind 1182, 88, 93, 94 de Osen. Can. Mind. 97 et Pr. Ham. (ch. ined.) 98. (Würdtwein N. S. IX. 96.) 1309 Pr. (maj. ?) 1312 Pr. Ham. (ch. ined.) 1314, 21. (ch. ined.) 24, 28. (Treuers Münchh. G. H. Anh. p. 23) † 1332. cf. p. 254.

Alb. IX. 1282.

Conr. VII. 1282 ? 1286.

Engelbert 1276, 79, 82–90, 91 Com. d. Osen. † 1291–94. Ux. Gertr. de Adenoys 1291.

Luchard, 1259. ?de Osen 1318 p. 234.

Henr. II. 1288, 89, 93, 99 ch. Hervord? 1308 domic. 1312 nob. de Osen 1324.

Adelheit conj. Ern. D. Bruns. Grubenh. 1322, 36, 40. cf. Or. Gu. IV. pr. p. 56.

Otto. Ludov. Alb. 1322?

Ludovic. V. jun. 1271 CLV. 1281. CLXXXIX. ?1281 CXCI. 1283 CCVI. 1285, 86. CCXXI. 1291 CCXLI ?1291 domicel. 99. 1300 ?1305.

Ludov. VI. 1299, 1305.

Conr. VIII. 1285. CCXVIII. 1286.

Albert X. 1281. CLXXXIX, a.

Adelh. Abb. Bodecc. 1313.

Otto VI. 1277. CLXX. 1283. CCVI. 1292 CCXLVI. 1298 de Holtesminne. 1305 CCLXXXIII. 1306 CCLXXXIX. CCXCII. 1312 CCCIII. 1316 CCCXVI.

Bertold 1277. 83, 92. Can. Pad. 95 (Schaten ad h. a.)

Frieder. II. 1277. 83, 92, 98 de Holtesminne cf. Wigand's Arch. III. 180. 1305, 6, 8. (ch. ined: Bodecc.) 1311, (ch. ined. Bert. d. Buren Bodecc.) 1312, 13, 16, 19, 21, 22, (ch. ined. Bert. nob. d. Wevelsburg.) 1341 (ch. ined. Bert. nob. d. Buren sen.) 1350. (not. crit. ad Schaten).

Elisabeth 1297, 98, 1303, (1303 conj. Gerh. C. d. Hallermund. Ch. ined. ejusd) 1305, 1308, 9, 18, 20. U. B. S. 287. 1320. Filia Adelh. ux. Com. de Ritberg 1326. Wolf's Gesch. d. Gr. v. Hallermund U. B. nr. VII.)

Hermann II. §. 37, 38. nat. ante 1303. 1305, 8, 9, 12 ?1315 CCCXIV. ?1317 CCCXIX. 1318, 19, 28, 29 ?33 CCCLII a. ?1336 ?1337 Jam mort. 1351. CCCLXXIII. Ux. Jutta fil. Gerh. C. de Hoya ?An in 2d thoro nupsit D. d. Lippe.

Otto IX. nat. ante 1303, 5, 8, 9, 12. ?15, 18, 19, 1323 Can. Hild. 1324 Can. Mind. 1328. Can. Mind. et Hild. 1329 Can. Hildesh. 1336, 38. (ch. ined.) Praep. Hamel. ?1342 Thesaur. Hild. 1353 Can. Hild. et Praep. Ham. 1354. scol. Hild. et Pr. Ham. (Leyser p. 46.) ?1356. Can. Hild. (Ch. ined. Alb. et Herm. de Brackel e cop. Amelungsb.) † 1362.

Otto X. 1351 CCCLXXIII.

Hermann VIII. §. 51, 52. 1351, 98–1413. Ux. Ermgard C. d. Waldeck 1399. 1402, 3, 8.

Johann. 1351.

Otto XI. 1351.

Meinard 1351, 99.

Otto XIV nat. post 1399. 1402. † ante 6 Jun. 1403.

Elisabeth §. 52. nata post 1403. Conj. Otto Dux Bruns. † vidua 1468.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Spilcker, Burchard Christian <<von>>,

Beiträge zur älteren deutschen Geschichte

Bd.: 2

1833

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Gen.o.221#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11747259-1